



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1

1978	Berlin, den 5. Januar 1978	Teil II Nr. 1
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 77	Gesetz über den Vertrag vom 14. September 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien .....	1
21. 12. 77	Gesetz über den Vertrag vom 3. Oktober 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik .....	5
21. 12. 77	Gesetz über den Vertrag vom 4. Dezember 1977 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam .....	9

**Gesetz**  
**über den Vertrag vom 14. September 1977**  
**über Freundschaft, Zusammenarbeit**  
**und gegenseitigen Beistand**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Volksrepublik Bulgarien**  
**vom 21. Dezember 1977**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 14. September 1977 in Sofia unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 10 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Vertrag  
über Freundschaft, Zusammenarbeit  
und gegenseitigen Beistand  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Volksrepublik Bulgarien**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Bulgarien haben,

ausgehend von der brüderlichen Freundschaft und der allseitigen Zusammenarbeit, wie sie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus bestehen;

geleitet von dem Bestreben, ihre freundschaftlichen Beziehungen zum Nutzen beider Staaten und Völker sowie der Gemeinschaft der sozialistischen Länder umfassend weiterzuentwickeln, den gesetzmäßigen Prozeß der Schaffung einer immer größeren Gemeinsamkeit im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben und damit die weitere Annäherung der sozialistischen Länder und Nationen zu fördern;

entschlossen, die politische und ideologische Zusammenarbeit und die sozialistische ökonomische Integration, die von entscheidender Bedeutung für gemeinsame weitere Erfolge sind, zu entwickeln und zu vertiefen;

geleitet von dem Streben, gemäß den vom proletarischen Internationalismus bestimmten Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus und Kommunismus zu gewährleisten;

dem Schutz der territorialen Integrität und Souveränität beider Staaten gegen jegliche Anschläge erstrangige Bedeutung beimessend;

entschlossen, die sich aus dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 ergebenden Verpflichtungen konsequent zu erfüllen;

unentwegt und konsequent für die Festigung der auf der Gemeinsamkeit der Gesellschaftsordnung und der Endziele beruhenden Geschlossenheit aller Länder der sozialistischen Gemeinschaft eintretend;

bekräftigend, daß es die gemeinsame internationalistische Pflicht der sozialistischen Länder ist, die sozialistischen Errungenschaften, die von den Völkern in jahrzehntelangem Kampf und in aufopferungsvoller Arbeit geschaffen wurden, zu festigen, auszubauen und zu schützen;

in der festen Absicht, die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt zu fördern und ihren Beitrag dazu zu leisten, die kollektiv ausgearbeiteten Prinzipien der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu verwirklichen und auf dieser Grundlage eine fruchtbringende und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent zu entwickeln und allen entspannungsfeindlichen Kräften entschlossen entgegenzutreten;

die Tatsache berücksichtigend, daß die Deutsche Demokratische Republik, die die Grundsätze des Potsdamer Abkommens erfüllt hat, als souveräner unabhängiger sozialistischer Staat vollberechtigtes Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen geworden ist;

der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der vertraglichen Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen große Bedeutung beimessend und unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich in Europa und in der Welt vollzogen haben;

geleitet von den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen;

beschlossen,

den vorliegenden Vertrag abzuschließen, und folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus auch künftig die Beziehungen der dauerhaften und unverbrüchlichen Freundschaft und der brüderlichen gegenseitigen Hilfe auf allen Gebieten festigen. Sie werden die allseitige Zusammenarbeit planmäßig und unentwegt entwickeln und vertiefen und einander allseitige Hilfe und Unterstützung gewähren auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit, der Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten.

#### Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die materiellen und geistigen Potenzen ihrer Völker und Staaten für die Errichtung der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft und die Festigung der sozialistischen Gemeinschaft immer effektiver nutzen.

Sie werden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen ökonomischen Integration und um die ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Völker immer besser zu befriedigen, ihre zwei- und mehrseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit weiter ausbauen und intensivieren, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.

Beide Seiten werden die langfristige Koordinierung und Abstimmung der Volkswirtschaftspläne fortsetzen, die Spezialisierung und Kooperation in Produktion und Forschung erweitern, die beim sozialistischen und kommunistischen Aufbau gewonnenen Erfahrungen austauschen und zur Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion ein immer engeres Zusammenwirken ihrer Volkswirtschaften sichern.

#### Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen fördern und die Beziehungen auf den Gebieten der Wissenschaft und Kultur, des Bildungswesens, der Literatur und Kunst, der Massenmedien, des Films, des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, des Tourismus, der Körperkultur und des Sports sowie auf anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens entwickeln und vertiefen. Gleichzeitig werden sie die Kontakte zwischen den Werktätigen zum besseren gegenseitigen Kennenlernen und zur Annäherung beider Staaten und Völker fördern.

#### Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die weitere Entwicklung der brüderlichen Beziehungen zwischen allen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft maximal fördern und stets im Geiste der Festigung ihrer Einheit und Geschlossenheit handeln.

Sie bekräftigen ihre Bereitschaft, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Verteidigung der sozialistischen Errungenschaften, der Sicherheit und Unabhängigkeit beider Länder zu treffen.

#### Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auch in Zukunft konsequent für die volle Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung sowie für die Erweiterung und Vertiefung des Entspannungsprozesses einsetzen und alles tun, was in ihren Kräften steht, um den Krieg für immer aus dem Leben der Völker zu verbannen. Sie werden beharrlich dafür wirken, den Weltfrieden und die Sicherheit der Völker

gegen Anschläge aggressiver Kräfte des Imperialismus und der Reaktion zu schützen. Sie werden konsequent für die Einstellung des Wettrüstens, die allgemeine und vollständige Abrüstung sowie die vollständige Beseitigung des Kolonialismus eintreten und die von kolonialer Unterdrückung befreiten Staaten bei der Stärkung ihrer Souveränität und nationalen Unabhängigkeit unterstützen.

#### Artikel 6

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen in Europa als wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung der europäischen Sicherheit und bringen ihre feste Entschlossenheit zum Ausdruck, gemeinsam und im Bündnis mit den anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 und in Übereinstimmung mit ihm die Unantastbarkeit der Grenzen der Teilnehmerstaaten dieses Vertrages, wie sie im Ergebnis des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung entstanden sind, einschließlich der Grenzen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, zu gewährleisten.

Beide Seiten werden gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um jeglichen Erscheinungen des Revanchismus und Militarismus entgegenzuwirken und die strikte Einhaltung der mit dem Ziel der Festigung der europäischen Sicherheit abgeschlossenen Verträge anstreben.

#### Artikel 7

In Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 werden die Hohen Vertragsschließenden Seiten ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß Westberlin kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

#### Artikel 8

Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der Hohen Vertrag-

schließenden Seiten wird die andere Hohe Vertragsschließende Seite dies als einen Angriff auf sich selbst betrachten und ihr unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich militärischen, leisten und sie in Ausübung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung entsprechend Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.

Über die auf Grund dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen werden die Hohen Vertragsschließenden Seiten unverzüglich den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unterrichten und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen handeln.

#### Artikel 9

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden sich in allen wichtigen internationalen Fragen gegenseitig informieren, konsultieren und ausgehend von der gemeinsamen Position, die entsprechend den Interessen beider Staaten abgestimmt wurde, handeln.

#### Artikel 10

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Berlin erfolgt, in Kraft.

#### Artikel 11

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und automatisch um jeweils weitere zehn Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Sofia am 14. September 1977 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik  
E. Honecker

Für die  
Volksrepublik Bulgarien  
T. Shiwkow

### ДОГОВОР

за дружба, сътрудничество и взаимна  
помощ между Германската демократична  
република и Народна република България

Германската демократична република и Народна република България,

основавайки се на братската дружба и всестраниното сътрудничество, които съществуват между Германската демократична република и Народна република България на основата на марксизма-ленинизма и социалистическия интернационализъм;

ръководени от стремежа и занаят да развият всестранино дружеските си отношения в полза на двете държави и двата народа, както и на общността на социалистическите страни и да поощряват закономерния процес на създаване на все по-голямо единие в политическия, икономическия, културния и социалния живот за по-нататъшното сближаване на социалистическите страни и нации;

решени да развият и задълбочават политическото и идеологическото сътрудничество, както и социалистическата икономическа интеграция, които са от решаващо значение за по-нататъшните общи успехи;

водени от стремежа да осигурят най-благоприятни международни условия за изграждането на социализма и комунизма в съответствие с определените от пролетарския интернационализъм принципи и цели; на социалистическата външна политика

придавайки първостепенно значение на защитата на териториалната цялост и на суверенитета на двете държави срещу всякакво посегателство;

решени да изпълняват непоколебимо задълженията, произтичащи от Варшавския договор за дружба, сътрудничество и взаимна помощ от 14 май 1955 година;

отстоявайки твърдо и непоколебимо укрепването на сплотеността на всички страни от социалистическата общност, основаваща се на еднакия обществен строй и на общите крайни цели;

потвърждавайки, че укрепването, разширяването и защитата на социалистическите завоевания, които народите извоюваха с цената на десетилетни борби и самоотвержен труд, са общ интернационален дълг на социалистическите страни;

изразявайки твърдото си намерение да съдействуват за по-нататъшното укрепване на мира и сигурността в Европа и в целия свят, да допринесат за осъществяването на колективно изработените принципи за отношенията между държавите с различен обществен строй и на тази основа да развият плодотворно и взаимноизгодно сътрудничество на европейския континент и да се противопоставят решително на всички сили, действащи против намаляването на напрежението;

вземайки под внимание, че Германската демократична република, която осъществи принципите на Потсдамското споразумение, стана като суверенна, независима социалистическа държава пълноправен член на Организацията на обединените нации;

придавайки важно значение на по-нататъшното развитие и усъвършенстване на договорната основа на взаимните си отношения и отчитайки изменеията, които настъпиха в Европа и в света;

ръководени от целите и принципите на Устава на Организацията на обединените нации;

решиха да сключат настоящия Договор и се споразумяха за следното:

#### ЧЛЕН 1

Високодоговарящите се страни ще укрепват и в бъдеще, в съответствие с принципите на социалистическия интернационализъм, отношенията на трайна и нерушима дружба и на братска взаимна помощ във всички области на живота. Те ще развиват и задълбочават планомерно и неотклонно всеотклонното сътрудничество, ще си оказват всеотклонна помощ и подкрепа на основата на взаимното зачитане на държавния суверенитет и независимост, на равноправието и ненамесата във вътрешните работи.

#### ЧЛЕН 2

Високодоговарящите се страни ще използват все по-ефективно материалните и духовните сили на своите народи и държави за изграждането на социалистическото и комунистическото общество и за укрепването на социалистическата общност.

В съответствие с принципите и целите на социалистическата икономическа интеграция и все по-пълното задоволяване на непрекъснатия растящите материални и културни нужди на своите народи, ще разширяват и укрепват двустранното и многостранно икономическо и научно-техническо сътрудничество, включително сътрудничеството в рамките на Съвета за икономическа взаимопомощ.

Двете страни ще продължат дългосрочното координиране и съгласуване на народностопанските планове, ще разширяват специализацията и кооперирането в производството и научно-изследователската дейност, ще обменят опита, натрупан в изграждането на социализма и комунизма и ще осигуряват все по-тесно взаимодействие на своите национални икономики, в интерес на повишаване ефективността на общественото производство.

#### ЧЛЕН 3

Високодоговарящите се страни ще съдействуват за сътрудничеството между държавните органи и обществените организации и ще развиват и задълбочават отношенията в областта на науката и културата, образованието, литературата и изкуството, средствата за масова информация, киното, здравеопазването, защитата на околната среда, туризма, физическата култура и спорта, както и в други области на обществения живот. Същевременно те ще поощряват контактите между трудолюбивите се за по-добро взаимно опознаване и сближаване на двете държави и двата народа.

#### ЧЛЕН 4

Високодоговарящите се страни ще съдействуват максимално за по-нататъшното развитие на братските отношения между всички държави от социалистическата общност и ще действуват винаги в духа на укрепването на тяхното единство и сплотеност. Те потвърждават готовността си да вземат необходимите мерки за запазването и защитата на социалистическите завоевания, сигурността и независимостта на двете страни.

#### ЧЛЕН 5

Високодоговарящите се страни ще се застъпват неотклонно и в бъдеще за пълното осъществяване на принципите на мирното съвместно съществуване на държави с различен обществен строй, както и за разширяване и задълбочаване на процеса на намаляване на напрежението и ще направят всичко, което е по силите им, за да изчезне войната винаги от живота на народите. Те ще работят неуморно за защитата на

международния мир и сигурността на народите от посегателствата на агресивните сили на империализма и реакцията. Те ще се застъпват твърдо за прекратяване на надпреварата във въоръжаването, за всеобщо и пълно разоръжаване, както и за пълно премахване на колониализма и ще подкрепят освободените от колониално подтисничество държави при укрепването на техния суверенитет и национална независимост.

#### ЧЛЕН 6

Високодоговарящите се страни разглеждат ненарушимостта на държавните граници в Европа като най-важна предпоставка за гарантирането на сигурността в Европа и изразяват твърдата си решимост заедно и в съюз с другите държави-участници във Варшавския договор за дружба, сътрудничество и взаимна помощ от 14 май 1955 година и в съответствие с него да гарантират неприкосновеността на границите на държавите-участници в този договор, така както са възникнали в резултат на Втората световна война и на следвоенното развитие, включително и на границите между Германската демократична република и Федерална република Германия.

Двете страни ще полагат съвместни усилия, за да противодействуват на всякакви прояви на ревизицизъм и милитаризъм и ще се стремят към точното спазване на договорите, имащи за цел укрепването на европейската сигурност.

#### ЧЛЕН 7

В съответствие с Четиристранното споразумение от 3 септември 1971 година високодоговарящите се страни ще поддържат и развиват връзките си със Западен Берлин, изхождайки от това, че Западен Берлин не е съставна част на Федерална република Германия и че и назапред няма да се упражнява от нея.

#### ЧЛЕН 8

В случай на въоръжено нападение от която и да било държава или група от държави спрямо една от високодоговарящите се страни, другата високодоговаряща се страна ще счита това нападение като насочено срещу нея и ще ѝ окаже незабавно всякакъв вид помощ, включително и военна, и упражнявайки правото на индивидуална и колективна самоотбрана в съответствие с член 51 от Устава на Организацията на обединените нации, ще я подкрепя с всички средства, с които разполага.

За мерките, взети във основа на този член, високодоговарящите се страни ще уведомят незабавно Съвета за сигурност на Организацията на обединените нации и ще действуват в съответствие с Устава на Организацията на обединените нации.

#### ЧЛЕН 9

Високодоговарящите се страни ще се информират взаимно по всички важни международни въпроси, ще се консултират и ще действуват, изхождайки от общата позиция, съгласувана в съответствие с интересите на двете държави.

#### ЧЛЕН 10

Този Договор подлежи на ратификация и ще влезе в сила в деня на размяната на ратификационните документи, която ще се извърши в най-близък срок в Берлин.

#### ЧЛЕН 11

Този Договор е сключен за срок от 25 години и автоматически ще се продължава всеки път за следващите 10 години, ако една от високодоговарящите се страни не изрази желание да го денонсира дванадесет месеца преди изтичане на съответния срок.

Съставен в София на 14 септември 1977 година в два екземпляра, всеки на немски и български език, като и двата текста имат еднаква сила.

ЗА ГЕРМАНСКАТА  
ДЕМОКРАТИЧНА  
РЕПУБЛИКА:  
E. Honecker

ЗА НАРОДНА РЕПУБЛИКА  
БЪЛГАРИЯ:  
T. Shirkow

**Gesetz**  
**über den Vertrag vom 3. Oktober 1977**  
**über Freundschaft, Zusammenarbeit**  
**und gegenseitigen Beistand**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik**  
**vom 21. Dezember 1977**

## § 1

Die Volkskammer bestätigt den am 3. Oktober 1977 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

## § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 11 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**E. Honecker**

**Vertrag**  
**über Freundschaft, Zusammenarbeit**  
**und gegenseitigen Beistand**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik haben,

davon ausgehend, daß in dem historisch kurzen Zeitraum seit der Befreiung vom Hitlerfaschismus durch die ruhmreiche Sowjetarmee im Prozeß des sozialistischen Aufbaus zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik feste Bande einer brüderlichen Freundschaft und allseitigen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus geschaffen wurden;

fest entschlossen, ihre engen freundschaftlichen Beziehungen zum Nutzen beider Staaten, ihrer Völker und der Gemeinschaft der sozialistischen Länder allseitig weiterzuentwickeln und den gesetzmäßigen Prozeß der weiteren Annäherung der sozialistischen Länder und Nationen zu fördern;

der weiteren Vervollkommnung der politischen und ideologischen Zusammenarbeit, der Entwicklung und Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration große Bedeutung beimessend;

ihrem Streben Ausdruck verleihend, gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die gün-

stigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus und Kommunismus zu gewährleisten;

dem Schutz der territorialen Integrität und Souveränität beider Staaten gegen jegliche Anschläge erstrangige Bedeutung beimessend;

fest entschlossen, die sich aus dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 ergebenden Verpflichtungen konsequent zu erfüllen;

geleitet vom entschiedenen Bemühen, zur Stärkung der Geschlossenheit aller Länder der sozialistischen Gemeinschaft beizutragen, die auf der Gemeinsamkeit der Gesellschaftsordnung und der Endziele beruht;

bekräftigend, daß die Festigung, die Weiterentwicklung und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften, die dank der heldenhaften Anstrengungen und der aufopferungsvollen Arbeit der Völker erzielt wurden, gemeinsame internationalistische Pflicht der sozialistischen Länder sind;

in der festen Absicht, die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt zu fördern und ihren Beitrag dazu zu leisten, die Prinzipien der

friedlichen Koexistenz in den Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu verwirklichen und auf dieser Grundlage eine fruchtbringende und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen ihnen zu entwickeln und allen spannungsfeindlichen Kräften entschlossen entgegenzutreten;

überzeugt, daß das zwischen sozialistischen Staaten und kapitalistischen Staaten geschaffene Vertragssystem und dessen weiterer Ausbau für die Gewährleistung der Sicherheit und für die Unverletzlichkeit der bestehenden Grenzen in Europa von grundlegender Bedeutung ist;

ausgehend davon, daß die Deutsche Demokratische Republik die Grundsätze des Potsdamer Abkommens erfüllt hat und als souveräner, unabhängiger sozialistischer Staat vollberechtigtes Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist;

die beachtenswerten Ergebnisse in Betracht ziehend, die beide Staaten bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erreicht haben;

der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der vertragsrechtlichen Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen große Bedeutung beimessend und unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich in Europa und in der ganzen Welt vollzogen haben;

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus auch künftig ihre Beziehungen der dauerhaften und unverbrüchlichen Freundschaft und der brüderlichen gegenseitigen Hilfe auf allen Gebieten vertiefen. In diesem Geiste werden sie die allseitige Zusammenarbeit planmäßig und unentwegt entwickeln und einander Unterstützung, ausgehend von der gegenseitigen Achtung der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit, der Gleichberechtigung und der Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten, gewähren.

#### Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die materiellen und geistigen Potenzen ihrer Völker und Staaten für die Errichtung der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft und die Festigung der sozialistischen Gemeinschaft immer effektiver nutzen.

Sie werden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen ökonomischen Integration und um die ständig wachsenden materiellen und geistigen Bedürfnisse ihrer Völker immer besser zu befriedigen, alle bestehenden Möglichkeiten nutzen, um die gegenseitig vorteilhafte zwei- und mehrseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, zu erweitern und zu intensivieren.

Beide Seiten werden die langfristige Koordinierung und Abstimmung der Volkswirtschaftspläne fortführen, die Spezialisierung und Kooperation in Produktion und Forschung erweitern, Perspektivmaßnahmen auf wichtigen Gebieten von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik abstimmen, die bei der Errichtung des Sozialismus und Kommunismus gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen austauschen und im Interesse der Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion ein immer engeres Zusammenwirken der nationalen Wirtschaften beider Staaten sichern.

#### Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen.

Beide Seiten unterstützen die Entwicklung der gutnachbarlichen sozialistischen Zusammenarbeit auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens und die weitere planmäßige Entwicklung der direkten Beziehungen zwischen den Belegschaften von Betrieben zum Austausch von Arbeitererfahrungen sowie zwischen Bezirken und Kreisen, den Städten, Hochschulen und anderen Institutionen. Sie werden die freundschaftlichen Verbindungen zwischen den Werktätigen und allen Bürgern beider Länder fördern und der Entwicklung von Kontakten zwischen der Jugend beider Staaten besondere Bedeutung beimessen.

#### Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die Zusammenarbeit beider Länder in der Wissenschaft und Kultur, im Bildungswesen, in Literatur und Kunst, der Presse, dem Rundfunk, Fernsehen und Filmwesen, dem Gesundheitswesen, dem Umweltschutz, der Touristik, der Körperkultur und dem Sport sowie auf anderen Gebieten planmäßig entwickeln und vertiefen.

#### Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die weitere Entwicklung der brüderlichen Beziehungen zwischen allen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft allseitig fördern und stets im Geiste der Festigung ihrer Einheit und Geschlossenheit handeln. Sie werden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Verteidigung der historischen Errungenschaften des Sozialismus, der Sicherheit und der Unabhängigkeit beider Länder treffen.

#### Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auch künftig für die konsequente Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und für die Erweiterung und Vertiefung des Entspannungsprozesses einsetzen und aktiv dazu beitragen, den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu verbannen. Sie werden alles daran setzen, um den internationalen Frieden und die Sicherheit der Völker gegen Anschläge aggressiver Kräfte des Imperialismus und der Reaktion zu schützen, das Wettrüsten einzustellen, zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beizutragen, den Kolonialismus in all seinen Formen und Erscheinungen endgültig zu beseitigen und die von kolonialer Unterdrückung befreiten Staaten bei der Stärkung ihrer nationalen Unabhängigkeit und Souveränität zu unterstützen.

#### Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen in Europa, einschließlich der Grenzen, wie sie im Ergebnis des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung entstanden sind, als wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung der europäischen Sicherheit. Sie sind fest entschlossen, gemeinsam und im Bündnis mit den anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 und in Übereinstimmung mit ihm die Unantastbarkeit der Grenzen der Teilnehmerstaaten dieses Vertrages, einschließlich der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, zu gewährleisten.

Beide Seiten werden gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um jeglichen Erscheinungen des Revanchismus und Militarismus entgegenzuwirken und die konsequente Einhaltung der mit dem Ziel der Festigung der europäischen Sicherheit abgeschlossenen Verträge anstreben.

#### Artikel 8

In Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 werden die Hohen Vertragschließenden

Seiten ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß es kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

#### Artikel 9

Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten wird die andere Hohe Vertragsschließende Seite dies als einen Angriff auf sich selbst betrachten und ihr unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich militärischen, leisten und sie in Ausübung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung entsprechend Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.

Über die auf Grund dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen werden die Hohen Vertragsschließenden Seiten unverzüglich den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unterrichten und im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen handeln.

#### Artikel 10

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden einander über alle wichtigen internationalen und andere Fragen in-

formieren, sich beraten und bei ihrem Handeln von der vereinbarten Position ausgehen.

#### Artikel 11

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Prag erfolgt, in Kraft.

#### Artikel 12

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und automatisch um jeweils weitere zehn Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten den Wunsch äußert, ihn zu kündigen, und dies zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer mitteilt.

Ausgefertigt in Berlin am 3. Oktober 1977 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

E. Honecker

Für die  
Tschechoslowakische  
Sozialistische Republik

G. Husák

### Smlouva

#### o přátelství, spolupráci a vzájemné pomoci mezi Německou demokratickou republikou a Československou socialistickou republikou

Německá demokratická republika a Československá socialistická republika,

vycházejíce z toho, že v historicky krátkém období od osvobození slavnou Sovětskou armádou od hitlerovského fašismu se v procesu socialistické výstavby mezi Německou demokratickou republikou a Československou socialistickou republikou vytvořila pevná pouta bratrského přátelství a všestranné spolupráce na základě marxismu-leninismu a socialistického internacionalismu,

pevně rozhodnuty dále všestranně rozvíjet své úzké přátelské vztahy ku prospěchu obou států, svých národů a společenství socialistických zemí a podporovat zákonitý proces dalšího sblížení socialistických zemí a národů,

přikládajíce velký význam dalšímu zdokonalování politické a ideologické spolupráce, rozvoji a prohlubování socialistické ekonomické integrace,

usilujíce podle zásad a cílů socialistické zahraniční politiky o vytvoření nejvýhodnějších mezinárodních podmínek pro vybudování socialismu a komunismu,

přikládajíce zásadní význam ochraně územní celistvosti a svrchovanosti obou států proti jakýmkoliv úkladům,

pevně rozhodnuty důsledně plnit závazky vyplývající z varšavské Smlouvy o přátelství, spolupráci a vzájemné pomoci ze dne 14. května 1955,

vedeny rozhodnou snahou přispívat k posilování semknutosti všech zemí socialistického společenství, spočívající v jednotě společenského zřízení a konečných cílů,

potvrzujíce, že upevňování, rozvíjení a ochrana socialistických vymožeností, jichž bylo dosaženo hrdinným úsilím a obětavou prací lidu, jsou společnou internacionální povinností socialistických zemí,

v pevném úmyslu podporovat další upevnění míru a bezpečnosti v Evropě a v celém světě a přispívat k uskutečňo-

vání zásad mírového soužití ve vztazích mezi státy s rozdílným společenským zřízením a na tomto základě rozvíjet plodnou a vzájemně výhodnou spolupráci mezi nimi a rozhodně vystupovat proti všem silám nepřátelským uvolňování ná-  
pětí,

přesvědčeny, že smluvní systém vytvořený mezi socialistickými státy a kapitalistickými státy a jeho další rozšiřování má základní význam pro zajištění bezpečnosti a pro neporušitelnost stávajících hranic v Evropě,

vycházejíce z toho, že Německá demokratická republika splnila zásady Postupimské dohody a stala se jako svrchovaný nezávislý socialistický stát plnoprávným členem Organizace spojených národů,

berouce v úvahu pozoruhodné výsledky, kterých oba státy dosáhly při budování rozvinuté socialistické společnosti,

přikládajíce velký význam dalšímu rozvoji a zdokonalení smluvně-právní základny svých vzájemných vztahů a se zřetelem na změny, k nimž došlo v Evropě a v celém světě,

vedeny cíli a zásadami Charty Organizace spojených národů,

se dohodly takto:

#### Článek 1

Vysoké smluvní strany budou v souladu se zásadami socialistického internacionalismu i dále prohlubovat své vztahy trvalého a neziomného přátelství a bratrské vzájemné pomoci ve všech oblastech. V tomto duchu budou plánovitě a neochvějně rozvíjet všestrannou spolupráci a vzájemně si poskytovat všestrannou podporu, vycházejíce přitom ze vzájemného respektování státní svrchovanosti a nezávislosti, rovnoprávnosti a nevměšování do vnitřních záležitostí.

#### Článek 2

Vysoké smluvní strany budou stále účinněji užívat hmotného a duševního potenciálu svých národů a států k vybu-

vání socialistické a komunistické společnosti a k upevnění socialistického společenství.

V souladu se zásadami a cíli socialistické ekonomické integrace a v zájmu lepšího uspokojování stále rostoucích hmotných a duchovních potřeb svých národů budou využívat všech stávajících možností k rozšíření a zintenzivnění vzájemně výhodné dvoustranné i vícestranné hospodářské a vědeckotechnické spolupráce, včetně spolupráce v rámci Rady vzájemné hospodářské pomoci.

Obě strany budou i nadále dlouhodobě koordinovat a sladovat národohospodářské plány, rozšiřovat specializaci a kooperaci ve výrobě a výzkumu, uvádět v soulad perspektivní opatření v důležitých oblastech hospodářství, vědy a techniky, vyměňovat si poznatky a zkušenosti získané z budování socialismu a komunismu, a v zájmu zvyšování efektivnosti společenské výroby zajišťovat stále užší součinnost národních hospodářství obou států.

### Článek 3

Vysoké smluvní strany budou napomáhat spolupráci mezi orgány státní moci a mezi společenskými organizacemi pracujících.

Obě strany budou podporovat rozvoj dobré sousedské socialistické spolupráce ve všech oblastech společenského života a další plánovitý rozvoj přímých vztahů mezi osazenstvy závodů k výměně pracovních zkušeností, jakož i mezi kraji a okresy, městy, vysokými školami a jinými institucemi. Budou napomáhat přátelským stykům mezi pracujícími a mezi občany obou států a zvláštní význam budou přikládat rozvoji kontaktů mezi mládeží obou zemí.

### Článek 4

Vysoké smluvní strany budou plánovitě rozvíjet a prohlubovat spolupráci obou zemí ve vědě a kultuře, v oblasti vzdělávání, v literatuře a umění, tisku, rozhlasu, televizi a filmu, zdravotnictví, ochraně životního prostředí, turistiky, tělesné výchovy a sportu i v jiných oblastech.

### Článek 5

Vysoké smluvní strany budou všestranně podporovat další rozvoj bratrských vztahů mezi všemi státy socialistického společenství a vždy jednat v duchu upevňování jejich jednoty a semknutosti. Budou činit nezbytná opatření k ochraně a obraně historických vymožeností socialismu, bezpečnosti a nezávislosti obou zemí.

### Článek 6

Vysoké smluvní strany budou i nadále usilovat o důsledné uskutečňování zásad mírového soužití států s rozdílným společenským zřízením, Závěrečného aktu Konference o bezpečnosti a spolupráci v Evropě, o rozšíření a prohloubení procesu uvolňování napětí a budou aktivně přispívat k definitivnímu vyloučení války ze života národů. Učiní vše pro obranu míru ve světě a pro bezpečnost národů před úklady agresivních sil imperialismu a reakce, pro zastavení závodů ve zbrojení, pro všeobecné a úplné odzbrojení, pro definitivní odstranění kolonialismu ve všech jeho podobách a projevech a budou podporovat státy osvobozené od koloniálního útlaku při upevňování jejich národní nezávislosti a svrchovanosti.

### Článek 7

Vysoké smluvní strany považují neporušitelnost státních hranic v Evropě včetně hranic vytvořených v důsledku druhé světové války a poválečného vývoje za nejdůležitější předpoklad zajištění evropské bezpečnosti. Jsou pevně odhodlány společně, ve svazku s ostatními členskými státy varšavské Smlouvy o přátelství, spolupráci a vzájemné pomoci ze dne 14. května 1955 a v souladu s ní zajišťovat nedotknutelnost hranic členských států varšavské smlouvy, včetně hranic mezi Německou demokratickou republikou a Spolkovou republikou Německa.

Obě strany budou společně čelit všem projevům revanšismu a militarismu a budou usilovat o důsledné dodržování smluv uzavřených s cílem upevnit evropskou bezpečnost.

### Článek 8

V souladu se Čtyřstrannou dohodou z 3. září 1971 budou vysoké smluvní strany udržovat a rozvíjet své styky se Západním Berlínem, vycházejíce z toho, že není součástí Spolkové republiky Německa a nebude jí ani napříště spravován.

### Článek 9

Bude-li jedna z vysokých smluvních stran vystavena ozbrojenému útoku kteréhokoli státu či skupiny států, bude to druhá vysoká smluvní strana považovat za útok proti sobě a neprodleně jí poskytne veškerou pomoc, včetně pomoci vojenské, a bude ji všemi prostředky, které má k dispozici, podporovat při uplatňování práva na individuální nebo kolektivní sebeobranu podle článku 51 Charty Organizace spojených národů.

O opatřeních přijatých na základě tohoto článku budou vysoké smluvní strany neprodleně informovat Radu bezpečnosti Organizace spojených národů a budou postupovat podle ustanovení Charty Organizace spojených národů.

### Článek 10

Vysoké smluvní strany se budou navzájem informovat a radit o všech významných mezinárodních i jiných otázkách a ve své činnosti budou vycházet z dohodnutého společného postoje.

### Článek 11

Tato smlouva podléhá ratifikaci a vstoupí v platnost výměnou ratifikačních listin, která se uskuteční co nejdříve v Praze.

### Článek 12

Tato smlouva se uzavírá na dobu dvaceti pěti let a bude se automaticky prodlužovat vždy o dalších deset let, neprojeví-li jedna z vysokých smluvních stran přání ji vypovědět a neoznámí-li to dvanáct měsíců před uplynutím období platnosti.

Dáno v Berlíně dne 3. října 1977, ve dvou vyhotoveních, každé v německém a českém jazyce, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Za Německou demokratickou republiku  
E. Honecker

Za Československou socialistickou republiku  
G. Husák

**Gesetz**  
**über den Vertrag vom 4. Dezember 1977**  
**über Freundschaft und Zusammenarbeit**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Sozialistischen Republik Vietnam**  
**vom 21. Dezember 1977**

## § 1

Die Volkskammer bestätigt den am 4. Dezember 1977 in Hanoi unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam.

## § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 8 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Vertrag**  
**über Freundschaft und Zusammenarbeit**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Sozialistischen Republik Vietnam**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Republik Vietnam haben

davon ausgehend, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam enge Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der solidarischen Verbundenheit, der allseitigen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe bestehen, die auf dem Marxismus-Leninismus und dem proletarischen Internationalismus beruhen;

darauf aufbauend, daß diese guten traditionellen Beziehungen beide Staaten und Völker fest miteinander verbinden;

in der Überzeugung, daß die allseitige Festigung und Vertiefung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam den Grundinteressen der Völker beider Staaten entsprechen und der weiteren Vertiefung der brüderlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern und Völkern dienen;

gewillt, die allseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten ständig weiterzuentwickeln und zu vervollkommen;

bekräftigend, daß die Festigung, der Ausbau und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften, die durch große Anstrengungen und aufopferungsvolle Arbeit unserer Brudervölker erzielt wurden, internationalistische Pflicht beider Staaten sind;

geleitet von dem Streben, gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus zu schaffen und entschlossen, weiterhin antiimperialistische Solidarität mit den um ihre nationale und soziale Befreiung kämpfenden Völkern zu üben;

konsequent für die Geschlossenheit aller für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und sozialen Fortschritt kämpfenden Kräfte eintretend;

bestrebt, zur Entwicklung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz beizutragen;

der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der vertragsrechtlichen Grundlagen der beiderseitigen Beziehungen große Bedeutung beimessend;

folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden, ausgehend von den Prinzipien des proletarischen Internationalismus, auch künftig die brüderlichen und kameradschaftlichen Beziehungen der Freundschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe zwischen den Völkern der Deutschen Demokratischen

Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam vertiefen und dabei die Zusammenarbeit auf der Grundlage der völligen Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung der Unabhängigkeit, der Souveränität, der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten allseitig festigen und entwickeln.

#### Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen festigen und erweitern und damit einen Beitrag zur Stärkung des Sozialismus und zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Völker beider Staaten leisten. Sie werden die langfristige Koordinierung ihrer Volkswirtschaftspläne fortführen. Beide Seiten messen dabei der zwei- und mehrseitigen Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Bruderstaaten wachsende Bedeutung bei.

Beide Seiten werden die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens, der Literatur, der Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Filmwesens, der Körperkultur, des Sports und Tourismus sowie auf anderen Gebieten weiterentwickeln. Beide Seiten werden die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit und der Beziehungen zwischen den gesellschaftlichen Einrichtungen und Massenorganisationen fördern und dies als ein wichtiges Mittel betrachten, damit die Völker der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam sich immer näher kommen, ihr Leben immer besser kennenlernen und den Erfahrungsaustausch über den Aufbau des Sozialismus in beiden Ländern erweitern.

#### Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des proletarischen Internationalismus unablässig für die weitere Festigung der brüderlichen Beziehungen und der Geschlossenheit zwischen den sozialistischen Staaten einsetzen.

Beide Seiten werden alles in ihren Kräften stehende tun, um das sozialistische Weltssystem zu stärken, sie werden zur Entwicklung und zum Schutze der Errungenschaften des Sozialismus aktiv beitragen und den Kampf der Völker für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und Sozialismus entschlossen unterstützen.

#### Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden alles tun, um im Interesse des Friedens und der Sicherheit der Völker einen aktiven Beitrag zur Zerschlagung aller Machenschaften und Anschläge des Imperialismus und der reaktionären Kräfte zu leisten.

Sie werden den gerechten Kampf zur endgültigen Beseitigung des Kolonialismus und Neokolonialismus, gegen jegliche Erscheinungen des Militarismus und Rassismus unterstützen.

Beide Seiten werden auch künftig die von imperialistischer und kolonialer Herrschaft befreiten Völker Asiens, Afrikas und Lateinamerikas in ihrem Kampf zur Festigung ihrer Un-

abhängigkeit und staatlichen Souveränität und für sozialen Fortschritt entschlossen unterstützen.

Beide Seiten unterstützen die Entwicklung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, der Souveränität, der territorialen Integrität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils, der friedlichen Koexistenz.

#### Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, die sich nach dem zweiten Weltkrieg in Europa herausgebildet haben, einschließlich der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, als wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa. Sie unterstützen die Bemühungen, die auf die Festigung des Friedens und der Sicherheit in dieser Region gerichtet sind.

Beide Seiten unterstützen das Streben der Völker Südostasiens, in Frieden, Unabhängigkeit und Zusammenarbeit zwischen den Ländern dieser Region zu leben.

#### Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß Westberlin kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

#### Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich gegenseitig über Probleme der Beziehungen beider Staaten und beide Seiten interessierende internationale Fragen informieren und beraten.

#### Artikel 8

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Berlin erfolgt, in Kraft.

#### Artikel 9

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und automatisch um jeweils weitere zehn Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Hanoi am 4. Dezember 1977 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und vietnamesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik  
E. Honecker

Für die  
Sozialistische Republik  
Vietnam  
Ton Duc Thang

**HỢP ƯỚC HỮU NGHỊ VÀ HỢP TÁC**  
giữa nước Cộng hòa Dân chủ Đức  
và nước Cộng hòa Xã hội chủ nghĩa Việt Nam

Nước Cộng hòa Dân chủ Đức và nước Cộng hòa Xã hội chủ nghĩa Việt Nam.

Xuất phát từ quan hệ hữu nghị anh em bền chặt, tình đoàn kết gắn bó, sự hợp tác nhiều mặt và giúp đỡ lẫn nhau giữa nước Cộng hòa Dân chủ Đức và nước Cộng hòa Xã hội chủ nghĩa Việt Nam trên cơ sở chủ nghĩa Mác - Lê-nin và chủ nghĩa quốc tế vô sản ;

Trên cơ sở những quan hệ truyền thống tốt đẹp đã gắn bó mật thiết nhân dân hai nước ;

Tin tưởng rằng việc củng cố và tăng cường mọi mặt quan hệ hữu nghị và hợp tác giữa nước Cộng hòa Dân chủ Đức và nước Cộng hòa Xã hội chủ nghĩa Việt Nam là phù hợp với lợi ích cơ bản của nhân dân hai nước và phục vụ việc tiếp tục tăng cường quan hệ anh em giữa nhân dân các nước xã hội chủ nghĩa ;

Kmong muốn tiếp tục phát triển và không ngừng hoàn thiện sự hợp tác nhiều mặt giữa hai nước ;

Nhấn mạnh rằng việc củng cố, phát triển và bảo vệ những thành quả xã hội chủ nghĩa đã đạt được do những cố gắng to lớn và lao động dũng hy sinh của nhân dân các nước anh em, là nghĩa vụ quốc tế của hai nước ;

Phù hợp với những nguyên tắc và mục tiêu của đường lối đối ngoại xã hội chủ nghĩa, phấn đấu tạo điều kiện quốc tế thuận lợi nhất cho công cuộc xây dựng chủ nghĩa xã hội, kiên quyết tiếp tục tăng cường đoàn kết với nhân dân các nước đang đấu tranh chống đế quốc, vì sự nghiệp giải phóng dân tộc và giải phóng xã hội của mình ;

Kiên trì phấn đấu cho sự đoàn kết của tất cả các lực lượng đấu tranh cho hòa bình, độc lập dân tộc, dân chủ và tiến bộ xã hội ;

Mong muốn góp phần vào việc phát triển và cải thiện quan hệ giữa các nước có chế độ xã hội khác nhau trên cơ sở những nguyên tắc cùng tồn tại hòa bình ;

Coi việc tiếp tục phát triển và hoàn thiện cơ sở pháp lý của quan hệ hai Bên có ý nghĩa to lớn ;

Đã thỏa thuận như sau :

#### ĐIỀU 1

Xuất phát từ những nguyên tắc của chủ nghĩa quốc tế vô sản, hai Bên ký kết Hiệp ước sẽ tăng cường quan hệ hữu nghị anh em và đồng chí, tình đoàn kết và sự giúp đỡ lẫn nhau giữa nhân dân nước Cộng hòa Dân chủ Đức và nhân dân nước Cộng hòa Xã hội chủ nghĩa Việt Nam, sẽ củng cố và phát triển quan hệ hợp tác nhiều mặt trên cơ sở hoàn toàn bình đẳng, tôn trọng độc lập, chủ quyền, toàn vẹn lãnh thổ, và không can thiệp vào công việc nội bộ của nhau.

#### ĐIỀU 2

Hai Bên ký kết Hiệp ước sẽ củng cố và mở rộng sự hợp tác cùng có lợi về kinh tế và khoa học - kỹ thuật nhằm góp phần đẩy mạnh công cuộc xây dựng chủ nghĩa xã hội và không ngừng nâng cao đời sống vật chất và văn hóa của nhân dân hai nước. Hai Bên sẽ tiếp tục phối hợp dài hạn kế hoạch kinh tế quốc dân của mình. Hai Bên coi việc hợp tác hai bên và nhiều bên giữa các nước xã hội chủ nghĩa anh em có tầm quan trọng ngày càng tăng.

Hai nước sẽ tiếp tục phát triển sự hợp tác trên các lĩnh vực văn hóa, khoa học, giáo dục, y tế, văn học, nghệ thuật, báo chí, phát thanh, vô tuyến truyền hình, điện ảnh, thể dục thể thao, du lịch và trên các lĩnh vực khác. Hai Bên sẽ khuyến khích việc tăng cường hợp tác và quan hệ giữa các tổ chức xã hội và quần chúng, coi đó là phương tiện quan trọng để nhân dân Cộng hòa Dân chủ Đức và nhân dân Việt Nam ngày càng gần gũi nhau, tìm hiểu cuộc sống và trao đổi kinh nghiệm về xây dựng chủ nghĩa xã hội ở hai nước một cách rộng rãi.

ĐIỀU 3

Hai Bên ký kết Hiệp ước sẽ không ngừng phấn đấu cho việc tiếp tục củng cố quan hệ anh em và tình đoàn kết giữa các nước xã hội chủ nghĩa trên cơ sở chủ nghĩa Mác - Lê-nin và chủ nghĩa quốc tế vô sản.

Hai Bên sẽ làm hết sức mình để tăng cường sức mạnh của hệ thống xã hội chủ nghĩa thế giới, góp phần tích cực phát triển và bảo vệ thành quả của chủ nghĩa xã hội, ủng hộ mạnh mẽ cuộc đấu tranh của nhân dân các nước vì hòa bình, độc lập dân tộc, dân chủ và chủ nghĩa xã hội.

ĐIỀU 4

Hai Bên ký kết Hiệp ước sẽ làm hết sức mình, vì hòa bình và an ninh của các dân tộc, góp phần tích cực làm thất bại mọi âm mưu và hành động của chủ nghĩa đế quốc và các lực lượng phản động; ủng hộ cuộc đấu tranh chính nghĩa chằm xọc bỏ vĩnh viễn chủ nghĩa thực dân cũ và mới, chống chủ nghĩa quân phiệt và chủ nghĩa phân biệt chủng tộc dưới mọi biểu hiện. Hai Bên kiên quyết tiếp tục ủng hộ các dân tộc châu Á, châu Phi, châu Mỹ la-tinh để thoát khỏi ách thống trị của chủ nghĩa đế quốc và chủ nghĩa thực dân, trong cuộc đấu tranh nhằm củng cố độc lập, chủ quyền dân tộc và tiến bộ xã hội của họ.

Hai Bên ủng hộ sự phát triển và cải thiện quan hệ giữa các nước có chế độ xã hội khác nhau trên cơ sở tôn trọng độc lập, chủ quyền, toàn vẹn lãnh thổ, không can thiệp vào công việc nội bộ của nhau, bình đẳng, cùng có lợi, cùng tồn tại trong hòa bình.

ĐIỀU 5

Hai Bên ký kết Hiệp ước coi sự bất khả xâm phạm đường biên giới quốc gia đã hình thành sau chiến tranh thế giới lần thứ 2 ở châu Âu, bao gồm cả biên giới quốc gia giữa nước Cộng hòa Dân chủ Đức và Cộng hòa Liên bang Đức, là tiền đề quan trọng cho việc bảo đảm hòa bình và an ninh châu Âu. Hai Bên ủng hộ những cố gắng nhằm củng cố hòa bình và an ninh ở khu vực này.

Hai Bên ủng hộ nguyện vọng của nhân dân các nước Đông Nam châu Á sống trong hòa bình, độc lập và hợp tác giữa các nước trong khu vực.

#### ĐIỀU 6

Phù hợp với Hiệp định bốn bên ngày 3 tháng 9 năm 1971 hai Bên ký kết Hiệp ước sẽ duy trì và phát triển các mối quan hệ của mình với Tây Béc-lin xuất phát từ chỗ Tây Béc-lin không phải là một bộ phận của Cộng hòa Liên bang Đức và không do Cộng hòa Liên bang Đức cai quản.

#### ĐIỀU 7

Hai Bên ký kết Hiệp ước sẽ thông báo cho nhau về treo đổi ý kiến về những vấn đề quan hệ giữa hai nước và những vấn đề quốc tế mà hai Bên cùng quan tâm.

#### ĐIỀU 8

Hiệp ước này sẽ được phê chuẩn và có hiệu lực kể từ khi trao đổi văn kiện phê chuẩn tại Béc-lin trong thời gian gần nhất.

#### ĐIỀU 9

Hiệp ước này có giá trị trong 25 năm và mặc nhiên được gia hạn thêm mỗi lần 10 năm, nếu 12 tháng trước khi Hiệp ước hết hiệu lực không có bên nào trong hai Bên ký kết Hiệp ước bày tỏ ý muốn hủy bỏ Hiệp ước này.

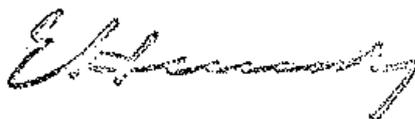
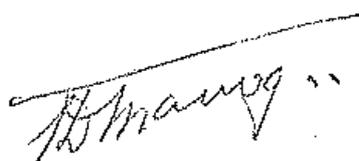
Hiệp ước này làm tại Hà Nội ngày tháng 12 năm 1977 thành hai bản bằng tiếng Đức và tiếng Việt Nam, cả hai văn bản đều có giá trị như nhau.

THAY MẶT

QUỐC CỘNG HÒA DÂN CHỦ ĐỨC

THAY MẶT

QUỐC CỘNG HÒA XÃ HỘI CHỦ NGHĨA  
VIỆT NAM

**Wieder lieferbar!**

**Wichtig für**

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

## **Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen**

**Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen**

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 18,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentralversand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie **ohne** Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

**Staatsverlag der DDR  
Bereich Verkündungsblatt**

**108 Berlin  
Otto-Grotewohl-Straße 17**

**Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.**



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

# Sozialismus und Demokratie

## Die Demokratie in Theorie und Praxis sozialistischer Länder

Herausgeber der DDR-Ausgabe:  
Akademie für Staats- und Rechts-  
wissenschaft der DDR; Institut für  
Theorie des Staates und des Rechts  
der Akademie der Wissenschaften  
der DDR

444 Seiten · Leinen 18,— M  
Bestellwort:  
Soz. u. Demokr. / 771 041 3

Der Titel erscheint in der internationalen Reihe „Sozialismus — Erfahrungen, Probleme und Perspektiven“. Autoren aus neun sozialistischen Staaten verallgemeinern Probleme aus Theorie und Praxis der sozialistischen Demokratie.

### Inhalt:

B. N. Topornin: Staat und Demokratie im entwickelten Sozialismus  
A. L. Lopatka: Das System der sozialistischen Demokratie  
W. Weichert: Sozialistischer Staat und sozialistische Demokratie  
G. Schübler: Sozialistische Demokratie und Gesetzlichkeit  
D. Dokow: Sozialistische Volksvertretung und Demokratie  
I. Szabó: Die sozialistische Demokratie und die Entwicklung der subjektiven Rechte der Persönlichkeit  
L. Groszic / K. Fabian: Sozialistische Demokratie und Rechtsschöpfung  
A. Naschiz / J. Ceterki / I. Vintu: Die Oberhoheit des Gesetzes im rumänischen sozialistischen Verfassungssystem  
Fung van Tyí: Die Entwicklung der Volksdemokratie in Vietnam im Interesse der Unabhängigkeit und des Sozialismus  
E. Awirmid / B. Tschimid: Die Entstehung und Entwicklung der sozialistischen Demokratie in der Mongolischen Volksrepublik  
W. S. Schewzow: Die sozialistische Demokratie und die nationalen Beziehungen

**Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel**



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortsetzung der Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,13 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,13 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10 131

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollentoffdruck)

Index 31 818



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

17

1978

Berlin, den 19. Januar 1978

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 77	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen vom 21. März 1977 .....	17
21. 12. 77	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 30. Mai 1977 .....	25
5. 12. 77	Bekanntmachung über die Anwendung der Regelungen Nr. 10, 11, 14, 15, 17, 18, 21, 25 und 26 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 durch die Deutsche Demokratische Republik .....	32

**Gesetz**  
**über den Konsularvertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Volksdemokratischen Republik Jemen**  
**vom 21. März 1977**  
**vom 21. Dezember 1977**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 21. März 1977 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 47 Absatz I wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Konsularvertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Volksdemokratischen Republik Jemen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksdemokratische Republik Jemen haben, von dem Wunsch geleitet, die Beziehungen auf konsularischem Gebiet zu regeln und zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Herrn Ewald Moldt  
 Stellvertreter des Ministers  
 für Auswärtige Angelegenheiten,

Die Volksdemokratische Republik Jemen:

Herrn Mahmood Abdulla Oshelsh  
 Außerordentlicher und  
 Bevollmächtigter Botschafter,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Kapitel I**

**Definitionen**

**Artikel 1**

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat be-rechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ die mit dieser Funktion beauftragte Person;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehöriger des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;

10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

**Kapitel II**

**Errichtung von Konsulaten, Ernennung und Abberufung  
 von konsularischen Amtspersonen**

**Artikel 2**

(1) Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen des Konsulats werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

**Artikel 3**

(1) Vor Ernennung des Leiters des Konsulats durch den Entsendestaat ist hinsichtlich seiner Person das Einverständnis des Empfangsstaates auf diplomatischem Weg einzuholen.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter des Konsulats gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

**Artikel 4**

(1) Kann der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines seiner anderen Konsulate oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher durch den Entsendestaat auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

#### Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters des Konsulats ausübt.

(2) Dem Empfangsstaat ist die Ankunft und endgültige Abreise eines Angehörigen des Konsulats sowie der Familienangehörigen vorher zu notifizieren.

#### Artikel 6

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein, der seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

#### Artikel 7

Der Empfangsstaat kann den Entsendestaat jederzeit auf diplomatischem Weg davon in Kenntnis setzen, daß das Exequatur oder die andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückgezogen wird oder daß ein Angehöriger des Konsulats nicht erwünscht ist. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. In solchen Fällen hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen. Wenn der Entsendestaat im Laufe einer angemessenen Frist diese Person nicht abberuft, kann sich der Empfangsstaat weigern, sie als Angehörigen des Konsulats anzuerkennen.

### Kapitel III

#### Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

#### Artikel 8

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen des Konsulats mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um ihm die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger des Konsulats die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

#### Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters des Konsulats und der Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters des Konsulats und Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats, soweit diese nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind, erwerben, mieten oder nutzen.

#### Artikel 10

(1) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats können das Staatswappen und die Be-

zeichnung des Konsulats in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

#### Artikel 11

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben des Konsulats vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen und der Mitarbeiter des Konsulats, die administrative oder technische Aufgaben erfüllen, sind unverletzlich.

(3) Die Organe des Empfangsstaates dürfen die in Absatz 2 genannten Räumlichkeiten ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats oder des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates, deren Vertreter oder einer von ihnen beauftragten Person nicht betreten.

#### Artikel 12

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

#### Artikel 13

(1) Das Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung oder den diplomatischen Missionen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Das Konsulat kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatische und konsularische Kuriere, diplomatisches und konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Funkstation bedarf der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für das Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr des Konsulats und das Konsulargepäck sind unverletzlich und werden weder geöffnet noch zurückgehalten. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Dem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Kuriergepäckstücke ersichtlich sind, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten wie diplomatischen Kurieren des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für den Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Diese gelten jedoch nicht als Konsularkuriere. Das Konsulat kann einen Angehörigen des Konsulats beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

## Artikel 14

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind persönlich unverletzlich und genießen Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

## Artikel 15

(1) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen Immunität vor der Zivilgerichtsbarkeit und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates mit Ausnahme von Zivilklagen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(2) Gegen eine in Absatz 1 dieses Artikels genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

## Artikel 16

(1) Ein Angehöriger des Konsulats kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger des Konsulats, zur Zeugenaussage vor den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates zu erscheinen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen des Konsulats fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich im Konsulat oder in der Wohnung eines Angehörigen des Konsulats entgegengenommen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

## Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 14, 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall schriftlich erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger des Konsulats, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

## Artikel 18

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen werden im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

## Artikel 19

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

## Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. das bewegliche Vermögen, welches Eigentum des Entsendestaates ist oder sich in seinem Besitz oder in seiner Nutzung befindet und für Zwecke des Konsulats verwendet wird; das gilt auch für den Erwerb solchen beweglichen Vermögens.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

## Artikel 21

(1) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen des Konsulats oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger des Konsulats oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

## Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats ein- und ausgeführt

werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit, wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit, wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Mitarbeiter des Konsulats und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit, wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Die Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf die Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

#### Artikel 23

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder der Aufenthalt aus Gründen der staatlichen Sicherheit oder aus anderen Gründen nicht gestattet ist.

#### Artikel 24

Familienangehörige eines Angehörigen des Konsulats, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben, genießen nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten. Das gilt auch für einen Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, mit Ausnahme des in Artikel 16 Absatz 1 vorgesehenen Rechts zur Aussageverweigerung über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktionen verbunden sind.

### Kapitel IV

#### Konsularfunktionen

##### Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere mögliche Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu unterstützen.

##### Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

##### Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

##### Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

##### Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden beide Staatsbürger des Entsendestaates sind;
3. Urkunden zur Anerkennung außerhalb der Ehe geborener Kinder, unabhängig von der Staatsbürgerschaft und vom Alter der Kinder, entgegenzunehmen, vorausgesetzt, daß die Urkunde von einem Staatsbürger des Entsendestaates unterschrieben wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

##### Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über einseitige Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Urkunden sowie Abschriften von Urkunden oder Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
5. Urkunden, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
6. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Organen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgestellt wurden, zu beglaubigen;
7. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

## Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten Urkunden und beurkundeten oder beglaubigten Verträge, Auszüge, Kopien und andere Dokumente sowie von ihr beglaubigte Übersetzungen besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit, als wenn sie von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgefertigt, übersetzt, beurkundet oder beglaubigt wurden.

## Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Schriftstücke, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Die gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommenen Gegenstände dürfen aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

## Artikel 33

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates sowie über die Eröffnung eines Nachlassverfahrens im Empfangsstaat, wenn die Erben, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmer Staatsbürger des Entsendestaates sind, nicht ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben und dort keinen Vertreter besitzen. Erhält eine konsularische Amtsperson zuerst vom Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu benachrichtigen. Im Falle des Todes eines Staatsbürgers des Entsendestaates übersenden die zuständigen Organe des Empfangsstaates dem Konsulat eine gebührenfreie Sterbeurkunde.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung des Nachlasses, das in diesem Staat von einem Staatsbürger oder für einen Staatsbürger des Entsendestaates hinterlassen wurde, zu treffen. Die Organe des Empfangsstaates haben über bereits getroffene Maßnahmen zu informieren. Eine konsularische Amtsperson kann den Organen des Empfangsstaates unmittelbar Unterstützung bei der Verwirklichung der Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung des Nachlasses leisten. Sie kann die Erben, wenn sie Staatsbürger des Entsendestaates sind, vertreten, sofern diese am Nachlassverfahren nicht teilnehmen können und keinen Bevollmächtigten ernannt haben.

(3) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Betrag, sofern der Erbe, Pflichtteilsberechtigte oder Vermächtnisnehmer Staatsbürger des Entsendestaates ist und nicht seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, unter der Bedingung, daß

1. die bis zu einer entsprechend den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates festgelegten Frist gemeldeten Schulden, mit denen der Nachlaß belastet ist, bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist;
2. die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt oder deren Bezahlung sichergestellt sind;

3. die zuständigen Organe des Empfangsstaates die Aushängung des Nachlasses oder des beim Verkauf erzielten Betrages gestattet haben.

(4) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von Staatsbürgern des Entsendestaates hinterlassenen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn die Bürger während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat verstorben sind.

(5) Die Ausfuhr der in Absatz 3 und 4 genannten Vermögenswerte erfolgt unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

## Artikel 34

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Rechte und Interessen eines nicht volljährigen oder eines handlungsunfähigen Staatsbürgers des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, wahrzunehmen und gegebenenfalls einen Vormund, Pfleger oder Vermögensverwalter zu bestellen. Eine konsularische Amtsperson hat die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Bestellung eines Vormundes, Pflegers oder Vermögensverwalters zu informieren.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, zu bestellen. Das gleiche gilt für die Bestellung eines Vermögensverwalters, wenn sich das Vermögen im Empfangsstaat befindet.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates sind berechtigt, zum Schutz der Interessen eines nicht volljährigen oder eines handlungsunfähigen Staatsbürgers des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, vorläufig notwendige Maßnahmen zu treffen. Wenn eine konsularische Amtsperson den zuständigen Organen des Empfangsstaates mitteilt, daß sie keinen Vormund, Pfleger oder Vermögensverwalter bestellen wird, können die zuständigen Organe des Empfangsstaates einen Vormund, Pfleger oder Vermögensverwalter bestellen. Eine konsularische Amtsperson kann den zuständigen Organen des Empfangsstaates in diesem Falle eine geeignete Person dafür vorschlagen.

## Artikel 35

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit jedem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zum Konsulat ein.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

## Artikel 36

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der

persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen oder verhaftet wurde, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder dessen persönliche Freiheit in anderer Form eingeschränkt wurde, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Diese Rechte werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verwirklicht. Sie dürfen jedoch die in diesem Vertrag festgelegten Rechte einer konsularischen Amtsperson nicht aufheben.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren unverzüglich den Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen oder verhaftet wurde, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder dessen persönliche Freiheit in anderer Form eingeschränkt wurde, über die ihm nach Absatz 1 und 2 zustehenden Rechte.

#### Artikel 37

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich an Bord eines Schiffes des Entsendestaates begeben, nachdem die Abfertigung des Schiffes für den freien Verkehr mit dem Land entsprechend den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates abgeschlossen ist. Der Kapitän und die Besatzungsmitglieder haben das Recht, mit einer konsularischen Amtsperson in Verbindung zu treten und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das Konsulat zu besuchen.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere und der Ladung an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden und um Hilfe ersuchen.

#### Artikel 38

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise des Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären sowie Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das in den Rechtsvorschriften des Entsendestaates vorgesehen ist;
3. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückführung in den Entsendestaat zu veranlassen;
4. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das vom Entsendestaat im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates

gemeinsam mit dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

#### Artikel 39

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates vorher zu verständigen, damit sie bei der Durchführung dieser Handlungen anwesend sein kann. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung nicht zu, so sind die zuständigen Organe des Empfangsstaates verpflichtet, der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und über die durchgeführten Handlungen eine schriftliche Information zu geben.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

#### Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder eine andere Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates hat, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe erweisen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

#### Artikel 41

Die Artikel 37 bis 40 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

#### Artikel 42

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funk-

tionen ausüben, mit denen sie vom Entsendestaats beauftragt wurde, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

#### Artikel 43

Ein Konsulat des Entsendestaates kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

#### Artikel 44

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

### Kapitel V

#### Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

#### Artikel 45

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

#### Artikel 46

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für die Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, die mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurden, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten

der konsularischen Amtspersonen. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch Diplomaten nach Absatz 1 berührt nicht ihre Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die sie als Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission genießen.

#### Artikel 47

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Aden erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 21. März 1977 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Ewald Moldt

Für die  
Volksdemokratische Republik  
Jemen

Mahmood Abdulla Osheish

### Protokoll

#### zum Konsularvertrag

#### zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen

Bei der heutigen Unterzeichnung des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen, im weiteren als Vertrag bezeichnet, haben sich die Bevollmächtigten der vertragschließenden Seiten über folgendes geeinigt:

1. Die Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson, die gemäß Artikel 36 Absatz 1 des Vertrages vorgesehen ist, erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach der vorläufigen Festnahme, der Verhaftung oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates.
2. Das in Artikel 36 Absatz 2 des Vertrages festgelegte Recht einer konsularischen Amtsperson, einen Staatsbürger des Entsendestaates zu besuchen oder mit ihm in Verbindung zu treten, wird im Verlaufe von 8 bis 10 Tagen nach der vorläufigen Festnahme, der Verhaftung oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit dieses Staatsbürgers gewährt.
3. Das in Artikel 36 Absatz 2 des Vertrages festgelegte Recht einer konsularischen Amtsperson, einen Staatsbürger des

Entsendestaates, der vorläufig festgenommen oder verhaftet wurde, eine Freiheitsstrafe verbüßt, oder dessen persönliche Freiheit in anderer Form beschränkt wurde, zu besuchen und Verbindung mit ihm zu unterhalten, wird periodisch gewährt.

Dieses Protokoll ist untrennbarer Bestandteil des Vertrages.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der vertragschließenden Seiten das vorliegende Protokoll unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 21. März 1977 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Ewald Moldt

Für die  
Volksdemokratische Republik  
Jemen

Mahmood Abdulla Osheish

**Gesetz**  
**über den Konsularvertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und den Vereinigten Mexikanischen Staaten**  
**vom 30. Mai 1977**  
**vom 21. Dezember 1977**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 30. Mai 1977 in Mexiko-Stadt unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Mexikanischen Staaten.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 40 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**E. Honecker**

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und den Vereinigten Mexikanischen Staaten**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Vereinigten Mexikanischen Staaten haben, von dem Wunsch geleitet, die zwischen beiden Staaten bestehenden Beziehungen der Freundschaft zu festigen und ihre konsularischen Beziehungen zu regeln, um den Schutz der Interessen der beiden Staaten und ihrer Staatsbürger zu erleichtern, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:

Herrn Gerhard Korth  
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter,

Der Präsident der Vereinigten Mexikanischen Staaten:

Herrn Lic. Alfonso Rosenzweig-Díaz jun.  
Stellvertreter des Ministers  
für Auswärtige Angelegenheiten,  
beauftragt mit der Führung der Geschäfte  
des Ministeriums,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Teil I**

**Definitionen**

**Artikel 1**

Im Sinne des vorliegenden Vertrages bedeuten nachstehende Begriffe:

- a) „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat oder eine Konsularagentur;
- b) „Konsularbezirk“ das vereinbarte Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung konsularische Funktionen ausübt;
- c) „Leiter der konsularischen Vertretung“ die mit der Leitung der konsularischen Vertretung beauftragte konsularische Amtsperson;
- d) „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
- e) „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung mit administrativen, technischen oder Dienstleistungsaufgaben beauftragt ist;
- f) „Angehörige der konsularischen Vertretung“ die konsularischen Amtspersonen und Konsularangestellten;
- g) „Konsularräumlichkeiten“ die Gebäude oder Gebäudeteile und dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für die Zwecke der konsularischen Vertretung genutzt werden;
- h) „Konsulararchiv“ alle Unterlagen, Dokumente, der Schriftwechsel, Bücher, Filme, Magnettonbänder und Register der konsularischen Vertretung, die Chiffre und

Schlüssel, Karteien und Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;

- i) „Schiff des Entsendestaates“ jedes Schiff, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt, mit Ausnahme der Kriegsschiffe;
- jj) „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das im Entsendestaat rechtmäßig eingetragen ist.

**Artikel 2**

In allen Fällen, in denen im vorliegenden Vertrag auf die Staatsbürgerschaft von Personen Bezug genommen wird, gilt:

- a) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind Personen, die diese Staatsbürgerschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik besitzen;
- b) Mexikaner sind Personen, die diese Staatsbürgerschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Mexikanischen Staaten besitzen.

**Artikel 3**

Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

**Teil II**

**Errichtung von konsularischen Vertretungen  
und Ernennung von konsularischen Amtspersonen**

**Artikel 4**

(1) Eine konsularische Vertretung kann nur mit Zustimmung des Empfangsstaates auf dessen Territorium errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, ihr Konsularbezirk und die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

**Artikel 5**

(1) Vor Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung holt der Entsendestaat auf diplomatischem Weg die Zustimmung des Empfangsstaates ein.

(2) Nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Zustimmung übermittelt der Entsendestaat dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein gleichwertiges Dokument, aus dem die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Vor- und Zuname, sein Rang, der

Konsularbezirk und der Sitz der konsularischen Vertretung hervorgehen.

(3) Mit der Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat wird der Leiter der konsularischen Vertretung zur Ausübung seiner Funktionen zugelassen.

(4) Bis zur Erteilung des Exequaturs kann es dem Leiter der konsularischen Vertretung gestattet werden, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

#### Artikel 6

(1) Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat rechtzeitig die Vor- und Zunamen, den Rang aller konsularischen Amtspersonen, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung sind, sowie Vor- und Zunamen und den Aufgabenbereich aller Konsularangestellten mit.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat ebenfalls zu gegebener Zeit die endgültige Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung mit.

#### Artikel 7

Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat die Ankunft und die endgültige Abreise der Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung mit.

#### Artikel 8

Konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein, der seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

#### Artikel 9

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist die Stelle des Leiters der konsularischen Vertretung zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer anderen konsularischen Vertretung im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat beauftragen, zeitweilig als Leiter der konsularischen Vertretung tätig zu sein. Dem Empfangsstaat ist der Vor- und Zuname dieser Person vorher auf diplomatischem Weg mitzuteilen.

(2) Die Person, die berechtigt ist, zeitweilig als Leiter einer konsularischen Vertretung tätig zu sein, genießt die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten, wie der Leiter der konsularischen Vertretung, der gemäß Artikel 5 ernannt worden ist.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates gemäß Absatz 1 dieses Artikels benannt, um als zeitweiliger Leiter einer konsularischen Vertretung tätig zu sein, genießt er weiterhin seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten.

#### Artikel 10

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch, in dem Maße, wie sie zutreffen, für die Ausübung konsularischer Funktionen durch Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, der dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg die Vor- und Zunamen der Mitglieder seines diplomatischen Personals, denen konsularische Funktionen übertragen worden sind, mitteilt.

(2) Die Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels für die

Ausübung konsularischer Funktionen benannt wurden, genießen weiterhin die diplomatischen Privilegien und Immunitäten.

#### Artikel 11

Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung mitteilen, daß eine konsularische Amtsperson persona non grata ist oder daß ein Konsularangestellter nicht annehmbar ist. In diesem Fall beruft der Entsendestaat die betreffende Person ab. Weigert sich der Entsendestaat, den sich für ihn aus den Bestimmungen dieses Artikels ergebenden Verpflichtungen nachzukommen oder innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat davon Abstand nehmen, die betreffende konsularische Amtsperson oder den Konsularangestellten weiterhin als Mitglied des Personals der konsularischen Vertretung zu betrachten.

#### Artikel 12

Der Empfangsstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, damit die konsularischen Amtspersonen ihre Funktionen ausüben und die Rechte, Privilegien und Immunitäten wahrnehmen können, die in diesem Vertrag und in den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehen sind.

#### Artikel 13

Der Empfangsstaat unterstützt den Entsendestaat in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften bei der Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten für die konsularische Vertretung und für die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen und Konsularangestellten, sofern diese Staatsbürger des Entsendestaates sind.

### Teil III

#### Privilegien und Immunitäten

#### Artikel 14

(1) Am Gebäude, in dem sich die konsularische Vertretung befindet, und an der Eingangstür der konsularischen Vertretung oder in deren Nähe können das Staatswappen des Entsendestaates und ein Schild mit der Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Die Staatsflagge des Entsendestaates kann an der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge auch an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

#### Artikel 15

(1) Die Konsularräumlichkeiten sind unverletzlich.

(2) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten.

(3) Die Organe des Empfangsstaates dürfen die in Absatz 2 genannten Räumlichkeiten ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung.

## Artikel 16

(1) Die Konsulararchive sind zu jeder Zeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

(2) Nichtoffizielle Dokumente dürfen nicht in den Konsulararchiven aufbewahrt werden.

## Artikel 17

(1) Die konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatische oder konsularische Kuriere, diplomatisches oder konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten benutzen, um sich mit ihrer Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates, unabhängig davon, wo sie sich befinden, in Verbindung zu setzen. Für die konsularische Vertretung gelten die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkstation durch die konsularische Vertretung bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates.

(3) Der dienstliche Schriftverkehr der konsularischen Vertretung, unabhängig von den benutzten Verbindungsmitteln, und das versiegelte und mit sichtbaren äußeren Kennzeichen versehene und als dienstlich ausgewiesene Gepäck sind unverletzlich und dürfen von den Organen des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

(4) Das Konsulargepäck darf nur dienstliche Schriftstücke und Dokumente oder ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(5) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

## Artikel 18

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, sofern er Staatsbürger des Entsendestaates ist, genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(2) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, sofern er Staatsbürger des Entsendestaates ist, genießt Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat.

(3) Die Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, die seinem Haushalt angehören und nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind, genießen die in diesem Artikel vorgesehenen Immunitäten.

(4) Der Entsendestaat kann auf die Immunität eines Angehörigen der konsularischen Vertretung oder dessen Familienangehörige vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates verzichten. Dieser Verzicht muß immer ausdrücklich erklärt werden.

## Artikel 19

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann als Zeuge zu Gerichts- oder Verwaltungsverfahren geladen werden. Gegen einen Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Entsendestaates ist, kann jedoch im Falle der Verweigerung der Zeugenaussage keine Zwangsmaßnahme oder Strafe angewendet werden.

(2) Das Organ, das die Zeugenaussage fordert, muß vermeiden, daß die Tätigkeit der konsularischen Vertretung behindert wird. Es kann die Zeugenaussage des Angehörigen der konsularischen Vertretung in dessen Wohnung oder in der konsularischen Vertretung oder schriftlich entgegennehmen, sofern das möglich ist.

(3) Die Angehörigen der konsularischen Vertretung sind nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung ihrer Funktionen verbunden sind. Sie können sich gleichfalls weigern, als Sachverständige über das Recht des Entsendestaates auszusagen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 gelten gleichermaßen für die Familienangehörigen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, die zu ihrem Haushalt gehören und nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

## Artikel 20

(1) Eine konsularische Amtsperson ist vom Militärdienst und von jeder anderen Pflichtleistung im Empfangsstaat befreit.

(2) Die Konsularangestellten, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind, sowie die Familienangehörigen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, die ihrem Haushalt angehören und nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind, genießen ebenfalls die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung.

## Artikel 21

Die Angehörigen der konsularischen Vertretung und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unterliegen nicht der nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehenen Meldepflicht für Ausländer und der Verpflichtung zum Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung.

## Artikel 22

(1) Der Empfangsstaat erhebt gegenüber dem Entsendestaat keinerlei Steuern oder sonstige Abgaben für die Konsularräumlichkeiten und Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, sofern sie vom Entsendestaat gemietet wurden.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 beziehen sich nicht auf die Steuern und Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat oder einer für diesen handelnden Person Verträge geschlossen hat. Sie beziehen sich auch nicht auf die Bezahlung von privaten Dienstleistungen.

## Artikel 23

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, ist im Empfangsstaat von allen Steuern und Abgaben für sein Gehalt, seinen Lohn oder andere Einkünfte befreit, die er für seine dienstliche Tätigkeit erhält.

## Artikel 24

(1) Die Angehörigen der konsularischen Vertretung, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind, sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht für  
a) indirekte Steuern, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;

- b) Steuern und Abgaben von privatem, auf dem Territorium des Empfangsstaates gelegenen unbeweglichen Vermögen;
- c) Steuern und Abgaben für andere als in Artikel 23 genannte Einkünfte, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet;
- d) die für private Dienstleistungen erhobenen Gebühren, einschließlich Eintragungs-, Gerichts- und Hypothekengebühren sowie Gebühren für notarielle Handlungen staatlicher Organe;
- e) Stempelsteuern;
- f) vom Empfangsstaat bei Todesfällen zu erhebende Erbschafts- und Vermögensübergangssteuern, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 3.

(3) Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, oder einer seiner Familienangehörigen, sofern er seinem Haushalt angehört und nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, erhebt der Empfangsstaat weder eine Erbschafts- noch eine Vermögensübergangssteuer für bewegliches Vermögen, wenn sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Erblasser als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als Familienangehöriger eines Angehörigen der konsularischen Vertretung dort aufgehalten hat.

#### Artikel 25

(1) Alle Gegenstände, die ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch einer konsularischen Vertretung eingeführt werden, sind von Zöllen, Steuern und damit verbundenen Abgaben in gleichem Umfang befreit, wie diese Befreiung für eingeführte Gegenstände des offiziellen Gebrauchs der diplomatischen Mission des Entsendestaates erfolgt.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Einfuhr von Gegenständen ihres persönlichen Gebrauchs befreit, wie ein Mitglied des Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Einfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit, wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport der eingeführten Gegenstände.

(5) Die Einfuhr von Kraftfahrzeugen unterliegt den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, die im allgemeinen für konsularische Amtspersonen gelten.

#### Artikel 26

Unbeschadet ihrer Privilegien und Immunitäten sind alle Personen, denen dieser Vertrag Privilegien und Immunitäten gewährt, verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten, einschließlich der Bestimmungen über den Straßenverkehr und die Haftpflichtversicherung für Schäden, die Dritten durch die Benutzung von Fahrzeugen zugefügt werden.

#### Artikel 27

(1) Ein Konsularangestellter, der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgeleg-

ten Privilegien und Immunitäten, mit Ausnahme der Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten im Zusammenhang mit seiner konsularischen Tätigkeit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

### Teil IV

#### Konsularische Funktionen

##### Artikel 28

(1) Eine konsularische Amtsperson kann die in diesem Teil genannten Funktionen innerhalb ihres Konsularbezirkes ausüben. Sie kann auch andere offizielle Funktionen ausüben, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

(2) Bei der Ausübung ihrer Funktionen kann sich eine konsularische Amtsperson schriftlich oder mündlich an die zuständigen Organe ihres Konsularbezirkes wenden.

(3) Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

##### Artikel 29

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a) in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und der juristischen Personen zu schützen;
- b) zur Entwicklung der Handels-, Wirtschafts-, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen zu fördern.

##### Artikel 30

(1) Eine konsularische Amtsperson hat ebenfalls das Recht,

- a) Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren und von ihnen Erklärungen entgegenzunehmen, die nach den Staatsbürgerschaftsgesetzen des Entsendestaates vorgehen sind;
- b) Staatsbürgern des Entsendestaates Pässe und andere Reisedokumente auszustellen, zu erneuern oder zu verändern und Visa zu erteilen;
- c) Geburten- und Sterbefälle von Staatsbürgern des Entsendestaates im Empfangsstaat zu registrieren;
- d) nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vollzogene Eheschließungen oder Scheidungen zu registrieren, sofern mindestens einer der Partner Staatsbürger des Entsendestaates ist;
- e) Erklärungen über die Familienverhältnisse von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern sie nach den Rechtsvorschriften dieses Staates erforderlich und nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht untersagt sind.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) befreien die betreffenden Personen nicht von den ihnen durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auferlegten Pflichten, die entsprechenden Erklärungen abzugeben oder die entsprechenden Eintragungen vornehmen zu lassen.

(3) Eine konsularische Amtsperson hat ebenfalls das Recht, notarielle Handlungen vorzunehmen, Unterschriften oder Schriftstücke sowie Übersetzungen von Schriftstücken zu beurkunden, zu beglaubigen oder zu legalisieren, wenn ein Staatsbürger des Entsendestaates um solche Handlungen ersucht und das Schriftstück außerhalb des Empfangsstaates wirksam werden soll.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 3 sind in keinem Fall anwendbar auf Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen.

(5) Die konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates erheben. Die eingenommenen Gebühren sind im Empfangsstaat von allen Steuern befreit.

#### Artikel 31

Sobald die Organe des Empfangsstaates über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates informiert sind, teilen sie das der entsprechenden konsularischen Vertretung mit.

#### Artikel 32

(1) Die Organe des Empfangsstaates informieren die konsularische Vertretung über die Eröffnung eines Nachlaßverfahrens, wenn ein Staatsbürger des Entsendestaates, der im Empfangsstaat nicht anwesend ist und keinen Vertreter hat, als Erbe oder anderer Anspruchsberechtigter in Betracht kommt.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, die geeigneten Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses, den ein Staatsbürger des Entsendestaates im Empfangsstaat hinterlassen hat oder für den er als Erbe oder anderer Anspruchsberechtigter in Betracht kommt, gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu treffen oder, falls solche Maßnahmen bereits getroffen wurden, sie darüber zu informieren.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann bei der Durchführung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben und anderen Anspruchsberechtigten, die Staatsbürger des Entsendestaates sind, sorgen.

(4) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe oder anderer Anspruchsberechtigter ist und im Empfangsstaat nicht anwesend ist und dort auch keinen Vertreter hat, vorausgesetzt, daß

a) die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist und die innerhalb der von den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates festgelegten Frist angemeldet wurden, bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist;

b) die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(5) Stirbt ein Staatsbürger des Entsendestaates während einer Reise und hat er seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat und dort auch keinen Vertreter, werden die von ihm mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen der konsularischen Vertretung gegen Ausstellung einer Quitting übergeben.

(6) Die Ausfuhr der in Absatz 4 und 5 genannten Vermögenswerte oder die Überweisung des durch ihren Verkauf erziel-

ten Geldbetrages aus dem Empfangsstaat erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

#### Artikel 33

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen die konsularische Vertretung schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann den Gerichten oder anderen zuständigen Organen Personen vorschlagen, die für die Bestellung als Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates geeignet sind.

(3) Hält das Gericht oder das andere zuständige Organ eine vorgeschlagene Person aus irgendeinem Grund für nicht annehmbar, kann die konsularische Amtsperson eine andere Person vorschlagen.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf die Fälle Anwendung, in denen es notwendig ist, einen Vermögensverwalter für einen Staatsbürger des Entsendestaates zu bestellen, wenn dessen Aufenthalt und Vertreter unbekannt sind.

#### Artikel 34

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich mit einem Staatsbürger des Entsendestaates zu treffen und mit ihm in Verbindung zu treten, ihm Rat zu erteilen und ihm jegliche Unterstützung zu gewähren, eingeschlossen die Sicherung eines juristischen Beistandes, sofern dies notwendig ist.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Verbindung eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung und seinen Zugang zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates informieren die zuständige konsularische Amtsperson des Entsendestaates unverzüglich, wenn ein Staatsbürger des Entsendestaates verhaftet oder in irgendeiner Form festgenommen wird.

(4) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der festgenommen oder verhaftet wurde oder der sich in Vollzug eines Urteils in Haft befindet, zu besuchen. Die konsularische Amtsperson enthält sich des Besuchs eines Verhafteten des Entsendestaates, wenn sich dieser dem ausdrücklich widersetzt.

(5) Die in Absatz 4 genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates wahrgenommen, wobei vorausgesetzt wird, daß diese Rechtsvorschriften die Wirksamkeit der Rechte nicht aufheben.

#### Artikel 35

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates, das in einem Hafen, den Territorial- oder Binnengewässern des Empfangsstaates festgemacht hat, jede Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich an Bord des Schiffes begeben, sobald die Verkehrserlaubnis mit dem Land erteilt wurde. Der Kapitän des Schiffes und die Besatzungsmitglieder können mit der konsularischen Amtsperson Verbindung aufnehmen.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann sich zur Lösung von Problemen, die in Ausübung ihrer Funktionen hinsichtlich der Schiffe des Entsendestaates, des Kapitäns und der Besat-

zungsmitglieder eines dieser Schiffe auftreten, an die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Hilfe wenden.

#### Artikel 36

Eine konsularische Amtsperson kann

- a) unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise an Bord eines Schiffes des Entsendestaates eingetretenen Vorkommnisse untersuchen, den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes befragen, die Schiffspapiere überprüfen, sich über die Reise und das Reiseziel des Schiffes informieren und generell das Einlaufen, Auslaufen und den Aufenthalt des Schiffes im Hafen erleichtern;
- b) die notwendigen Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
- c) unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, in dem Maße klären, wie sie dazu durch die Rechtsvorschriften des Entsendestaates befugt ist;
- d) alles Notwendige zur Behandlung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes des Schiffes in einem Krankenhaus oder zu deren Rückreise veranlassen;
- e) jede Erklärung oder jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates hinsichtlich der Schiffe vorgeschrieben ist, entgegennehmen, ausstellen oder beglaubigen.

#### Artikel 37

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine amtliche Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die zuständige konsularische Amtsperson rechtzeitig zu verständigen, damit sie anwesend sein kann, es sei denn, dies ist aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich. War die konsularische Amtsperson nicht anwesend oder vertreten, so geben ihr die Organe des Empfangsstaates auf ihr Ersuchen so bald wie möglich eine vollständige Information über die Angelegenheit.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder die Besatzungsmitglieder des Schiffes zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden jedoch keine Anwendung auf die vorgeschriebenen Kontrollen der Organe des Empfangsstaates in Zoll- und Hygieneangelegenheiten oder in Angelegenheiten der Einreise.

#### Artikel 38

(1) Die Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson so schnell wie möglich davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, aufgelaufen, strandet oder eine andere Havarie in Gewässern des Empfangsstaates erleidet oder wenn irgendein Gegenstand, der Teil der Ladung eines havarierten Schiffes eines dritten Staates und Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates ist, an der Küste oder in der Nähe der Küste des Empfangsstaates aufgefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurde. Die genannten Organe informieren ebenfalls über die Maßnahmen, die zur Rettung von Menschen und zur Sicherstellung des Schiffes, der Ladung oder anderer beförderter Güter und zum Schiff gehörender Gegenstände oder von Gegenständen, die Teil seiner Ladung sind und von ihr getrennt wurden, getroffen worden sind.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff, den Passagieren und der Besatzung jegliche Hilfe leisten. Zu diesem Zweck kann sie die Organe des Empfangsstaates um Mitwirkung ersuchen.

(3) Ist der Eigentümer oder sein Agent oder die zuständige Versicherung oder der Kapitän des havarierten Schiffes nicht dazu in der Lage, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, so ist eine konsularische Amtsperson befugt, im Namen des Eigentümers die gleichen Maßnahmen zu treffen, die der Eigentümer selbst hinsichtlich des Schiffes oder seiner Ladung gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates hätte veranlassen können.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 3 gelten auch für alle Gegenstände, die zur Schiffsladung gehören und Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind.

(5) Die Organe des Empfangsstaates erheben keine Zölle noch andere Importgebühren für die Einfuhr der Ladung, der Vorräte, der Ausrüstung, der Geräte oder der Gegenstände, die vom havarierten Schiff befördert werden oder die Bestandteil von ihm sind, es sei denn, sie werden zum Verbrauch oder zum Gebrauch im Empfangsstaat an Land gebracht. Die Organe des Empfangsstaates können die Einlagerung der genannten Waren oder andere Schutzmaßnahmen der steuerlichen Interessen, die in ihren Rechtsvorschriften vorgesehen sind, fordern.

(6) Ist ein Gegenstand, der zur Ladung eines havarierten Schiffes eines dritten Staates gehört und der Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates ist, an der Küste oder in der Nähe der Küste des Empfangsstaates gefunden und einem Hafen dieses Staates zugestellt worden, und sind der Eigentümer dieses Gegenstandes oder sein Agent oder die zuständige Versicherung oder der Kapitän des havarierten Schiffes nicht dazu in der Lage, die notwendigen Maßnahmen zur Aufbewahrung des Gegenstandes oder der Verfügung darüber zu treffen, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, im Namen des Eigentümers die gleichen Maßnahmen zu treffen, die der Eigentümer selbst zu diesem Zweck hätte treffen können.

#### Artikel 39

Die Artikel 35 bis 38 werden entsprechend auch auf die Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

### Teil V

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 40

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

(2) Dieser Vertrag tritt 30 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt 12 Monate nach dem Tag in Kraft, an dem eine der Hohen Vertragschließenden Seiten der anderen schriftlich auf diplomatischem Weg ihre Absicht mitgeteilt hat, ihn zu beenden.

Zu Urkund dessen unterzeichnen und siegeln die genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in Mexiko-Stadt am 30. Mai 1977 in zwei Originalen, jedes in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik  
Gerhard Korth

Für die  
Vereinigten Mexikanischen  
Staaten  
Lic. Alfonso Rosenzweig-Díaz jun.

**Bekanntmachung**  
**über die Anwendung der Regelungen Nr. 10, 11, 14, 15,**  
**17, 18, 21, 25 und 26 zum Abkommen über die Annahme**  
**einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung**  
**und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**  
**für Ausrüstungsgegenstände und Teile von**  
**Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958**  
**in der revidierten Fassung vom 10. November 1967**  
**durch die Deutsche Demokratische Republik**  
**vom 6. Dezember 1977**

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307) wird bekanntgegeben, daß am 28. Juli 1977 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Note zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 übergeben wurde, in der die Deutsche Demokratische Republik die Anwendung der dem Abkommen angeschlossenen Regelungen Nr. 10, 11, 14, 15, 17, 18, 21, 25 und 26 mitteilte.

Die genannten Regelungen sind gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Abkommens am 26. September 1977 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Die Texte der Regelungen werden im Sonderdruck Nr. 886/1 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 6. Dezember 1977

**Der Sekretär des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**H. Eichler**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 10 131

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 818

Информационно-библиотечный отдел  
 102 201



# GESETZBLATT

33

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 28. Februar 1978

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 78	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Vertrages vom 14. September 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien .....	33
19. 1. 78	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea-Bissau vom 17. November 1976 über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen .....	34
19. 1. 78	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea-Bissau vom 17. November 1976 .....	34

**Bekanntmachung**  
**zum Inkrafttreten des Vertrages vom 14. September 1977**  
**über Freundschaft, Zusammenarbeit**  
**und gegenseitigen Beistand**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Volksrepublik Bulgarien**  
**vom 7. Februar 1978**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1977 über den Vertrag vom 14. September 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien (GBl. II 1978 Nr. 1 S. 1) wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 10 am 19. Januar 1978 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 7. Februar 1978

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1977

**Bekanntmachung**  
**zum Inkrafttreten des Vertrages**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Republik Guinea-Bissau**  
**vom 17. November 1976**  
**über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,**  
**Arbeitsrechts- und Strafsachen**  
**vom 19. Januar 1978**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 7. April 1977 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea-Bissau vom 17. November 1976 über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen (GBl. II Nr. 7 S. 93) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 53 Absatz 1 am 8. Januar 1978 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 19. Januar 1978

**Der Sekretär des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

---

**Bekanntmachung**  
**zum Inkrafttreten des Konsularvertrages**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Republik Guinea-Bissau**  
**vom 17. November 1976**  
**vom 19. Januar 1978**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1977 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea-Bissau vom 17. November 1976 (GBl. II Nr. 11 S. 227) wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 Absatz 1 am 19. Januar 1978 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 19. Januar 1978

**Der Sekretär des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

# Die internationale Bedeutung der Erfahrungen der KPdSU beim staatlichen Aufbau

Dr. A. G. Laschin

Übersetzung aus dem Russischen  
Etwa 208 Seiten · Pappband 8,- M  
Bestellwort: Laschin, Bedeutung /  
771 0907

Bei aller Vielfalt der Formen des Übergangs zum Sozialismus gibt es grundlegende Gesetzmäßigkeiten, die von allen Ländern beachtet werden müssen. Wie diese Gesetzmäßigkeiten unter bestimmten Bedingungen genutzt und angewendet werden müssen, darüber hat die KPdSU allen um Sozialismus und Freiheit kämpfenden fortschrittlichen Bewegungen reiche Erfahrungen zu übermitteln. Der Autor zeichnet die historischen Ereignisse nach, unter denen diese Erfahrungen in den revolutionären Kämpfen des Proletariats gesammelt und von W. I. Lenin und der KPdSU verallgemeinert wurden.

## Gliederung:

Das Verhältnis von allgemeinen Prinzipien und nationalen Besonderheiten des staatlichen Aufbaus in der sozialistischen Gesellschaft

Die sozialistische Revolution und die Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse

Die Entstehung und Entwicklung eines Staates neuen, höheren, sozialistischen Typs

Die Erfahrungen der KPdSU bei der Schaffung und Nutzung staatlicher Formen zur Lösung der nationalen Frage

Die KPdSU im Kampf für die weitere Festigung des Sowjetstaates unter den Bedingungen des entwickelten Sozialismus

**Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel**



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

# Sozialismus und Demokratie

## Die Demokratie in Theorie und Praxis sozialistischer Länder

Herausgeber der DDR-Ausgabe:  
Akademie für Staats- und Rechts-  
wissenschaft der DDR; Institut für  
Theorie des Staates und des Rechts  
der Akademie der Wissenschaften  
der DDR

444 Seiten · Leinen 18,— M  
Bestellwort:  
Soz. u. Demokr. / 771 041 3

Der Titel erscheint in der internationalen Reihe „Sozialismus — Erfahrungen, Probleme und Perspektiven“, Autoren aus neun sozialistischen Staaten verallgemeinern Probleme aus Theorie und Praxis der sozialistischen Demokratie.

### Inhalt:

- B. N. Topornin: Staat und Demokratie im entwickelten Sozialismus
- A. L. Lopatka: Das System der sozialistischen Demokratie
- W. Weichert: Sozialistischer Staat und sozialistische Demokratie
- G. Schübler: Sozialistische Demokratie und Gesetzlichkeit
- D. Dakow: Sozialistische Volksvertretung und Demokratie
- I. Szabó: Die sozialistische Demokratie und die Entwicklung der subjektiven Rechte der Persönlichkeit
- L. Grospic / K. Fabian: Sozialistische Demokratie und Rechtsschöpfung
- A. Naschiz / J. Ceterki / I. Vintu: Die Oberhoheit des Gesetzes im rumänischen sozialistischen Verfassungssystem
- Fung van Tyi: Die Entwicklung der Volksdemokratie in Vietnam im Interesse der Unabhängigkeit und des Sozialismus
- E. Awirmid / B. Tschimid: Die Entstehung und Entwicklung der sozialistischen Demokratie in der Mongolischen Volksrepublik
- W. S. Schewzow: Die sozialistische Demokratie und die nationalen Beziehungen

**Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel**



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,13 M mehr.  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleierfabrik 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10 131

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 818



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 16. Juni 1978

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 78	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert in Paris am 24. Juli 1971 .....	37
23. 3. 78	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Vertrages vom 4. Dezember 1977 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam .....	65
20. 4. 78	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern vom 2. November 1976 .....	65
25. 4. 78	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 30. Mai 1977 .....	65
9. 5. 78	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Vertrages vom 3. Oktober 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik .....	65
27. 3. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See .....	66

**Bekanntmachung  
über den Beitritt  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken  
der Literatur und Kunst vom 9. September 1886,  
revidiert in Paris am 24. Juli 1971**

vom 4. April 1978

Am 18. November 1977 wurde die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert in Paris am 24. Juli 1971, beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von Seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 33 Absatz 1 der Übereinkunft folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch die Bestimmungen des Artikels 33 Absatz 1 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert in Paris am 24. Juli 1971, gebunden, wonach jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt wird, auf Ersuchen jedes am Streitfall beteiligten Landes dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist, falls die beteiligten Länder keine andere Regelung vereinbaren.

Die Deutsche Demokratische Republik vertritt in bezug auf die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes die Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien erforderlich ist, um einen

bestimmten Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.“

Zu Artikel 31 der Übereinkunft wurde folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu Artikel 31 der Übereinkunft, soweit er die Anwendung der Übereinkunft auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betrifft, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Die Übereinkunft ist gemäß ihrem Artikel 28 für die Deutsche Demokratische Republik am 18. Februar 1978 in Kraft getreten.

Die Übereinkunft wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. April 1978

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

61-11 420 100/1  
204401191010000000  
110000000000000000  
1978 91816

(Übersetzung)

**Berner Übereinkunft  
zum Schutz von Werken der Literatur  
und Kunst**

vom 9. September 1886  
vervollständigt in Paris am 4. Mai 1896,  
revidiert in Berlin am 13. November 1908,  
vervollständigt in Bern am 20. März 1914  
und revidiert in Rom am 2. Juni 1928,  
in Brüssel am 28. Juni 1948,  
in Stockholm am 14. Juli 1967  
und in Paris am 24. Juli 1971

**Die Verbandsländer**

— gleichermaßen von dem Wunsch geleitet, die Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst in möglichst wirksamer und gleichmäßiger Weise zu schützen,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeitsergebnisse der 1967 in Stockholm abgehaltenen Revisionskonferenz

— haben beschlossen, die von der Stockholmer Konferenz angenommene Fassung dieser Übereinkunft unter unveränderter Beibehaltung der Artikel I bis 20 und 22 bis 26 zu revidieren.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben daher nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Die Länder, auf die diese Übereinkunft Anwendung findet, bilden einen Verband zum Schutz der Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst.

**Artikel 2**

(1) Die Bezeichnung «Werke der Literatur und Kunst» umfaßt alle Erzeugnisse auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische Werke und Fantomimen; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Filmwerke einschließlich der Werke, die durch ein ähnliches Verfahren wie Filmwerke hervorgebracht sind; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; photographische Werke, denen Werke gleichgestellt sind, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hervorgebracht sind; Werke der angewandten Kunst; Illustrationen, geographische Karten; Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art auf den Gebieten der Geographie, Topographie, Architektur oder Wissenschaft.

(2) Der Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt jedoch vorbehalten, die Werke der Literatur und Kunst oder eine oder mehrere Arten davon nur zu schützen, wenn sie auf einem materiellen Träger festgelegt sind.

(3) Den gleichen Schutz wie Originalwerke genießen, unbeschadet der Rechte des Urhebers des Originalwerks, die Übersetzungen, Bearbeitungen, musikalischen Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder Kunst.

(4) Der Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt vorbehalten, den Schutz amtlicher Texte auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sowie der amtlichen Übersetzungen dieser Texte zu bestimmen.

(5) Sammlungen von Werken der Literatur oder Kunst, wie zum Beispiel Enzyklopädien und Anthologien, die wegen der Auswahl oder der Anordnung des Stoffes geistige Schöpfungen darstellen, sind als solche geschützt, unbeschadet der Rechte der Urheber an jedem einzelnen der Werke, die Bestandteile dieser Sammlungen sind.

(6) Die oben genannten Werke genießen Schutz in allen Verbandsländern. Dieser Schutz besteht zugunsten des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger oder sonstiger Inhaber ausschließlicher Werknutzungsrechte.

(7) Unbeschadet des Artikels 7 Absatz (4) bleibt der Gesetzgebung der Verbandsländer vorbehalten, den Anwendungsbereich der Gesetze, die die Werke der angewandten Kunst und die gewerblichen Muster und Modelle betreffen, sowie die Voraussetzungen des Schutzes dieser Werke, Muster und Modelle festzulegen. Für Werke, die im Ursprungsland nur als Muster und Modelle geschützt werden, kann in einem anderen Verbandsland nur der besondere Schutz beansprucht werden, der in diesem Land den Mustern und Modellen gewährt wird; wird jedoch in diesem Land kein solcher besonderer Schutz gewährt, so sind diese Werke als Werke der Kunst zu schützen.

(8) Der Schutz dieser Übereinkunft besteht nicht für Tagesneuigkeiten oder vermischte Nachrichten, die einfache Zeitungsmittellungen darstellen.

**Artikel 2bis**

(1) Der Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt vorbehalten, politische Reden und Reden in Gerichtsverhandlungen teilweise oder ganz von dem in Artikel 2 vorgesehenen Schutz auszuschließen.

(2) Ebenso bleibt der Gesetzgebung der Verbandsländer vorbehalten zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Vorträge, Ansprachen und andere in der Öffentlichkeit dargebotene Werke gleicher Art durch die Presse vervielfältigt, durch Rundfunk gesendet, mittels Draht an die Öffentlichkeit übertragen werden und in den Fällen des Artikels 1 bis Absatz (1) öffentlich wiedergegeben werden dürfen, wenn eine solche Benützung durch den Informationszweck gerechtfertigt ist.

(3) Der Urheber genießt jedoch das ausschließliche Recht, seine in den Absätzen (1) und (2) genannten Werke in Sammlungen zu vereinigen.

**Artikel 3**

(1) Aufgrund dieser Übereinkunft sind geschützt:

- a) die einem Verbandsland angehörenden Urheber für ihre veröffentlichten und unveröffentlichten Werke;
- b) die keinem Verbandsland angehörenden Urheber für die Werke, die sie zum ersten Mal in einem Verbandsland oder gleichzeitig in einem verbandsfremden und in einem Verbandsland veröffentlichen.

(2) Die Urheber, die keinem Verbandsland angehören, jedoch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Verbandsland haben, sind für die Anwendung dieser Übereinkunft den Urhebern gleichgestellt, die diesem Land angehören.

(3) Unter « veröffentlichten Werken » sind die mit Zustimmung ihrer Urheber erschienenen Werke zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung der Werkstücke, die je nach der Natur des Werkes in einer Weise zur Verfügung der Öffentlichkeit gestellt sein müssen, die deren normalen Bedarf befriedigt. Eine Veröffentlichung stellen nicht dar: die Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes, die Vorführung eines Filmwerkes, der öffentliche Vortrag eines literarischen Werkes, die Übertragung oder die Rundfunksendung von Werken der Literatur oder Kunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst.

(4) Als gleichzeitig in mehreren Ländern veröffentlicht gilt jedes Werk, das innerhalb von dreißig Tagen seit der ersten Veröffentlichung in zwei oder mehr Ländern erschienen ist.

**Artikel 4**

Auch wenn die Voraussetzungen des Artikels 3 nicht vorliegen, sind durch diese Übereinkunft geschützt:

- a) die Urheber von Filmwerken, deren Hersteller seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Verbandsland hat;
- b) die Urheber von Werken der Baukunst, die in einem Verbandsland errichtet sind, oder von Werken der graphischen und plastischen Künste, die Bestandteile eines in einem Verbandsland gelegenen Grundstücks sind.

**Artikel 5**

(1) Die Urheber genießen für die Werke, für die sie durch diese Übereinkunft geschützt sind, in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslands des Werkes die Rechte, die die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders gewährten Rechte.

(2) Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden; dieser Genuß und diese Ausübung sind unabhängig vom Bestehen des Schutzes im Ursprungsland des Werkes. Infolgedessen richten sich der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, soweit diese Übereinkunft nichts anderes bestimmt.

(3) Der Schutz im Ursprungsland richtet sich nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Gehört der Urheber eines aufgrund dieser Übereinkunft geschützten Werkes nicht dem Ursprungsland des Werkes an, so hat er in diesem Land die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber.

(4) Als Ursprungsland gilt:

- a) für die zum ersten Mal in einem Verbandsland veröffentlichten Werke dieses Land; handelt es sich jedoch um Werke, die gleichzeitig in mehreren Verbandsländern mit verschiedener Schutzdauer veröffentlicht wurden, das Land, dessen innerstaatliche Rechtsvorschriften die kürzeste Schutzdauer gewähren;
- b) für die gleichzeitig in einem verbandsfremden Land und in einem Verbandsland veröffentlichten Werke dieses letzte Land;
- c) für die nichtveröffentlichten oder die zum ersten Mal in einem verbandsfremden Land veröffentlichten Werke, die nicht gleichzeitig in einem Verbandsland veröffentlicht wurden, das Verbandsland, dem der Urheber angehört; jedoch ist Ursprungsland,
  - i) wenn es sich um Filmwerke handelt, deren Hersteller seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Verbandsland hat, dieses Land und,
  - ii) wenn es sich um Werke der Baukunst, die in einem Verbandsland errichtet sind, oder um Werke der graphischen und plastischen Künste handelt, die Bestandteile eines in einem Verbandsland gelegenen Grundstücks sind, dieses Land.

**Artikel 6**

(1) Wenn ein verbandsfremdes Land die Werke der einem Verbandsland angehörenden Urheber nicht genügend schützt, kann dieses letzte Land den Schutz der Werke einschränken, deren Urheber im Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung dieser Werke Angehörige des verbandsfremden Landes sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Verbandsland haben. Wenn das Land der ersten Veröffentlichung von dieser Befugnis Gebrauch macht, sind die anderen Verbandsländer nicht gehalten, den Werken, die in dieser Weise einer besonderen Behandlung unterworfen sind, einen weitergehenden Schutz zu gewähren als das Land der ersten Veröffentlichung.

(2) Keine nach Absatz (1) festgesetzte Einschränkung darf die Rechte beeinträchtigen, die ein Urheber an einem Werk erworben hat, das in einem Verbandsland vor dem Inkrafttreten dieser Einschränkung veröffentlicht worden ist.

(3) Die Verbandsländer, die nach diesem Artikel den Schutz der Rechte der Urheber einschränken, notifizieren dies dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im folgenden als « der Generaldirektor » bezeichnet) durch eine schriftliche Erklärung; darin sind die Länder, denen gegenüber der Schutz eingeschränkt wird, und die Einschränkungen anzugeben, denen die Rechte der diesen Ländern angehörenden Urheber unterworfen werden. Der Generaldirektor teilt dies allen Verbandsländern unverzüglich mit.

**Artikel 6bis**

(1) Unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung behält der Urheber das Recht, die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen und sich jeder Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein könnten.

(2) Die dem Urheber nach Absatz (1) gewährten Rechte bleiben nach seinem Tod wenigstens bis zum Erlöschen der vermögensrechtlichen Befugnisse in Kraft und werden von den Personen oder Institutionen ausgeübt, die nach den

Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, hierzu berufen sind. Die Länder, deren Rechtsvorschriften im Zeitpunkt der Ratifikation dieser Fassung der Übereinkunft oder des Beitritts zu ihr keine Bestimmungen zum Schutz aller nach Absatz (1) gewährten Rechte nach dem Tod des Urhebers enthalten, sind jedoch befugt vorzusehen, daß einzelne dieser Rechte nach dem Tod des Urhebers nicht aufrechterhalten bleiben.

(3) Die zur Wahrung der in diesem Artikel gewährten Rechte erforderlichen Rechtsbehelfe richten sich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird.

#### Artikel 7

(1) Die Dauer des durch diese Übereinkunft gewährten Schutzes umfaßt das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tod.

(2) Für Filmwerke sind die Verbandsländer jedoch befugt vorzusehen, daß die Schutzdauer fünfzig Jahre nach dem Zeitpunkt endet, in dem das Werk mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, oder, wenn ein solches Ereignis nicht innerhalb von fünfzig Jahren nach der Herstellung eines solchen Werkes eintritt, fünfzig Jahre nach der Herstellung.

(3) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die durch diese Übereinkunft gewährte Schutzdauer fünfzig Jahre, nachdem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zuläßt, richtet sich die Schutzdauer nach Absatz (1). Wenn der Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes während der oben angegebenen Frist seine Identität offenbart, richtet sich die Schutzdauer gleichfalls nach Absatz (1). Die Verbandsländer sind nicht gehalten, anonyme oder pseudonyme Werke zu schützen, bei denen aller Grund zu der Annahme besteht, daß ihr Urheber seit fünfzig Jahren tot ist.

(4) Der Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt vorbehalten, die Schutzdauer für Werke der Photographie und für als Kunstwerke geschützte Werke der angewandten Kunst festzusetzen; diese Dauer darf jedoch nicht weniger als fünf- und zwanzig Jahre seit der Herstellung eines solchen Werkes betragen.

(5) Die sich an den Tod des Urhebers anschließende Schutzfrist und die in den Absätzen (2), (3) und (4) vorgesehenen Fristen beginnen mit dem Tod oder dem in diesen Absätzen angegebenen Ereignis zu laufen, doch wird die Dauer dieser Fristen erst vom 1. Januar des Jahres an gerechnet, das auf den Tod oder das genannte Ereignis folgt.

(6) Die Verbandsländer sind befugt, eine längere als die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehene Schutzdauer zu gewähren.

(7) Die Verbandsländer, die durch die Fassung von Rom dieser Übereinkunft gebunden sind und die in ihren bei der Unterzeichnung der vorliegenden Fassung der Übereinkunft geltenden Rechtsvorschriften kürzere Schutzfristen gewähren, als in den vorhergehenden Absätzen vorgesehen sind, sind befugt, sie beim Beitritt zu dieser Fassung oder bei deren Ratifikation beizubehalten.

(8) In allen Fällen richtet sich die Dauer nach dem Gesetz des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird; jedoch überschreitet sie, sofern die Rechtsvorschriften dieses Landes nichts anderes bestimmen, nicht die im Ursprungsland des Werkes festgesetzte Dauer.

#### Artikel 7bis

Die Bestimmungen des Artikels 7 sind ebenfalls anwendbar, wenn das Urheberrecht den Miturhebern eines Werkes gemeinschaftlich zusteht, wobei die an den Tod des Urhebers anknüpfenden Fristen vom Zeitpunkt des Todes des letzten überlebenden Miturhebers an gerechnet werden.

#### Artikel 8

Die Urheber von Werken der Literatur und Kunst, die durch diese Übereinkunft geschützt sind, genießen während der ganzen Dauer ihrer Rechte am Originalwerk das ausschließliche Recht, ihre Werke zu übersetzen oder deren Übersetzung zu erlauben.

#### Artikel 9

(1) Die Urheber von Werken der Literatur und Kunst, die durch diese Übereinkunft geschützt sind, genießen das ausschließliche Recht, die Vervielfältigung dieser Werke zu erlauben, gleichviel, auf welche Art und in welcher Form sie vorgenommen wird.

(2) Der Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt vorbehalten, die Vervielfältigung in gewissen Sonderfällen unter der Voraussetzung zu gestatten, daß eine solche Vervielfältigung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt.

(3) Jede Aufnahme auf einen Bild- oder Tonträger gilt als Vervielfältigung im Sinne dieser Übereinkunft.

#### Artikel 10

(1) Zitate aus einem der Öffentlichkeit bereits erlaubterweise zugänglich gemachten Werk sind zulässig, sofern sie anständigen Gepflogenheiten entsprechen und in ihrem Umfang durch den Zweck gerechtfertigt sind, einschließlich der Zitate aus Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln in Form von Presseübersichten.

(2) Der Gesetzgebung der Verbandsländer und den zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden Sonderabkommen bleibt vorbehalten, die Benützung von Werken der Literatur oder Kunst in dem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zur Veranschaulichung des Unterrichts durch Veröffentlichungen, Rundfunksendungen oder Aufnahmen auf Bild- oder Tonträger zu gestatten, sofern eine solche Benützung anständigen Gepflogenheiten entspricht.

(3) Werden Werke nach den Absätzen (1) und (2) benützt, so ist die Quelle zu erwähnen sowie der Name des Urhebers, wenn dieser Name in der Quelle angegeben ist.

#### Artikel 10bis

(1) Der Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt vorbehalten, die Vervielfältigung durch die Presse, die Rundfunksendung oder die Übertragung mittels Draht an die Öffentlichkeit von Artikeln über Tagesfragen wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Natur, die in Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht worden sind, oder von durch Rundfunk gesendeten Werken gleicher Art zu erlauben, falls die Vervielfältigung, die Rundfunksendung oder die genannte Übertragung nicht ausdrücklich vorbehalten ist. Jedoch muß die Quelle immer deutlich angegeben werden; die Rechtsfolgen

der Unterlassung dieser Angabe werden durch die Rechtsvorschriften des Landes bestimmt, in dem der Schutz beansprucht wird.

(2) Ebenso bleibt der Gesetzgebung der Verbandsländer vorbehalten zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen anlässlich der Berichterstattung über Tagesereignisse durch Photographie oder Film oder im Weg der Rundfunksendung oder Übertragung mittels Draht an die Öffentlichkeit Werke der Literatur oder Kunst, die im Verlauf des Ereignisses sichtbar oder hörbar werden, in dem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.

#### Artikel 11

(1) Die Urheber von dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Werken genießen das ausschließliche Recht zu erlauben:

1. die öffentliche Aufführung ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Aufführung durch irgendein Mittel oder Verfahren,
2. die öffentliche Übertragung der Aufführung ihrer Werke durch irgendein Mittel.

(2) Die gleichen Rechte werden den Urhebern dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke während der ganzen Dauer ihrer Rechte am Originalwerk hinsichtlich der Übersetzung ihrer Werke gewährt.

#### Artikel 11bis

(1) Die Urheber von Werken der Literatur und Kunst genießen das ausschließliche Recht zu erlauben:

1. die Rundfunksendung ihrer Werke oder die öffentliche Wiedergabe der Werke durch irgendein anderes Mittel zur drahtlosen Verbreitung von Zeichen, Tönen oder Bildern,
2. jede öffentliche Wiedergabe des durch Rundfunk gesendeten Werkes mit oder ohne Draht, wenn diese Wiedergabe von einem anderen als dem ursprünglichen Sendeunternehmen vorgenommen wird,
3. die öffentliche Wiedergabe des durch Rundfunk gesendeten Werkes durch Lautsprecher oder irgendeine andere ähnliche Vorrichtung zur Übertragung von Zeichen, Tönen oder Bildern.

(2) Der Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt vorbehalten, die Voraussetzungen für die Ausübung der in Absatz (1) erwähnten Rechte festzulegen; doch beschränkt sich die Wirkung dieser Voraussetzungen ausschließlich auf das Hoheitsgebiet des Landes, das sie festgelegt hat. Sie dürfen in keinem Fall das Urheberpersönlichkeitsrecht oder den Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung beeinträchtigen, die mangels gütlicher Einigung durch die zuständige Behörde festgesetzt wird.

(3) Sofern keine gegenseitige Vereinbarung vorliegt, schließt eine nach Absatz (1) gewährte Erlaubnis nicht die Erlaubnis ein, das durch Rundfunk gesendete Werk auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen. Der Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt jedoch vorbehalten, Bestimmungen über die von einem Sendeunternehmen mit seinen eigenen Mitteln und für seine eigenen Sendungen vorgenommenen ephemeren Aufnahmen auf Bild- oder Tonträger zu erlassen. Diese Gesetzgebung kann erlauben, daß die Bild- oder Tonträger aufgrund ihres außergewöhnlichen Dokumentationscharakters in amtlichen Archiven aufbewahrt werden.

#### Artikel 11ter

(1) Die Urheber von Werken der Literatur genießen das ausschließliche Recht zu erlauben:

1. den öffentlichen Vortrag ihrer Werke einschließlich des öffentlichen Vortrags durch irgendein Mittel oder Verfahren,
2. die öffentliche Übertragung des Vortrags ihrer Werke durch irgendein Mittel.

(2) Die gleichen Rechte werden den Urhebern von Werken der Literatur während der ganzen Dauer ihrer Rechte am Originalwerk hinsichtlich der Übersetzung ihrer Werke gewährt.

#### Artikel 12

Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst genießen das ausschließliche Recht, Bearbeitungen, Arrangements und andere Umarbeitungen ihrer Werke zu erlauben.

#### Artikel 13

(1) Jedes Verbandsland kann für seinen Bereich Vorbehalte und Voraussetzungen festlegen für das ausschließliche Recht des Urhebers eines musikalischen Werkes und des Urhebers eines Textes, dessen Aufnahme auf einen Tonträger zusammen mit dem musikalischen Werk dieser Urheber bereits gestattet hat, die Aufnahme des musikalischen Werkes und gegebenenfalls des Textes auf Tonträger zu erlauben; doch beschränkt sich die Wirkung aller derartigen Vorbehalte und Voraussetzungen ausschließlich auf das Hoheitsgebiet des Landes, das sie festgelegt hat; sie dürfen in keinem Fall den Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung beeinträchtigen, die mangels gütlicher Einigung durch die zuständige Behörde festgesetzt wird.

(2) Tonträger, auf die musikalische Werke in einem Verbandsland nach Artikel 13 Absatz (3) der am 2. Juni 1928 in Rom und am 26. Juni 1948 in Brüssel unterzeichneten Fassungen dieser Übereinkunft aufgenommen worden sind, können in diesem Land bis zum Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt, in dem dieses Land durch die vorliegende Fassung gebunden wird, ohne Zustimmung des Urhebers des musikalischen Werkes vervielfältigt werden.

(3) Tonträger, die nach den Absätzen (1) und (2) hergestellt und ohne Erlaubnis der Beteiligten in ein Land eingeführt worden sind, in dem sie nicht erlaubt sind, können dort beschlagnahmt werden.

#### Artikel 14

(1) Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst haben das ausschließliche Recht zu erlauben:

1. die filmische Bearbeitung und Vervielfältigung dieser Werke und das Inverkehrbringen der auf diese Weise bearbeiteten oder vervielfältigten Werke,
2. die öffentliche Vorführung und die Übertragung mittels Draht an die Öffentlichkeit der auf diese Weise bearbeiteten oder vervielfältigten Werke.

(2) Die Bearbeitung von Filmwerken, die auf Werken der Literatur oder Kunst beruhen, in irgendeine andere künstlerische Form bedarf, unbeschadet der Erlaubnis ihrer Urheber, der Erlaubnis der Urheber der Originalwerke.

(3) Artikel 13 Absatz (1) ist nicht anwendbar.

#### Artikel 14bis

(1) Unbeschadet der Rechte des Urhebers jedes etwa bearbeiteten oder vervielfältigten Werkes wird das Filmwerk wie

ein Originalwerk geschützt. Der Inhaber des Urheberrechts am Filmwerk genießt die gleichen Rechte wie der Urheber eines Originalwerks einschließlich der in Artikel 14 genannten Rechte.

(2) a) Der Gesetzgebung des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, bleibt vorbehalten, die Inhaber des Urheberrechts am Filmwerk zu bestimmen.

b) In den Verbandsländern jedoch, deren innerstaatliche Rechtsvorschriften als solche Inhaber auch Urheber anerkennen, die Beiträge zur Herstellung des Filmwerks geleistet haben, können sich diese, wenn sie sich zur Leistung solcher Beiträge verpflichtet haben, mangels gegenteiliger oder besonderer Vereinbarung der Vervielfältigung, dem Inverkehrbringen, der öffentlichen Vorführung, der Übertragung mittels Draht an die Öffentlichkeit, der Rundfunksendung, der öffentlichen Wiedergabe, dem Versehen mit Untertiteln und der Textsynchronisation des Filmwerks nicht widersetzen.

c) Die Frage, ob für die Anwendung des Buchstaben b) die Form der dort genannten Verpflichtung in einem schriftlichen Vertrag oder in einem gleichwertigen Schriftstück bestehen muß, wird durch die Rechtsvorschriften des Verbandslands geregelt, in dem der Hersteller des Filmwerks seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Rechtsvorschriften des Verbandslands, in dem der Schutz beansprucht wird, können jedoch vorsehen, daß diese Verpflichtung durch einen schriftlichen Vertrag oder durch ein gleichwertiges Schriftstück begründet sein muß. Die Länder, die von dieser Befugnis Gebrauch machen, müssen dies dem Generaldirektor durch eine schriftliche Erklärung notifizieren, der sie unverzüglich allen anderen Verbandsländern mitteilt.

d) Als «gegenteilige oder besondere Vereinbarung» gilt jede einschränkende Bestimmung, die in der vorgenannten Verpflichtung gegebenenfalls enthalten ist.

(3) Sofern die innerstaatlichen Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, ist Absatz (2) Buchstabe b) weder auf die Urheber der Drehbücher, der Dialoge und der musikalischen Werke anwendbar, die für die Herstellung des Filmwerks geschaffen worden sind, noch auf dessen Hauptregisseur. Die Verbandsländer jedoch, deren Rechtsvorschriften keine Bestimmungen über die Anwendung des Absatzes (2) Buchstabe b) auf den Hauptregisseur vorsehen, müssen dies dem Generaldirektor durch eine schriftliche Erklärung notifizieren, der sie unverzüglich allen anderen Verbandsländern mitteilt.

#### Artikel 14ter

(1) Hinsichtlich der Originale von Werken der bildenden Künste und der Originalhandschriften der Schriftsteller und Komponisten genießt der Urheber — oder nach seinem Tod die von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dazu berufenen Personen oder Institutionen — ein unveräußerliches Recht auf Beteiligung am Erlös aus Verkäufen eines solchen Werkstücks nach der ersten Veräußerung durch den Urheber.

(2) Der in Absatz (1) vorgesehene Schutz kann in jedem Verbandsland nur beansprucht werden, sofern die Heimatgesetzgebung des Urhebers diesen Schutz anerkennt und soweit es die Rechtsvorschriften des Landes zulassen, in dem dieser Schutz beansprucht wird.

(3) Das Verfahren und das Ausmaß der Beteiligung werden von den Rechtsvorschriften der einzelnen Länder bestimmt.

#### Artikel 15

(1) Damit der Urheber der durch diese Übereinkunft geschützten Werke der Literatur und Kunst mangels Gegenbeweises als solche gelten und infolgedessen vor den Gerich-

ten der Verbandsländer zur Verfolgung der unbefugten Vervielfältiger zugelassen werden, genügt es, daß der Name in der üblichen Weise auf dem Werkstück angegeben ist. Dieser Absatz ist anwendbar, selbst wenn dieser Name ein Pseudonym ist, sofern das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel über seine Identität aufkommen läßt.

(2) Als Hersteller des Filmwerks gilt mangels Gegenbeweises die natürliche oder juristische Person, deren Name in der üblichen Weise auf dem Werkstück angegeben ist.

(3) Bei den anonymen Werken und bei den nicht unter Absatz (1) fallenden pseudonymen Werken gilt der Verleger, dessen Name auf dem Werkstück angegeben ist, ohne weiteren Beweis als berechtigt, den Urheber zu vertreten; in dieser Eigenschaft ist er befugt, dessen Rechte wahrzunehmen und geltend zu machen. Die Bestimmung dieses Absatzes ist nicht mehr anwendbar, sobald der Urheber seine Identität offenbart und seine Berechtigung nachgewiesen hat.

(4) a) Für die nichtveröffentlichten Werke, deren Urheber unbekannt ist, bei denen jedoch aller Grund zu der Annahme besteht, daß ihr Urheber Angehöriger eines Verbandslands ist, kann die Gesetzgebung dieses Landes die zuständige Behörde bezeichnen, die diesen Urheber vertritt und berechtigt ist, dessen Rechte in den Verbandsländern wahrzunehmen und geltend zu machen.

b) Die Verbandsländer, die nach dieser Bestimmung eine solche Bezeichnung vornehmen, notifizieren dies dem Generaldirektor durch eine schriftliche Erklärung, in der alle Angaben über die bezeichnete Behörde enthalten sein müssen. Der Generaldirektor teilt diese Erklärung allen anderen Verbandsländern unverzüglich mit.

#### Artikel 16

(1) Jedes unbefugt hergestellte Werkstück kann in den Verbandsländern, in denen das Originalwerk Anspruch auf gesetzlichen Schutz hat, beschlagnahmt werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes (1) sind auch auf Vervielfältigungsstücke anwendbar, die aus einem Land stammen, in dem das Werk nicht oder nicht mehr geschützt ist.

(3) Die Beschlagnahme findet nach den Rechtsvorschriften jedes Landes statt.

#### Artikel 17

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft können in keiner Beziehung das der Regierung jedes Verbandslands zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßnahmen der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung oder das Ausstellen von Werken oder Erzeugnissen jeder Art zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen, für die die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben hat.

#### Artikel 18

(1) Diese Übereinkunft gilt für alle Werke, die bei ihrem Inkrafttreten noch nicht infolge Ablaufs der Schutzdauer im Ursprungsland Gemeingut geworden sind.

(2) Ist jedoch ein Werk infolge Ablaufs der Schutzfrist, die ihm vorher zustand, in dem Land, in dem der Schutz beansprucht wird, Gemeingut geworden, so erlangt es dort nicht von neuem Schutz.

(3) Die Anwendung dieses Grundsatzes richtet sich nach den Bestimmungen der zwischen Verbandsländern zu diesem Zweck abgeschlossenen oder abzuschließenden besonderen Übereinkünfte. Mangels solcher Bestimmungen legen die betreffenden Länder, jedes für sich, die Art und Weise dieser Anwendung fest.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn ein Land dem Verband neu beitrifft, sowie für den Fall, daß der Schutz nach Artikel 7 oder durch Verzicht auf Vorbehalte ausgedehnt wird.

#### Artikel 19

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft hindern nicht daran, die Anwendung von weitergehenden Bestimmungen zu beanspruchen, die durch die Gesetzgebung eines Verbandslands etwa erlassen werden.

#### Artikel 20

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, Sonderabkommen miteinander insoweit zu treffen, als diese den Urhebern Rechte verleihen, die über die ihnen durch diese Übereinkunft gewährten Rechte hinausgehen, oder andere Bestimmungen enthalten, die dieser Übereinkunft nicht zuwiderlaufen. Die Bestimmungen bestehender Abkommen, die den angegebenen Voraussetzungen entsprechen, bleiben anwendbar.

#### Artikel 21

(1) Besondere Bestimmungen für Entwicklungsländer sind im Anhang enthalten.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 28 Absatz (1) Buchstabe b) ist der Anhang ein integrierender Bestandteil dieser Fassung der Übereinkunft.

#### Artikel 22

(1) a) Der Verband hat eine Versammlung, die sich aus den durch die Artikel 22 bis 26 gebundenen Verbandsländern zusammensetzt.

b) Die Regierung jedes Landes wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

c) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.

##### (2) a) Die Versammlung

- i) behandelt alle Fragen betreffend die Erhaltung und die Entwicklung des Verbands sowie die Anwendung dieser Übereinkunft;
- ii) erteilt dem Internationalen Büro für geistiges Eigentum (im folgenden als « das Internationale Büro » bezeichnet), das in dem Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im folgenden als « die Organisation » bezeichnet) vorgesehen ist, Weisungen für die Vorbereitung der Revisionskonferenzen unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahmen der Verbandsländer, die durch die Artikel 22 bis 26 nicht gebunden sind;
- iii) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors der Organisation betreffend den Verband und erteilt ihm alle zweckdienlichen Weisungen in Fragen, die in die Zuständigkeit des Verbands fallen;
- iv) wählt die Mitglieder des Exekutivausschusses der Versammlung;
- v) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit ihres Exekutivausschusses und erteilt ihm Weisungen;
- vi) legt das Programm fest, beschließt den Dreijahres-Haushaltsplan des Verbands und billigt seine Rechnungsabschlüsse;
- vii) beschließt die Finanzvorschriften des Verbands;
- viii) bildet die Sachverständigenausschüsse und Arbeitsgruppen, die sie zur Verwirklichung der Ziele des Verbands für zweckdienlich hält;

ix) bestimmt, welche Nichtmitgliedländer des Verbands, welche zwischenstaatlichen und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden;

x) beschließt Änderungen der Artikel 22 bis 26;

xi) nimmt jede andere Handlung vor, die zur Erreichung der Ziele des Verbands geeignet ist;

xii) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die sich aus dieser Übereinkunft ergeben;

xiii) übt vorbehaltlich ihres Einverständnisses die ihr durch das Übereinkommen zur Errichtung der Organisation übertragenen Rechte aus.

b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.

(3) a) Jedes Mitgliedland der Versammlung verfügt über eine Stimme.

b) Die Hälfte der Mitgliedländer der Versammlung bildet das Quorum (die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Mindestzahl).

c) Ungeachtet des Buchstaben b) kann die Versammlung Beschlüsse fassen, wenn während einer Tagung die Zahl der vertretenen Länder zwar weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Drittel der Mitgliedländer der Versammlung beträgt; jedoch werden diese Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse über das Verfahren der Versammlung nur dann wirksam, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Das Internationale Büro teilt diese Beschlüsse den Mitgliedländern der Versammlung mit, die nicht vertreten waren, und lädt sie ein, innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung an schriftlich ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekanntzugeben. Entspricht nach Ablauf der Frist die Zahl der Länder, die auf diese Weise ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekanntgegeben haben, mindestens der Zahl der Länder, die für die Erreichung des Quorums während der Tagung gefehlt hatte, so werden die Beschlüsse wirksam, sofern gleichzeitig die erforderliche Mehrheit noch vorhanden ist.

d) Vorbehaltlich des Artikels 28 Absatz (2) faßt die Versammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

e) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

f) Ein Delegierter kann nur ein Land vertreten und nur in dessen Namen abstimmen.

g) Die Verbandsländer, die nicht Mitglied der Versammlung sind, werden zu den Sitzungen der Versammlung als Beobachter zugelassen.

(4) a) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle drei Jahre einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.

b) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, wenn der Exekutivausschuß oder ein Viertel der Mitgliedländer der Versammlung es verlangt.

(5) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 23

(1) Die Versammlung hat einen Exekutivausschuß.

(2) a) Der Exekutivausschuß setzt sich aus den von der Versammlung aus dem Kreis ihrer Mitgliedländer gewählten Ländern zusammen. Außerdem hat das Land, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, vorbehaltlich des

Artikels 25 Absatz (7) Buchstabe b) ex officio einen Sitz im Ausschuß.

b) Die Regierung jedes Mitgliedlands des Exekutiv Ausschusses wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

c) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.

(3) Die Zahl der Mitgliedländer des Exekutiv Ausschusses entspricht einem Viertel der Zahl der Mitgliedländer der Versammlung. Bei der Berechnung der zu vergebenden Sitze wird der nach Teilung durch vier verbleibende Rest nicht berücksichtigt.

(4) Bei der Wahl der Mitglieder des Exekutiv Ausschusses trägt die Versammlung einer angemessenen geographischen Verteilung und der Notwendigkeit Rechnung, daß unter den Ländern des Exekutiv Ausschusses Vertragsländer der Sonderabkommen sind, die im Rahmen des Verbands errichtet werden könnten.

(5) a) Die Mitglieder des Exekutiv Ausschusses üben ihr Amt vom Schluß der Tagung der Versammlung, in deren Verlauf sie gewählt worden sind, bis zum Ende der darauffolgenden ordentlichen Tagung der Versammlung aus.

b) Höchstens zwei Drittel der Mitglieder des Exekutiv Ausschusses können wiedergewählt werden.

c) Die Versammlung regelt die Einzelheiten der Wahl und der etwaigen Wiederwahl der Mitglieder des Exekutiv Ausschusses.

#### (6) a) Der Exekutiv Ausschuß

i) bereitet den Entwurf der Tagesordnung der Versammlung vor;

ii) unterbreitet der Versammlung Vorschläge zu den vom Generaldirektor vorbereiteten Entwürfen des Programms und des Dreijahres-Haushaltsplans des Verbands;

iii) stellt im Rahmen des Programms und des Dreijahres-Haushaltsplans die vom Generaldirektor vorbereiteten Jahresprogramme und Jahreshaushaltspläne auf;

iv) unterbreitet der Versammlung mit entsprechenden Bemerkungen die periodischen Berichte des Generaldirektors und die jährlichen Berichte über die Rechnungsprüfung;

v) trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Durchführung des Programms des Verbands durch den Generaldirektor in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Versammlung und unter Berücksichtigung der zwischen zwei ordentlichen Tagungen der Versammlung eintretenden Umstände;

vi) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm im Rahmen dieser Übereinkunft übertragen werden.

b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet der Exekutiv Ausschuß nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.

(7) a) Der Exekutiv Ausschuß tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor jedes Jahr einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar möglichst zu derselben Zeit und an demselben Ort wie der Koordinierungsausschuß der Organisation.

b) Der Exekutiv Ausschuß tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, entweder auf Initiative des Generaldirektors oder wenn der Vorsitzende oder ein Viertel der Mitglieder des Exekutiv Ausschusses es verlangt.

(8) a) Jedes Mitgliedland des Exekutiv Ausschusses verfügt über eine Stimme.

b) Die Hälfte der Mitgliedländer des Exekutiv Ausschusses bildet das Quorum.

c) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

d) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

e) Ein Delegierter kann nur ein Land vertreten und nur in dessen Namen abstimmen.

(9) Die Verbandsländer, die nicht Mitglied des Exekutiv Ausschusses sind, werden zu dessen Sitzungen als Beobachter zugelassen.

(10) Der Exekutiv Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 24

(1) a) Die Verwaltungsaufgaben des Verbands werden vom Internationalen Büro wahrgenommen, das an die Stelle des mit dem Verbandsbüro der internationalen Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vereinigten Büros des Verbands tritt.

b) Das Internationale Büro besorgt insbesondere das Sekretariat der verschiedenen Organe des Verbands.

c) Der Generaldirektor der Organisation ist der höchste Beamte des Verbands und vertritt den Verband.

(2) Das Internationale Büro sammelt und veröffentlicht Informationen über den Schutz des Urheberrechts. Jedes Verbandsland teilt so bald wie möglich dem Internationalen Büro alle neuen Gesetze und anderen amtlichen Texte mit, die den Schutz des Urheberrechts betreffen.

(3) Das Internationale Büro gibt eine monatlich erscheinende Zeitschrift heraus.

(4) Das Internationale Büro erteilt jedem Verbandsland auf Verlangen Auskünfte über Fragen betreffend den Schutz des Urheberrechts.

(5) Das Internationale Büro unternimmt Untersuchungen und leistet Dienste zur Erleichterung des Schutzes des Urheberrechts.

(6) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Versammlung, des Exekutiv Ausschusses und aller anderen Sachverständigenausschüsse oder Arbeitsgruppen teil. Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär dieser Organe.

(7) a) Das Internationale Büro bereitet nach den Weisungen der Versammlung und in Zusammenarbeit mit dem Exekutiv Ausschuß die Konferenzen zur Revision der Bestimmungen der Übereinkunft mit Ausnahme der Artikel 22 bis 26 vor.

b) Das Internationale Büro kann bei der Vorbereitung der Revisionskonferenzen zwischenstaatliche sowie internationale nichtstaatliche Organisationen konsultieren.

c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen dieser Konferenzen teil.

(8) Das Internationale Büro nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm übertragen werden.

#### Artikel 25

(1) a) Der Verband hat einen Haushaltsplan.

b) Der Haushaltsplan des Verbands umfaßt die eigenen Einnahmen und Ausgaben des Verbands, dessen Beitrag zum

Haushaltsplan der gemeinsamen Ausgaben der Verbände sowie gegebenenfalls den dem Haushaltsplan der Konferenz der Organisation zur Verfügung gestellten Betrag.

c) Als gemeinsame Ausgaben der Verbände gelten die Ausgaben, die nicht ausschließlich dem Verband, sondern auch einem oder mehreren anderen von der Organisation verwalteten Verbänden zuzurechnen sind. Der Anteil des Verbands an diesen gemeinsamen Ausgaben entspricht dem Interesse, das der Verband an ihnen hat.

(2) Der Haushaltsplan des Verbands wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Abstimmung mit den Haushaltsplänen der anderen von der Organisation verwalteten Verbände aufgestellt.

(3) Der Haushaltsplan des Verbands umfaßt folgende Einnahmen:

- i) Beiträge der Verbandsländer;
- ii) Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des Verbands;
- iii) Verkaufserlöse und andere Einkünfte aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die den Verband betreffen;
- iv) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen;
- v) Mieten, Zinsen und andere verschiedene Einkünfte.

(4) a) Jedes Verbandsland wird zur Bestimmung seines Beitrags zum Haushaltsplan in eine Klasse eingestuft und zahlt seine Jahresbeiträge auf der Grundlage einer Zahl von Einheiten, die wie folgt festgesetzt wird:

Klasse I . . . . .	25
Klasse II . . . . .	20
Klasse III . . . . .	15
Klasse IV . . . . .	10
Klasse V . . . . .	5
Klasse VI . . . . .	3
Klasse VII . . . . .	1

b) Falls es dies nicht schon früher getan hat, gibt jedes Land gleichzeitig mit der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde die Klasse an, in die es eingestuft zu werden wünscht. Es kann die Klasse wechseln. Wählt es eine niedrigere Klasse, so hat es dies der Versammlung auf einer ihrer ordentlichen Tagungen mitzuteilen. Ein solcher Wechsel wird zu Beginn des auf diese Tagung folgenden Kalenderjahrs wirksam.

c) Der Jahresbeitrag jedes Landes besteht aus einem Betrag, der in demselben Verhältnis zu der Summe der Jahresbeiträge aller Länder zum Haushaltsplan des Verbands steht wie die Zahl der Einheiten der Klasse, in die das Land eingestuft ist, zur Summe der Einheiten aller Länder.

d) Die Beiträge werden am 1. Januar jedes Jahres fällig.

e) Ein Land, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht in keinem der Organe des Verbands, denen es als Mitglied angehört, ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Jedoch kann jedes dieser Organe einem solchen Land gestatten, das Stimmrecht in diesem Organ weiter auszuüben, wenn und solange es überzeugt ist, daß der Zahlungsrückstand eine Folge außergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.

f) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahrs beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahrs nach Maßgabe der Finanzvorschriften übernommen.

(5) Die Höhe der Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des Verbands

wird vom Generaldirektor festgesetzt, der der Versammlung und dem Exekutivausschuß darüber berichtet.

(6) a) Der Verband hat einen Betriebsmittelfonds, der durch eine einmalige Zahlung jedes Verbandsstands gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so beschließt die Versammlung seine Erhöhung.

b) Die Höhe der erstmaligen Zahlung jedes Landes zu diesem Fonds oder sein Anteil an dessen Erhöhung ist proportional zu dem Beitrag dieses Landes für das Jahr, in dem der Fonds gebildet oder die Erhöhung beschlossen wird.

c) Dieses Verhältnis und die Zahlungsbedingungen werden von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Äußerung des Koordinierungsausschusses der Organisation festgesetzt.

(7) a) Das Abkommen über den Sitz, das mit dem Land geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, sieht vor, daß dieses Land Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Land und der Organisation. Solange dieses Land verpflichtet ist, Vorschüsse zu gewähren, hat es ex officio einen Sitz im Exekutivausschuß.

b) Das unter Buchstabe a) bezeichnete Land und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtung zur Gewährung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.

(8) Die Rechnungsprüfung wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Verbandsländern oder von außenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen, die mit ihrer Zustimmung von der Versammlung bestimmt werden.

#### Artikel 26

(1) Vorschläge zur Änderung der Artikel 22, 23, 24, 25 und dieses Artikels können von jedem Mitgliedland der Versammlung, vom Exekutivausschuß oder vom Generaldirektor vorgelegt werden. Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Versammlung beraten werden, den Mitgliedländern der Versammlung mitgeteilt.

(2) Jede Änderung der in Absatz (1) bezeichneten Artikel wird von der Versammlung beschlossen. Der Beschluß erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen; jede Änderung des Artikels 22 und dieses Absatzes erfordert jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

(3) Jede Änderung der in Absatz (1) bezeichneten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmäßig zustandekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Länder, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Änderung Mitglied der Versammlung waren, beim Generaldirektor eingegangen sind. Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Länder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung Mitglied der Versammlung sind oder später Mitglied werden; jedoch bindet eine Änderung, die die finanziellen Verpflichtungen der Verbandsländer erweitert, nur die Länder, die die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.

#### Artikel 27

(1) Diese Übereinkunft soll Revisionen unterzogen werden, um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbands zu vervollkommen.

(2) Zu diesem Zweck werden der Reihe nach in einem der Verbandsländer Konferenzen zwischen den Delegierten dieser Länder stattfinden.

(3) Vorbehaltlich des für die Änderung der Artikel 22 bis 26 maßgebenden Artikels 26 bedarf jede Revision dieser Fassung der Übereinkunft einschließlich des Anhangs der Einstimmigkeit unter den abgegebenen Stimmen.

#### Artikel 28

(1) a) Jedes Verbandsland kann diese Fassung der Übereinkunft ratifizieren, wenn es sie unterzeichnet hat, oder ihr beitreten, wenn es sie nicht unterzeichnet hat. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

b) Jedes Verbandsland kann in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß sich seine Ratifikation oder sein Beitritt nicht auf die Artikel 1 bis 21 und den Anhang erstreckt; hat jedoch ein Verbandsland bereits eine Erklärung nach Artikel VI Absatz (1) des Anhangs abgegeben, so kann es in der Urkunde nur erklären, daß sich seine Ratifikation oder sein Beitritt nicht auf die Artikel 1 bis 20 erstreckt.

c) Jedes Verbandsland, das gemäß Buchstabe b) die dort bezeichneten Bestimmungen von der Wirkung seiner Ratifikation oder seines Beitritts ausgenommen hat, kann zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, daß es die Wirkung seiner Ratifikation oder seines Beitritts auf diese Bestimmungen erstreckt. Eine solche Erklärung wird beim Generaldirektor hinterlegt.

(2) a) Die Artikel 1 bis 21 und der Anhang treten drei Monate nach Erfüllung der beiden folgenden Voraussetzungen in Kraft:

i) mindestens fünf Verbandsländer haben diese Fassung der Übereinkunft ohne Erklärung nach Absatz (1) Buchstabe b) ratifiziert oder sind ihr ohne solche Erklärung beigetreten;

ii) Frankreich, Spanien, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika sind durch das in Paris am 24. Juli 1971 revidierte Welturheberrechtsabkommen gebunden.

b) Das Inkrafttreten nach Buchstabe a) ist für diejenigen Verbandsländer wirksam, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden ohne Erklärung nach Absatz (1) Buchstabe b) und mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten hinterlegt haben.

c) Für jedes Verbandsland, auf das Buchstabe b) nicht anwendbar ist und das ohne Abgabe einer Erklärung nach Absatz (1) Buchstabe b) diese Fassung der Übereinkunft ratifiziert oder ihr beitrifft, treten die Artikel 1 bis 21 und der Anhang drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem der Generaldirektor die Hinterlegung der betreffenden Ratifikations- oder Beitrittsurkunde notifiziert, sofern nicht in der hinterlegten Urkunde ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. In diesem Fall treten die Artikel 1 bis 21 und der Anhang für dieses Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

d) Die Buchstaben a) bis c) berühren die Anwendung des Artikels VI des Anhangs nicht.

(3) Für jedes Verbandsland, das mit oder ohne Erklärung nach Absatz (1) Buchstabe b) diese Fassung der Übereinkunft ratifiziert oder ihr beitrifft, treten die Artikel 22 bis 38 drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem der Generaldirektor die Hinterlegung der betreffenden Ratifikations- oder Beitrittsurkunde notifiziert, sofern nicht in der hinterlegten Urkunde ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. In diesem Fall

treten die Artikel 22 bis 38 für dieses Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

#### Artikel 29

(1) Jedes verbandsfremde Land kann dieser Fassung der Übereinkunft beitreten und dadurch Vertragspartei dieser Übereinkunft und Mitglied des Verbands werden. Die Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

(2) a) Vorbehaltlich des Buchstaben b) tritt diese Übereinkunft für jedes verbandsfremde Land drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem der Generaldirektor die Hinterlegung der betreffenden Beitrittsurkunde notifiziert, sofern nicht in der hinterlegten Urkunde ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. In diesem Fall tritt die Übereinkunft für dieses Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

b) Tritt diese Übereinkunft gemäß Buchstabe a) für ein verbandsfremdes Land vor dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Artikel 1 bis 21 und der Anhang gemäß Artikel 28 Absatz (2) Buchstabe a) in Kraft treten, so ist dieses Land in der Zwischenzeit statt durch die Artikel 1 bis 21 und den Anhang durch die Artikel 1 bis 20 der Brüsseler Fassung dieser Übereinkunft gebunden.

#### Artikel 29bis

Die Ratifikation dieser Fassung der Übereinkunft oder der Beitritt zu ihr durch ein Land, das nicht durch die Artikel 22 bis 38 der Stockholmer Fassung dieser Übereinkunft gebunden ist, gilt, und zwar einzig und allein zum Zweck der Anwendung des Artikels 14 Absatz (2) des Übereinkommens zur Errichtung der Organisation, als Ratifikation der Stockholmer Fassung oder als Beitritt zu ihr mit der in ihrem Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe b) Ziffer i) vorgesehenen Beschränkung.

#### Artikel 30

(1) Vorbehaltlich der durch Absatz (2) dieses Artikels, durch Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe b) und Artikel 33 Absatz (2) sowie durch den Anhang zugelassenen Ausnahmen bewirkt die Ratifikation oder der Beitritt von Rechts wegen die Annahme aller Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen dieser Übereinkunft.

(2) a) Jedes Verbandsland, das diese Fassung der Übereinkunft ratifiziert oder ihr beitrifft, kann vorbehaltlich des Artikels V Absatz (2) des Anhangs die früher erklärten Vorbehalte aufrechterhalten, sofern es bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde eine entsprechende Erklärung abgibt.

b) Jedes verbandsfremde Land kann vorbehaltlich des Artikels V Absatz (2) des Anhangs beim Beitritt zu dieser Übereinkunft erklären, daß es den das Übersetzungsrecht betreffenden Artikel 8 dieser Fassung wenigstens vorläufig durch die Bestimmungen des Artikels 5 der im Jahre 1896 in Paris vervollständigten Verbandsübereinkunft von 1886 ersetzen will, wobei Einverständnis darüber besteht, daß diese Bestimmungen nur auf Übersetzungen in eine in diesem Land allgemein gebräuchliche Sprache anwendbar sind. Vorbehaltlich des Artikels I Absatz (6) Buchstabe b) des Anhangs ist jedes Verbandsland befugt, hinsichtlich des Übersetzungsrechts an Werken, deren Ursprungsland von einem solchen Vorbehalt Gebrauch macht, den Schutz anzuwenden, der dem vom Ursprungsland gewährten Schutz entspricht.

c) Jedes Land kann solche Vorbehalte jederzeit durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation zurückziehen.

**Artikel 31**

(1) Jedes Land kann in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären oder zu jedem späteren Zeitpunkt dem Generaldirektor schriftlich notifizieren, daß diese Übereinkunft auf alle oder einzelne in der Erklärung oder Notifikation bezeichnete Gebiete anwendbar ist, für deren auswärtige Beziehungen es verantwortlich ist.

(2) Jedes Land, das eine solche Erklärung oder eine solche Notifikation abgegeben hat, kann dem Generaldirektor jederzeit notifizieren, daß diese Übereinkunft auf alle oder einzelne dieser Gebiete nicht mehr anwendbar ist.

(3) a) Jede in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung gemäß Absatz (1) wird gleichzeitig mit der Ratifikation oder dem Beitritt und jede Notifikation gemäß Absatz (1) wird drei Monate nach ihrer Notifizierung durch den Generaldirektor wirksam.

b) Jede Notifikation gemäß Absatz (2) wird zwölf Monate nach ihrem Eingang beim Generaldirektor wirksam.

(4) Dieser Artikel darf nicht dahin ausgelegt werden, daß er für ein Verbandsland die Anerkennung oder stillschweigende Hinnahme der tatsächlichen Lage eines Gebiets in sich schließt, auf das diese Übereinkunft durch ein anderes Verbandsland aufgrund einer Erklärung nach Absatz (1) anwendbar gemacht wird.

**Artikel 32**

(1) Diese Fassung der Übereinkunft ersetzt in den Beziehungen zwischen den Verbandsländern und in dem Umfang, in dem sie anwendbar ist, die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und die folgenden revidierten Fassungen dieser Übereinkunft. Die früheren Fassungen bleiben in ihrer Gesamtheit oder in dem Umfang, in dem diese Fassung sie nicht gemäß Satz 1 ersetzt, in den Beziehungen zu den Verbandsländern anwendbar, die diese Fassung der Übereinkunft weder ratifizieren noch ihr beitreten.

(2) Die verbandsfremden Länder, die Vertragsparteien dieser Fassung der Übereinkunft werden, wenden sie vorbehaltlich des Absatzes (3) im Verhältnis zu jedem Verbandsland an, das nicht durch diese Fassung der Übereinkunft gebunden ist oder das zwar durch diese Fassung gebunden ist, aber die in Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe b) vorgesehene Erklärung abgegeben hat. Diese Länder lassen es zu, daß ein solches Verbandsland in seinen Beziehungen zu ihnen

i) die Bestimmungen der jüngsten Fassung der Übereinkunft, durch die es gebunden ist, anwendet und

ii) vorbehaltlich des Artikels I Absatz (6) des Anhangs befugt ist, den Schutz dem in dieser Fassung der Übereinkunft vorgesehenen Stand anzupassen.

(3) Jedes Land, das eine der im Anhang vorgesehenen Befugnisse in Anspruch genommen hat, kann die diese Befugnisse betreffenden Bestimmungen des Anhangs in seinen Beziehungen zu jedem anderen Verbandsland anwenden, das nicht durch diese Fassung der Übereinkunft gebunden ist, aber die Anwendung dieser Bestimmungen zugelassen hat.

**Artikel 33**

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Verbandsländern über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt wird, kann von jedem beteiligten Land durch eine dem Statut des Internationalen Gerichtshofs entsprechende Klage diesem Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden, sofern die beteiligten Länder keine andere Regelung vereinbaren. Das

Land, das die Streitigkeit vor diesen Gerichtshof bringt, hat dies dem Internationalen Büro mitzuteilen; das Büro setzt die anderen Verbandsländer davon in Kenntnis.

(2) Jedes Land kann bei der Unterzeichnung dieser Fassung der Übereinkunft oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß es sich durch Absatz (1) nicht als gebunden betrachtet. Auf Streitigkeiten zwischen einem solchen Land und jedem anderen Verbandsland ist Absatz (1) nicht anwendbar.

(3) Jedes Land, das eine Erklärung gemäß Absatz (2) abgegeben hat, kann sie jederzeit durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation zurückziehen.

**Artikel 34**

(1) Vorbehaltlich des Artikels 29<sup>bis</sup> kann kein Land nach Inkrafttreten der Artikel 1 bis 21 und des Anhangs frühere Fassungen dieser Übereinkunft ratifizieren noch ihnen beitreten.

(2) Nach Inkrafttreten der Artikel 1 bis 21 und des Anhangs kann kein Land eine Erklärung gemäß Artikel 5 des der Stockholmer Fassung dieser Übereinkunft beigefügten Protokolls betreffend die Entwicklungsländer abgeben.

**Artikel 35**

(1) Diese Übereinkunft bleibt ohne zeitliche Begrenzung in Kraft.

(2) Jedes Land kann diese Fassung der Übereinkunft durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen. Diese Kündigung gilt auch als Kündigung aller früheren Fassungen und hat nur Wirkung für das Land, das sie erklärt hat; für die übrigen Verbandsländer bleibt die Übereinkunft in Kraft und wirksam.

(3) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.

(4) Das in diesem Artikel vorgesehene Kündigungsrecht kann von einem Land nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, in dem es Mitglied des Verbands geworden ist.

**Artikel 36**

(1) Jedes Vertragsland dieser Übereinkunft verpflichtet sich, gemäß seiner Verfassung die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieser Übereinkunft zu gewährleisten.

(2) Es besteht Einverständnis darüber, daß jedes Land in dem Zeitpunkt, in dem es durch diese Übereinkunft gebunden wird, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in der Lage sein muß, den Bestimmungen dieser Übereinkunft Wirkung zu verleihen.

**Artikel 37**

(1) a) Diese Fassung der Übereinkunft wird in einer einzigen Ausfertigung in englischer und französischer Sprache unterzeichnet und vorbehaltlich des Absatzes (2) beim Generaldirektor hinterlegt.

b) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in arabischer, deut-

scher, italienischer, portugiesischer und spanischer Sprache sowie in anderen Sprachen hergestellt, die die Versammlung bestimmen kann.

c) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der verschiedenen Texte ist der französische Text maßgebend.

(2) Diese Fassung der Übereinkunft liegt bis 31. Januar 1972 zur Unterzeichnung auf. Bis zu diesem Datum bleibt die in Absatz (1) Buchstabe a) bezeichnete Ausfertigung bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

(3) Der Generaldirektor übermittelt zwei beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Textes dieser Fassung der Übereinkunft den Regierungen aller Verbandsländer und der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.

(4) Der Generaldirektor läßt diese Fassung der Übereinkunft beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Verbandsländer die Unterzeichnungen, die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden sowie die in diesen Urkunden enthaltenen oder gemäß Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe c), Artikel 30 Absatz (2) Buchstaben a) und b) und Artikel 33 Absatz (2) abgegebenen Erklärungen, das Inkrafttreten aller Bestimmungen dieser Fassung der Übereinkunft, die Notifikationen von Kündigungen und die Notifikationen gemäß Artikel 30 Absatz (2) Buchstabe c), Artikel 31 Absätze (1) und (2), Artikel 33 Absatz (3) und Artikel 38 Absatz (1) sowie die im Anhang vorgesehenen Notifikationen.

**Artikel 38**

(1) Verbandsländer, die diese Fassung der Übereinkunft weder ratifiziert haben noch ihr beigetreten sind und die nicht durch die Artikel 22 bis 26 der Stockholmer Fassung dieser Übereinkunft gebunden sind, können, wenn sie dies wünschen, bis zum 26. April 1975 die in diesen Artikeln vorgesehenen Rechte so ausüben, als wären sie durch diese Artikel gebunden. Jedes Land, das diese Rechte ausüben wünscht, hinterlegt zu diesem Zweck beim Generaldirektor eine schriftliche Notifikation, die im Zeitpunkt ihres Eingangs wirksam wird. Solche Länder gelten bis zu dem genannten Tag als Mitglieder der Versammlung.

(2) Solange nicht alle Verbandsländer Mitglieder der Organisation geworden sind, handelt das Internationale Büro der Organisation zugleich als Büro des Verbands und der Generaldirektor als Direktor dieses Büros.

(3) Sobald alle Verbandsländer Mitglieder der Organisation geworden sind, gehen die Rechte und Verpflichtungen sowie das Vermögen des Büros des Verbands auf das Internationale Büro der Organisation über.

**Anhang**

**Artikel I**

(1) Jedes Land, das nach der bestehenden Übung der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Entwicklungsland angesehen wird und das diese Fassung der Übereinkunft, deren integrierender Bestandteil dieser Anhang ist, ratifiziert oder ihr beitrifft und das sich aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage und seiner sozialen oder kulturellen Bedürfnisse nicht sogleich imstande sieht, den Schutz aller in dieser Fassung der

Übereinkunft vorgesehenen Rechte zu gewährleisten, kann durch eine bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder, vorbehaltlich des Artikels V Absatz (1) Buchstabe c), zu jedem späteren Zeitpunkt beim Generaldirektor hinterlegte Notifikation erklären, daß es die in Artikel II oder die in Artikel III vorgesehene Befugnis oder beide Befugnisse in Anspruch nimmt. Es kann, statt die in Artikel II vorgesehene Befugnis in Anspruch zu nehmen, eine Erklärung nach Artikel V Absatz (1) Buchstabe a) abgeben.

(2) a) Jede Erklärung nach Absatz (1), die vor Ablauf einer mit Inkrafttreten der Artikel I bis 21 und dieses Anhangs gemäß Artikel 28 Absatz (2) beginnenden Frist von zehn Jahren notifiziert wird, ist bis zum Ablauf dieser Frist wirksam. Sie kann ganz oder teilweise für jeweils weitere zehn Jahre durch eine frühestens fünfzehn und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Zehnjahresfrist beim Generaldirektor zu hinterlegende Notifikation erneuert werden.

b) Jede Erklärung nach Absatz (1), die nach Ablauf einer mit Inkrafttreten der Artikel I bis 21 und dieses Anhangs gemäß Artikel 28 Absatz (2) beginnenden Frist von zehn Jahren notifiziert wird, ist bis zum Ablauf der dann laufenden Zehnjahresfrist wirksam. Sie kann gemäß Buchstabe a) Satz 2 erneuert werden.

(3) Ein Verbandsland, das nicht länger als Entwicklungsland im Sinn von Absatz (1) angesehen wird, ist nicht mehr berechtigt, seine Erklärung gemäß Absatz (2) zu erneuern; gleichviel, ob dieses Land seine Erklärung förmlich zurückzieht oder nicht, verliert es die Möglichkeit, die in Absatz (1) genannten Befugnisse in Anspruch zu nehmen, entweder nach Ablauf der laufenden Zehnjahresfrist oder drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem das Land nicht mehr als Entwicklungsland angesehen wird, wobei die später endende Frist maßgebend ist.

(4) Sind in dem Zeitpunkt, in dem eine gemäß den Absätzen (1) oder (2) abgegebene Erklärung ihre Wirkung verliert, noch Werkstücke vorrätig, die aufgrund einer nach diesem Anhang gewährten Lizenz hergestellt worden sind, so dürfen sie weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis der Vorrat erschöpft ist.

(5) Jedes Land, das durch diese Fassung der Übereinkunft gebunden ist und nach Artikel 31 Absatz (1) eine Erklärung oder eine Notifikation über die Anwendung dieser Fassung der Übereinkunft auf ein bestimmtes Gebiet abgegeben hat, dessen Lage als der Lage der in Absatz (1) bezeichneten Länder analog erachtet werden kann, kann für dieses Gebiet die Erklärung gemäß Absatz (1) abgeben und die Notifikation der Erneuerung gemäß Absatz (2) hinterlegen. Solange eine solche Erklärung oder Notifikation wirksam ist, sind die Bestimmungen dieses Anhangs auf das Gebiet, für das die Erklärung abgegeben oder die Notifikation hinterlegt worden ist, anwendbar.

(6) a) Nimmt ein Verbandsland eine der in Absatz (1) vorgesehenen Befugnisse in Anspruch, so berechtigt dies die anderen Verbandsländer nicht, den Werken, deren Ursprungsland dieses Verbandsland ist, weniger Schutz zu gewähren, als sie nach den Artikeln I bis 20 zu gewähren haben.

b) Die in Artikel 30 Absatz (2) Buchstabe b) Satz 2 vorgesehene Befugnis, Schutz nur nach Maßgabe der Gegenseitigkeit zu gewähren, darf bis zu dem Zeitpunkt, in dem die nach Artikel I Absatz (3) maßgebende Frist abläuft, nicht in bezug auf Werke ausgeübt werden, deren Ursprungsland eine Erklärung gemäß Artikel V Absatz (1) Buchstabe a) abgegeben hat.

**Artikel II**

(1) Jedes Land, das erklärt hat, es werde die in diesem Artikel vorgesehene Befugnis in Anspruch nehmen, ist be-

rechtigt, für Werke, die im Druck oder in einer entsprechenden Vervielfältigungsform veröffentlicht worden sind, das in Artikel 8 vorgesehene ausschließliche Übersetzungsrecht durch ein System nicht ausschließlicher und unübertragbarer Lizenzen zu ersetzen, die von der zuständigen Behörde unter den folgenden Voraussetzungen und gemäß Artikel IV erteilt werden.

(2) a) Ist vom Inhaber des Übersetzungsrechts oder mit seiner Erlaubnis innerhalb einer Frist von drei Jahren oder einer längeren, in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes festgelegten Frist seit der ersten Veröffentlichung eines Werkes eine Übersetzung des Werkes in eine in diesem Land allgemein gebräuchliche Sprache nicht veröffentlicht worden, so kann jeder Angehörige des Landes eine Lizenz zur Übersetzung des Werkes in diese Sprache und zur Veröffentlichung der Übersetzung im Druck oder in einer entsprechenden Vervielfältigungsform erhalten; Absatz (3) bleibt vorbehalten.

b) Eine Lizenz kann aufgrund dieses Artikels auch erteilt werden, wenn alle Ausgaben der in der betreffenden Sprache veröffentlichten Übersetzung vergriffen sind.

(3) a) Für Übersetzungen in eine Sprache, die nicht in einem oder mehreren der entwickelten Länder, die Mitglieder des Verbands sind, allgemein gebräuchlich ist, wird die in Absatz (2) Buchstabe a) genannte Frist von drei Jahren durch eine Frist von einem Jahr ersetzt.

b) Jedes in Absatz (1) bezeichnete Land kann aufgrund einer einstimmigen Vereinbarung mit den entwickelten Ländern, die Mitglieder des Verbands sind und in denen dieselbe Sprache allgemein gebräuchlich ist, für Übersetzungen in diese Sprache die in Absatz (2) Buchstabe a) genannte Frist von drei Jahren durch eine kürzere, in der Vereinbarung festgelegte Frist ersetzen, die aber nicht weniger als ein Jahr betragen darf. Satz 1 ist jedoch auf Übersetzungen in die englische, französische oder spanische Sprache nicht anwendbar. Jede derartige Vereinbarung wird dem Generaldirektor von den Regierungen, die sie getroffen haben, notifiziert.

(4) a) Nach diesem Artikel darf eine nach drei Jahren erwirkbare Lizenz erst nach Ablauf einer weiteren Frist von sechs Monaten und eine nach einem Jahr erwirkbare Lizenz erst nach Ablauf einer weiteren Frist von neun Monaten erteilt werden, beginnend

- i) in dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller die in Artikel IV Absatz (1) vorgesehenen Erfordernisse erfüllt, oder,
- ii) sofern der Inhaber des Übersetzungsrechts oder seine Anschrift unbekannt ist, in dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller, wie in Artikel IV Absatz (2) vorgesehen, Abschriften seines bei der zuständigen Behörde gestellten Lizenzantrags absendet.

b) Wird vom Inhaber des Übersetzungsrechts oder mit seiner Erlaubnis innerhalb der genannten Frist von sechs oder neun Monaten eine Übersetzung in die Sprache veröffentlicht, für die die Lizenz beantragt worden ist, so darf keine Lizenz nach diesem Artikel erteilt werden.

(5) Eine Lizenz nach diesem Artikel darf nur für Unterrichts-, Studien- oder Forschungszwecke erteilt werden.

(6) Wird eine Übersetzung des Werkes vom Inhaber des Übersetzungsrechts oder mit seiner Erlaubnis zu einem Preis veröffentlicht, der dem für vergleichbare Werke in dem Land üblichen Preis entspricht, so erlischt jede nach diesem Artikel erteilte Lizenz, sofern diese Übersetzung in derselben Sprache abgefaßt ist und im wesentlichen den gleichen Inhalt

hat wie die aufgrund der Lizenz veröffentlichte Übersetzung. Werkstücke, die bereits vor Erlöschen der Lizenz hergestellt worden sind, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis der Vorrat erschöpft ist.

(7) Für Werke, die vorwiegend aus Abbildungen bestehen, darf eine Lizenz zur Herstellung und Veröffentlichung einer Übersetzung des Textes und zur Vervielfältigung und Veröffentlichung der Abbildungen nur erteilt werden, wenn auch die Voraussetzungen des Artikels III erfüllt sind.

(8) Aufgrund dieses Artikels darf keine Lizenz erteilt werden, wenn der Urheber alle Werkstücke aus dem Verkehr gezogen hat.

(9) a) Eine Lizenz zur Übersetzung eines Werkes, das im Druck oder in einer entsprechenden Vervielfältigungsform veröffentlicht worden ist, kann auch jedem Sendeunternehmen, das seinen Sitz in einem in Absatz (1) bezeichneten Land hat, auf seinen an die zuständige Behörde dieses Landes gerichteten Antrag erteilt werden, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) die Übersetzung wird anhand eines Werkstücks angefertigt, das in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften dieses Landes hergestellt und erworben wurde;
- ii) die Übersetzung ist nur für den Gebrauch in Rundfunksendungen bestimmt, die ausschließlich dem Unterricht oder der Verbreitung wissenschaftlicher oder technischer Forschungsergebnisse an Sachverständige eines bestimmten Berufs dienen;
- iii) die Übersetzung wird ausschließlich zu den unter Ziffer ii) bezeichneten Zwecken in rechtmäßig ausgestrahlten Rundfunksendungen benutzt, die für Empfänger im Hoheitsgebiet dieses Landes bestimmt sind, einschließlich der Rundfunksendungen, die mit Hilfe von rechtmäßig und ausschließlich für diese Sendungen hergestellten Aufnahmen auf Bild- oder Tonträger ausgestrahlt werden;
- iv) der Gebrauch der Übersetzung darf keinen Erwerbszwecken dienen.

b) Aufnahmen einer Übersetzung auf Bild- oder Tonträger, die von einem Sendeunternehmen aufgrund einer nach diesem Absatz erteilten Lizenz angefertigt worden ist, dürfen mit Zustimmung dieses Unternehmens zu den in Buchstabe a) genannten Zwecken und Bedingungen auch von anderen Sendeunternehmen benutzt werden, die ihren Sitz in dem Land haben, dessen zuständige Behörde die Lizenz erteilt hat.

c) Sofern alle in Buchstabe a) aufgeführten Merkmale und Bedingungen erfüllt sind, kann einem Sendeunternehmen auch eine Lizenz zur Übersetzung des Textes einer audiovisuellen Festlegung erteilt werden, die selbst ausschließlich für den Gebrauch im Zusammenhang mit systematischem Unterricht hergestellt und veröffentlicht worden ist.

d) Vorbehaltlich der Buchstaben a) bis c) sind die vorausgehenden Absätze auf die Erteilung und die Ausübung jeder Lizenz anzuwenden, die aufgrund dieses Absatzes erteilt wird.

### Artikel III

(1) Jedes Land, das erklärt hat, es werde die in diesem Artikel vorgesehene Befugnis in Anspruch nehmen, ist berechtigt, das in Artikel 9 vorgesehene ausschließliche Vervielfältigungsrecht durch ein System nicht ausschließlicher und unübertragbarer Lizenzen zu ersetzen, die von der zuständigen Behörde unter den folgenden Voraussetzungen und gemäß Artikel IV erteilt werden.

(2) a) Sind Werkstücke einer bestimmten Ausgabe eines Werkes, auf das dieser Artikel gemäß Absatz (7) anwendbar ist, innerhalb

- i) der in Absatz (3) festgelegten und vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung einer bestimmten Ausgabe an zu berechnenden Frist oder
- ii) einer längeren, in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des in Absatz (1) bezeichneten Landes festgelegten und von demselben Zeitpunkt an zu berechnenden Frist.

in diesem Land vom Inhaber des Vervielfältigungsrechts oder mit seiner Erlaubnis zu einem Preis, der dem dort für vergleichbare Werke üblichen Preis entspricht, der Allgemeinheit oder für den Gebrauch im Zusammenhang mit systematischem Unterricht nicht zum Kauf angeboten worden, so kann jeder Angehörige dieses Landes eine Lizenz erhalten, die Ausgabe zu diesem oder einem niedrigeren Preis für den Gebrauch im Zusammenhang mit systematischem Unterricht zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

b) Eine Lizenz zur Vervielfältigung und Veröffentlichung einer Ausgabe, die, wie in Buchstabe a) beschrieben, in Verkehr gebracht worden ist, kann unter den in diesem Artikel vorgesehenen Voraussetzungen auch erteilt werden, wenn nach Ablauf der maßgebenden Frist in dem Land mit Erlaubnis des Rechtsinhabers hergestellte Werkstücke dieser Ausgabe zu einem Preis, der dem dort für vergleichbare Werke üblichen Preis entspricht, sechs Monate lang für die Allgemeinheit oder für den Gebrauch im Zusammenhang mit systematischem Unterricht nicht mehr zum Verkauf standen.

(3) Die in Absatz (2) Buchstabe a) Ziffer i) bezeichnete Frist beträgt fünf Jahre; dagegen beträgt sie

- i) drei Jahre für Werke aus den Bereichen der Naturwissenschaften, Mathematik und Technik und
- ii) sieben Jahre für Romane, Gedichte und Dramen sowie für musikalische Werke und Kunstbücher.

(4) a) Eine nach drei Jahren erwirkbare Lizenz darf nach diesem Artikel erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten erteilt werden, beginnend

- i) in dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller die in Artikel IV Absatz (1) vorgesehenen Erfordernisse erfüllt, oder,
- ii) sofern der Inhaber des Vervielfältigungsrechts oder seine Anschrift unbekannt ist, in dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller, wie in Artikel IV Absatz (2) vorgesehen, Abschriften seines bei der zuständigen Behörde gestellten Lizenzantrags absendet.

b) Sind Lizenzen nach anderen Fristen erwirkbar und ist Artikel IV Absatz (2) anzuwenden, so darf eine Lizenz nicht vor Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Absendung der Abschriften des Lizenzantrags erteilt werden.

c) Werden innerhalb der in den Buchstaben a) und b) genannten Fristen von sechs oder drei Monaten Werkstücke der Ausgabe, wie in Absatz (2) Buchstabe a) beschrieben, zum Kauf angeboten, so darf keine Lizenz nach diesem Artikel erteilt werden.

d) Keine Lizenz wird erteilt, wenn der Urheber alle Werkstücke der Ausgabe, für die eine Lizenz zur Vervielfältigung und Veröffentlichung beantragt worden ist, aus dem Verkehr gezogen hat.

(5) Eine Lizenz zur Vervielfältigung und Veröffentlichung der Übersetzung eines Werkes wird nach diesem Artikel nicht erteilt,

- i) wenn die Übersetzung nicht vom Inhaber des Übersetzungsrechts oder mit seiner Erlaubnis veröffentlicht worden ist oder
- ii) wenn die Übersetzung nicht in einer Sprache abgefaßt ist, die in dem Land, in dem die Lizenz beantragt worden ist, allgemein gebräuchlich ist.

(6) Werden vom Inhaber des Vervielfältigungsrechts oder mit seiner Erlaubnis Werkstücke der Ausgabe eines Werkes in dem in Absatz (1) bezeichneten Land der Allgemeinheit oder für den Gebrauch im Zusammenhang mit systematischem Unterricht zu einem Preis, der dem für vergleichbare Werke dort üblichen Preis entspricht, zum Kauf angeboten, so erlischt jede nach diesem Artikel erteilte Lizenz, sofern diese Ausgabe in derselben Sprache abgefaßt ist und im wesentlichen den gleichen Inhalt hat wie die aufgrund der Lizenz veröffentlichte Ausgabe. Werkstücke, die bereits vor Erlöschen der Lizenz hergestellt worden sind, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis der Vorrat erschöpft ist.

(7) a) Vorbehaltlich des Buchstaben b) ist dieser Artikel nur auf Werke anwendbar, die im Druck oder in einer entsprechenden Vervielfältigungsform veröffentlicht worden sind.

b) Dieser Artikel ist auch auf die audio-visuelle Vervielfältigung rechtmäßig hergestellter audio-visueller Festlegungen, soweit sie selbst geschützte Werke sind oder geschützte Werke enthalten, und auf die Übersetzung des in ihnen enthaltenen Textes in eine Sprache anwendbar, die in dem Land, in dem die Lizenz beantragt worden ist, allgemein gebräuchlich ist, immer vorausgesetzt, daß die betreffenden audio-visuellen Festlegungen ausschließlich für den Gebrauch im Zusammenhang mit systematischem Unterricht hergestellt und veröffentlicht worden sind.

#### Artikel IV

(1) Eine Lizenz nach Artikel II oder III darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes nachweist, daß er um die Erlaubnis des Rechtsinhabers je nachdem zur Übersetzung des Werkes und zur Veröffentlichung der Übersetzung oder zur Vervielfältigung und Veröffentlichung der Ausgabe ersucht und diese nicht erhalten hat oder daß er den Rechtsinhaber trotz gehöriger Bemühungen nicht ausfindig machen konnte. Gleichzeitig mit dem Gesuch an den Rechtsinhaber hat der Antragsteller jedes in Absatz (2) bezeichnete nationale oder internationale Informationszentrum zu unterrichten.

(2) Vermag der Antragsteller den Rechtsinhaber nicht ausfindig zu machen, so hat er eine Abschrift seines an die zuständige Behörde gerichteten Lizenzantrags mit eingeschriebener Luftpost dem Verleger, dessen Name auf dem Werk angegeben ist, und jedem nationalen oder internationalen Informationszentrum zu senden, das gegebenenfalls von der Regierung des Landes, in dem der Verleger vermutlich den Mittelpunkt seiner Geschäftstätigkeit hat, in einer beim Generaldirektor hinterlegten Notifikation bezeichnet worden ist.

(3) Der Name des Urhebers ist auf allen Werkstücken einer Übersetzung oder einer Vervielfältigung, die aufgrund einer nach Artikel II oder III erteilten Lizenz veröffentlicht wird, anzugeben. Der Titel des Werkes ist auf allen Werkstücken aufzuführen. Bei einer Übersetzung ist jedenfalls der Originaltitel auf allen Werkstücken anzugeben.

(4) a) Eine nach Artikel II oder III erteilte Lizenz erstreckt sich nicht auf die Ausfuhr von Werkstücken und berechtigt je nachdem nur zur Veröffentlichung der Übersetzung oder der Vervielfältigung im Hoheitsgebiet des Landes, in dem die Lizenz beantragt worden ist.

b) Für die Anwendung des Buchstaben a) wird auch der Versand von Werkstücken von einem Gebiet nach dem Land, das für dieses Gebiet eine Erklärung nach Artikel I Absatz (5) abgegeben hat, als Ausfuhr angesehen.

c) Versendet eine staatliche oder andere öffentliche Stelle eines Landes, das nach Artikel II eine Lizenz zur Übersetzung in eine andere als die englische, französische oder spanische

Sprache erteilt hat, Werkstücke der unter dieser Lizenz veröffentlichten Übersetzung in ein anderes Land, so wird dieser Versand nicht als Ausfuhr im Sinn von Buchstabe a) angesehen, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) die Empfänger sind Einzelpersonen, die dem Land, dessen zuständige Behörde die Lizenz erteilt hat, angehören, oder Zusammenschlüsse solcher Einzelpersonen;
- ii) die Werkstücke sind nur für Unterrichts-, Studien- oder Forschungszwecke bestimmt;
- iii) der Versand der Werkstücke und ihre spätere Verteilung an die Empfänger dienen keinen Erwerbszwecken;
- iv) das Land, in das die Werkstücke gesandt werden, hat mit dem Land, dessen zuständige Behörde die Lizenz erteilt hat, eine Vereinbarung getroffen, die den Empfang, die Verteilung oder beides gestattet, und die Regierung dieses Landes hat dem Generaldirektor die Vereinbarung notifiziert.

(5) Alle Werkstücke, die aufgrund einer nach Artikel II oder III erteilten Lizenz veröffentlicht werden, haben in der betreffenden Sprache einen Vermerk zu tragen, daß sie nur in dem Land oder Gebiet, auf das sich die Lizenz bezieht, in Verkehr gebracht werden dürfen.

(6) a) Auf nationaler Ebene ist dafür zu sorgen, daß

- i) die Lizenz zugunsten des Inhabers des Übersetzungsrechts oder des Inhabers des Vervielfältigungsrechts eine angemessene Vergütung vorsieht, die der bei frei vereinbarten Lizenzen zwischen Personen in den beiden betreffenden Ländern üblichen Vergütung entspricht, und
- ii) Zahlung und Transfer der Vergütung sichergestellt werden; bestehen nationale Devisenbeschränkungen, so hat die zuständige Behörde unter Zuhilfenahme internationaler Einrichtungen alles ihr Mögliche zu tun, um den Transfer der Vergütung in international konvertierbarer Währung oder gleichgestellten Zahlungsmitteln sicherzustellen.

b) Die innerstaatliche Gesetzgebung hat eine getreue Übersetzung des Werkes oder eine genaue Wiedergabe der Ausgabe zu gewährleisten.

#### Artikel V

(1) a) Jedes Land, das zu erklären berechtigt ist, es werde die in Artikel II vorgesehene Befugnis in Anspruch nehmen, kann stattdessen bei der Ratifikation oder beim Beitritt zu dieser Fassung,

- i) sofern es ein Land ist, auf das Artikel 30 Absatz (2) Buchstabe a) zutrifft, hinsichtlich des Übersetzungsrechts eine Erklärung nach dieser Bestimmung abgeben;

ii) sofern es ein Land ist, auf das Artikel 30 Absatz (2) Buchstabe a) nicht zutrifft, und selbst wenn es sich nicht um ein verbandsfremdes Land handelt, die in Artikel 30 Absatz (2) Buchstabe b) Satz 1 vorgesehene Erklärung abgeben.

b) Eine nach diesem Absatz abgegebene Erklärung bleibt für ein Land, das nicht länger als Entwicklungsland im Sinn von Artikel I Absatz (1) angesehen wird, bis zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem die nach Artikel I Absatz (3) maßgebende Frist abläuft.

c) Ein Land, das eine Erklärung nach diesem Absatz abgegeben hat, kann die in Artikel II vorgesehene Befugnis nicht mehr in Anspruch nehmen, selbst wenn es die Erklärung zurückzieht.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes (3) kann ein Land, das die in Artikel II vorgesehene Befugnis in Anspruch genommen hat, keine Erklärung nach Absatz (1) mehr abgeben.

(3) Ein Land, das nicht länger als Entwicklungsland im Sinn von Artikel I Absatz (1) angesehen wird, kann, obwohl es kein verbandsfremdes Land ist, bis zu zwei Jahren vor Ablauf der nach Artikel I Absatz (3) maßgebenden Frist die in Artikel 30 Absatz (2) Buchstabe b) Satz 1 vorgesehene Erklärung abgeben. Diese Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die nach Artikel I Absatz (3) maßgebende Frist abläuft.

#### Artikel VI

(1) Ein Verbandsland kann vom Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Fassung der Übereinkunft an jederzeit, bevor es durch die Artikel 1 bis 21 und diesen Anhang gebunden ist,

i) erklären – sofern es berechtigt wäre, die in Artikel I Absatz (1) bezeichneten Befugnisse in Anspruch zu nehmen, wenn es durch die Artikel 1 bis 21 und diesen Anhang gebunden wäre –, daß es die Artikel II oder III oder beide Artikel auf Werke anwenden wird, deren Ursprungsland ein Land ist, das gemäß Ziffer ii) die Anwendung dieser Artikel auf solche Werke zuläßt oder das durch die Artikel 1 bis 21 und diesen Anhang gebunden ist; die Erklärung kann sich statt auf Artikel II auf Artikel V beziehen;

ii) erklären, daß es die Anwendung dieses Anhangs auf Werke, deren Ursprungsland es ist, durch die Länder zuläßt, die eine Erklärung nach Ziffer i) abgegeben oder eine Notifikation nach Artikel I hinterlegt haben.

(2) Jede Erklärung nach Absatz (1) muß schriftlich abgefaßt und beim Generaldirektor hinterlegt werden. Sie wird im Zeitpunkt ihrer Hinterlegung wirksam.

**Berne Convention  
for the Protection of Literary  
and Artistic Works**

of September 9, 1886,  
completed at PARIS on May 4, 1896,  
revised at BERLIN on November 13, 1908,  
completed at BERNE on March 20, 1914,  
and revised at ROME on June 2, 1928,  
at BRUSSELS on June 26, 1948,  
at STOCKHOLM on July 14, 1967,  
and at PARIS on July 24, 1971

The countries of the Union, being equally animated by the desire to protect, in as effective and uniform a manner as possible, the rights of authors in their literary and artistic works,

Recognizing the importance of the work of the Revision Conference held at Stockholm in 1967,

Have resolved to revise the Act adopted by the Stockholm Conference, while maintaining without change Articles 1 to 20 and 22 to 26 of that Act.

Consequently, the undersigned Plenipotentiaries, having presented their full powers, recognized as in good and due form, have agreed as follows:

**Article 1**

The countries to which this Convention applies constitute a Union for the protection of the rights of authors in their literary and artistic works.

**Article 2**

(1) The expression "literary and artistic works" shall include every production in the literary, scientific and artistic domain, whatever may be the mode or form of its expression, such as books, pamphlets and other writings; lectures, addresses, sermons and other works of the same nature; dramatic or dramatico-musical works; choreographic works and entertainments in dumb show; musical compositions with or without words; cinematographic works to which are assimilated works expressed by a process analogous to cinematography; works of drawing, painting, architecture, sculpture, engraving and lithography; photographic works to which are assimilated works expressed by a process analogous to photography; works of applied art; illustrations, maps, plans, sketches and three-dimensional works relative to geography, topography, architecture or science.

(2) It shall, however, be a matter for legislation in the countries of the Union to prescribe that works in general or any specified categories of works shall not be protected unless they have been fixed in some material form.

(3) Translations, adaptations, arrangements of music and other alterations of a literary or artistic work shall be protected as original works without prejudice to the copyright in the original work.

(4) It shall be a matter for legislation in the countries of the Union to determine the protection to be granted to official

texts of a legislative, administrative and legal nature, and to official translations of such texts.

(5) Collections of literary or artistic works such as encyclopaedias and anthologies which, by reason of the selection and arrangement of their contents, constitute intellectual creations shall be protected as such, without prejudice to the copyright in each of the works forming part of such collections.

(6) The works mentioned in this Article shall enjoy protection in all countries of the Union. This protection shall operate for the benefit of the author and his successors in title.

(7) Subject to the provisions of Article 7(4) of this Convention, it shall be a matter for legislation in the countries of the Union to determine the extent of the application of their laws to works of applied art and industrial designs and models, as well as the conditions under which such works, designs and models shall be protected. Works protected in the country of origin solely as designs and models shall be entitled in another country of the Union only to such special protection as is granted in that country to designs and models; however, if no such special protection is granted in that country, such works shall be protected as artistic works.

(8) The protection of this Convention shall not apply to news of the day or to miscellaneous facts having the character of mere items of press information.

**Article 2bis**

(1) It shall be a matter for legislation in the countries of the Union to exclude, wholly or in part, from the protection provided by the preceding Article political speeches and speeches delivered in the course of legal proceedings.

(2) It shall also be a matter for legislation in the countries of the Union to determine the conditions under which lectures, addresses and other works of the same nature which are delivered in public may be reproduced by the press, broadcast, communicated to the public by wire and made the subject of public communication as envisaged in Article 11bis(1) of this Convention, when such use is justified by the informatory purpose.

(3) Nevertheless, the author shall enjoy the exclusive right of making a collection of his works mentioned in the preceding paragraphs.

**Article 3**

(1) The protection of this Convention shall apply to:

- (a) authors who are nationals of one of the countries of the Union, for their works, whether published or not;
- (b) authors who are not nationals of one of the countries of the Union, for their works first published in one of those countries, or simultaneously in a country outside the Union and in a country of the Union.

(2) Authors who are not nationals of one of the countries of the Union but who have their habitual residence in one of them shall, for the purposes of this Convention, be assimilated to nationals of that country.

(3) The expression "published works" means works published with the consent of their authors, whatever may be the means of manufacture of the copies, provided that the availability of such copies has been such as to satisfy the reasonable requirements of the public, having regard to the nature of the work. The performance of a dramatic, dramatico-musical, cinematographic or musical work, the public recitation of a literary work, the communication by wire or the broadcasting of literary or artistic works, the exhibition of a work of art and the construction of a work of architecture shall not constitute publication.

(4) A work shall be considered as having been published simultaneously in several countries if it has been published in two or more countries within thirty days of its first publication.

**Article 4**

The protection of this Convention shall apply, even if the conditions of Article 3 are not fulfilled, to:

- (a) authors of cinematographic works the maker of which has his headquarters or habitual residence in one of the countries of the Union;
- (b) authors of works of architecture erected in a country of the Union or of other artistic works incorporated in a building or other structure located in a country of the Union.

**Article 5**

(1) Authors shall enjoy, in respect of works for which they are protected under this Convention, in countries of the Union other than the country of origin, the rights which their respective laws do now or may hereafter grant to their nationals, as well as the rights specially granted by this Convention.

(2) The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

(3) Protection in the country of origin is governed by domestic law. However, when the author is not a national of the country of origin of the work for which he is protected under this Convention, he shall enjoy in that country the same rights as national authors.

(4) The country of origin shall be considered to be:

- (a) in the case of works first published in a country of the Union, that country; in the case of works published

simultaneously in several countries of the Union which grant different terms of protection, the country whose legislation grants the shortest term of protection;

- (b) in the case of works published simultaneously in a country outside the Union and in a country of the Union, the latter country;
- (c) in the case of unpublished works or of works first published in a country outside the Union, without simultaneous publication in a country of the Union, the country of the Union of which the author is a national, provided that:

- (i) when these are cinematographic works the maker of which has his headquarters or his habitual residence in a country of the Union, the country of origin shall be that country, and
- (ii) when these are works of architecture erected in a country of the Union or other artistic works incorporated in a building or other structure located in a country of the Union, the country of origin shall be that country.

**Article 6**

(1) Where any country outside the Union fails to protect in an adequate manner the works of authors who are nationals of one of the countries of the Union, the latter country may restrict the protection given to the works of authors who are, at the date of the first publication thereof, nationals of the other country and are not habitually resident in one of the countries of the Union. If the country of first publication avails itself of this right, the other countries of the Union shall not be required to grant to works thus subjected to special treatment a wider protection than that granted to them in the country of first publication.

(2) No restrictions introduced by virtue of the preceding paragraph shall affect the rights which an author may have acquired in respect of a work published in a country of the Union before such restrictions were put into force.

(3) The countries of the Union which restrict the grant of copyright in accordance with this Article shall give notice thereof to the Director General of the World Intellectual Property Organization (hereinafter designated as "the Director General") by a written declaration specifying the countries in regard to which protection is restricted, and the restrictions to which rights of authors who are nationals of those countries are subjected. The Director General shall immediately communicate this declaration to all the countries of the Union.

**Article 6bis**

(1) Independently of the author's economic rights, and even after the transfer of the said rights, the author shall have the right to claim authorship of the work and to object to any distortion, mutilation or other modification of, or other derogatory action in relation to, the said work, which would be prejudicial to his honor or reputation.

(2) The rights granted to the author in accordance with the preceding paragraph shall, after his death, be maintained, at least until the expiry of the economic rights, and shall be exercisable by the persons or institutions authorized by the legislation of the country where protection is claimed. However, those countries whose legislation, at the moment of their ratification of or accession to this Act, does not provide for the protection after the death of the author of all the rights set out in the preceding paragraph may provide that some of these rights may, after his death, cease to be maintained.

(3) The means of redress for safeguarding the rights granted by this Article shall be governed by the legislation of the country where protection is claimed.

#### Article 7

(1) The term of protection granted by this Convention shall be the life of the author and fifty years after his death.

(2) However, in the case of cinematographic works, the countries of the Union may provide that the term of protection shall expire fifty years after the work has been made available to the public with the consent of the author, or, failing such an event within fifty years from the making of such a work, fifty years after the making.

(3) In the case of anonymous or pseudonymous works, the term of protection granted by this Convention shall expire fifty years after the work has been lawfully made available to the public. However, when the pseudonym adopted by the author leaves no doubt as to his identity, the term of protection shall be that provided in paragraph (1). If the author of an anonymous or pseudonymous work discloses his identity during the above-mentioned period, the term of protection applicable shall be that provided in paragraph (1). The countries of the Union shall not be required to protect anonymous or pseudonymous works in respect of which it is reasonable to presume that their author has been dead for fifty years.

(4) It shall be a matter for legislation in the countries of the Union to determine the term of protection of photographic works and that of works of applied art in so far as they are protected as artistic works; however, this term shall last at least until the end of a period of twenty-five years from the making of such a work.

(5) The term of protection subsequent to the death of the author and the terms provided by paragraphs (2), (3) and (4) shall run from the date of death or of the event referred to in those paragraphs, but such terms shall always be deemed to begin on the first of January of the year following the death or such event.

(6) The countries of the Union may grant a term of protection in excess of those provided by the preceding paragraphs.

(7) Those countries of the Union bound by the Rome Act of this Convention which grant, in their national legislation in force at the time of signature of the present Act, shorter terms of protection than those provided for in the preceding paragraphs shall have the right to maintain such terms when ratifying or acceding to the present Act.

(8) In any case, the term shall be governed by the legislation of the country where protection is claimed; however, unless the legislation of that country otherwise provides, the term shall not exceed the term fixed in the country of origin of the work.

#### Article 7bis

The provisions of the preceding Article shall also apply in the case of a work of joint authorship, provided that the terms measured from the death of the author shall be calculated from the death of the last surviving author.

#### Article 8

Authors of literary and artistic works protected by this Convention shall enjoy the exclusive right of making and of

authorizing the translation of their works throughout the term of protection of their rights in the original works.

#### Article 9

(1) Authors of literary and artistic works protected by this Convention shall have the exclusive right of authorizing the reproduction of these works, in any manner or form.

(2) It shall be a matter for legislation in the countries of the Union to permit the reproduction of such works in certain special cases, provided that such reproduction does not conflict with a normal exploitation of the work and does not unreasonably prejudice the legitimate interests of the author.

(3) Any sound or visual recording shall be considered as a reproduction for the purposes of this Convention.

#### Article 10

(1) It shall be permissible to make quotations from a work which has already been lawfully made available to the public, provided that their making is compatible with fair practice, and their extent does not exceed that justified by the purpose, including quotations from newspaper articles and periodicals in the form of press summaries.

(2) It shall be a matter for legislation in the countries of the Union, and for special agreements existing or to be concluded between them, to permit the utilization, to the extent justified by the purpose, of literary or artistic works by way of illustration in publications, broadcasts or sound or visual recordings for teaching, provided such utilization is compatible with fair practice.

(3) Where use is made of works in accordance with the preceding paragraphs of this Article, mention shall be made of the source, and of the name of the author if it appears thereon.

#### Article 10bis

(1) It shall be a matter for legislation in the countries of the Union to permit the reproduction by the press, the broadcasting or the communication to the public by wire of articles published in newspapers or periodicals on current economic, political or religious topics, and of broadcast works of the same character, in cases in which the reproduction, broadcasting or such communication thereof is not expressly reserved. Nevertheless, the source must always be clearly indicated; the legal consequences of a breach of this obligation shall be determined by the legislation of the country where protection is claimed.

(2) It shall also be a matter for legislation in the countries of the Union to determine the conditions under which, for the purpose of reporting current events by means of photography, cinematography, broadcasting or communication to the public by wire, literary or artistic works seen or heard in the course of the event may, to the extent justified by the informatory purpose, be reproduced and made available to the public.

#### Article 11

(1) Authors of dramatic, dramatico-musical and musical works shall enjoy the exclusive right of authorizing:

- (i) the public performance of their works, including such public performance by any means or process;
- (ii) any communication to the public of the performance of their works.

(2) Authors of dramatic or dramatico-musical works shall enjoy, during the full term of their rights in the original works, the same rights with respect to translations thereof.

#### Article 11<sup>bis</sup>

(1) Authors of literary and artistic works shall enjoy the exclusive right of authorizing:

- (i) the broadcasting of their works or the communication thereof to the public by any other means of wireless diffusion of signs, sounds or images;
- (ii) any communication to the public by wire or by rebroadcasting of the broadcast of the work, when this communication is made by an organization other than the original one;
- (iii) the public communication by loudspeaker or any other analogous instrument transmitting, by signs, sounds or images, the broadcast of the work.

(2) It shall be a matter for legislation in the countries of the Union to determine the conditions under which the rights mentioned in the preceding paragraph may be exercised, but these conditions shall apply only in the countries where they have been prescribed. They shall not in any circumstances be prejudicial to the moral rights of the author, nor to his right to obtain equitable remuneration which, in the absence of agreement, shall be fixed by competent authority.

(3) In the absence of any contrary stipulation, permission granted in accordance with paragraph (i) of this Article shall not imply permission to record, by means of instruments recording sounds or images, the work broadcast. It shall, however, be a matter for legislation in the countries of the Union to determine the regulations for ephemeral recordings made by a broadcasting organization by means of its own facilities and used for its own broadcasts. The preservation of these recordings in official archives may, on the ground of their exceptional documentary character, be authorized by such legislation.

#### Article 11<sup>ter</sup>

(1) Authors of literary works shall enjoy the exclusive right of authorizing:

- (i) the public recitation of their works, including such public recitation by any means or process;
- (ii) any communication to the public of the recitation of their works.

(2) Authors of literary works shall enjoy, during the full term of their rights in the original works, the same rights with respect to translations thereof.

#### Article 12

Authors of literary or artistic works shall enjoy the exclusive right of authorizing adaptations, arrangements and other alterations of their works.

#### Article 13

(1) Each country of the Union may impose for itself reservations and conditions on the exclusive right granted to the author of a musical work and to the author of any words, the recording of which together with the musical work has already been authorized by the latter, to authorize the sound recording of that musical work, together with such words,

if any; but all such reservations and conditions shall apply only in the countries which have imposed them and shall not, in any circumstances, be prejudicial to the rights of these authors to obtain equitable remuneration which, in the absence of agreement, shall be fixed by competent authority.

(2) Recordings of musical works made in a country of the Union in accordance with Article 13 (3) of the Conventions signed at Rome on June 2, 1928, and at Brussels on June 26, 1948, may be reproduced in that country without the permission of the author of the musical work until a date two years after that country becomes bound by this Act.

(3) Recordings made in accordance with paragraphs (1) and (2) of this Article and imported without permission from the parties concerned into a country where they are treated as infringing recordings shall be liable to seizure.

#### Article 14

(1) Authors of literary or artistic works shall have the exclusive right of authorizing:

- (i) the cinematographic adaptation and reproduction of these works, and the distribution of the works thus adapted or reproduced;
- (ii) the public performance and communication to the public by wire of the works thus adapted or reproduced.

(2) The adaptation into any other artistic form of a cinematographic production derived from literary or artistic works shall, without prejudice to the authorization of the author of the cinematographic production, remain subject to the authorization of the authors of the original works.

(3) The provisions of Article 13 (1) shall not apply.

#### Article 14<sup>bis</sup>

(1) Without prejudice to the copyright in any work which may have been adapted or reproduced, a cinematographic work shall be protected as an original work. The owner of copyright in a cinematographic work shall enjoy the same rights as the author of an original work, including the rights referred to in the preceding Article.

(2) (a) Ownership of copyright in a cinematographic work shall be a matter for legislation in the country where protection is claimed.

(b) However, in the countries of the Union which, by legislation, include among the owners of copyright in a cinematographic work authors who have brought contributions to the making of the work, such authors, if they have undertaken to bring such contributions, may not, in the absence of any contrary or special stipulation, object to the reproduction, distribution, public performance, communication to the public by wire, broadcasting or any other communication to the public, or to the subtitling or dubbing of texts, of the work.

(c) The question whether or not the form of the undertaking referred to above should, for the application of the preceding subparagraph (b), be in a written agreement or a written act of the same effect shall be a matter for the legislation of the country where the maker of the cinematographic work has his headquarters or habitual residence. However, it shall be a matter for the legislation of the country of the Union where protection is claimed to provide that the said undertaking shall be in a written agreement or a written act of the same effect. The countries whose legislation so provides shall notify the Director General by means of a written dec-

laration, which will be immediately communicated by him to all the other countries of the Union.

(d) By "contrary or special stipulation" is meant any restrictive condition which is relevant to the aforesaid undertaking.

(3) Unless the national legislation provides to the contrary, the provisions of paragraph (2) (b) above shall not be applicable to authors of scenarios, dialogues and musical works created for the making of the cinematographic work, or to the principal director thereof. However, those countries of the Union whose legislation does not contain rules providing for the application of the said paragraph (2) (b) to such director shall notify the Director General by means of a written declaration, which will be immediately communicated by him to all the other countries of the Union.

#### Article 14ter

(1) The author, or after his death the persons or institutions authorized by national legislation, shall, with respect to original works of art and original manuscripts of writers and composers, enjoy the inalienable right to an interest in any sale of the work subsequent to the first transfer by the author of the work.

(2) The protection provided by the preceding paragraph may be claimed in a country of the Union only if legislation in the country to which the author belongs so permits, and to the extent permitted by the country where this protection is claimed.

(3) The procedure for collection and the amounts shall be matters for determination by national legislation.

#### Article 15

(1) In order that the author of a literary or artistic work protected by this Convention shall, in the absence of proof to the contrary, be regarded as such, and consequently be entitled to institute infringement proceedings in the countries of the Union, it shall be sufficient for his name to appear on the work in the usual manner. This paragraph shall be applicable even if this name is a pseudonym, where the pseudonym adopted by the author leaves no doubt as to his identity.

(2) The person or body corporate whose name appears on a cinematographic work in the usual manner shall, in the absence of proof to the contrary, be presumed to be the maker of the said work.

(3) In the case of anonymous and pseudonymous works, other than those referred to in paragraph (1) above, the publisher whose name appears on the work shall, in the absence of proof to the contrary, be deemed to represent the author, and in this capacity he shall be entitled to protect and enforce the author's rights. The provisions of this paragraph shall cease to apply when the author reveals his identity and establishes his claim to authorship of the work.

(4) (a) In the case of unpublished works where the identity of the author is unknown, but where there is every ground to presume that he is a national of a country of the Union, it shall be a matter for legislation in that country to designate the competent authority which shall represent the author and shall be entitled to protect and enforce his rights in the countries of the Union.

(b) Countries of the Union which make such designation under the terms of this provision shall notify the Director

General by means of a written declaration giving full information concerning the authority thus designated. The Director General shall at once communicate this declaration to all other countries of the Union.

#### Article 16

(1) Infringing copies of a work shall be liable to seizure in any country of the Union where the work enjoys legal protection.

(2) The provisions of the preceding paragraph shall also apply to reproductions coming from a country where the work is not protected, or has ceased to be protected.

(3) The seizure shall take place in accordance with the legislation of each country.

#### Article 17

The provisions of this Convention cannot in any way affect the right of the Government of each country of the Union to permit, to control, or to prohibit, by legislation or regulation, the circulation, presentation, or exhibition of any work or production in regard to which the competent authority may find it necessary to exercise that right.

#### Article 18

(1) This Convention shall apply to all works which, at the moment of its coming into force, have not yet fallen into the public domain in the country of origin through the expiry of the term of protection.

(2) If, however, through the expiry of the term of protection which was previously granted, a work has fallen into the public domain of the country where protection is claimed, that work shall not be protected anew.

(3) The application of this principle shall be subject to any provisions contained in special conventions to that effect existing or to be concluded between countries of the Union. In the absence of such provisions, the respective countries shall determine, each in so far as it is concerned, the conditions of application of this principle.

(4) The preceding provisions shall also apply in the case of new accessions to the Union and to cases in which protection is extended by the application of Article 7 or by the abandonment of reservations.

#### Article 19

The provisions of this Convention shall not preclude the making of a claim to the benefit of any greater protection which may be granted by legislation in a country of the Union.

#### Article 20

The Governments of the countries of the Union reserve the right to enter into special agreements among themselves, in so far as such agreements grant to authors more extensive rights than those granted by the Convention, or contain other provisions not contrary to this Convention. The provisions of existing agreements which satisfy these conditions shall remain applicable.

**Article 21**

(1) Special provisions regarding developing countries are included in the Appendix.

(2) Subject to the provisions of Article 28 (1) (b), the Appendix forms an integral part of this Act.

**Article 22**

(1) (a) The Union shall have an Assembly consisting of those countries of the Union which are bound by Articles 22 to 26.

(b) The Government of each country shall be represented by one delegate, who may be assisted by alternate delegates, advisors, and experts.

(c) The expenses of each delegation shall be borne by the Government which has appointed it.

(2) (a) The Assembly shall:

- (i) deal with all matters concerning the maintenance and development of the Union and the implementation of this Convention;
  - (ii) give directions concerning the preparation for conferences of revision to the International Bureau of Intellectual Property (hereinafter designated as "the International Bureau") referred to in the Convention Establishing the World Intellectual Property Organization (hereinafter designated as "the Organization"), due account being taken of any comments made by those countries of the Union which are not bound by Articles 22 to 26;
  - (iii) review and approve the reports and activities of the Director General of the Organization concerning the Union, and give him all necessary instructions concerning matters within the competence of the Union;
  - (iv) elect the members of the Executive Committee of the Assembly;
  - (v) review and approve the reports and activities of its Executive Committee, and give instructions to such Committee;
  - (vi) determine the program and adopt the triennial budget of the Union, and approve its final accounts;
  - (vii) adopt the financial regulations of the Union;
  - (viii) establish such committees of experts and working groups as may be necessary for the work of the Union;
  - (ix) determine which countries not members of the Union and which intergovernmental and international non-governmental organizations shall be admitted to its meetings as observers;
  - (x) adopt amendments to Article 22 to 26;
  - (xi) take any other appropriate action designed to further the objectives of the Union;
  - (xii) exercise such other functions as are appropriate under this Convention;
  - (xiii) subject to its acceptance, exercise such rights as are given to it in the Convention establishing the Organization.
- (b) With respect to matters which are of interest also to other Unions administered by the Organization, the Assembly shall make its decisions after having heard the advice of the Coordination Committee of the Organization.
- (3) (a) Each country member of the Assembly shall have one vote.
- (b) One-half of the countries members of the Assembly shall constitute a quorum.

(c) Notwithstanding the provisions of subparagraph (b), if, in any session, the number of countries represented is less than one-half but equal to or more than one-third of the countries members of the Assembly, the Assembly may make decisions but, with the exception of decisions concerning its own procedure, all such decisions shall take effect only if the following conditions are fulfilled. The International Bureau shall communicate the said decisions to the countries members of the Assembly which were not represented and shall invite them to express in writing their vote or abstention within a period of three months from the date of the communication. If, at the expiration of this period, the number of countries having thus expressed their vote or abstention attains the number of countries which was lacking for attaining the quorum in the session itself, such decisions shall take effect provided that at the same time the required majority still obtains.

(d) Subject to the provisions of Article 26 (2), the decisions of the Assembly shall require two-thirds of the votes cast.

(e) Abstentions shall not be considered as votes.

(f) A delegate may represent, and vote in the name of one country only.

(g) Countries of the Union not members of the Assembly shall be admitted to its meetings as observers.

(4) (a) The Assembly shall meet once in every third calendar year in ordinary session upon convocation by the Director General and, in the absence of exceptional circumstances, during the same period and at the same place as the General Assembly of the Organization.

(b) The Assembly shall meet in extraordinary session upon convocation by the Director General, at the request of the Executive Committee or at the request of one-fourth of the countries members of the Assembly.

(5) The Assembly shall adopt its own rules of procedure.

**Article 23**

(1) The Assembly shall have an Executive Committee.

(2) (a) The Executive Committee shall consist of countries elected by the Assembly from among countries members of the Assembly. Furthermore, the country on whose territory the Organization has its headquarters shall, subject to the provisions of Article 25 (?) (b), have an *ex officio* seat on the Committee.

(b) The Government of each country member of the Executive Committee shall be represented by one delegate, who may be assisted by alternate delegates, advisors, and experts.

(c) The expenses of each delegation shall be borne by the Government which has appointed it.

(3) The number of countries members of the Executive Committee shall correspond to one-fourth of the number of countries members of the Assembly. In establishing the number of seats to be filled, remainders after division by four shall be disregarded.

(4) In electing the members of the Executive Committee, the Assembly shall have due regard to an equitable geographical distribution and to the need for countries party to the Special Agreements which might be established in relation with the Union to be among the countries constituting the Executive Committee.

(5) (a) Each member of the Executive Committee shall serve from the close of the session of the Assembly which elected it to the close of the next ordinary session of the Assembly.

(b) Members of the Executive Committee may be reelected, but not more than two-thirds of them.

(c) The Assembly shall establish the details of the rules governing the elections and possible re-election of the members of the Executive Committee.

(6) (a) The Executive Committee shall:

- (i) prepare the draft agenda of the Assembly;
- (ii) submit proposals to the Assembly respecting the draft program and triennial budget of the Union prepared by the Director General;
- (iii) approve, within the limits of the program and the triennial budget, the specific yearly budgets and programs prepared by the Director General;
- (iv) submit, with appropriate comments, to the Assembly the periodical reports of the Director General and the yearly audit reports on the accounts;
- (v) in accordance with the decisions of the Assembly and having regard to circumstances arising between two ordinary sessions of the Assembly, take all necessary measures to ensure the execution of the program of the Union by the Director General;
- (vi) perform such other functions as are allocated to it under this Convention.

(b) With respect to matters which are of interest also to other Unions administered by the Organization, the Executive Committee shall make its decisions after having heard the advice of the Coordination Committee of the Organization.

(7) (a) The Executive Committee shall meet once a year in ordinary session upon convocation by the Director General, preferably during the same period and at the same place as the Coordination Committee of the Organization.

(b) The Executive Committee shall meet in extraordinary session upon convocation by the Director General, either on his own initiative, or at the request of its Chairman or one-fourth of its members.

(8) (a) Each country member of the Executive Committee shall have one vote.

(b) One-half of the members of the Executive Committee shall constitute a quorum.

(c) Decisions shall be made by a simple majority of the votes cast.

(d) Abstentions shall not be considered as votes.

(e) A delegate may represent, and vote in the name of, one country only.

(9) Countries of the Union not members of the Executive Committee shall be admitted to its meetings as observers.

(10) The Executive Committee shall adopt its own rules of procedure.

#### Article 24

(1) (a) The administrative tasks with respect to the Union shall be performed by the International Bureau, which is a continuation of the Bureau of the Union united with the Bureau of the Union established by the International Convention for the Protection of Industrial Property.

(b) In particular, the International Bureau shall provide the secretariat of the various organs of the Union.

(c) The Director General of the Organization shall be the chief executive of the Union and shall represent the Union.

(2) The International Bureau shall assemble and publish information concerning the protection of copyright. Each country of the Union shall promptly communicate to the International Bureau all new laws and official texts concerning the protection of copyright.

(3) The International Bureau shall publish a monthly periodical.

(4) The International Bureau shall, on request, furnish information to any country of the Union on matters concerning the protection of copyright.

(5) The International Bureau shall conduct studies, and shall provide services, designed to facilitate the protection of copyright.

(6) The Director General and any staff member designated by him shall participate, without the right to vote, in all meetings of the Assembly, the Executive Committee and any other committee of experts or working group. The Director General, or a staff member designated by him, shall be *ex officio* secretary of these bodies.

(7) (a) The International Bureau shall, in accordance with the directions of the Assembly and in cooperation with the Executive Committee, make the preparations for the conferences of revisions of the provisions of the Convention other than Articles 22 to 26.

(b) The International Bureau may consult with intergovernmental and international non-governmental organizations concerning preparations for conferences of revision.

(c) The Director General and persons designated by him shall take part, without the right to vote, in the discussions at these conferences.

(8) The International Bureau shall carry out any other tasks assigned to it.

#### Article 25

(1) (a) The Union shall have a budget.

(b) The budget of the Union shall include the income and expenses proper to the Union, its contribution to the budget of expenses common to the Unions, and, where applicable, the sum made available to the budget of the Conference of the Organization.

(c) Expenses not attributable exclusively to the Union but also to one or more other Unions administered by the Organization shall be considered as expenses common to the Unions. The share of the Union in such common expenses shall be in proportion to the interest the Union has in them.

(2) The budget of the Union shall be established with due regard to the requirements of coordination with the budgets of the other Unions administered by the Organization.

(3) The budget of the Union shall be financed from the following sources:

- (i) contributions of the countries of the Union;
- (ii) fees and charges due for services performed by the International Bureau in relation to the Union;
- (iii) sale of, or royalties on, the publications of the International Bureau concerning the Union;
- (iv) gifts, bequests, and subventions;
- (v) rents, interests, and other miscellaneous income.

(4) (a) For the purpose of establishing its contribution towards the budget, each country of the Union shall belong to a class, and shall pay its annual contributions on the basis of a number of units fixed as follows:

Class I	25
Class II	20
Class III	15
Class IV	10
Class V	5
Class VI	3
Class VII	1

(b) Unless it has already done so, each country shall indicate, concurrently with depositing its instrument of ratification or accession, the class to which it wishes to belong. Any country may change class. If it chooses a lower class, the country must announce it to the Assembly at one of its ordinary sessions. Any such change shall take effect at the beginning of the calendar year following the session.

(c) The annual contribution of each country shall be an amount in the same proportion to the total sum to be contributed to the annual budget of the Union by all countries as the number of its units is to the total of the units of all contributing countries.

(d) Contributions shall become due on the first of January of each year.

(e) A country which is in arrears in the payment of its contributions shall have no vote in any of the organs of the Union of which it is a member if the amount of its arrears equals or exceeds the amount of the contributions due from it for the preceding two full years. However, any organ of the Union may allow such a country to continue to exercise its vote in that organ if, and as long as, it is satisfied that the delay in payment is due to exceptional and unavoidable circumstances.

(f) If the budget is not adopted before the beginning of a new financial period, it shall be at the same level as the budget of the previous year, in accordance with the financial regulations.

(5) The amount of the fees and charges due for services rendered by the International Bureau in relation to the Union shall be established, and shall be reported to the Assembly and the Executive Committee, by the Director General.

(6) (a) The Union shall have a working capital fund which shall be constituted by a single payment made by each country of the Union. If the fund becomes insufficient, an increase shall be decided by the Assembly.

(b) The amount of the initial payment of each country to the said fund or of its participation in the increase thereof shall be a proportion of the contribution of that country for the year in which the fund is established or the increase decided.

(c) The proportion and the terms of payment shall be fixed by the Assembly on the proposal of the Director General and after it has heard the advice of the Coordinate Committee of the Organization.

(7) (a) In the headquarters agreement concluded with the country on the territory of which the Organization has its headquarters, it shall be provided that, whenever the working capital fund is insufficient, such country shall grant advances. The amount of these advances and the conditions on which they are granted shall be the subject of separate agreements, in each case, between such country and the Organization. As long as it remains under the obligation to grant advances, such country shall have an *ex officio* seat on the Executive Committee.

(b) The country referred to in subparagraph (a) and the Organization shall each have the right to denounce the obligation to grant advances, by written notification. Denunciation shall take effect three years after the end of the year in which it has been notified.

(8) The auditing of the accounts shall be effected by one or more of the countries of the Union or by external auditors, as provided in the financial regulations. They shall be designated, with their agreement, by the Assembly.

#### Article 26

(1) Proposals for the amendment of Articles 22, 23, 24, 25, and the present Article, may be initiated by any country

member of the Assembly, by the Executive Committee, or by the Director General. Such proposals shall be communicated by the Director General to the member countries of the Assembly at least six months in advance of their consideration by the Assembly.

(2) Amendments to the Articles referred to in paragraph (1) shall be adopted by the Assembly. Adoption shall require three-fourths of the votes cast, provided that any amendment of Article 22, and of the present paragraph, shall require four-fifths of the votes cast.

(3) Any amendment to the Articles referred to in paragraph (1) shall enter into force one month after written notifications of acceptance, effected in accordance with their respective constitutional processes, have been received by the Director General from three-fourths of the countries members of the Assembly at the time it adopted the amendment. Any amendment to the said Articles thus accepted shall bind all the countries which are members of the Assembly at the time the amendment enters into force, or which become members thereof at a subsequent date, provided that any amendment increasing the financial obligations of countries of the Union shall bind only those countries which have notified their acceptance of such amendment.

#### Article 27

(1) This Convention shall be submitted to revision with a view to the introduction of amendments designed to improve the system of the Union.

(2) For this purpose, conferences shall be held successively in one of the countries of the Union among the delegates of the said countries.

(3) Subject to the provisions of Article 26 which apply to the amendment of Articles 22 to 26, any revision of this Act, including the Appendix, shall require the unanimity of the votes cast.

#### Article 28

(1) (a) Any country of the Union which has signed this Act may ratify it, and, if it has not signed it, may accede to it. Instruments of ratification or accession shall be deposited with the Director General.

(b) Any country of the Union may declare in its instrument of ratification or accession that its ratification or accession shall not apply to Articles 1 to 21 and the Appendix, provided that, if such country has previously made a declaration under Article VI (1) of the Appendix, then it may declare in the said instrument only that its ratification or accession shall not apply to Articles 1 to 20.

(c) Any country of the Union which, in accordance with subparagraph (b), has excluded provisions therein referred to from the effects of its ratification or accession may at any later time declare that it extends the effects of its ratification or accession to those provisions. Such declaration shall be deposited with the Director General.

(2) (a) Articles 1 to 21 and the Appendix shall enter into force three months after both of the following two conditions are fulfilled:

- (i) at least five countries of the Union have ratified or acceded to this Act without making a declaration under paragraph (1) (b),
- (ii) France, Spain, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America, have become bound by the Universal Copyright Convention as revised at Paris on July 24, 1971.

(b) The entry into force referred to in subparagraph (a) shall apply to those countries of the Union which, at least

three months before the said entry into force, have deposited instruments of ratification or accession not containing a declaration under paragraph (1) (b).

(c) With respect to any country of the Union not covered by subparagraph (b) and which ratifies or accedes to this Act without making a declaration under paragraph (1) (b), Articles 1 to 21 and the Appendix shall enter into force three months after the date on which the Director General has notified the deposit of the relevant instrument of ratification or accession, unless a subsequent date has been indicated in the instrument deposited. In the latter case, Articles 1 to 21 and the Appendix shall enter into force with respect to that country on the date thus indicated.

(d) The provisions of subparagraphs (a) to (c) do not affect the application of Article VI of the Appendix.

(3) With respect to any country of the Union which ratifies or accedes to this Act with or without a declaration made under paragraph (1) (b), Articles 22 to 38 shall enter into force three months after the date on which the Director General has notified the deposit of the relevant instrument of ratification or accession, unless a subsequent date has been indicated in the instrument deposited. In the latter case, Articles 22 to 38 shall enter into force with respect to that country on the date thus indicated.

#### Article 29

(1) Any country outside the Union may accede to this Act and thereby become party\* to this Convention and a member of the Union. Instruments of accession shall be deposited with the Director General.

(2) (a) Subject to subparagraph (b), this Convention shall enter into force with respect to any country outside the Union three months after the date on which the Director General has notified the deposit of its instrument of accession, unless a subsequent date has been indicated in the instrument deposited. In the latter case, this Convention shall enter into force with respect to that country on the date thus indicated.

(b) If the entry into force according to subparagraph (a) precedes the entry into force of Articles 1 to 21 and the Appendix according to Article 28 (2) (a), the said country shall, in the meantime, be bound, instead of by Articles 1 to 21 and the Appendix, by Articles 1 to 20 of the Brussels Act of this Convention.

#### Article 29bis

Ratification of or accession to this Act by any country not bound by Articles 22 to 38 of the Stockholm Act of this Convention shall, for the sole purposes of Article 14 (2) of the Convention establishing the Organization, amount to ratification of or accession to the said Stockholm Act with the limitation set forth in Article 28 (1) (b) (i) thereof.

#### Article 30

(1) Subject to the exceptions permitted by paragraph (2) of this Article, by Article 28 (1) (b), by Article 33 (2), and by the Appendix, ratification or accession shall automatically entail acceptance of all the provisions and admission to all the advantages of this Convention.

(2) (a) Any country of the Union ratifying or acceding to this Act may, subject to Article V (2) of the Appendix, retain the benefit of the reservations it has previously formulated on condition that it makes a declaration to that effect at the time of the deposit of its instrument of ratification or accession.

(b) Any country outside the Union may declare, in acceding to this Convention and subject to Article V (2) of the Appendix, that it intends to substitute, temporarily at least, for Article 8 of this Act concerning the right of translation, the provisions of Article 5 of the Union Convention of 1886, as completed at Paris in 1896, on the clear understanding that the said provisions are applicable only to translations into a language in general use in the said country. Subject to Article 1 (6) (b) of the Appendix, any country has the right to apply, in relation to the right of translation of works whose country of origin is a country availing itself of such a reservation, a protection which is equivalent to the protection granted by the latter country.

(c) Any country may withdraw such reservations at any time by notification addressed to the Director General.

#### Article 31

(1) Any country may declare in its instrument of ratification or accession, or may inform the Director General by written notification at any time thereafter, that this Convention shall be applicable to all or part of those territories, designated in the declaration or notification, for the external relations of which it is responsible.

(2) Any country which has made such a declaration or given such a notification may, at any time, notify the Director General that this Convention shall cease to be applicable to all or part of such territories.

(3) (a) Any declaration made under paragraph (1) shall take effect on the same date as the ratification or accession in which it was included, and any notification given under that paragraph shall take effect three months after its notification by the Director General.

(b) Any notification given under paragraph (2) shall take effect twelve months after its receipt by the Director General.

(4) This Article shall in no way be understood as implying the recognition or tacit acceptance by a country of the Union of the factual situation concerning a territory to which this Convention is made applicable by another country of the Union by virtue of a declaration under paragraph (1).

#### Article 32

(1) This Act shall, as regard relations between the countries of the Union, and to the extent that it applies, replace the Berne Convention of September 9, 1886, and the subsequent Acts of revision. The Acts previously in force shall continue to be applicable, in their entirety or to the extent that this Act does not replace them by virtue of the preceding sentence, in relations with countries of the Union which do not ratify or accede to this Act.

(2) Countries outside the Union which become party to this Act shall, subject to paragraph (3), apply it with respect to any country of the Union not bound by this Act or which, although bound by this Act, has made a declaration pursuant to Article 28 (1) (b). Such countries recognize that the said country of the Union, in its relations with them:

(i) may apply the provisions of the most recent Act by which it is bound, and

(ii) subject to Article 1 (6) of the Appendix, has the right to adapt the protection to the level provided for by this Act.

(3) Any country which has availed itself of any of the faculties provided for in the Appendix may apply the provisions of the Appendix relating to the faculty or faculties of which it has availed itself in its relations with any other country of the Union which is not bound by this Act, provided that the latter country has accepted the application of the said provisions.

**Article 33**

(1) Any dispute between two or more countries of the Union concerning the interpretation or application of this Convention, not settled by negotiations, may, by any one of the countries concerned, be brought before the International Court of Justice by application in conformity with the Statute of the Court, unless the countries concerned agree on some other method of settlement. The country bringing the dispute before the Court shall inform the International Bureau; the International Bureau shall bring the matter to the attention of the other countries of the Union.

(2) Each country may, at the time it signs this Act or deposits its instrument of ratification or accession, declare that it does not consider itself bound by the provisions of paragraph (1). With regard to any dispute between such country and any other country of the Union, the provisions of paragraph (1) shall not apply.

(3) Any country having made a declaration in accordance with the provisions of paragraph (2) may, at any time, withdraw its declaration by notification addressed to the Director General.

**Article 34**

(1) Subject to Article 29<sup>bis</sup>, no country may ratify or accede to earlier Acts of this Convention once Articles 1 to 21 and the Appendix have entered into force.

(2) Once Articles 1 to 21 and the Appendix have entered into force, no country may make a declaration under Article 5 of the Protocol Regarding Developing Countries attached to the Stockholm Act.

**Article 35**

(1) This Convention shall remain in force without limitation as to time.

(2) Any country may denounce this Act by notification addressed to the Director General. Such denunciation shall constitute also denunciation of all earlier Acts and shall affect only the country making it, the Convention remaining in full force and effect as regards the other countries of the Union.

(3) Denunciation shall take effect one year after the day on which the Director General has received the notification.

(4) The right of denunciation provided by this Article shall not be exercised by any country before the expiration of five years from the date upon which it becomes a member of the Union.

**Article 36**

(1) Any country party to this Convention undertakes to adopt, in accordance with its constitution, the measures necessary to ensure the application of this Convention.

(2) It is understood that, at the time a country becomes bound by this Convention, it will be in a position under its domestic law to give effect to the provisions of this Convention.

**Article 37**

(1) (a) This Act shall be signed in a single copy in the French and English languages and, subject to paragraph (2), shall be deposited with the Director General.

(b) Official texts shall be established by the Director General, after consultation with the interested Governments, in the Arabic, German, Italian, Portuguese and Spanish languages, and such other languages as the Assembly may designate.

(c) In case of differences of opinion on the interpretation of the various texts, the French text shall prevail.

(2) This Act shall remain open for signature until January 31, 1972. Until that date, the copy referred to in paragraph (1) (a) shall be deposited with the Government of the French Republic.

(3) The Director General shall certify and transmit two copies of the signed text of this Act to the Governments of all countries of the Union and, on request, to the Government of any other country.

(4) The Director General shall register this Act with the Secretariat of the United Nations.

(5) The Director General shall notify the Governments of all countries of the Union of signatures, deposits of instruments of ratification or accession and any declarations included in such instruments or made pursuant to Articles 28 (1) (c), 30 (2) (a) and (b), and 33 (2), entry into force of any provisions of this Act, notifications of denunciation, and notifications pursuant to Articles 30 (2) (c), 31 (1) and (2), 33 (3), and 38 (1), as well as the Appendix.

**Article 38**

(1) Countries of the Union which have not ratified or acceded to this Act and which are not bound by Articles 22 to 26 of the Stockholm Act of this Convention may, until April 26, 1975, exercise, if they so desire, the rights provided under the said Articles as if they were bound by them. Any country desiring to exercise such rights shall give written notification to this effect to the Director General; this notification shall be effective on the date of its receipt. Such countries shall be deemed to be members of the Assembly until the said date.

(2) As long as all the countries of the Union have not become Members of the Organization, the International Bureau of the Organization shall also function as the Bureau of the Union, and the Director General as the Director of the said Bureau.

(3) Once all the countries of the Union have become Members of the Organization, the rights, obligations, and property, of the Bureau of the Union shall devolve on the International Bureau of the Organization.

**APPENDIX****Article I**

(1) Any country regarded as a developing country in conformity with the established practice of the General Assembly of the United Nations which ratifies or accedes to this Act, of which this Appendix forms an integral part, and which, having regard to its economic situation and its social or cultural needs, does not consider itself immediately in a position to make provision for the protection of all the rights as provided for in this Act, may, by a notification deposited with the Director General at the time of depositing its instrument of ratification or accession or, subject to Article V (1) (c), at any time thereafter, declare that it will avail itself of the faculty provided for in Article II, or of the faculty provided for in Article III, or of both of those faculties. It may, instead of availing itself of the faculty provided for in Article II, make a declaration according to Article V (1) (a).

(2) (a) Any declaration under paragraph (1) notified before the expiration of the period of ten years from the entry into force of Articles 1 to 21 and this Appendix according to Article 28(2) shall be effective until the expiration of the said period. Any such declaration may be renewed in whole or in

part for periods of ten years each by a notification deposited with the Director General not more than fifteen months and not less than three months before the expiration of the ten-year period then running.

(b) Any declaration under paragraph (1) notified after the expiration of the period of ten years from the entry into force of Articles 1 to 21 and this Appendix according to Article 28(2) shall be effective until the expiration of the ten-year period then running. Any such declaration may be renewed as provided for in the second sentence of subparagraph (a).

(3) Any country of the Union which has ceased to be regarded as a developing country as referred to in paragraph (1) shall no longer be entitled to renew its declaration as provided in paragraph (2), and, whether or not it formally withdraws its declaration, such country shall be precluded from availing itself of the faculties referred to in paragraph (1) from the expiration of the ten-year period then running or from the expiration of a period of three years after it has ceased to be regarded as a developing country, whichever period expires later.

(4) Where, at the time when the declaration made under paragraph (1) or (2) ceases to be effective, there are copies in stock which were made under a license granted by virtue of this Appendix, such copies may continue to be distributed until their stock is exhausted.

(5) Any country which is bound by the provisions of this Act and which has deposited a declaration or a notification in accordance with Article 31(1) with respect to the application of this Act to a particular territory, the situation of which can be regarded as analogous to that of the countries referred to in paragraph (1), may, in respect of such territory, make the declaration referred to in paragraph (1) and the notification of renewal referred to in paragraph (2). As long as such declaration or notification remains in effect, the provisions of this Appendix shall be applicable to the territory in respect of which it was made.

(6) (a) The fact that a country avails itself of any of the faculties referred to in paragraph (1) does not permit another country to give less protection to works of which the country of origin is the former country than it is obliged to grant under Articles 1 to 20.

(b) The right to apply reciprocal treatment provided for in Article 30 (2) (b), second sentence, shall not, until the date on which the period applicable under Article I(3) expires, be exercised in respect of works the country of origin of which is a country which has made a declaration according to Article V (1) (a).

## Article II

(1) Any country which has declared that it will avail itself of the faculty provided for in this Article shall be entitled, so far as works published in printed or analogous forms of reproduction are concerned, to substitute for the exclusive right of translation provided for in Article 8 a system of non-exclusive and non-transferable licenses, granted by the competent authority under the following conditions and subject to Article IV.

(2) (a) Subject to paragraph (3), if, after the expiration of a period of three years, or of any longer period determined by the national legislation of the said country, commencing on the date of the first publication of the work, a translation of such work has not been published in a language in general use in that country by the owner of the right of translation, or with his authorization, any national of such country may obtain a license to make a translation of the work in the said language and publish the translation in printed or analogous forms of reproduction.

(b) A license under the conditions provided for in this Article may also be granted if all the editions of the translation published in the language concerned are out of print.

(3) (a) In the case of translations into a language which is not in general use in one or more developed countries which are members of the Union, a period of one year shall be substituted for the period of three years referred to in paragraph (2) (a).

(b) Any country referred to in paragraph (1) may, with the unanimous agreement of the developed countries which are members of the Union and in which the same language is in general use, substitute, in the case of translations into that language, for the period of three years referred to in paragraph (2) (a) a shorter period as determined by such agreement but not less than one year. However, the provisions of the foregoing sentence shall not apply where the language in question is English, French or Spanish. The Director General shall be notified of any such agreement by the Governments which have concluded it.

(4) (a) No license obtainable after three years shall be granted under this Article until a further period of six months has elapsed, and no license obtainable after one year shall be granted under this Article until a further period of nine months has elapsed

(i) from the date on which the applicant complies with the requirements mentioned in Article IV(1), or

(ii) where the identity or the address of the owner of the right of translation is unknown, from the date on which the applicant sends, as provided for in Article IV (2), copies of his application submitted to the authority competent to grant the license.

(b) If, during the said period of six or nine months, a translation in the language in respect of which the application was made is published by the owner of the right of translation or with his authorization, no license under this Article shall be granted.

(5) Any license under this Article shall be granted only for the purpose of teaching, scholarship or research.

(6) If a translation of a work is published by the owner of the right of translation or with his authorization at a price reasonably related to that normally charged in the country for comparable works, any license granted under this Article shall terminate if such translation is in the same language and with substantially the same content as the translation published under the license. Any copies already made before the license terminates may continue to be distributed until their stock is exhausted.

(7) For works which are composed mainly of illustrations, a license to make and publish a translation of the text and to reproduce and publish the illustrations may be granted only if the conditions of Article III are also fulfilled.

(8) No license shall be granted under this Article when the author has withdrawn from circulation all copies of his work.

(9) (a) A license to make a translation of a work which has been published in printed or analogous forms of reproduction may also be granted to any broadcasting organization having its headquarters in a country referred to in paragraph (1), upon an application made to the competent authority of that country by the said organization, provided that all of the following conditions are met:

(i) the translation is made from a copy made and acquired in accordance with the laws of the said country;

(ii) the translation is only for use in broadcasts intended exclusively for teaching or for the dissemination of the

results of specialized technical or scientific research to experts in a particular profession;

- (iii) the translation is used exclusively for the purposes referred to in condition (ii) through broadcasts made lawfully and intended for recipients on the territory of the said country, including broadcasts made through the medium of sound or visual recordings lawfully and exclusively made for the purpose of such broadcasts;
- (iv) all uses made of the translation are without any commercial purpose.

(b) Sound or visual recordings of a translation which was made by a broadcasting organization under a license granted by virtue of this paragraph may, for the purposes and subject to the conditions referred to in subparagraph (a) and with the agreement of that organization, also be used by any other broadcasting organization having its headquarters in the country whose competent authority granted the license in question.

(c) Provided that all of the criteria and conditions set out in subparagraph (a) are met, a license may also be granted to a broadcasting organization to translate any text incorporated in an audio-visual fixation where such fixation was itself prepared and published for the sole purpose of being used in connection with systematic instructional activities.

(d) Subject to subparagraphs (a) to (c), the provisions of the preceding paragraphs shall apply to the grant and exercise of any license granted under this paragraph.

### Article III

(1) Any country which has declared that it will avail itself of the faculty provided for in this Article shall be entitled to substitute for the exclusive right of reproduction provided for in Article 9 a system of non-exclusive and non-transferable licenses, granted by the competent authority under the following conditions and subject to Article IV.

(2) (a) If, in relation to a work to which this Article applies by virtue of paragraph (7), after the expiration of

- (i) the relevant period specified in paragraph (3), commencing on the date of first publication of a particular edition of the work, or
- (ii) any longer period determined by national legislation of the country referred to in paragraph (1), commencing on the same date,

copies of such edition have not been distributed in that country to the general public or in connection with systematic instructional activities, by the owner of the right of reproduction or with his authorization, at a price reasonably related to that normally charged in the country for comparable works, any national of such country may obtain a license to reproduce and publish such edition at that or a lower price for use in connection with systematic instructional activities.

(b) A license to reproduce and publish an edition which has been distributed as described in subparagraph (a) may also be granted under the conditions provided for in this Article if, after the expiration of the applicable period, no authorized copies of that edition have been on sale for a period of six months in the country concerned to the general public or in connection with systematic instructional activities at a price reasonably related to that normally charged in the country for comparable works.

(3) The period referred to in paragraph (2) (a) (i) shall be five years, except that

- (i) for works of the natural and physical sciences, including mathematics, and of technology, the period shall be three years;
- (ii) for works of fiction, poetry, drama and music, and for art books, the period shall be seven years.

(4) (a) No license obtainable after three years shall be granted under this Article until a period of six months has elapsed

- (i) from the date on which the applicant complies with the requirements mentioned in Article IV (1), or
- (ii) where the identity or the address of the owner of the right of reproduction is unknown, from the date on which the applicant sends, as provided for in Article IV (2), copies of his application submitted to the authority competent to grant the license.

(b) Where licenses are obtainable after other periods and Article IV (2) is applicable, no license shall be granted until a period of three months has elapsed from the date of the dispatch of the copies of the application.

(c) If, during the period of six or three months referred to in subparagraphs (a) and (b), a distribution as described in paragraph (2) (a) has taken place, no license shall be granted under this Article.

(d) No license shall be granted if the author has withdrawn from circulation all copies of the edition for the reproduction and publication of which the license has been applied for.

(5) A license to reproduce and publish a translation of a work shall not be granted under this Article in the following cases:

- (i) where the translation was not published by the owner of the right of translation or with his authorization, or
- (ii) where the translation is not in a language in general use in the country in which the license is applied for.

(6) If copies of an edition of a work are distributed in the country referred to in paragraph (1) to the general public or in connection with systematic instructional activities, by the owner of the right of reproduction or with his authorization, at a price reasonably related to that normally charged in the country for comparable works, any license granted under this Article shall terminate if such edition is in the same language and with substantially the same content as the edition which was published under the said license. Any copies already made before the license terminates may continue to be distributed until their stock is exhausted.

(7) (a) Subject to subparagraph (b), the works to which this Article applies shall be limited to works published in printed or analogous forms of reproduction.

(b) This Article shall also apply to the reproduction in audio-visual form of lawfully made audio-visual fixations including any protected works incorporated therein and to the translation of any incorporated text into a language in general use in the country in which the license is applied for, always provided that the audio-visual fixations in question were prepared and published for the sole purpose of being used in connection with systematic instructional activities.

### Article IV

(1) A license under Article II or Article III may be granted only if the applicant, in accordance with the procedure of the country concerned, establishes either that he has requested, and has been denied, authorization by the owner of the right to make and publish the translation or to reproduce and publish the edition, as the case may be, or that, after due diligence on his part, he was unable to find the owner of the right. At the same time as making the request, the applicant shall inform any national or international information center referred to in paragraph (2).

(2) If the owner of the right cannot be found, the applicant for a license shall send, by registered airmail, copies of his application, submitted to the authority competent to grant the license, to the publisher whose name appears on the work and to any national or international information center

which may have been designated, in a notification to that effect deposited with the Director General, by the Government of the country in which the publisher is believed to have his principal place of business.

(3) The name of the author shall be indicated on all copies of the translation or reproduction published under a license granted under Article II or Article III. The title of the work shall appear on all such copies. In the case of a translation, the original title of the work shall appear in any case on all the said copies.

(4) (a) No license granted under Article II or Article III shall extend to the export of copies, and any such license shall be valid only for publication of the translation or of the reproduction, as the case may be, in the territory of the country in which it has been applied for.

(b) For the purposes of subparagraph (a), the notion of export shall include the sending of copies from any territory to the country which, in respect of that territory, has made a declaration under Article I (5).

(c) Where a governmental or other public entity of a country which has granted a license to make a translation under Article II into a language other than English, French or Spanish sends copies of a translation published under such license to another country, such sending of copies shall not, for the purposes of subparagraph (a), be considered to constitute export if all of the following conditions are met:

- (i) the recipients are individuals who are nationals of the country whose competent authority has granted the license, or organizations grouping such individuals;
- (ii) the copies are to be used only for the purpose of teaching, scholarship or research;
- (iii) the sending of the copies and their subsequent distribution to recipients is without any commercial purpose and
- (iv) the country to which the copies have been sent has agreed with the country whose competent authority has granted the license to allow the receipt, or distribution, or both, and the Director General has been notified of the agreement by the Government of the country in which the license has been granted.

(5) All copies published under a license granted by virtue of Article II or Article III shall bear a notice in the appropriate language stating that the copies are available for distribution only in the country or territory to which the said license applies.

(6) (a) Due provision shall be made at the national level to ensure

- (i) that the license provides, in favour of the owner of the right of translation or of reproduction, as the case may be, for just compensation that is consistent with standards of royalties normally operating on licenses freely negotiated between persons in the two countries concerned, and
- (ii) payment and transmittal of the compensation: should national currency regulations intervene, the competent authority shall make all efforts, by the use of international machinery, to ensure transmittal in internationally convertible currency or its equivalent.

(b) Due provision shall be made by national legislation to ensure a correct translation of the work, or an accurate reproduction of the particular edition, as the case may be.

#### Article V

(1) (a) Any country entitled to make a declaration that it will avail itself of the faculty provided for in Article II may, instead, at the time of ratifying or acceding to this Act:

- (i) if it is a country to which Article 30 (2) (a) applies, make a declaration under that provision as far as the right of translation is concerned;
- (ii) if it is a country to which Article 30 (2) (a) does not apply, and even if it is not a country outside the Union, make a declaration as provided for in Article 30 (2) (b), first sentence.

(b) In the case of a country which ceases to be regarded as a developing country as referred to in Article I (1), a declaration made according to this paragraph shall be effective until the date on which the period applicable under Article I (3) expires.

(c) Any country which has made a declaration according to this paragraph may not subsequently avail itself of the faculty provided for in Article II even if it withdraws the said declaration.

(2) Subject to paragraph (3), any country which has availed itself of the faculty provided for in Article II may not subsequently make a declaration according to paragraph (1).

(3) Any country which has ceased to be regarded as a developing country as referred to in Article I (1) may, not later than two years prior to the expiration of the period applicable under Article I (3), make a declaration to the effect provided for in Article 30 (2) (b), first sentence, notwithstanding the fact that it is not a country outside the Union. Such declaration shall take effect at the date on which the period applicable under Article I (3) expires.

#### Article VI

(1) Any country of the Union may declare, as from the date of this Act, and at any time before becoming bound by Articles 1 to 21 and this Appendix:

- (i) if it is a country which, were it bound by Articles 1 to 21 and this Appendix, would be entitled to avail itself of the faculties referred to in Article I (1), that it will apply the provisions of Article II or of Article III or of both to works whose country of origin is a country which, pursuant to (ii) below, admits the application of those Articles to such works, or which is bound by Articles 1 to 21 and this Appendix; such declaration may, instead of referring to Article II, refer to Article V;
- (ii) that it admits the application of this Appendix to works of which it is the country of origin by countries which have made a declaration under (i) above or a notification under Article I.

(2) Any declaration made under paragraph (1) shall be in writing and shall be deposited with the Director General. The declaration shall become effective from the date of its deposit.

**Bekanntmachung**  
zum Inkrafttreten  
des Vertrages vom 4. Dezember 1977  
über Freundschaft und Zusammenarbeit  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Sozialistischen Republik Vietnam  
vom 23. März 1978

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1977 über den Vertrag vom 4. Dezember 1977 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam (GBL II 1978 Nr. 1 S. 9) wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 8 am 13. März 1978 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 23. März 1978

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

**Bekanntmachung**  
zum Inkrafttreten des Konsularvertrages  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Zypern  
vom 2. November 1976  
vom 20. April 1978

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1977 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern vom 2. November 1976 (GBL II Nr. 11 S. 213) wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 am 19. April 1978 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 20. April 1978

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

**Bekanntmachung**  
zum Inkrafttreten des Konsularvertrages  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und den Vereinigten Mexikanischen Staaten  
vom 30. Mai 1977  
vom 28. April 1978

Entsprechend § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1977 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 30. Mai 1977 (GBL II 1978 Nr. 2 S. 25) wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 40 am 27. April 1978 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 28. April 1978

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

**Bekanntmachung**  
zum Inkrafttreten  
des Vertrages vom 3. Oktober 1977  
über Freundschaft, Zusammenarbeit  
und gegenseitigen Beistand  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik  
vom 9. Mai 1978

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1977 über den Vertrag vom 3. Oktober 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (GBL II 1978 Nr. 1 S. 5) wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 11 am 20. April 1978 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. Mai 1978

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten**  
**der Konvention vom 20. Oktober 1972**  
**über die Internationalen Regeln**  
**zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**  
**vom 27. März 1978**

Entsprechend der Bekanntmachung vom 20. Juni 1977 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (GBl. II Nr. 12 S. 253) wird hierdurch bekanntgegeben, daß die Konvention gemäß ihrem Artikel IV am 15. Juli 1977 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten ist.

Zum gleichen Zeitpunkt ist die Seestraßenordnung vom 17. Juni 1960 (Sonderdruck Nr. 531a des Gesetzblattes) außer Kraft getreten.

Die der Konvention als Anlage beigefügten Regeln (Sonderdruck Nr. Ag 130/301/76A des Seefahrtsamtes der DDR) erhalten die Bezeichnung „Kollisionsverhütungsregeln“.<sup>1</sup>

Berlin, den 27. März 1978

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Die Kollisionsverhütungsregeln werden auch im Sonderdruck Nr. 993 des Gesetzblattes veröffentlicht.

# Die internationale Bedeutung der Erfahrungen der KPdSU beim staatlichen Aufbau

Dr. A. G. Laschin

Übersetzung aus dem Russischen  
Etwa 208 Seiten · Pappband 8,- M  
Bestellwort: Laschin, Bedeutung /  
771 090 7

Bei aller Vielfalt der Formen des Übergangs zum Sozialismus gibt es grundlegende Gesetzmäßigkeiten, die von allen Ländern beachtet werden müssen. Wie diese Gesetzmäßigkeiten unter bestimmten Bedingungen genutzt und angewendet werden müssen, darüber hat die KPdSU allen um Sozialismus und Freiheit kämpfenden fortschrittlichen Bewegungen reiche Erfahrungen zu übermitteln. Der Autor zeichnet die historischen Ereignisse nach, unter denen diese Erfahrungen in den revolutionären Kämpfen des Proletariats gesammelt und von W. I. Lenin und der KPdSU verallgemeinert wurden.

## Gliederung:

Das Verhältnis von allgemeinen Prinzipien und nationalen Besonderheiten des staatlichen Aufbaus in der sozialistischen Gesellschaft

Die sozialistische Revolution und die Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse

Die Entstehung und Entwicklung eines Staates neuen, höheren, sozialistischen Typs

Die Erfahrungen der KPdSU bei der Schaffung und Nutzung staatlicher Formen zur Lösung der nationalen Frage

Die KPdSU im Kampf für die weitere Festigung des Sowjetstaates unter den Bedingungen des entwickelten Sozialismus

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

# Das Recht der internationalen Verträge

A. N. Talalajew  
Übersetzung aus dem Russischen  
221 Seiten · Pappband 13,50 M  
Bestellwort:  
Talalajew, Verträge 771 054 4



Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen  
Republik

Wie und nach welchen Rechtsnormen entstehen völkerrechtliche Verträge? Der Autor beleuchtet diese Fragen und behandelt dabei systematisch die Ergebnisse der Wiener UNO-Konferenz von 1968/69 über das Recht der Verträge. Der Monographie liegen die Manuskripte einer Vorlesungsreihe zugrunde, die Prof. Dr. Talalajew an der juristischen Fakultät der Moskauer Staatlichen Universität gehalten hat. Daraus resultiert der sehr anschauliche Lehrcharakter, der das Recht der völkerrechtlichen Verträge als jungen Zweig des Völkerrechts dem Leser leicht verständlich macht. Der Autor behandelt das Thema als ein Schlüsselproblem für die Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Beginnend mit der entlarvenden Veröffentlichung der Geheimverträge des zaristischen Rußlands bis zu den Verträgen, die die Wende zur internationalen Entspannung markieren, werden Beispiele angeführt, die neben ihrer völkerrechtlichen Sachbezogenheit die große und entscheidende Rolle der Sowjetunion im Kampf um die Demokratisierung des Völkerrechts erkennen lassen.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 23. Oktober 1978	Teil II Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 78	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik .....	69
18. 8. 78	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	74
25. 9. 78	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Abkommens vom 20. September 1976 über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten der Internationalen Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK .....	82

**Gesetz  
zum Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der  
Koreanischen Demokratischen Volksrepublik  
vom 13. Oktober 1978**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 11. Dezember 1977 in Pjöngjang unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 36 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 10. August 1960 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik vom 3. Juni 1960 (GBl. I Nr. 46 S. 461) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Oktober neunzehnhundertachtundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Oktober neunzehnhundertachtundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Konsularvertrag**  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik

Die Deutsche Demokratische Republik und die Koreanische Demokratische Volksrepublik

geleitet von dem Bestreben, die Beziehungen der Freundschaft und der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen und die konsularischen Beziehungen zwischen ihnen weiterzuentwickeln,

haben beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen:

**Kapitel I**

**Definitionen**

**Artikel 1**

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten, der vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ dienstliche Dokumente, Chiffre, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen werden jene betrachtet, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

**Kapitel II**

**Errichtung von Konsulaten,  
Ernennung und Abberufung  
von konsularischen Amtspersonen**

**Artikel 2**

(1) Einer der Vertragspartner kann auf dem Territorium des anderen Vertragspartners nur mit dessen Zustimmung ein Konsulat errichten.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang und der Konsularbezirk werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

**Artikel 3**

(1) Der Entsendestaat übermittelt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates, nachdem er das Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung des Leiters des Konsulats erhalten hat, auf diplomatischem Weg das Konsularpatent. Im Konsularpatent sind der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang, der Sitz des Konsulats sowie der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(2) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat ausüben.

(3) Der Empfangsstaat kann dem Leiter des Konsulats gestatten, seine Funktionen bereits vor Erteilung des Exequaturs vorläufig auszuüben. Auch in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

**Artikel 4**

(1) Kann der Leiter des Konsulats seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines anderen Konsulats oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates im Empfangsstaat seine Funktion zeitweilig ausüben. Der Vor- und Zuname der Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt ist, ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates vorher mitzuteilen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

**Artikel 5**

Das Konsulat informiert den Empfangsstaat über die Ankunft, die endgültige Abreise und die Beendigung der Tätigkeit der Angehörigen des Konsulats, die nicht Leiter des Konsulats sind, sowie über die Ankunft und die endgültige Abreise ihrer Familienangehörigen.

**Artikel 6**

(1) Konsularische Amtspersonen können nur Staatsbürger des Entsendestaates sein, die ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben.

(2) Mitarbeiter des Konsulats können nur Staatsbürger des Entsendestaates oder des Empfangsstaates sein.

**Artikel 7**

Die Tätigkeit eines Angehörigen des Konsulats endet mit seiner Abberufung. Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat mitteilen, daß er einen Angehörigen des Konsulats als nicht erwünscht betrachtet. Der Entsendestaat muß dem Rechnung tragen.

### Kapitel III Privilegien und Immunitäten

**Artikel 8**

Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen des Konsulats und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft geeignete Maßnahmen, um ihnen die Inanspruchnahme der Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag und den Angehörigen des Konsulats die wirkliche Ausübung ihrer Funktionen zu sichern.

**Artikel 9**

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters des Konsulats und der Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters des Konsulats und Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats erwerben, mieten oder nutzen.

**Artikel 10**

(1) Am Gebäude des Konsulats können das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats sowie an dem vom Leiter des Konsulats dienstlich benutzten Fahrzeug kann die Staatsflagge des Entsendestaates angebracht werden.

**Artikel 11**

Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

**Artikel 12**

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

**Artikel 13**

(1) Ein Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen Konsulaten seines Staates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Ein Konsulat kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatische und konsularische Kuriere, diplomatisches und konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher

Verbindungsmittel gelten für ein Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Das Konsulargepäck und der dienstliche Schriftverkehr eines Konsulats sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

(3) Das Konsulargepäck muß versiegelt und äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(4) Konsularkurier kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein. Er muß ein offizielles Schriftstück besitzen, das ihn und die Anzahl der Kuriergepäckstücke ausweist.

(5) Bei der Wahrnehmung seiner Funktionen genießt der Konsularkurier die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie ein diplomatischer Kurier des Entsendestaates.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(7) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. In diesem Fall müssen sie ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihnen anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; sie gelten jedoch nicht als Konsularkurier. Ein Angehöriger des Konsulats kann ihnen unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen Konsulargepäck unmittelbar übergeben oder von ihnen in Empfang nehmen.

**Artikel 14**

(1) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind persönlich unverletzlich und genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Zivilklagen gegen einen Angehörigen des Konsulats sowie seine Familienangehörigen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch Verträge hervorgerufen werden, die von ihnen in privater Eigenschaft abgeschlossen wurden;
5. in bezug auf Schadenersatz bei Schäden, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

**Artikel 15**

(1) Ein Angehöriger des Konsulats kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates zur Klärung rechtlicher oder anderer Angelegenheiten als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind. Weigert sich ein Angehöriger des Konsulats, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(2) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates haben, sofern es notwendig ist, die Zeugenaussage eines Angehörigen des Konsulats entgegenzunehmen, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Sie können

die Aussage mit Zustimmung des Leiters des Konsulats im Konsulat oder in der Wohnung eines Angehörigen des Konsulats entgegennehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

#### Artikel 16

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen Pflichten jeglicher Art befreit.

#### Artikel 17

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen unterliegen im Empfangsstaat hinsichtlich der Meldepflicht den gleichen Bedingungen wie ein entsprechendes Mitglied der diplomatischen Mission des Entsendestaates und seine Familienangehörigen.

#### Artikel 18

Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats unterliegen, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, keinerlei Steuern oder sonstigen Abgaben des Empfangsstaates, ausgenommen die Bezahlung von im Empfangsstaat erbrachten Dienstleistungen. Das gilt auch für den Besitz und die Nutzung von beweglichem Vermögen, das vom Entsendestaat für konsularische Zwecke verwahrt wird.

#### Artikel 19

(1) Der Empfangsstaat befreit folgende Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, von Zöllen und sonstigen Abgaben und gestattet gemäß seinen Rechtsvorschriften deren Ein- und Ausfuhr:

1. Gegenstände für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats,
2. Gegenstände für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtspersonen und ihrer Familienangehörigen.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit, wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Mitarbeiter des Konsulats und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Einfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit, wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Die genannte Befreiung von Abgaben bezieht sich nicht auf die Bezahlung von Leistungen, wie die Aufbewahrung und den Transport.

#### Artikel 20

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

#### Artikel 21

(1) Ein Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates oder Staatsbürger des Entsendestaates mit Wohnsitz im Empfangsstaat ist, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Privilegien und Immunitäten, ausgenommen die in Artikel 15 vorgesehene Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates oder Staatsbürger des Entsendestaates mit Wohnsitz im Empfangsstaat ist.

### Kapitel IV

#### Konsularfunktionen

#### Artikel 22

(1) Eine konsularische Amtsperson fördert die Entwicklung der Beziehungen der brüderlichen Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat auf politischem, ökonomischem, wissenschaftlichem, kulturellem, juristischem und anderen Gebieten.

(2) Eine konsularische Amtsperson nimmt die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen wahr und gewährt Staatsbürgern des Entsendestaates Hilfe und Unterstützung.

(3) Konsularfunktionen werden von konsularischen Amtspersonen wahrgenommen. Konsularfunktionen können auch von Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission wahrgenommen werden. Diese genießen diplomatische Privilegien und Immunitäten.

(4) Konsularfunktionen werden im Konsularbezirk wahrgenommen. Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(5) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Wahrnehmung ihrer Funktionen unmittelbar schriftlich oder mündlich mit der Bitte um Unterstützung an die örtlichen Organe im Konsularbezirk oder an die zentralen Organe wenden, wenn dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

(6) Eine konsularische Amtsperson kann Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates erheben.

#### Artikel 23

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates zu vertreten, wenn diese ihre Rechte und Interessen nicht selbst wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

#### Artikel 24

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, Staatsbürger des Entsendestaates, die im Konsularbezirk ihren Wohnsitz haben oder sich dort aufhalten, zu registrieren.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge und Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und Dokumente auszuhändigen.

(3) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, Staatsbürgern des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen sowie Personen, die in den Entsendestaat reisen wollen, Visa zu erteilen.

#### Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen und entsprechende Dokumente auszuhändigen.

#### Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Empfangsstaat notarielle Funktionen für Staatsbürger des Ent-

sendestaates wahrzunehmen, soweit dies den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht.

(2) Die von einer konsularischen Amtsperson gemäß Absatz 1 ausfertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

#### Artikel 27

(1) Eine konsularische Amtsperson kann Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die einem Staatsbürger des Entsendestaates gehören, in Verwahrung nehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegennehmen.

(3) Ein gemäß Absatz 1 und 2 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

#### Artikel 28

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates treffen Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses von Staatsbürgern des Entsendestaates. Sie informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über die Eröffnung eines Nachlassverfahrens im Empfangsstaat, wenn Staatsbürger des Entsendestaates als Erben oder andere Berechtigte in Frage kommen.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung des Nachlassvermögens zu treffen, sowie den zuständigen Organen des Empfangsstaates dabei Unterstützung erweisen.

(4) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Betrag, sofern der Erbe, Pflichtteilsberechtigte oder Vermächtnisnehmer Staatsbürger des Entsendestaates ist und nicht seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, unter der Bedingung, daß

1. die Schulden, mit denen der Nachlaß belastet ist, bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist;
2. die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt oder sichergestellt sind;
3. die zuständigen Organe des Empfangsstaates die Aushändigung des Nachlasses oder des beim Verkauf erzielten Betrages gestattet haben.

(5) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von Staatsbürgern des Entsendestaates hinterlassenen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn die Bürger während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat verstorben sind.

(6) Die Ausfuhr der in den Absätzen 4 und 5 genannten Vermögenswerte erfolgt unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

#### Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates Verbindung zu unterhalten,

ihm Hilfe und Unterstützung zu gewähren und Rechtsschutz zu sichern.

(2) Der Empfangsstaat schränkt die Beziehungen und Kontakte eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Amtsperson nicht ein.

#### Artikel 30

(1) Der Empfangsstaat benachrichtigt eine konsularische Amtsperson unverzüglich über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde, zu besuchen, mit ihm Schriftwechsel zu führen und ihm Rechtsbeistand zu sichern.

(3) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates ausgeübt.

#### Artikel 31

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald die Hafenbehörden des Empfangsstaates die Verkehrserlaubnis mit dem Land erteilt haben.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen und sich in das Konsulat ihres Staates zu begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung ersuchen.

#### Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson kann Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes eines Schiffes des Entsendestaates treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, Erklärungen und andere Dokumente, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben sind, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen.

(3) Falls die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchführen, ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Das bezieht sich nicht auf die üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

#### Artikel 33

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich, wenn ein Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Schiffbruch erleidet oder von einer anderen Havarie betroffen wird, sowie über die Maßnahmen, die zur Rettung von Menschen, des Schiffes, der Schiffsteile und der Ladung getroffen wurden.

(2) Im Falle eines Schiffbruchs oder einer anderen Havarie eines Schiffes des Entsendestaates kann eine konsularische Amtsperson dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe und Unterstützung erweisen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen. Dabei leisten die zuständigen Organe jede notwendige Hilfe.

(3) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei Zölle, Gebühren oder sonstige Abgaben für ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

(4) Die Bestimmungen der Artikel 31, 32 und 33 werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

## Kapitel V

### Schlußbestimmungen

#### Artikel 34

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten.

#### Artikel 35

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates diese Mitglieder des diplomatischen Personals mit.

## Artikel 36

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er verliert seine Gültigkeit sechs Monate nach dem Tag, an dem einer der Vertragspartner, der diesen Vertrag zu kündigen beabsichtigt, den anderen Vertragspartner schriftlich auf diplomatischem Weg von seiner Kündigung in Kenntnis gesetzt hat.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der am 3. Juni 1960 in Pjöngjang abgeschlossene Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik außer Kraft.

Dieser Vertrag wurde ausgefertigt in Pjöngjang am 11. Dezember 1977 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, koreanischer und russischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind. In Zweifelsfällen bei der Auslegung der Bestimmungen des Vertrages gilt der russische Text.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

<b>Bevollmächtigter der Deutschen Demokratischen Republik</b>	<b>Bevollmächtigter der Koreanischen Demokrati- schen Volksrepublik</b>
Oskar Fischer Minister für Auswärtige Angelegenheiten	Ho Dam Minister für Auswärtige Angelegenheiten

### Bekanntmachung zur Internationalen Konvention vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden

vom 18. August 1978

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden.

Am 13. März 1978 wurde die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik beim Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffsorganisation (IMCO) hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurden von seiten der Deutschen Demokratischen Republik folgende Erklärungen abgegeben:

#### Erklärung zu Artikel XI der Konvention:

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels XI Absatz 2 der Konvention dem Prinzip der Immunität der Staaten widersprechen.“

#### Erklärung zu Artikel XIII der Konvention:

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels XIII Absatz 2 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Kon-

ventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten betreffen.“

#### Erklärung zu Artikel XVII der Konvention:

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels XVII der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel XV für die Deutsche Demokratische Republik am 11. Juni 1978 in Kraft getreten.

Die Konvention wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. August 1978

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

(Übersetzung)

## Internationale Konvention über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

IM BEWUSSTSEIN der Verschmutzungsgefahren, die sich aus dem weltweiten Transport von Öl als Massengutladung (Bulkladung) zur See ergeben,

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, daß Personen, die durch eine auf das Ausfließen oder Ablassen von Öl aus Schiffen zurückzuführende Verschmutzung geschädigt werden, ein angemessener Schadenersatz zu gewährleisten ist,

VON DEM WUNSCH GELEITET, einheitliche internationale Regeln und Verfahren zur Entscheidung von Haftungsfragen und zur Gewährleistung eines angemessenen Schadenersatzes in derartigen Fällen anzunehmen,

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

### Artikel I

Im Sinne dieser Konvention haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. „Schiff“ bedeutet ein Seeschiff oder ein sonstiges Seefahrzeug jeder Art, das tatsächlich Öl als Massengutladung (Bulkladung) transportiert.
2. „Person“ bedeutet eine natürliche Person oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts einschließlich von Staaten und ihren Gebietskörperschaften.
3. „Eigentümer“ bedeutet die Person oder Personen, in deren Namen das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist, oder, wenn keine Eintragung vorliegt, die Person oder Personen, denen das Schiff gehört. Jedoch bedeutet „Eigentümer“ in Fällen, in denen ein Schiff einem Staat gehört und von einer Gesellschaft betrieben wird, die in dem betreffenden Staat als Ausrüster oder Reeder des Schiffes eingetragen ist, diese Gesellschaft.
4. „Staat des Schiffsregisters“ bedeutet in bezug auf eingetragene Schiffe den Staat, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen ist, und in bezug auf nicht eingetragene Schiffe den Staat, dessen Flagge das Schiff führt.
5. „Öl“ bedeutet beständiges Öl wie Rohöl, Heizöl, schweres Dieselloil, Schmieröl und Waltran, gleichviel ob es als Ladung oder in den Bunkern des Schiffes transportiert wird.
6. „Verschmutzungsschäden“ bedeuten Verluste oder Schäden, die außerhalb des das Öl befördernden Schiffes durch eine auf das Ausfließen oder Ablassen von Öl aus dem Schiff zurückzuführende Verunreinigung hervorgerufen werden, gleichviel wo das Ausfließen oder Ablassen erfolgt; sie umfassen auch die Kosten von Schutzmaßnahmen und weitere durch Schutzmaßnahmen verursachte Verluste oder Schäden.
7. „Schutzmaßnahmen“ bedeuten die von einer Person nach Eintreten eines Ereignisses getroffenen angemessenen Maßnahmen zur Verhütung oder Einschränkung von Verschmutzungsschäden.
8. „Ereignis“ bedeutet einen Vorfall oder eine Reihe von Vorfällen gleichen Ursprungs, die Verschmutzungsschäden verursachen.
9. „Organisation“ bedeutet die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation.

### Artikel II

Diese Konvention gilt ausschließlich für Verschmutzungsschäden, die im Hoheitsgebiet einschließlich der Territorialgewässer eines Vertragsstaates verursacht worden sind, sowie für die zur Verhütung oder Einschränkung dieser Schäden getroffenen Schutzmaßnahmen.

### Artikel III

(1) Außer in den Fällen der Absätze 2 und 3 haftet der Eigentümer eines Schiffes zum Zeitpunkt des Ereignisses oder, wo das Ereignis aus einer Reihe von Vorfällen besteht, zum Zeitpunkt des ersten Vorfalles für alle Verschmutzungsschäden, die durch das infolge des Ereignisses aus dem Schiff ausgeflossene oder abgelassene Öl verursacht wurden.

(2) Der Eigentümer haftet nicht für Verschmutzungsschäden, wenn er nachweist, daß die Schäden

- a) durch Kriegshandlung, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstand oder ein außergewöhnliches, unvermeidliches und unabwendbares Naturereignis entstanden sind,
- b) ausschließlich durch eine Handlung oder Unterlassung verursacht wurden, die von einem Dritten in Schädigungsabsicht begangen wurde, oder
- c) ausschließlich durch die Fahrlässigkeit oder eine andere rechtswidrige Handlung einer Regierung oder einer anderen für die Unterhaltung von Leuchtleuchern oder sonstigen Navigationshilfen verantwortlichen Stelle in der Wahrnehmung dieser Aufgabe verursacht wurden.

(3) Beweist der Eigentümer, daß die Verschmutzungsschäden ganz oder teilweise entweder auf eine in Schädigungsabsicht begangene Handlung oder Unterlassung der geschädigten Person oder auf deren Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, so kann er von seiner Haftung gegenüber dieser Person ganz oder teilweise befreit werden.

(4) Schadenersatzansprüche wegen Verschmutzungsschäden können gegen den Eigentümer nur nach dieser Konvention geltend gemacht werden. Gegen die Beschäftigten oder Beauftragten des Eigentümers können weder aufgrund dieser Konvention noch auf andere Weise Ansprüche wegen Verschmutzungsschäden geltend gemacht werden.

(5) Diese Konvention beeinträchtigt nicht das Rückgriffsrecht des Eigentümers gegen Dritte.

### Artikel IV

Ist Öl aus mehr als einem Schiff ausgeflossen oder abgelassen worden und sind daraus Verschmutzungsschäden entstanden, so haften die Eigentümer aller beteiligten Schiffe, sofern sie nicht nach Artikel III befreit sind, gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich nicht hinreichend sicher trennen lassen.

### Artikel V

(1) Der Eigentümer eines Schiffes ist berechtigt, seine Haftung aufgrund dieser Konvention für jedes Ereignis auf einen Gesamtbetrag von 2 000 Franken je Tonne Raumgehalt des Schiffes zu beschränken. Dieser Gesamtbetrag darf jedoch 210 Millionen Franken nicht überschreiten.

(2) Ist das Ereignis auf ein persönliches Verschulden des Eigentümers zurückzuführen, so ist dieser nicht berechtigt, sich auf die Beschränkung nach Abs. 1 zu berufen.

(3) Um sich auf die im Abs. 1 vorgesehene Beschränkung berufen zu können, hat der Eigentümer für den Gesamtbetrag seiner Haftung einen Fonds bei dem Gericht oder einer sonstigen zuständigen Stelle eines der Vertragsstaaten zu errichten, in dem nach Artikel IX Klage erhoben wird. Der Fonds kann entweder durch Hinterlegung des Betrages oder durch Vorlage einer Bankgarantie oder einer anderen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem der Fonds errichtet wird, zulässigen und von dem Gericht oder einer sonstigen zuständigen Stelle für ausreichend erachteten Garantie errichtet werden.

(4) Der Fonds wird unter die Geschädigten im Verhältnis der Höhe ihrer nachgewiesenen Forderungen verteilt.

(5) Hat der Eigentümer oder sein Beschäftigter oder Beauftragter oder eine Person, die ihm eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit gewährt, vor Verteilung des Fonds infolge des betreffenden Ereignisses Schadenersatz für Verschmutzungsschäden gezahlt, so tritt diese Person bis zur Höhe des gezahlten Betrages in die Rechte ein, die dem Schadenersatzempfänger aufgrund dieser Konvention zugestanden hätten.

(6) Das im Abs. 5 vorgesehene Eintrittsrecht kann auch von einer anderen als der darin genannten Person für einen von ihr gezahlten Schadenersatzbetrag für Verschmutzungsschäden ausgeübt werden, soweit ein derartiger Eintritt nach dem anzuwendenden innerstaatlichen Recht zulässig ist.

(7) Weist der Eigentümer oder ein anderer nach, daß er gezwungen sein könnte, einen solchen Schadenersatzbetrag, für den ihm ein Eintrittsrecht nach Abs. 5 oder 6 zugestanden hätte, wenn der Schadenersatz vor Verteilung des Fonds bezahlt worden wäre, zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zu zahlen, so kann das Gericht oder die sonstige zuständige Stelle des Staates, in dem der Fonds errichtet worden ist, anordnen, daß ein ausreichender Betrag vorläufig zurückgestellt wird, um es dem Betroffenen zu ermöglichen, zu dem genannten späteren Zeitpunkt seinen Anspruch gegen den Fonds geltend zu machen.

(8) Ansprüche aufgrund von angemessenen Kosten oder Opfern, die der Eigentümer freiwillig auf sich nimmt, um Verschmutzungsschäden zu verhüten oder einzuschränken, sind anderen Ansprüchen gegen den Fonds gleichrangig.

(9) Der in diesem Artikel genannte Franken ist eine Einheit im Wert von  $65\frac{1}{2}$  Milligramm Gold von 900/1000 Feingehalt. Der im Abs. 1 genannte Betrag wird in die Währung des Staates, in dem der Fonds errichtet wird, auf der Grundlage des amtlichen Wechselkurses dieser Währung gegenüber der oben bezeichneten Einheit am Tag der Errichtung des Fonds umgerechnet.

(10) Als Raumgehalt des Schiffes im Sinne dieses Artikels gilt der Nettoraumgehalt, erhöht um den Raumgehalt, der zum Zweck der Berechnung des Nettoraumgehaltes vom Bruttoraumgehalt als Maschinenraum abgezogen worden war. Bei Schiffen, die nicht nach den üblichen Regeln der Schiffsvermessung vermessen werden können, gelten als Raumgehalt des Schiffes 40 v. H. des Gewichts des Öls, das von dem Schiff transportiert werden kann, in Tonnen (zu 2 240 lbs).

(11) Der Versicherer oder sonstige finanzielle Sicherheitsgeber ist berechtigt, nach diesem Artikel einen Fonds zu denselben Bedingungen und mit derselben Wirkung zu errichten wie der Eigentümer. Dieser Fonds kann selbst bei persönlichem Verschulden des Eigentümers errichtet werden, beeinträchtigt jedoch dann nicht die Rechte der Geschädigten gegen den Eigentümer.

#### Artikel VI

(1) Hat der Eigentümer nach einem Ereignis einen Fonds gemäß Artikel V errichtet und ist er berechtigt, seine Haftung zu beschränken,

- a) können Ansprüche wegen Verschmutzungsschäden, die sich aus diesem Ereignis ergeben, nicht gegen andere Vermögenswerte des Eigentümers geltend gemacht werden,
- b) ordnet das Gericht oder die sonstige zuständige Stelle eines Vertragsstaates die Freigabe des Schiffes oder sonstiger dem Eigentümer gehörender Vermögenswerte, die aufgrund eines Anspruchs wegen sich aus dem Ereignis ergebender Verschmutzungsschäden beschlagnahmt worden sind, sowie die Freigabe jeder Kautions- oder sonstigen zur Vermeidung dieser Beschlagnahme gestellten Sicherheit an.

(2) Dies gilt jedoch nur, wenn der Kläger Zugang zu dem Gericht hat, das den Fonds verwaltet, und wenn der Fonds

tatsächlich zur Befriedigung seines Anspruchs verwendet werden kann.

#### Artikel VII

(1) Der Eigentümer eines in das Schiffsregister eines Vertragsstaates eingetragenen Schiffes, das mehr als 2 000 Tonnen Öl als Massengutladung (Bulkladung) transportiert, hat eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit, z. B. eine Bankgarantie oder eine von einem internationalen Schadenersatzfonds ausgestellte Bescheinigung über die nach Maßgabe der Haftungsgrenzen des Artikels V Abs. 1 festgesetzten Beträge aufrechtzuerhalten, um seine Haftung für Verschmutzungsschäden aufgrund dieser Konvention abzudecken.

(2) Für jedes Schiff wird ein Zertifikat darüber ausgestellt, daß eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit nach dieser Konvention in Kraft ist. Das Zertifikat wird von der zuständigen Stelle des Staates des Schiffsregisters ausgestellt oder bestätigt, nachdem sie sich vergewissert hat, daß die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllt sind. Die Form dieses Zertifikates hat dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name des Schiffes und Heimathafen;
- b) Name und Hauptgeschäftssitz des Eigentümers;
- c) Art der Sicherheit;
- d) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder sonstigen Sicherheitsgebers und gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung oder Sicherheit gewährt wird;
- e) Geltungsdauer des Zertifikates, die nicht länger sein darf als die Geltungsdauer der Versicherung oder sonstigen Sicherheit.

(3) Das Zertifikat wird in der oder den Amtssprachen des ausstellenden Staates abgefaßt. Ist die verwendete Sprache weder Englisch noch Französisch, so ist eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beizufügen.

(4) Das Zertifikat wird an Bord des Schiffes mitgeführt; eine Durchschrift wird bei der Stelle hinterlegt, die das betreffende Schiffsregister führt.

(5) Eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit genügt nicht den Erfordernissen dieses Artikels, wenn sie aus anderen Gründen als dem Ablauf der in dem Zertifikat nach Abs. 2 bezeichneten Geltungsdauer binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem ihre Beendigung der im Abs. 4 bezeichneten Stelle angezeigt wird, außer Kraft treten kann, sofern nicht innerhalb der genannten Frist das Zertifikat dieser Stelle übergeben oder ein neues Zertifikat ausgestellt worden ist. Diese Bestimmungen gelten auch für Änderungen, die dazu führen, daß die Versicherung oder Sicherheit den Erfordernissen dieses Artikels nicht mehr genügt.

(6) Der Staat des Schiffsregisters bestimmt vorbehaltlich dieses Artikels die Ausstellungs- und Geltungsbedingungen für das Zertifikat.

(7) Die im Namen eines Vertragsstaates ausgestellten oder bestätigten Zertifikate werden von anderen Vertragsstaaten im Sinne dieser Konvention anerkannt; sie messen ihnen die gleiche Wirkung bei wie den von ihnen selbst ausgestellten oder bestätigten Zertifikaten. Ein Vertragsstaat kann jederzeit den Staat des Schiffsregisters um eine Konsultation ersuchen, wenn er glaubt, daß der in dem Zertifikat genannte Versicherer oder Sicherheitsgeber finanziell nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dieser Konvention zu erfüllen.

(8) Ein Schadenersatzanspruch wegen Verschmutzungsschäden kann unmittelbar gegen den Versicherer oder eine andere Person, die für die Haftung des Eigentümers für Verschmutzungsschäden finanzielle Sicherheit leistet, geltend gemacht werden. Hierbei kann sich der Beklagte unabhängig vom persönlichen Verschulden des Eigentümers auf die im Artikel V Abs. 1 vorgesehene Haftungsbeschränkung berufen. Er kann ferner dieselben Einreden (mit Ausnahme des Konkurses oder der Liquidation des Eigentümers) geltend machen, die der Eigentümer selbst hätte erheben können. Außerdem kann der Beklagte die Einrede geltend machen, daß sich die Verschmutzungsschäden aus einem vorsätzlichen Verschulden

des Eigentümers selbst ergaben; jedoch kann der Beklagte keine anderen Einreden geltend machen, die er in einem vom Eigentümer gegen ihn eingeleiteten Verfahren hätte erheben können. Der Beklagte hat in jedem Fall das Recht zu verlangen, daß der Eigentümer in das Verfahren einbezogen wird.

(9) Die aus einer Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit nach Abs. 1 verfügbaren Beträge sind ausschließlich zur Befriedigung von Ansprüchen aufgrund dieser Konvention zu verwenden.

(10) Ein Vertragsstaat wird einem seine Flagge führenden Schiff, auf das dieser Artikel Anwendung findet, nur gestattet, Handel zu treiben, wenn ein Zertifikat nach Abs. 2 oder 12 ausgestellt worden ist.

(11) Vorbehaltlich dieses Artikels stellt jeder Vertragsstaat durch seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, daß für jedes Schiff, das einen Hafen in seinem Hoheitsgebiet anläuft oder verläßt oder das einen vor der Küste innerhalb seiner Territorialgewässer gelegenen Umschlagsplatz anläuft oder verläßt, ungeachtet des Ortes, an dem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist, eine Versicherung oder sonstige Sicherheit in dem im Abs. 1 bezeichneten Umfang besteht, wenn das Schiff tatsächlich mehr als 2000 Tonnen Öl als Massengutladung (Bulkladung) transportiert.

(12) Besteht für ein einem Vertragsstaat gehörendes Schiff keine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit, so finden die darauf bezüglichen Bestimmungen dieses Artikels auf dieses Schiff keine Anwendung; es hat jedoch eine von den zuständigen Stellen des Staates des Schiffsregisters ausgestellte Bescheinigung mitzuführen, aus der hervorgeht, daß das Schiff dem betreffenden Staat gehört und daß seine Haftung innerhalb der im Artikel V Abs. 1 festgesetzten Grenzen gedeckt ist. Diese Bescheinigung hat soweit wie möglich dem im Abs. 2 vorgeschriebenen Muster zu entsprechen.

#### Artikel VIII

Schadenersatzansprüche nach dieser Konvention erlöschen, wenn nicht binnen drei Jahren nach Eintritt der Schäden Klage erhoben wird. Jedoch kann nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Ereignis, das die Schäden verursachte, nicht mehr Klage erhoben werden. Besteht dieses Ereignis aus einer Reihe von Vorfällen, so beginnt die Sechsjahresfrist mit dem Zeitpunkt des ersten Vorfalls.

#### Artikel IX

(1) Sind durch ein Ereignis Verschmutzungsschäden im Hoheitsgebiet einschließlich der Territorialgewässer eines oder mehrerer Vertragsstaaten entstanden oder sind in diesem Hoheitsgebiet einschließlich der Territorialgewässer Schutzmaßnahmen getroffen worden, um Verschmutzungsschäden zu verhüten oder einzuschränken, so können Schadenersatzklagen nur vor den Gerichten des oder der betreffenden Vertragsstaaten anhängig gemacht werden. Der Beklagte ist über derartige Klagen in angemessener Frist zu unterrichten.

(2) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, daß seine Gerichte die erforderliche Zuständigkeit haben, um über derartige Schadenersatzklagen zu erkennen.

(3) Nach Errichtung des Fonds gemäß Artikel V sind die Gerichte des Staates, in dem der Fonds errichtet worden ist, für die Entscheidung über alle Fragen der Zuteilung und Verteilung des Fonds ausschließlich zuständig.

#### Artikel X

(1) Ein von einem nach Artikel IX zuständigen Gericht erlassenes Urteil, das in dem Ursprungsstaat, in dem es nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann, vollstreckbar ist, wird in jedem Vertragsstaat anerkannt, es sei denn,

- a) daß das Urteil durch betrügerische Machenschaften erwirkt worden ist oder

b) daß der Beklagte nicht binnen angemessener Frist unterrichtet und daß ihm keine angemessene Gelegenheit zur Vertretung seiner Sache vor Gericht gegeben worden ist.

(2) Ein nach Abs. 1 anerkanntes Urteil ist in jedem Vertragsstaat vollstreckbar, sobald die in dem betreffenden Staat vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind. Diese Formalitäten dürfen keine erneute Entscheidung in der Sache selbst zulassen.

#### Artikel XI

(1) Diese Konvention gilt nicht für Kriegsschiffe oder sonstige Schiffe, die einem Staat gehören oder von diesem betrieben werden und die zu der betreffenden Zeit ausschließlich im nichtkommerziellen staatlichen Dienst eingesetzt sind.

(2) Für Schiffe, die einem Vertragsstaat gehören und für kommerzielle Zwecke benutzt werden, kann jeder Staat vor den im Artikel IX bezeichneten Gerichten belangt werden; dabei verzichtet er auf alle Einreden, die sich auf seine Stellung als souveräner Staat gründen.

#### Artikel XII

Diese Konvention geht allen internationalen Konventionen vor, die an dem Tag, an dem die vorliegende Konvention zur Unterzeichnung aufgelegt wird, in Kraft sind oder zur Unterzeichnung, zur Ratifikation oder zum Beitritt aufgelegt sind, soweit solche Konventionen mit der vorliegenden Konvention in Widerspruch stehen; dieser Artikel läßt jedoch die Verpflichtungen von Vertragsstaaten gegenüber Nichtvertragsstaaten aufgrund solcher internationaler Konventionen unberührt.

#### Artikel XIII

(1) Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1970 zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf.

(2) Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Vertragsparteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofes können Vertragsparteien dieser Konvention werden,

- a) indem sie sie ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen;
- b) indem sie sie vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und danach ratifizieren, annehmen oder genehmigen oder
- c) indem sie ihr beitreten.

#### Artikel XIV

(1) Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär der Organisation.

(2) Jede Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, die hinterlegt wird, nachdem eine Änderung dieser Konvention für alle Vertragsstaaten in Kraft getreten ist oder nachdem alle für das Inkrafttreten der Änderung für diese Vertragsstaaten notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, gilt für die Konvention in der geänderten Fassung.

#### Artikel XV

(1) Diese Konvention tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Regierungen von acht Staaten, darunter fünf Staaten mit jeweils mindestens einer Million Bruttoregistertonnen Tankerraum, sie entweder ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt haben.

(2) Für jeden Staat, der diese Konvention später ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihr beiträgt, tritt sie am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch den betreffenden Staat in Kraft.

## Artikel XVI

(1) Diese Konvention kann von jedem Vertragsstaat jederzeit gekündigt werden, nachdem sie für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist.

(2) Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Organisation.

(3) Eine Kündigung wird nach Ablauf eines Jahres oder eines längeren in der Kündigungsurkunde genannten Zeitabschnitts nach Hinterlegung der Urkunde beim Generalsekretär der Organisation wirksam.

## Artikel XVII

(1) Die Vereinten Nationen als Verwaltungsbehörde eines Gebiets und jeder für die internationalen Beziehungen eines Gebiets zuständige Vertragsstaat nehmen mit den zuständigen Stellen dieses Gebiets so bald wie möglich Konsultationen auf oder treffen alle sonstigen geeigneten Maßnahmen, um die Anwendung der Konvention auf das betreffende Gebiet auszudehnen; sie können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Organisation gerichtete schriftliche Notifikation erklären, daß die Anwendung der Konvention auf das betreffende Gebiet ausgedehnt wird.

(2) Vom Tag des Eingangs dieser Notifikation oder von einem anderen darin angegebenen Zeitpunkt an gilt diese Konvention für das in der Notifikation bezeichnete Gebiet.

(3) Die Vereinten Nationen und jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Abs. 1 abgegeben hat, können jederzeit nach dem Zeitpunkt, an dem diese Konvention auf ein Gebiet ausgedehnt wurde, durch eine an den Generalsekretär der Organisation gerichtete schriftliche Notifikation erklären, daß die Konvention nicht mehr für das darin bezeichnete Gebiet gilt.

(4) Nach Ablauf eines Jahres oder eines in der Notifikation angegebenen längeren Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Organisation endet die Ausdehnung der Konvention auf das darin bezeichnete Gebiet.

## Artikel XVIII

(1) Die Organisation kann eine Konferenz zur Revision oder Änderung dieser Konvention einberufen.

(2) Die Organisation hat eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Revision oder Änderung der Konvention einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten dies verlangt.

## Artikel XIX

(1) Diese Konvention wird beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Organisation

a) unterrichtet alle Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind,

i) von jeder weiteren Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Urkunde unter Angabe des Zeitpunkts;

ii) von der Hinterlegung jeder Urkunde zur Kündigung dieser Konvention unter Angabe des Hinterlegungszeitpunkts;

iii) von der Ausdehnung dieser Konvention auf ein Gebiet nach Artikel XVII Abs. 1 sowie von der Beendigung einer solchen Ausdehnung nach Abs. 4 jenes Artikels; hierbei gibt er jeweils den Zeitpunkt an, zu dem die Ausdehnung der Konvention beginnt oder endet;

b) übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften dieser Konvention.

## Artikel XX

Sobald diese Konvention in Kraft tritt, übermittelt der Generalsekretär der Organisation dem Sekretariat der Vereinten Nationen den Wortlaut der Konvention zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

## Artikel XXI

Diese Konvention ist in einem Original in englischer und französischer Sprache abgefaßt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind. Offizielle Übersetzungen in die russische und spanische Sprache werden angefertigt und zusammen mit dem unterzeichneten Original hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

AUSGEFERTIGT in Brüssel am 29. November 1969.

Anlage

**Zertifikat über die Versicherung  
oder sonstige finanzielle Sicherheit für die  
zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Ausgestellt nach Artikel VII der Internationalen Konvention von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden.

Name des Schiffes	Unterscheidungssignal	Heimathafen	Name und Anschrift des Eigentümers
-------------------	-----------------------	-------------	------------------------------------

Hiermit wird bescheinigt, daß für das vorgenannte Schiff eine Versicherungspolice oder sonstige finanzielle Sicherheit nach Maßgabe des Artikels VII der Internationalen Konvention von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden besteht.

Art der Sicherheit

Geltungsdauer der Sicherheit

Name und Anschrift des (der) Versicherers (Versicherer) und/oder Sicherheitsgebers (Sicherheitsgeber)

Name

Anschrift

Dieses Zertifikat gilt bis

Ausgestellt oder bestätigt von der Regierung

(vollständige Bezeichnung des Staates)

in

am

(Ort)

(Datum)

.....  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung  
des Ausstellenden oder Bestätigenden)

Erläuterungen:

1. Auf Wunsch kann die Bezeichnung des Staates einen Hinweis auf die zuständige Stelle des Landes enthalten, in dem das Zertifikat ausgestellt wird.
2. Ist der Gesamtbetrag der Sicherheit von mehreren Seiten zur Verfügung gestellt worden, so sollen alle Einzelbeträge angegeben werden.
3. Wird die Sicherheit in verschiedenen Formen gestellt, so sollen diese Formen angegeben werden.
4. Die Eintragung „Geltungsdauer der Sicherheit“ hat das Datum zu enthalten, an dem die Sicherheit wirksam wird.

**INTERNATIONAL CONVENTION  
ON CIVIL LIABILITY FOR OIL POLLUTION DAMAGE**

The States Parties to the present Convention,

CONSCIOUS of the dangers of pollution posed by the worldwide maritime carriage of oil in bulk,

CONVINCED of the need to ensure that adequate compensation is available to persons who suffer damage caused by pollution resulting from the escape or discharge of oil from ships,

DESIRING to adopt uniform international rules and procedures for determining questions of liability and providing adequate compensation in such cases,

HAVE AGREED as follows:

**ARTICLE I**

For the purposes of this Convention:

1. "Ship" means any sea-going vessel and any seaborne craft of any type whatsoever, actually carrying oil in bulk as cargo.
2. "Person" means any individual or partnership or any public or private body, whether corporate or not, including a State or any of its constituent subdivisions.
3. "Owner" means the person or persons registered as the owner of the ship or, in the absence of registration, the person or persons owning the ship. However in the case of a ship owned by a State and operated by a company which in that State is registered as the ship's operator, "owner" shall mean such company.
4. "State of the ship's registry" means in relation to registered ships the State of registration of the ship, and in relation to unregistered ships the State whose flag the ship is flying.
5. "Oil" means any persistent oil such as crude oil, fuel oil, heavy diesel oil, lubricating oil and whale oil, whether carried on board a ship as cargo or in the bunkers of such a ship.
6. "Pollution damage" means loss or damage caused outside the ship carrying oil by contamination resulting from the escape or discharge of oil from the ship, wherever such escape or discharge may occur, and includes the costs of preventive measures and further loss or damage caused by preventive measures.
7. "Preventive measures" means any reasonable measures taken by any person after an incident has occurred to prevent or minimize pollution damage.
8. "Incident" means any occurrence, or series of occurrences having the same origin, which causes pollution damage.
9. "Organization" means the Inter-Governmental Maritime Consultative Organization.

**ARTICLE II**

This Convention shall apply exclusively to pollution damage caused on the territory including the territorial sea of a Contracting State and to preventive measures taken to prevent or minimize such damage.

**ARTICLE III**

1. Except as provided in paragraphs 2 and 3 of this Article, the owner of a ship at the time of an incident, or where the incident consists of a series of occurrences at the time of the first such occurrence, shall be liable for any pollution damage caused by oil which has escaped or been discharged from the ship as a result of the incident.
2. No liability for pollution damage shall attach to the owner if he proves that the damage:
  - (a) resulted from an act of war, hostilities, civil war, insurrection or a natural phenomenon of an exceptional, inevitable and irresistible character, or
  - (b) was wholly caused by an act or omission done with intent to cause damage by a third party, or

(c) was wholly caused by the negligence or other wrongful act of any Government or other authority responsible for the maintenance of lights or other navigational aids in the exercise of that function.

3. If the owner proves that the pollution damage resulted wholly or partially either from an act or omission done with intent to cause damage by the person who suffered the damage or from the negligence of that person, the owner may be exonerated wholly or partially from his liability to such person.

4. No claim for compensation for pollution damage shall be made against the owner otherwise than in accordance with this Convention. No claim for pollution damage under this Convention or otherwise may be made against the servants or agents of the owner.

5. Nothing in this Convention shall prejudice any right of recourse of the owner against third parties.

**ARTICLE IV**

When oil has escaped or has been discharged from two or more ships, and pollution damage results therefrom, the owners of all the ships concerned, unless exonerated under Article III, shall be jointly and severally liable for all such damage which is not reasonably separable.

**ARTICLE V**

1. The owner of a ship shall be entitled to limit his liability under this Convention in respect of any one incident to an aggregate amount of 2,000 francs for each ton of the ship's tonnage. However, this aggregate amount shall not in any event exceed 210 million francs.

2. If the incident occurred as a result of the actual fault or privity of the owner, he shall not be entitled to avail himself of the limitation provided in paragraph 1 of this Article.

3. For the purpose of availing himself of the benefit of limitation provided for in paragraph 1 of this Article the owner shall constitute a fund for the total sum representing the limit of his liability with the Court or other competent authority of any one of the Contracting States in which action is brought under Article IX. The fund can be constituted either by depositing the sum or by producing a bank guarantee or other guarantee, acceptable under the legislation of the Contracting State where the fund is constituted, and considered to be adequate by the Court or another competent authority.

4. The fund shall be distributed among the claimants in proportion to the amounts of their established claims.

5. If before the fund is distributed the owner or any of his servants or agents or any person providing him insurance or other financial security has as a result of the incident in question, paid compensation for pollution damage, such person shall, up to the amount he has paid, acquire by subrogation the rights which the person so compensated would have enjoyed under this Convention.

6. The right of subrogation provided for in paragraph 5 of this Article may also be exercised by a person other than those mentioned therein in respect of any amount of compensation for pollution damage which he may have paid but only to the extent that such subrogation is permitted under the applicable national law.

7. Where the owner or any other person establishes that he may be compelled to pay at a later date in whole or in part any such amount of compensation, with regard to which such person would have enjoyed a right of subrogation under paragraphs 5 or 6 of this Article, had the compensation been paid before the fund was distributed, the Court or other competent authority of the State where the fund has been constituted may order that a sufficient sum shall be provi-

sionally set aside to enable such person at such later date to enforce his claim against the fund.

8. Claims in respect of expenses reasonably incurred or sacrifices reasonably made by the owner voluntarily to prevent or minimize pollution damage shall rank equally with other claims against the fund.

9. The franc mentioned in this Article shall be a unit consisting of sixty-five and a half milligrams of gold of millesimal fineness nine hundred. The amount mentioned in paragraph 1 of this Article shall be converted into the national currency of the State in which the fund is being constituted on the basis of the official value of that currency by reference to the unit defined above on the date of the constitution of the fund.

10. For the purpose of this Article the ship's tonnage shall be the net tonnage of the ship with the addition of the amount deducted from the gross tonnage on account of engine room space for the purpose of ascertaining the net tonnage. In the case of a ship which cannot be measured in accordance with the normal rules of tonnage measurement, the ship's tonnage shall be deemed to be 40 per cent of the weight in tons (of 2240 lbs) of oil which the ship is capable of carrying.

11. The insurer or other person providing financial security shall be entitled to constitute a fund in accordance with this Article on the same conditions and having the same effect as if it were constituted by the owner. Such a fund may be constituted even in the event of the actual fault or privity of the owner but its constitution shall in that case not prejudice the rights of any claimant against the owner.

#### ARTICLE VI

1. Where the owner, after an incident, has constituted a fund in accordance with Article V, and is entitled to limit his liability,

- (a) no person having a claim for pollution damage arising out of that incident shall be entitled to exercise any right against any other assets of the owner in respect of such claim;
- (b) the Court or other competent authority of any Contracting State shall order the release of any ship or other property belonging to the owner which has been arrested in respect of a claim for pollution damage arising out of that incident, and shall similarly release any bail or other security furnished to avoid such arrest.

2. The foregoing shall, however, only apply if the claimant has access to the Court administering the fund and the fund is actually available in respect of his claim.

#### ARTICLE VII

1. The owner of a ship registered in a Contracting State and carrying more than 2,000 tons of oil in bulk as cargo shall be required to maintain insurance or other financial security, such as the guarantee of a bank or a certificate delivered by an international compensation fund, in the sums fixed by applying the limits of liability prescribed in Article V, paragraph 1 to cover his liability for pollution damage under this Convention.

2. A certificate attesting that insurance or other financial security is in force in accordance with the provisions of this convention shall be issued to each ship. It shall be issued or certified by the appropriate authority of the State of the ship's registry after determining that the requirements of paragraph 1 of this Article have been complied with. This certificate shall be in the form of the annexed model and shall contain the following particulars:

- (a) name of ship and port of registration;
- (b) name and principal place of business of owner;
- (c) type of security;
- (d) name and principal place of business of insurer or other person giving security and, where appropriate,

place of business where the insurance or security is established;

- (e) period of validity of certificate which shall not be longer than the period of validity of the insurance or other security.

3. The certificate shall be in the official language or languages of the issuing State. If the language used is neither English nor French, the text shall include a translation into one of these languages.

4. The certificate shall be carried on board the ship and a copy shall be deposited with the authorities who keep the record of the ship's registry.

5. An insurance or other financial security shall not satisfy the requirements of this Article if it can cease, for reasons other than the expiry of the period of validity of the insurance or security specified in the certificate under paragraph 2 of this Article, before three months have elapsed from the date on which notice of its termination is given to the authorities referred to in paragraph 4 of this Article, unless the certificate has been surrendered to these authorities or a new certificate has been issued within the said period. The foregoing provisions shall similarly apply to any modification which results in the insurance or security no longer satisfying the requirements of this Article.

6. The State of registry shall, subject to the provisions of this Article, determine the conditions of issue and validity of the certificate.

7. Certificates issued or certified under the authority of a Contracting State shall be accepted by other Contracting States for the purposes of this Convention and shall be regarded by other Contracting States as having the same force as certificates issued or certified by them. A Contracting State may at any time request consultation with the State of a ship's registry should it believe that the insurer or guarantor named in the certificate is not financially capable of meeting the obligations imposed by this Convention.

8. Any claim for compensation for pollution damage may be brought directly against the insurer or other person providing financial security for the owner's liability for pollution damage. In such case the defendant may, irrespective of the actual fault or privity of the owner, avail himself of the limits of liability prescribed in Article V, paragraph 1. He may further avail himself of the defences (other than the bankruptcy or winding up of the owner) which the owner himself would have been entitled to invoke. Furthermore, the defendant may avail himself of the defence that the pollution damage resulted from the wilful misconduct of the owner himself, but the defendant shall not avail himself of any other defence which he might have been entitled to invoke in proceedings brought by the owner against him. The defendant shall in any event have the right to require the owner to be joined in the proceedings.

9. Any sums provided by insurance or by other financial security maintained in accordance with paragraph 1 of this Article shall be available exclusively for the satisfaction of claims under this Convention.

10. A Contracting State shall not permit a ship under its flag to which this Article applies to trade unless a certificate has been issued under paragraph 2 or 12 of this Article.

11. Subject to the provisions of this Article, each Contracting State shall ensure, under its national legislation, that insurance or other security to the extent specified in paragraph 1 of this Article is in force in respect of any ship, wherever registered, entering or leaving a port in its territory, or arriving at or leaving an off-shore terminal in its territorial sea, if the ship actually carries more than 2,000 tons of oil in bulk as cargo.

12. If insurance or other financial security is not maintained in respect of a ship owned by a Contracting State, the provisions of this Article relating thereto shall not be applicable to such ship, but the ship shall carry a certificate issued by the

appropriate authorities of the State of the ship's registry stating that the ship is owned by that State and that the ship's liability is covered within the limits prescribed by Article V, paragraph 1. Such a certificate shall follow as closely as practicable the model prescribed by paragraph 2 of this Article.

#### ARTICLE VIII

Rights of compensation under this Convention shall be extinguished unless an action is brought thereunder within three years from the date when the damage occurred. However, in no case shall an action be brought after six years from the date of the incident which caused the damage. Where this incident consists of a series of occurrences, the six years' period shall run from the date of the first such occurrence.

#### ARTICLE IX

1. Where an incident has caused pollution damage in the territory including the territorial sea of one or more Contracting States, or preventive measures have been taken to prevent or minimize pollution damage in such territory including the territorial sea, actions for compensation may only be brought in the Courts of any such Contracting State or States. Reasonable notice of any such action shall be given to the defendant.

2. Each Contracting State shall ensure that its Courts possess the necessary jurisdiction to entertain such actions for compensation.

3. After the fund has been constituted in accordance with Article V the Courts of the State in which the fund is constituted shall be exclusively competent to determine all matters relating to the apportionment and distribution of the fund.

#### ARTICLE X

1. Any judgment given by a Court with jurisdiction in accordance with Article IX which is enforceable in the State of origin where it is no longer subject to ordinary forms of review, shall be recognized in any Contracting State, except:

- (a) where the judgment was obtained by fraud; or
- (b) where the defendant was not given reasonable notice and a fair opportunity to present his case.

2. A judgment recognized under paragraph 1 of this Article shall be enforceable in each Contracting State as soon as the formalities required in that State have been complied with. The formalities shall not permit the merits of the case to be re-opened.

#### ARTICLE XI

1. The provisions of this Convention shall not apply to warships or other ships owned or operated by a State and used, for the time being, only on Government non-commercial service.

2. With respect to ships owned by a Contracting State and used for commercial purposes, each State shall be subject to suit in the jurisdictions set forth in Article IX and shall waive all defences based on its status as a sovereign State.

#### ARTICLE XII

This Convention shall supersede any International Conventions in force or open for signature, ratification or accession at the date on which the Convention is opened for signature, but only to the extent that such Conventions would be in conflict with it; however, nothing in this Article shall affect the obligations of Contracting States to non-Contracting States arising under such International Conventions.

#### ARTICLE XIII

1. The present Convention shall remain open for signature until 31 December 1970 and shall thereafter remain open for accession.

2. States Members of the United Nations or any of the Specialized Agencies or of the International Atomic Energy

Agency or Parties to the Statute of the International Court of Justice may become Parties to this Convention by:

- (a) signature without reservation as to ratification, acceptance or approval;
  - (b) signature subject to ratification, acceptance or approval followed by ratification, acceptance or approval;
- or
- (c) accession.

#### ARTICLE XIV

1. Ratification, acceptance, approval or accession shall be effected by the deposit of a formal instrument to that effect with the Secretary-General of the Organization.

2. Any instrument of ratification, acceptance, approval or accession deposited after the entry into force of an amendment to the present Convention with respect to all existing Contracting States, or after the completion of all measures required for the entry into force of the amendment with respect to those Contracting States shall be deemed to apply to the Convention as modified by the amendment.

#### ARTICLE XV

1. The present Convention shall enter into force on the ninetieth day following the date on which Governments of eight States including five States each with not less than 1,000,000 gross tons of tanker tonnage have either signed it without reservation as to ratification, acceptance or approval or have deposited instruments of ratification, acceptance, approval or accession with the Secretary-General of the Organization.

2. For each State which subsequently ratifies, accepts, approves or accedes to it the present Convention shall come into force on the ninetieth day after deposit by such State of the appropriate instrument.

#### ARTICLE XVI

1. The present Convention may be denounced by any Contracting State at any time after the date on which the Convention comes into force for that State.

2. Denunciation shall be effected by the deposit of an instrument with the Secretary-General of the Organization.

3. A denunciation shall take effect one year, or such longer period as may be specified in the instrument of denunciation, after its deposit with the Secretary-General of the Organization.

#### ARTICLE XVII

1. The United Nations, where it is the administering authority for a territory, or any Contracting State responsible for the international relations of a territory, shall as soon as possible consult with the appropriate authorities of such territory or take such other measures as may be appropriate, in order to extend the present Convention to that territory and may at any time by notification in writing to the Secretary-General of the Organization declare that the present Convention shall extend to such territory.

2. The present Convention shall, from the date of receipt of the notification or from such other date as may be specified in the notification, extend to the territory named therein.

3. The United Nations, or any Contracting State which has made a declaration under paragraph 1 of this Article may at any time after the date on which the Convention has been so extended to any territory declare by notification in writing to the Secretary-General of the Organization that the present Convention shall cease to extend to any such territory named in the notification.

4. The present Convention shall cease to extend to any territory mentioned in such notification one year, or such longer period as may be specified therein, after the date of receipt of the notification by the Secretary-General of the Organization.

## ARTICLE XVIII

1. A Conference for the purpose of revising or amending the present Convention may be convened by the Organization.
2. The Organization shall convene a Conference of the Contracting States for revising or amending the present Convention at the request of not less than one-third of the Contracting States.

## ARTICLE XIX

1. The present Convention shall be deposited with the Secretary-General of the Organization.
2. The Secretary-General of the Organization shall:
  - (a) inform all States which have signed or acceded to the Convention of
    - (i) each new signature or deposit of instrument together with the date thereof;
    - (ii) the deposit of any instrument of denunciation of this Convention together with the date of the deposit;
    - (iii) the extension of the present Convention to any territory under paragraph 1 of Article XVII and of the termination of any such extension under the provisions of paragraph 4 of that Article stating in each case the date on which the present Convention has been or will cease to be so extended;
  - (b) transmit certified true copies of the present Convention to all Signatory States and to all States which accede to the present Convention.

## ARTICLE XX

As soon as the present Convention comes into force, the text shall be transmitted by the Secretary-General of the Organization to the Secretariat of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

## ARTICLE XXI

The present Convention is established in a single copy in the English and French languages, both texts being equally authentic. Official translations in the Russian and Spanish languages shall be prepared and deposited with the signed original.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned being duly authorized by their respective Governments for that purpose have signed the present Convention.

DONE at Brussels this twenty-ninth day of November 1969.

## ANNEX

**CERTIFICATE OF INSURANCE OR OTHER FINANCIAL  
SECURITY IN RESPECT OF CIVIL  
LIABILITY FOR OIL POLLUTION DAMAGE**

Issued in accordance with the provisions of Article VII of the International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage, 1969.

NAME OF SHIP	DISTINCTIVE NUMBER OR LETTERS	PORT OF REGISTRY	NAME AND ADDRESS OF OWNER

This is to certify that there is in force in respect of the above-named ship a policy of insurance or other financial

security satisfying the requirements of Article VII of the International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage, 1969.

Type of Security .....

Duration of Security .....

Name and Address of the Insurer(s) and/or Guarantor(s)

Name .....

Address .....

This certificate is valid until .....

Issued or certified by the Government of .....

(Full designation of the State)

At ..... On .....

(Place)

(Date)

Signature and Title of issuing or certifying official.

## Explanatory Notes:

1. If desired, the designation of the State may include a reference to the competent public authority of the country where the certificate is issued.
2. If the total amount of security has been furnished by more than one source, the amount of each of them should be indicated.
3. If security is furnished in several forms, these should be enumerated.
4. The entry "Duration of the Security" must stipulate the date on which such security takes effect.

## Bekanntmachung

zum Inkrafttreten des Abkommens  
vom 20. September 1976

über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten  
der Internationalen Organisation  
für kosmische Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK  
vom 25. September 1978

Das Abkommen über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten der Internationalen Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK vom 20. September 1976 (Bekanntmachung vom 15. September 1977, GBl. II Nr. 17 S. 357) ist gemäß seinem Artikel 7 Absatz 3 am 17. April 1978 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Berlin, den 25. September 1978

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

# Sozialistische ökonomische Integration- Wissenschaft und Technik

A. N. Bykow  
Übersetzung aus dem Russischen  
218 Seiten · Pappband 15,- M  
Bestellwort: Bykow, Integration / 770 987 7

Das vorliegende Buch hat die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Länder des RGW zum Gegenstand und reiht sich ein in die in der DDR veröffentlichte Literatur zu Grundfragen der sozialistischen ökonomischen Integration. Damit wird der dringenden Forderung Rechnung getragen, auch die Probleme der Zusammenarbeit der RGW-Länder auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik einer wissenschaftlichen Analyse zu unterziehen.

Der Autor hat eine geschlossene Darstellung dieser Problematik vorgelegt. Mit der Charakterisierung des ökonomischen Mechanismus der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Länder des RGW führt er den Nachweis über die Vorzüge des Sozialismus, der die Möglichkeit bietet, auch dieses komplizierte Gebiet der gesellschaftlichen Tätigkeit planmäßig zu gestalten und eine hohe Effektivität zu erzielen. Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit den komplizierten Fragen der Entwicklung von wissenschaftlich-technischen Beziehungen mit den Ländern des nichtsozialistischen Wirtschaftsgebietes.

Sowohl für die Theorie als auch für die Praxis übermittelt das Buch Kenntnisse und gibt Anregungen, die komplizierten Prozesse bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution noch tiefgründiger zu durchdenken und alle Möglichkeiten zu erschließen, die die sozialistische ökonomische Integration für ihre Lösung bietet.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen  
Republik**

# Soziale Information und Leitung der Gesellschaft

W. G. Afanasjew  
Übersetzung aus dem Russischen  
366 Seiten · Leinen 18,— M  
Bestellwort: Afanasjew, Informat. / 770 986 9

Auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Methodologie vor allem die qualitativen, inhaltlichen Aspekte der sozialen Information aufzudecken und dabei gleichzeitig die Erfolge der Mathematik, Kybernetik, Ingenieurpsychologie und anderer Wissenschaften zu nutzen, das ist das Hauptanliegen, das der Autor verfolgt.

Worin besteht das Wesen der Information im allgemeinen und der sozialen Information im besonderen, welche Rolle spielt sie bei der Leitung der Gesellschaft, wie ist ihr Verhältnis zum Menschen, zur Gesellschaft, welchen Platz hat sie in der wissenschaftlich-technischen Revolution, wie sehen die Perspektiven der Entwicklung und Ausnutzung der Information und der Informationsprozesse aus — diesen und einigen anderen Fragen ist die vorliegende Arbeit gewidmet.

Gliederung:

Über den Begriff der Information / Das Wesen und die wichtigsten Besonderheiten der sozialen Information / Die Arten sozialer Information / Die Quellen der sozialen Information / Die Rolle der Information bei der Leitung der Gesellschaft / Information und Entscheidung / Das Informationssystem: Fragen der Theorie / Das Informationssystem: Erfahrungen, Probleme, Perspektiven / Information, Mensch, Computer / Das System der wissenschaftlich-technischen Information / Die politische Information.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen  
Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Straße 17, Telefon: 223 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschiffhof 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 35, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 818



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 28. Dezember 1978	Teil II Nr. 6
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 78	Bekanntmachung über die Unterzeichnung und das Inkrafttreten des Protokolls vom 29. November 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung der Markierung der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze, die Grenzdokumentation und die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme	85

**Bekanntmachung**  
**über die Unterzeichnung und das Inkrafttreten**  
**des Protokolls vom 29. November 1978**  
**zwischen der**  
**Regierung der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der**  
**Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**über die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung**  
**der Markierung der zwischen der**  
**Deutschen Demokratischen Republik und**  
**der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze,**  
**die Grenzdokumentation und**  
**die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf**  
**im Zusammenhang stehender Probleme**  
**vom 7. Dezember 1978**

Am 29. November 1978 wurde in Bonn das nachstehend veröffentlichte Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung der Markierung der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze, die Grenzdokumentation und die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme unterzeichnet.

Das Protokoll ist entsprechend der in ihm getroffenen Festlegung mit der Unterzeichnung am 29. November 1978 in Kraft getreten.

Berlin, den 7. Dezember 1978

**Der Leiter**  
**des Sekretariats des Ministerrates**  
**Dr. Kleinert**  
**Staatssekretär**

**Protokoll**  
**zwischen der Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**über die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung**  
**der Markierung der zwischen der**  
**Deutschen Demokratischen Republik und**  
**der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze,**  
**die Grenzdokumentation und**  
**die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf**  
**im Zusammenhang stehender Probleme**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

auf der Grundlage des Vertrages vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland dementsprechend

in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung und Sicherheit in Europa zu leisten,

angesichts der Bedeutung, die der Lösung von Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln, der Enthaltung von Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung, der Unverletzlichkeit der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze und der uneingeschränkten Achtung der territorialen Integrität beider Staaten zukommt,

geleitet von dem Wunsch, zum Wohle der Menschen die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen beiden Staaten zu fördern,

stimmen wie folgt überein:

**Artikel 1**

(1) Die Markierung der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze ist durch die Kommission aus Beauftragten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (Grenzkommision) überprüft und, soweit erforderlich, erneuert oder ergänzt worden. Die erforderlichen Dokumentationen über den Grenzverlauf (Grenzdokumentation) sind erarbeitet worden. Gleichermäßen hat die Grenzkommision zur Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme beigetragen.

(2) Für die Grenzabschnitte 7 bis 9 — Elbe — und einen Teil des Grenzabschnittes 24 — Warme Bode von Grenzpunkt Nummer 12 (24-c) bis Grenzpunkt Nummer 1 (24-d) — sind die Arbeiten zur Feststellung, Markierung und Dokumentation des Verlaufs der Grenze und hinsichtlich der Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme noch nicht abgeschlossen. Sie werden fortgesetzt. Einzelheiten sind in dem beigefügten Protokollvermerk niedergelegt.

(3) Die Grenzkommision hat den Regierungen beider Staaten einen Bericht über ihre bisherigen Arbeiten vorgelegt, der diesem Protokoll als Anhang I beigefügt ist. Diese Arbeiten sind, wie in Abschnitt I des Zusatzprotokolls zum Vertrag vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und in der Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommision vereinbart, durchgeführt worden.

**Artikel 2**

(1) Der festgestellte Verlauf der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze ist in der Grenzdokumentation im einzelnen niedergelegt. Die Grenze ist direkt oder indirekt durch Grenzzeichen (Grenzsteine, Grenzpfähle und sonstige Grenzzeichen) oder Hilfsgrenzzeichen (Tonnen und Bojen) markiert.

(2) Die Grenzdokumentation besteht aus

- a) den Grenzvermessungsunterlagen (Grenzvermessungsrisse, Winkel- und Streckenverzeichnisse der Polygonierung und Maschinenprotokolle der Grenzabschnitte 1 bis 6, 10 bis 23, eines Teiles des Grenzabschnittes 24 — Grenzzüge a und b, Grenzzug c von Grenzpunkt Nummer 23 (24-b) bis Grenzpunkt Nummer 12 (24-c), Grenzzüge d und e — und der Grenzabschnitte 25 bis 58),
- b) der Grenzbeschreibung über den Verlauf der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und

der Bundesrepublik Deutschland (Grenzabschnitt Lübecker Bucht, Grenzabschnitte 1 bis 6, 10 bis 23, ein Teil des Grenzabschnittes 24 — Grenzzüge a und b, Grenzzug c von Grenzpunkt Nummer 23 (24-b) bis Grenzpunkt Nummer 12 (24-c), Grenzzüge d und e — und Grenzabschnitte 25 bis 58),

c) der Grenzkarte 1 : 25 000 (Grenzabschnitt Lübecker Bucht, Grenzabschnitte 1 bis 6, 10 bis 23, ein Teil des Grenzabschnittes 24 — Grenzzüge a und b, Grenzzug c von Grenzpunkt Nummer 23 (24-b) bis Grenzpunkt Nummer 12 (24-c), Grenzzüge d und e — und Grenzabschnitte 25 bis 58), 73 Kartenblätter,

d) den Grenzkarten 1 : 5 000 (Grenzabschnitte 1 bis 6, 10 bis 23, ein Teil des Grenzabschnittes 24 — Grenzzüge a und b, Grenzzug c von Grenzpunkt Nummer 23 (24-b) bis Grenzpunkt Nummer 12 (24-c), Grenzzüge d und e — und Grenzabschnitte 25 bis 58), 516 Kartenblätter,

e) den Grenzkarten 1 : 2 000 (Grenzabschnitt 15), 5 Kartenblätter,

f) den Katalogen der grenzbildenden Gewässer (Grenzabschnitte 2 bis 5, 10 bis 23, Grenzabschnitt 24 — Bremke, Warme Bode von Grenzpunkt Nummer 23 (24-b) bis Grenzpunkt Nummer 12 (24-c), Brunnenbach — und Grenzabschnitte 25 bis 32, 34 bis 38, 40, 42, 43, 45, 47, 48 sowie 50 bis 58).

(3) Die unter b) bis f) aufgeführten Teile der Grenzdokumentation sind diesem Protokoll als Anhang II beigelegt.\*

(4) Beide Seiten sind im Besitz je einer Ausfertigung der Grenzvermessungsunterlagen und der auf dieser Grundlage erarbeiteten und unferzeichneten Bestandteile der Grenzdokumentation.

### Artikel 3

(1) Mit der Unterzeichnung dieses Protokolls treten folgende Vereinbarungen zur Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme in Kraft:

- Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der Protokollvermerke vom 11. Dezember 1975 über Information bei Hochwassergefahren und vom 9. März 1978 über den Abbau grenzübergreifender Energiefreileitungen,
- Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen,

einschließlich des Protokollvermerks vom 14. September 1978 über den Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen,

- Protokollvermerk vom 8. Dezember 1973 über den Austausch von Liegenschafts-/Kataster- und Vermessungsunterlagen,
- Protokollvermerk vom 3. Februar 1976 über forstwirtschaftliche Arbeiten in unmittelbarer Grenznahe,
- Protokollvermerk vom 3. Februar 1976 über Grenzwege und Wege im Grenzbereich,
- Protokollvermerk vom 27. Oktober 1977 über Wassereinnahme aus Grenzgewässern der Deutschen Demokratischen Republik,
- Protokollvermerk vom 18. Mai 1978 über das Überfahren der Grenze durch Sportboote und andere Wasserfahrzeuge in Abschnitten der Grenzgewässer Werra und Saale.

(2) Diese Vereinbarungen sind diesem Protokoll als Anhang III beigelegt.

(3) Vor der Unterzeichnung dieses Protokolls in Kraft getretene Vereinbarungen sind in Anhang I aufgeführt und diesem als Anlage 3 beigelegt.

### Artikel 4

(1) Beide Seiten werden auf der Grundlage von Artikel 3 des Vertrages vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, des Abschnittes I des Zusatzprotokolls zu diesem Vertrag und der Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission insbesondere

- die in Artikel 2 bezeichnete Markierung der Grenze instandhalten und erforderlichenfalls erneuern,
- die in Artikel 3 genannten Vereinbarungen durchführen.

(2) Die Kommission aus Beauftragten der Regierungen beider Staaten arbeitet demgemäß nach den Grundsätzen, die als Anhang IV diesem Protokoll beigelegt sind.

### Artikel 5

Dieses Protokoll kann im beiderseitigen Einvernehmen geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Ausgefertigt in zwei Urschriften

Unterzeichnet und in Kraft getreten

Bonn, am 29. November 1978

Für die Regierung  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
K o r m e s

Für die Regierung  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Dr. P a g e l

\* Die mit \* gekennzeichneten Dokumente werden aus technischen Gründen nicht veröffentlicht.

**Protokollvermerk  
zu Artikel I des Protokolls  
zwischen der Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über die Überprüfung, Erneuerung  
und Ergänzung der Markierung  
der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze,  
die Grenzdokumentation und  
die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf  
im Zusammenhang stehender Probleme**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stimmen wie folgt überein:

1. Die gemäß Abschnitt I des Zusatzprotokolls zum Vertrag vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und Ziffer 1 der Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission durchzuführenden Arbeiten zur Feststellung, Markierung und Dokumentation des Verlaufs der Grenze sowie zur Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme sind für die Grenzabschnitte 7 bis 9 — Elbe — und einen Teil des Grenzabschnittes 24 — Warme Bode von Grenzpunkt Nummer 12 (24-c) bis Grenzpunkt Nummer 1 (24-d) — noch nicht abgeschlossen.
2. Die Arbeiten zu den Grenzabschnitten 7 bis 9 und dem bezeichneten Teil des Grenzabschnittes 24 werden gemäß Abschnitt I des Zusatzprotokolls zum Vertrag vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und der Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission unter Verwendung der in der Grenzkommission geleisteten Vorarbeiten, einschließlich den in der Anlage bezeichneten Unterlagen, fortgesetzt.

3. Bis zur Herbeiführung der Übereinstimmung werden beide Seiten den Umstand, daß die Arbeiten zu den Grenzabschnitten 7 bis 9 noch nicht abgeschlossen sind, zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei allen Maßnahmen weiterhin berücksichtigen. Beide Seiten gehen davon aus, daß die im Rahmen des Vertrages vom 26. Mai 1972 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über Fragen des Verkehrs getroffenen Regelungen zur Gewährleistung eines reibungslosen Binnenschiffsverkehrs sowie die Auffassungen zur Rechtslage unberührt bleiben.
4. Nach Abschluß der Arbeiten zur Feststellung, Markierung und Dokumentation des Verlaufs der Grenze in den Grenzabschnitten 7 bis 9 sowie dem bezeichneten Teil des Grenzabschnittes 24 wird gemäß Artikel 5 verfahren.

Anlage  
zum Protokollvermerk

**Verzeichnis bisher zur Feststellung des Grenzverlaufs  
in den Grenzabschnitten 7 bis 9 — Elbe —  
und dem Grenzabschnitt 24 — Warme Bode  
von Grenzpunkt Nummer 12 (24-c)  
bis Grenzpunkt Nummer 1 (24-d) —  
hergestellter Unterlagen**

Grenzabschnitt	Grenzbeschreibung	Katalog der grenzbildenden Gewässer	Karten (Anzahl)	Karten (Anzahl)	Karten (Blatt-Nummer)
7	—	—	27	13	9 bis 12
8	—	—	27	13	12 bis 14
9	—	—	29	14	14 bis 18
24-c	1	1	—	1	38 und 39

**Anhänge zum Protokoll  
zwischen der Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung  
der Markierung der zwischen der  
Deutschen Demokratischen Republik und  
der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze,  
die Grenzdokumentation und die Regelung  
sonstiger mit dem Grenzverlauf  
im Zusammenhang stehender Probleme**

Anhang I	Bericht der Grenzkommision gemäß Artikel 1
Anhang II	Grenzdokumentation gemäß Artikel 2*
Anhang III	Vereinbarungen gemäß Artikel 3
Anhang IV	Grundsätze gemäß Artikel 4

**Anhang I zum Protokoll  
zwischen der Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung  
der Markierung  
der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und  
der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze,  
die Grenzdokumentation und die Regelung  
sonstiger mit dem Grenzverlauf  
im Zusammenhang stehender Probleme**

**Bericht  
der von der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Bundesrepublik Deutschland  
aus Beauftragten der Regierungen beider Staaten  
gebildeten Kommission (Grenzkommision)  
über ihre Tätigkeit in der Zeit  
vom 31. Januar 1973 bis zum 26. Oktober 1978**

1. Die Grenzkommision hat ihre bisherigen Arbeiten gemäß dem in Abschnitt I des Zusatzprotokolls zum Vertrag vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik

und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommision vereinbarten Auftrag durchgeführt.

Die Grenzkommision hat ihre Tätigkeit am 31. Januar 1973 aufgenommen und bis zum 26. Oktober 1978 insgesamt 44 Sitzungen abgehalten. Ein Verzeichnis der Sitzungen ist als Anlage 1 beigelegt.

Verzeichnisse der Mitglieder beider Delegationen in der Grenzkommision sind als Anlage 2 beigelegt.

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben bildete die Grenzkommision zeitweilig Arbeitsgruppen. Beide Seiten zogen Experten hinzu. Die Arbeitsgruppe Grenzmarkierung hat

in der Zeit vom 15. März 1973 bis zum 8. April 1976 insgesamt 26 Sitzungen durchgeführt. Den Abschlußbericht dieser Arbeitsgruppe hat die Grenzkommission in ihrer 27. Sitzung am 6. Mai 1976 bestätigt.

2. Die Grenzkommission hat die Markierung der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze überprüft und, soweit erforderlich, erneuert oder ergänzt sowie die erforderlichen Dokumentationen über den Grenzverlauf (Grenzdokumentation) erarbeitet, soweit bisher der Grenzverlauf festgestellt wurde.

Die Grenzkommission hat entsprechend den ihr übertragenen Aufgaben die Grenze in den Abschnitt Lübecker Bucht und die Grenzabschnitte 1 bis 58 unterteilt.

Nach den geodätischen Vermessungen beträgt die Länge der bisher festgestellten Grenze zwischen den beiden Staaten 1 296,7 Kilometer; hiervon entfallen 14,9 Kilometer auf den Abschnitt Lübecker Bucht.

Noch nicht festgestellt ist der Grenzverlauf in den insgesamt rund 95 Kilometer langen Grenzabschnitten 7 bis 9 — Elbe — und in einem rund 1,2 Kilometer langen Teil des Grenzabschnittes 24 — Warme Bode vom Grenzpunkt Nummer 12 (24-c) bis zum Grenzpunkt Nummer 1 (24-d).

Die Grenze ist auf dem Festland durch Grenzzeichen und in der Lübecker Bucht, dem Dutzower See, dem Schaalsee sowie dem Schwarzmühlenteich durch Hilfsgrenzzeichen markiert.

Nach Abschluß der Arbeiten zur Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung der Markierung sind vermarktet 17 236 Grenzpunkte,

davon 16 337 Grenzpunkte direkt —  
und zwar  
15 028 mit Grenzsteinen,  
1 242 mit Grenzpfählen,  
87 mit sonstigen Grenzzeichen —  
und 899 Grenzpunkte indirekt.

30 Grenzpunkte sind durch Hilfsgrenzzeichen gekennzeichnet,  
und zwar  
12 durch Tonnen und  
18 durch Bojen.

Beide Seiten haben die Zeitpunkte vereinbart, von denen an sie in ihren praktischen Maßnahmen vom dem überprüften, vermarkten und vermessenen Grenzverlauf ausgegangen sind.

Die Grenzdokumentation besteht aus

- a) den Grenzvermessungsunterlagen (Grenzvermessungsrisse, Winkel- und Streckenverzeichnisse der Polygonierung und Maschinenprotokolle der Grenzabschnitte 1 bis 6, 10 bis 23, eines Teiles des Grenzabschnittes 24 — Grenzzüge a und b, Grenzzug c von Grenzpunkt Nummer 23 (24-b) bis Grenzpunkt Nummer 12 (24-c), Grenzzüge d und e — und der Grenzabschnitte 25 bis 58),
- b) der Grenzbeschreibung über den Verlauf der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland (Grenzabschnitt Lübecker Bucht, Grenzabschnitte 1 bis 6, 10 bis 23, ein

Teil des Grenzabschnittes 24 — Grenzzüge a und b, Grenzzug c von Grenzpunkt Nummer 23 (24-b) bis Grenzpunkt Nummer 12 (24-c), Grenzzüge d und e — und Grenzabschnitte 25 bis 58),

- c) der Grenzkarte 1 : 25 000 (Grenzabschnitt Lübecker Bucht, Grenzabschnitte 1 bis 6, 10 bis 23, ein Teil des Grenzabschnittes 24 — Grenzzüge a und b, Grenzzug c von Grenzpunkt Nummer 23 (24-b) bis Grenzpunkt Nummer 12 (24-c), Grenzzüge d und e — und Grenzabschnitte 25 bis 58), 73 Kartenblätter,
- d) den Grenzkarten 1 : 5 000 (Grenzabschnitte 1 bis 6, 10 bis 23, ein Teil des Grenzabschnittes 24 — Grenzzüge a und b, Grenzzug c von Grenzpunkt Nummer 23 (24-b) bis Grenzpunkt Nummer 12 (24-c), Grenzzüge d und e — und Grenzabschnitte 25 bis 58), 516 Kartenblätter,
- e) den Grenzkarten 1 : 2 000 (Grenzabschnitt 15), 5 Kartenblätter,
- f) den Katalogen der grenzbildenden Gewässer (Grenzabschnitte 2 bis 5, 10 bis 23, Grenzabschnitt 24 — Bremke, Warme Bode von Grenzpunkt Nummer 23 (24-b) bis Grenzpunkt Nummer 12 (24-c), Brunnenbach — und Grenzabschnitte 25 bis 32, 34 bis 38, 40, 42, 43, 45, 47, 48 sowie 50 bis 58).

Beide Seiten sind im Besitz je einer Ausfertigung der Grenzdokumentation.

3. Die Grenzkommission hat für die Durchführung ihrer Arbeiten zur Feststellung, Markierung und Dokumentation der Grenze Regelungen in Form von Protokollvermerken getroffen. Beide Seiten sind im Besitz je einer Ausfertigung dieser Protokollvermerke.
4. Die Grenzkommission hat zur Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme, zum Beispiel der Wasserwirtschaft, der Energieversorgung und der Schadensbekämpfung, beigetragen und, soweit erhebliche praktische Unzuträglichkeiten durch den bestehenden Grenzverlauf eingetreten waren, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe, darunter Nutzungsvereinbarungen für Grundstücke und Wirtschaftswege, den Regierungen vorgeschlagen oder in deren Auftrag selbst getroffen.

Folgende Vereinbarungen sind in Kraft getreten:

- Protokollvermerk vom 6. Dezember 1973 über Betrieb, Wartung und Entstörung der Fernspreitleitungen zwischen den Grenzübergangsstellen (Grenzinformationspunkten) gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Vereinbarung vom 20. September 1973 über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik,
- Vereinbarung vom 29. Juni 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht,
- Protokollvermerk vom 29. Juni 1974 über die Behandlung von Personen, die mit Sportbooten aus navigatorischen oder seemannischen Schwierigkeiten in die Territorialgewässer/das Küstenmeer des anderen Staates geraten,
- Protokollvermerk vom 3. Juli 1974 über das Umfahren der Hakendorfer Halbinsel im Niendorfer Binnensee durch

- Fischer aus der Deutschen Demokratischen Republik und der Rethwiese im Schaalsee durch Fischer aus der Bundesrepublik Deutschland,
- Protokollvermerk vom 3. Juli 1974 über den Abbau des grenzüberschreitenden Braunkohlevorkommens im Raum Harbke (Deutsche Demokratische Republik)/Helmstedt (Bundesrepublik Deutschland),
  - Protokollvermerk vom 26. September 1974 über Fragen des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken im Zusammenhang mit der Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung der Markierung des Verlaufs der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik,
  - Vereinbarung vom 3. Februar 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Betrieb, die Kontrolle und die Instandhaltung der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadt Duderstadt (Bundesrepublik Deutschland),
  - Protokollvermerk vom 3. Februar 1976 über den Betrieb, die Kontrolle und die Instandhaltung der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Heringen, Ortsteil Kleinensee (Bundesrepublik Deutschland),
  - Protokollvermerk vom 18. März 1976 über Verfahrensregeln bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen,
  - Protokollvermerk vom 15. September 1977 über die Beseitigung des im Bereich des Grundstückes „Zur Bergmühle“ (Bundesrepublik Deutschland) anfallenden Oberflächenwassers und gereinigten Abwassers,
  - Vereinbarung vom 3. Mai 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung von Fragen betreffend die Eckertalsperre und die Eckerfernwasserleitung,
  - Protokollvermerk vom 3. Mai 1978 über die Generalüberholung des auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik verlaufenden Abschnittes der Eckerfernwasserleitung,
  - Vereinbarung vom 29. November 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung von Fragen, die mit der Errichtung und dem Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Itz zusammenhängen.
- Diese Vereinbarungen sind als Anlage 3 beigelegt.
- Folgende Vereinbarungen wurden bisher vorab angewendet:
- Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der Protokollvermerke vom 11. Dezember 1975 über Information bei Hochwassergefahren und vom 9. März 1978 über den Abbau grenzüberschreitender Energiefreileitungen,
  - Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, einschließlich des Protokollvermerks vom 14. September 1978 über den Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen,
  - Protokollvermerk vom 6. Dezember 1973 über den Austausch von Liegenschafts-/Kataster- und Vermessungsunterlagen,
  - Protokollvermerk vom 3. Februar 1976 über forstwirtschaftliche Arbeiten in unmittelbarer Grenznähe,
  - Protokollvermerk vom 3. Februar 1976 über Grenzwege und Wege im Grenzbereich,
  - Protokollvermerk vom 27. Oktober 1977 über Wasserentnahme aus Grenzgewässern der Deutschen Demokratischen Republik,
  - Protokollvermerk vom 18. Mai 1978 über das Überfahren der Grenze durch Sportboote und andere Wasserfahrzeuge in Abschnitten der Grenzgewässer Werra und Saale.

Anlage 1

**Verzeichnis  
der Sitzungen der Kommission aus Beauftragten  
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**

1.	31. Januar 1973	Bonn
2.	21. Februar 1973	Berlin
3.	28. und 29. März 1973	Bonn
4.	3. und 4. Mai 1973	Berlin
5.	6. und 7. Juni 1973	Lübeck
6.	18. und 19. Juli 1973	Schwerin
7.	12. und 13. September 1973	Ratzeburg
8.	24. und 25. Oktober 1973	Magdeburg
9.	5. und 6. Dezember 1973	Wolfsburg
10.	30. und 31. Januar 1974	Magdeburg
11.	6. und 7. März 1974	Goslar
12.	23. und 24. April 1974	Erfurt
13.	29. und 30. Mai 1974	Göttingen
14.	2. und 3. Juli 1974	Schwerin
15.	25. und 26. September 1974	Kassel
16.	6. und 7. November 1974	Weimar
17.	15. und 16. Januar 1975	Würzburg
18.	5. und 6. März 1975	Oberhof
19.	14. und 15. Mai 1975	Bamberg
20.	19. und 20. Juni 1975	Malente
21.	24. und 25. September 1975	Gera
22.	4. bis 6. November 1975	Wiesbaden
23.	10. und 11. Dezember 1975	Rostock
24.	3. Februar 1976	Bonn
25.	11. und 12. Februar 1976	Braunschweig
26.	17. und 18. März 1976	Karl-Marx-Stadt
27.	5. und 6. Mai 1976	Bayreuth
28.	22. bis 24. Juni 1976	Bad Hersfeld
29.	15. September 1976	Suhl
30.	8. und 9. Dezember 1976	Magdeburg
31.	9. und 10. März 1977	Braunlage

32. 27. und 28. April 1977	Berlin
33. 22. und 23. Juni 1977	Coburg
34. 14. und 15. September 1977	Schwerin
35. 26. und 27. Oktober 1977	Celle
36. 7. und 8. Dezember 1977	Erfurt
37. 25. und 26. Januar 1978	Nürnberg
38. 8. und 9. März 1978	Magdeburg
39. 12. und 13. April 1978	Hamburg
40. 3. Mai 1978	Berlin
41. 17. und 18. Mai 1978	Gera
42. 20. und 21. Juni 1978	Rotenburg an der Fulda
43. 13. und 14. September 1978	Dresden
44. 25. und 26. Oktober 1978	Hildesheim

**Anlage 2**

**Verzeichnisse  
der Mitglieder der Kommission aus Beauftragten  
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**

**Verzeichnis der Mitglieder  
der Delegation der Deutschen Demokratischen Republik  
in der Grenzkommission**

Botschafter August Klobes Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Leiter der Delegation bis zur 10. Sitzung
Botschafter Karl Kormes Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Leiter der Delegation seit der 11. Sitzung
Volkmar Fenzlein Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten	stellvertretender Leiter der Delegation seit der 11. Sitzung
Oberst Herbert Liß Ministerium für Nationale Verteidigung Grenztruppen der DDR Werner Kretzschmar Ministerium des Innern	
Friedheim Rausch Ministerium des Innern	bis zur 29. Sitzung
Dr. jur. Rudolf Koblischke Ministerium des Innern	seit der 30. Sitzung
Diplom-Ingenieur Klaus Kögler Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft	bis zur 5. Sitzung
Diplom-Ingenieur Hans Volksdorf Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft	seit der 6. Sitzung

**Verzeichnis der Mitglieder  
der Delegation der Bundesrepublik Deutschland  
in der Grenzkommission**

Ministerialdirektor Dr. Siegfried Fröhlich Bundesministerium des Innern	Leiter der Delegation bis zur 3. Sitzung
Ministerialdirigent Dr. Günther Pagel Bundesministerium des Innern	Leiter der Delegation seit der 4. Sitzung
Ministerialdirigent Dr. Hansjürgen Schierbaum Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen	stellvertretender Leiter der Delegation
Ministerialrat Dr. Peter Fülllein Bundesministerium des Innern	
Direktor im Bundesgrenzschutz Rudolf Thieser Bundesministerium des Innern - Bundesgrenzschutz -	
Regierungsdirektor Dr. Erich Kristof Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen	seit der 5. Sitzung
Ministerialrat Manfred Eysler Bundesministerium der Finanzen	seit der 28. Sitzung
Leitender Regierungs- vermessungsdirektor Diplom-Ingenieur Kurt Ebeling Institut für Angewandte Geodäsie	bis zur 5. Sitzung
Ministerialrat Diplom-Ingenieur Gerhard Veh Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	seit der 7. Sitzung
Ministerialrat Dr. Wolfgang Clausen Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein	bis zur 11. Sitzung
Staatssekretär Dr. Hans-Joachim Knack Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein	seit der 12. Sitzung
Ministerialdirigent Manfred Imgart Der Niedersächsische Minister des Inneren	bis zur 29. Sitzung
Ministerialdirigent Dr. Klaus Otto Nass Der Niedersächsische Ministerpräsident - Staatskanzlei -	von der 30. Sitzung bis zur 42. Sitzung

Ministerialdirigent Frank Ebisch Der Niedersächsische Minister für Bundesangelegenheiten	seit der 43. Sitzung
Ministerialdirigent Hans-Otto Weber Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei –	seit der 11. Sitzung
Leitender Ministerialrat Dr. Heinrich Wackerbauer Bayerische Staatskanzlei	von der 14. Sitzung bis zur 43. Sitzung
Ministerialrat Dr. Rudolf Baer Bayerische Staatskanzlei	seit der 44. Sitzung

**Anlage 3**

**Vereinbarung  
zwischen der  
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über den Fischfang  
in einem Teil der Territorialgewässer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
in der Lübecker Bucht**

**Artikel 1**

Durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist bis zu 110 Lübecker Stadtfischern aus der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Fischereiausübungsberechtigte genannt) die Ausübung des Fischfangs in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe dieser Vereinbarung gestattet.

**Artikel 2**

(1) Das Gebiet (im folgenden Seegebiet genannt) wird im Westen und Nordwesten bis zum Punkt mit den Koordinaten 53°59'10" N und 10°56'07" O durch die Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und im Osten durch die Verbindungslinie zwischen dem bezeichneten Punkt und der Mündung der Harkenbäk begrenzt.

(2) Der Aufenthalt zum Zweck des Fischfangs in dem Seegebiet ist den Fischereiausübungsberechtigten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September und zum Bergen von Fanggeräten bei Sturm und schwerer See auch außerhalb dieser Zeit, gestattet.

(3) Der Fischfang wird nur vom schwimmenden Fahrzeug aus ausgeübt. Das Betreten des flachen Wassers und des Ufers ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur aus Gründen der Seenot, bei klarer Sicht in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zu einer Stunde vor Sonnen-

untergang auch zum Bergen abgetriebener Fanggeräte gestattet.

**Artikel 3**

Die Fischereiausübungsberechtigten, die mit ihren Fahrzeugen in das Seegebiet zum Zweck des Fischfangs einlaufen oder von dort zurückkehren, überqueren die Grenze der Deutschen Demokratischen Republik in dem Abschnitt, der durch den Punkt mit den Koordinaten 53°57'55" N, 10°54'18" O und der südlichen Begrenzung des Seegebietes gebildet wird.

**Artikel 4**

(1) Das Visum zur Ein- und Ausreise zum Zweck des Fischfangs in dem Seegebiet wird den Fischereiausübungsberechtigten auf Antrag durch das zuständige Organ der Deutschen Demokratischen Republik erteilt. Der Antrag wird dem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik durch die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet.

(2) Bei schwerwiegender Verletzung der Vereinbarung oder der Bestimmungen über die Küstenfischerei in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik kann bei wiederholter Nichtbeachtung der Aufforderung zur Einhaltung dieser Bestimmungen das Visum gemäß Ziffer 1 vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Ein vorübergehender oder dauernder Entzug des Visums kann auch bei schwerwiegenden Fällen der Verletzung dieser Vereinbarung für Zwecke, die nicht mit dem Fischfang im Zusammenhang stehen, erfolgen.

(3) Ein Verzeichnis der Fischereifahrzeuge, die von den Fischereiausübungsberechtigten zum Fischfang in dem Seegebiet benutzt werden, wird auf dem in Ziffer 1 festgelegten Weg übergeben.

**Artikel 5**

(1) Für den Fischfang gelten die Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik über die Küstenfischerei in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik. Eisfischen ist nicht gestattet.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik unterrichtet die Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig über die in Ziffer 1 genannten Bestimmungen, soweit sie nicht bezüglich der Kennzeichnung der für den Fischfang in diesem Seegebiet benutzten Fischereifahrzeuge und Fanggeräte in der als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik mitgeteilt sind.

**Artikel 6**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Ihre Gültigkeit verlängert sich jeweils um 10 Jahre, sofern sie nicht 1 Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Geschehen in Berlin am 29. Juni 1974 in zwei Urschriften.

Für die Regierung  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Kormes

Für die Regierung  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Dr. Pagel

**Erklärung  
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
zu Protokoll zur Vereinbarung zwischen der  
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über den Fischfang  
in einem Teil der Territorialgewässer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
in der Lübecker Bucht**

**1. Zu Artikel 2, Ziffer 3:**

Der Tiefgang der für den Fischfang in dem Seegebiet benutzten Fahrzeuge darf nicht weniger als 0,5 m betragen.

**2. Zu Artikel 4, Ziffern 1 und 2:**

Die Beantragung des Visums zur Ein- und Ausreise zum Zweck des Fischfangs erfolgt über die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik. Die Beantragung erfolgt für bis zu fünf Personen mit Einzelanträgen, für mehr als fünf Personen auf Sammelliste in zweifacher Ausfertigung.

Die Einzelanträge sowie die Sammelliste haben folgende Angaben zu enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Nummer des Reisepasses. Zur selbständigen Ausübung des Fischfangs berechtigt: Ja/nein.

Der Reisepaß ist bei der Beantragung vorzulegen. Das Visum wird auf einer Anlage zum Reisepaß mit einer Gültigkeit von einem Jahr erteilt. Die Verlängerung der Gültigkeit des Visums ist vor Fristablauf zu beantragen.

Bei Verstößen kann das Visum in Ausnahmefällen durch Kontrollorgane der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar eingezogen werden. Grundsätzlich wird der Entzug des Visums der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik mitgeteilt.

**3. Zu Artikel 4, Ziffer 3:**

Das Verzeichnis der Fischereifahrzeuge, die von den Fischereiausübungsberechtigten zum Fischfang in dem Seegebiet benutzt werden, hat folgende Angaben zu enthalten: Typ des Fahrzeugs, Länge über alles, Tiefgang, Antriebsart, Fischereikennzeichen des Fahrzeugs (Heimathafen, Nummer) und gegebenenfalls Name; Besatzungsstärke, Eigner.

**4. Zu Artikel 5, Ziffer 2:**

Das Aufstellen der Fanggeräte hat so zu erfolgen, daß Kontrollen am unmittelbaren Verlauf der Grenze und Arbeiten zur Unterhaltung der Kennzeichnung nicht behindert werden.

Die ohne Beisein des Fischereiausübungsberechtigten zum Fischfang ausliegenden Fanggeräte sind oberhalb der Wasseroberfläche an Startpfehlen, Bojen und Schweken durch Tafeln zu kennzeichnen. Diese Tafeln müssen mindestens 300 mm lang und 100 mm breit sein und in gut lesbarer Schrift den Namen des Eigners und das Fischereikennzeichen des Fahrzeugs enthalten.

Die Tafeln sind bei Kumm- und Bügelreusen am Startpfehl, bei den Stellnetzen und Angeln auch in kleineren Abmessungen als angegeben auf den Schwimmern oder an den Bojenstangen anzubringen.

Festverankerte Netze und Angeln sind an jedem Ende mit einer 1,5 m über die Wasseroberfläche herausragenden Boje zu kennzeichnen. Am äußersten Ende dieser Bojen sind je zwei schwarze rechteckige Fähnchen in der Mindestabmessung von 300 mm × 200 mm übereinander anzubringen.

Bei der Stellnetzfisherei ist darüber hinaus jedes fünfte Netz mit einer gleichlangen Boje zu kennzeichnen. An dem äußersten Ende ist ein schwarzes rechteckiges Fähnchen in der Mindestabmessung 300 mm × 200 mm anzubringen.

Die Fischereifahrzeuge führen bei Tag den Zählwimpel 7 des Internationalen Signalbuches, nachts oder bei schlechter Sicht 2 feste Gelblichter übereinander.

**Protokollvermerk  
zur Vereinbarung zwischen  
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über den Fischfang  
in einem Teil der Territorialgewässer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
in der Lübecker Bucht**

Die Regierungen stimmen darin überein, daß sie sich, wenn hinreichende Erfahrungen über die Praxis der Durchführung dieser Vereinbarung vorliegen, darüber verständigen, wie in zweckmäßigster Weise Fragen geregelt werden können, die mit der praktischen Durchführung dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehen.

**Protokollvermerk  
zur Vereinbarung zwischen  
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über den Fischfang  
in einem Teil der Territorialgewässer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
in der Lübecker Bucht**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt ihre Bereitschaft, mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine Vereinbarung über den Fischfang im Dassower See und in der Pötenitzer Wiek durch Dassower Fischer zu schließen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nimmt diese Erklärung zustimmend zur Kenntnis.

Für die Regierung  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Kormes

Für die Regierung  
der Bundesrepublik  
Deutschland

Dr. Pagel

**Vereinbarung  
zwischen der  
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über den Betrieb, die Kontrolle und die Instandhaltung  
der auf dem Territorium  
der Deutschen Demokratischen Republik  
gelegenen Teile der Trinkwasserversorgungsanlagen  
der Stadt Duderstadt (Bundesrepublik Deutschland)**

**Artikel 1**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestattet entsprechend der bisherigen Übung die Wasserentnahme aus dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung gekennzeichneten Gebiet, höchstens jedoch bis zu 1 000 m<sup>3</sup> pro Tag, einschließlich der Überleitung des Wassers zur Trinkwasserversorgung der Stadt Duderstadt durch die dortigen Wasserwerke mittels der bestehenden Anlagen und Leitung.

**Artikel 2**

Von seiten der Deutschen Demokratischen Republik wird die Kontrolle und die Instandhaltung der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Wassergewinnungsanlage — bestehend aus den Sickersträngen, den Sammelschächten, der Meßkammer und der Überlaufleitung zur Brehme — und der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen nach Duderstadt führenden Wasserleitung durchgeführt.

**Artikel 3**

(1) Die Kontrolle erfolgt monatlich einmal. Kleinere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden im Rahmen dieser Kontrolle durchgeführt. Die Ergebnisse der Kontrollen werden schriftlich mitgeteilt.

(2) Darüber hinausgehende Instandhaltungsarbeiten, einschließlich ihrer Kosten, werden gesondert vereinbart.

**Artikel 4**

(1) Einmal jährlich wird eine gemeinsame Besichtigung der Anlagen durch Beauftragte beider Seiten durchgeführt. Zusätzliche Besichtigungen finden zur Vorbereitung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Vereinbarungen statt.

(2) Die Besichtigungen können im gegenseitigen Einvernehmen entfallen.

**Artikel 5**

(1) Von seiten der Bundesrepublik Deutschland wird für die Leistungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 und für die Wasserentnahme eine jährliche Pauschale gezahlt.

(2) Die Zahlungen für die Leistungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 werden entsprechend den vereinbarten Kosten vorgenommen.

(3) Die Zahlungen erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über den kommerziellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr.

(4) Die Höhe der Zahlungen gemäß Absatz 1 und die Einzelheiten der Zahlungsmodalitäten werden durch Protokollvermerk festgelegt.

**Artikel 6**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird für die Dauer von zwanzig Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht zwei Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Geschehen in Bonn am 3. Februar 1978 in zwei Urschriften.

**Für die Regierung  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
K o r m e s**

**Für die Regierung  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
D r . P a g e l**

**Protokollvermerk**

**zu Artikel 5 der Vereinbarung zwischen  
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über den Betrieb, die Kontrolle und die Instandhaltung  
der auf dem Territorium  
der Deutschen Demokratischen Republik  
gelegenen Teile der Trinkwasserversorgungsanlagen  
der Stadt Duderstadt (Bundesrepublik Deutschland)**

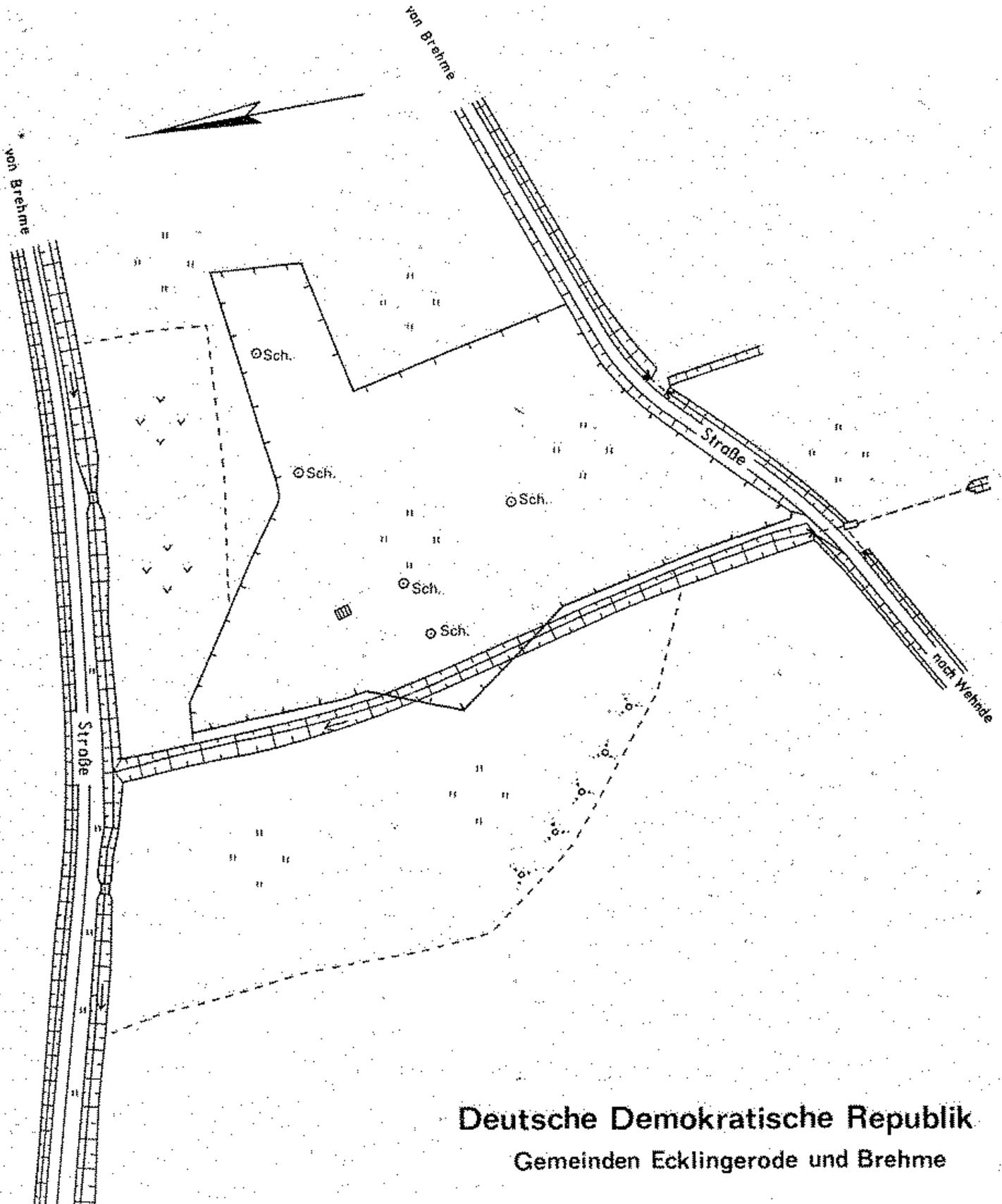
1. Die gemäß Artikel 5 Absatz 1 zu zahlende jährliche Pauschale wird für jeweils fünf Jahre auf der Basis der entstehenden Kosten sowie der durchschnittlichen Wasserentnahme entsprechend den für die öffentliche Trinkwasserversorgung auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Bestimmungen festgelegt.
2. Die Höhe der gemäß Artikel 5 Absatz 1 zu zahlenden Pauschale wird für die Jahre 1978 bis 1980 mit viertausendzweihundert DM pro Jahr festgesetzt.
3. Die Zahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 sind bis zum 30. Juni jeden Jahres, die Zahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 acht Wochen nach Übermittlung der Forderung fällig.
4. Die Zahlungen gemäß Artikel 5 erfolgen auf das Unterkonto 3 der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank. Artikel 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

**Protokollvermerk**

Zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland besteht Übereinstimmung wie folgt:

Durch die Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Betrieb, die Kontrolle und die Instandhaltung der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadt Duderstadt (Bundesrepublik Deutschland) bleiben die damit zusammenhängenden, wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen nicht geregelten Vermögensfragen unberührt.

# Anlage



Deutsche Demokratische Republik  
Gemeinden Ecklingerode und Brehme

Maßstab 1:2000

— — — — — Begrenzung des Wasserentnahmegebietes

**Vereinbarung  
zwischen der  
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über die Regelung von Fragen betreffend  
die Eckertalsperre und die Eckerfernwasserleitung**

Artikel 1

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestattet die Nutzung

- der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Trinkwassertalsperre der Ecker (Eckertalsperre), deren Betrieb, Kontrolle und Instandhaltung einschließlich der Beseitigung von Schäden
- des Teiles des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik, in dem die Eckerfernwasserleitung verläuft, zum Zwecke des Betriebes, der Kontrolle und der Instandhaltung der Eckerfernwasserleitung einschließlich der Beseitigung von Schäden

gemäß den in dieser Vereinbarung und in dem hierzu gehörigen Protokollvermerk unter Berücksichtigung der bisherigen Übung getroffenen Regelungen.

(2) Die Lage der Teile der Eckertalsperre gemäß Absatz 1 und des Teiles des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik, in dem die Eckerfernwasserleitung verläuft, sind in der zu dieser Vereinbarung gehörenden Karte dargestellt.\*

Artikel 2

Die Ergebnisse der bauaufsichtlichen/talsperrenaufsichtlichen Überwachung durch die zuständigen Organe/Behörden der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland werden einmal jährlich ausgetauscht.

Artikel 3

Für die Nutzung, den Betrieb, die Kontrollen und die Instandhaltung gemäß Artikel 1 gilt die „Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen“ vom 20. September 1973, soweit in dieser Vereinbarung und in dem hierzu gehörigen Protokollvermerk keine speziellen Regelungen getroffen sind.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird alle möglichen Maßnahmen ergreifen, daß im Rahmen der Nutzung, des Betriebes, der Kontrollen und der Instandhaltung

der Eckertalsperre und der Eckerfernwasserleitung keine nachteiligen Auswirkungen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik eintreten.

(2) Bei Ereignissen, die die Nutzung oder den Betrieb der Eckertalsperre oder der Eckerfernwasserleitung gefährden oder ausschließen oder die nachteilige Auswirkungen auf das Territorium des anderen Staates haben oder haben können, werden zwischen den Beauftragten (Artikel 7) die Informationen ausgetauscht.

Artikel 5

Der Betrieb, die Kontrollen und die Instandhaltung einschließlich der Beseitigung von Schäden gemäß Artikel 1 werden auf Kosten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zahlt an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine jährliche Pauschale. Eingeschlossen in die Pauschale ist die Zahlung für die Entnahme von Wasser aus dem auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teil der Eckertalsperre.

(2) Die Zahlungen erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über den kommerziellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr.

(3) Die Höhe der Pauschale gemäß Absatz 1 und die Einzelheiten der Zahlungsmodalitäten sind durch den zu dieser Vereinbarung gehörigen Protokollvermerk festgelegt.

Artikel 7

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland teilen sich die Beauftragten für die Durchführung dieser Vereinbarung mit.

Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt am 3. Mai 1978 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von dreißig Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Geschehen in Berlin am 3. 5. 1978 in zwei Urschriften.

Für die Regierung  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Kormes

Für die Regierung  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Dr. Pagel

**Protokollvermerk  
zur Vereinbarung zwischen  
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über die Regelung von Fragen  
betreffend die Eckertalsperre und  
die Eckerfernwasserleitung**

Zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland besteht Übereinstimmung wie folgt:

1. Durch die Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung von Fragen betreffend die Eckertalsperre und die Eckerfernwasserleitung — im folgenden Vereinbarung genannt — bleiben die damit zusammenhängenden, wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen nicht geregelten Vermögensfragen unberührt.
2. (1) Die in Artikel 1 der Vereinbarung bezeichneten Teile der Eckertalsperre und der Teil des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik, in dem die Eckerfernwasserleitung verläuft, können zum Zwecke der Kontrolle und Instandhaltung einschließlich der Beseitigung von Schäden durch dazu Bevollmächtigte der Seite der Bundesrepublik Deutschland betreten werden. Als bevollmächtigt gelten Personen, die der Seite der Deutschen Demokratischen Republik namentlich schriftlich benannt und von ihr bestätigt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Staumauer von außen erfolgt zweimal jährlich. Der Termin wird zwischen den Beauftragten rechtzeitig abgestimmt. Kleinere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden im Rahmen der Kontrollen durchgeführt.

Darüber hinausgehende größere Instandhaltungsarbeiten werden jeweils gesondert vereinbart.

Zur Durchführung der Kontrollen können die Bevollmächtigten einen fünf Meter breiten Streifen entlang der Staumauer auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik benutzen. Die zur Begehbarkeit dieses Streifens erforderlichen Arbeiten werden zwischen den Beauftragten an Ort und Stelle vereinbart und seitens der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt.

- (3) Die Kontrolle der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Staumauer von innen einschließlich der Instandhaltung kann entsprechend den betriebstechnischen Erfordernissen erfolgen. Bei Instandhaltungsarbeiten, die nicht durch Bevollmächtigte gemäß Ziffer 2 Absatz 1 durchgeführt werden können, dürfen auch andere Arbeitskräfte eingesetzt werden, jedoch muß ständig ein Bevollmächtigter anwesend sein.
- (4) Die Kontrolle des auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik verlaufenden Abschnitts der Eckerfernwasserleitung erfolgt durch höchstens zwei Bevollmächtigte jeweils am ersten Werktag des ersten Monats im Quartal, sofern zwischen den Beauftragten nichts Abweichendes vereinbart wird. Kleinere Wartungs- und

Instandhaltungsarbeiten werden im Rahmen der Kontrollen durchgeführt.

Darüber hinausgehende größere Instandhaltungsarbeiten werden jeweils gesondert vereinbart.

Zur Durchführung der Kontrollen und Instandhaltungsarbeiten wird der im Bereich des Leitungsabschnitts verlaufende Forstweg auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik benutzt. Der Zutritt zum Leitungsabschnitt erfolgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, vom Weg unterhalb der Staumauer oder über die Brücke am Endpunkt des Leitungsabschnittes.

(5) Die Kontrollen und Instandhaltungsarbeiten gemäß den Ziffern 2 und 4 werden in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr durchgeführt, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

(6) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Protokollvermerks sind bei wiederholter Nichtbeachtung der Aufforderung zur Einhaltung die Arbeiten auf Verlangen einzustellen. Bei Vorliegen besonderer Gründe werden die Kontrollen und Instandhaltungsarbeiten an den in Artikel 1 der Vereinbarung bezeichneten Teilen der Eckertalsperre und der Eckerfernwasserleitung auf Verlangen der Seite der Deutschen Demokratischen Republik verschoben oder eingestellt. Bei dringenden Instandhaltungsarbeiten wird der konkrete Stand der Arbeiten berücksichtigt, um kritische Situationen im Betriebsablauf zu verhindern.

Der Beauftragte der Regierung der Bundesrepublik Deutschland informiert, wenn vereinbarte Arbeiten nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt werden können.

Sofern es zur Verschiebung oder Einstellung vereinbarter Instandhaltungsarbeiten kommt, verständigen sich die Beauftragten über Termin und Bedingungen für den Beginn oder die Weiterführung der Arbeiten.

3. (1) Die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Vereinbarung zu zahlende Pauschale wird unter Berücksichtigung der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen für die Entnahme von Oberflächenwasser zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik auf Einhunderttausend Deutsche Mark festgesetzt.

Dabei ist eine anteilige jährliche Entnahmemenge von sieben Millionen Kubikmeter aus den auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teil der Eckertalsperre zugrundegelegt. In dem Umfang, in dem sich nach den in Satz 1 genannten Bestimmungen die Höhe des zu zahlenden Entgelts ändert, ändert sich mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Kalenderjahres die Höhe der zu zahlenden Pauschale. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik teilt derartige Änderungen der genannten Bestimmungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit.

Die Pauschale ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zu zahlen.

- (2) Die Zahlungen gemäß Artikel 6 der Vereinbarung erfolgen auf das Unterkonto 3 der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank.

**Erklärung**  
**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**zur Vereinbarung**  
**zwischen**  
**der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**über die Regelung von Fragen**  
**betreffend die Eckertalsperre**  
**und die Eckerfernwasserleitung**

Die Eckertalsperre und die Eckerfernwasserleitung werden von den Harzwasserwerken des Landes Niedersachsen als dem auf Seiten der Bundesrepublik zuständigen Wasserversorgungsunternehmen betrieben und unterhalten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch entsprechende Regelungen sichergestellt, daß die Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen die Vereinbarung und die im Zusammenhang damit getroffenen Festlegungen beachten.

**Vereinbarung**  
**zwischen**  
**der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**über die Regelung von Fragen,**  
**die mit der Errichtung und dem Betrieb**  
**eines Hochwasserrückhaltebeckens**  
**an der Itz zusammenhängen**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sind — geleitet von dem Willen, die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten zu unterstützen — übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen, um den Hochwasserschutz in dem auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Teil des Tales der Itz zu verbessern.

**Artikel 1**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestattet die zeitweilige Überstauung des in der Anlage\* zu dieser Vereinbarung dargestellten Teiles des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik in den Tälern der Itz und der Effelder bis zu einer Höhe von 356,70 m über Normalnull, um der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens zu ermöglichen, dessen Abschlußbauwerk durch die Bundesrepublik Deutschland auf ihrem Hoheitsgebiet errichtet wird.

**Artikel 2**

(1) Der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgt so, daß der in der Anlage zu dieser Vereinbarung dargestellte Teil des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Re-

publik nur in dem zur Abwendung von Hochwasser erforderlichen Umfang überflutet wird.

(2) Mit der Überstauung kann begonnen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Wasserführung am Pegel Coburg/Itz 30 m<sup>3</sup>/s überschreitet. Die Absenkung des Wasserspiegels im Hochwasserrückhaltebecken wird spätestens vorgenommen, wenn die Wasserführung am Pegel Coburg/Itz 30 m<sup>3</sup>/s unterschreitet. Sie wird so gestaltet, daß aus dem Hochwasserrückhaltebecken während des Absenkvorganges eine Wassermenge bis zu 10 m<sup>3</sup>/s abgegeben wird, solange am Pegel Coburg/Itz eine Wasserführung von 30 m<sup>3</sup>/s nicht überschritten wird. Abweichungen davon bedürfen der Abstimmung.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland informiert die Deutsche Demokratische Republik über den Beginn der Überstauung und der Absenkung des Hochwasserrückhaltebeckens sowie über die Entwicklung des Pegels Coburg/Itz.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland übergibt der Deutschen Demokratischen Republik den Bewirtschaftungsplan für das Hochwasserrückhaltebecken in zwei Ausfertigungen.

**Artikel 3**

(1) Die Deutsche Demokratische Republik führt die auf ihrem Hoheitsgebiet im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens erforderlichen Anpassungsmaßnahmen durch.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik wird im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens alle möglichen Maßnahmen ergreifen, daß im Hochwasserfall keine Gegenstände abgeschwemmt werden, die Anlagenteile des Hochwasserrückhaltebeckens beschädigen können.

**Artikel 4**

(1) Auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik werden an Itz, Grümphen und Effelder je ein Zulaufpegel mit Einrichtungen zur Datenfernübertragung einschließlich der erforderlichen Kabel von der Deutschen Demokratischen Republik erstellt, betrieben und unterhalten. Für die Überführung der Kabel an der Grenze werden von beiden Seiten die dazu notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen.

Die Pegel werden bis zur Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens errichtet.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik ermittelt die Stammdaten der Zulaufpegel (Lage am Wasserlauf, Größe des Niederschlagsgebietes, Hauptzahlen der Wasserstände und Abflüsse, Pegelnullpunkt, Abflußtafel) und übergibt sie der Bundesrepublik Deutschland. Wesentliche Änderungen der Stammdaten werden mitgeteilt.

**Artikel 5**

(1) Durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens gemäß Artikel 2 und die Anpassungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 werden der Verlauf und die definierte Lage der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland nicht verändert. Die Bundesrepublik Deutschland wird auf eigene Kosten die Grenze im

Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens zusätzlich so kennzeichnen, daß auch während einer Überstauung der Verlauf der Grenze hinreichend erkennbar ist.

Einzelheiten sind durch den zu dieser Vereinbarung gehörenden Protokollvermerk festgelegt.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland beseitigt auf eigene Kosten Schäden, die durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens an der Markierung der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland entstehen. Im übrigen finden die Grundsätze gemäß Artikel 4 des Protokolls vom 29. November 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung der Markierung der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze, die Grenzdokumentation und die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme Anwendung.

(3) Das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird im Rahmen des Betriebes des Hochwasserrückhaltebeckens nicht betreten.

#### Artikel 6

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zahlt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine einmalige Summe für die von der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 3 Absatz 1 durchzuführenden Anpassungsmaßnahmen, für die Errichtung der Pegel gemäß Artikel 4 und für die Beeinträchtigung der Nutzung der Grundstücke für die Laufzeit der Vereinbarung.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zahlt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für den Betrieb der Pegel einschließlich der Abflußmessungen sowie für laufende Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten eine jährliche Pauschale.

(3) Die Höhe der einmaligen Summe nach Absatz 1 und der jährlichen Pauschale nach Absatz 2 sowie die Einzelheiten der Zahlungsmodalitäten sind durch den zu dieser Vereinbarung gehörenden Protokollvermerk festgelegt.

(4) Über die laufenden Instandhaltungsarbeiten hinausgehende Instandhaltungsarbeiten an den Pegeln sowie deren Erneuerung werden gesondert vereinbart und auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

(5) Die Zahlungen erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über den kommerziellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr.

#### Artikel 7

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland teilen sich die Beauftragten für die Durchführung dieser Vereinbarung mit.

#### Artikel 8

Die Vereinbarung tritt am 29. November 1978 in Kraft. Die Vereinbarung wird für die Dauer von 50 Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um zehn Jahre, wenn sie nicht mindestens fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Geschehen in Bonn am 29. November 1978 in zwei Urschriften

Für die Regierung  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
  
K o r m e s

Für die Regierung  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
  
D r . P a g e l

#### Protokollvermerk zu Artikel 5 Absatz 1 der Vereinbarung zwischen

der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über die Regelung von Fragen,  
die mit der Errichtung und dem Betrieb  
eines Hochwasserrückhaltebeckens  
an der Itz zusammenhängen

Zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland besteht Übereinstimmung wie folgt:

1. Die Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland wird im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens durch die Bundesrepublik Deutschland auf eigene Kosten zusätzlich so gekennzeichnet, daß auch während einer Überstauung der Verlauf der Grenze hinreichend erkennbar ist. Als zusätzliche Kennzeichnung errichtet die Bundesrepublik Deutschland Dreibock- oder Stangensignale aus Stahl. Die Dreibocksignale bestehen aus einem dreibeinigen Untergestell und einer darauf aufgesetzten lotrechten Stange.
2. Die Höhe der Signale wird so bemessen, daß die Spitze der Stangen bei dem Stauziel, das durch den Hochwasserstau im Hochwasserrückhaltebecken im Mittel alle fünf Jahre erreicht wird (352 m über Normalnull), etwa 0,2 m über den Wasserspiegel herausragt.
3. Dreibocksignale werden an versteinten Hauptbrechpunkten der Grenze zentrisch über den Grenzpunkten errichtet, Stangensignale an den Punkten, an denen die Effelder die Fließrichtung stark ändert. Die Aufstellungspunkte ergeben sich aus der Karte (Anlage zur Vereinbarung).
4. Die vorhandene Markierung wird von den Festlegungen unter Ziffer 1 und 3 nicht berührt. Sie liegt bei Normalstau außerhalb des Stauraumes.

**Protokollvermerk  
zu Artikel 6 der Vereinbarung  
zwischen**

**der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über die Regelung von Fragen,  
die mit der Errichtung und dem Betrieb  
eines Hochwasserrückhaltebeckens  
an der Itz zusammenhängen**

Zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland besteht Übereinstimmung wie folgt:

1. Die einmalige Summe nach Artikel 6 Absatz 1 beträgt 750 000,— DM.  
In dieser Summe sind Kosten für die Errichtung der Pegel in Höhe von 360 000,— DM enthalten. Die dafür tatsächlich entstandenen Kosten werden von Seiten der Deutschen Demokratischen Republik mitgeteilt. Sollten diese Kosten um mehr als 5 Prozent von dieser Summe abweichen, so erfolgt ein entsprechender Ausgleich.
2. Die Hälfte der einmaligen Summe wird 8 Wochen nach Fertigstellung der Meßstrecken für die Pegel fällig, der Restbetrag 8 Monate nach Beginn der Bauarbeiten am Abschlußbauwerk des Hochwasserrückhaltebeckens.
3. Die gemäß Artikel 6 Absatz 2 zu zahlende jährliche Pauschale wird für jeweils fünf Jahre auf der Basis der entstehenden Kosten festgelegt.
4. Die Höhe der gemäß Artikel 6 Absatz 2 zu zahlenden Pauschale beträgt für die ersten fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Pegel 7 200,— DM pro Jahr.
5. Die Zahlungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 sind bis zum 30. Juni jeden Jahres fällig, im Jahr der Fertigstellung der Pegel anteilmäßig 8 Wochen nach Inbetriebnahme.
6. Die Zahlungen erfolgen auf das Unterkonto 3 der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank.

**Protokollvermerk  
über Betrieb, Wartung und Entstörung  
der Fernsprechleitungen  
zwischen den Grenzübergangsstellen  
(Grenzinformationspunkten)  
gemäß Absatz 3 Ziffer 2**

**der Vereinbarung vom 20. September 1973  
über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Deutschen Demokratischen Republik**

Über den Betrieb, die Wartung und die Entstörung der Fernsprechleitungen für den Informationsaustausch in Schadensfällen besteht Übereinstimmung in folgenden Punkten:

1. Beide Seiten gewährleisten eine jederzeitige fernmündliche Aufnahme von Informationen und Weitergabe an die zuständigen Stellen. Die ständige Aufnahmebereitschaft beginnt mit der Inbetriebnahme der Fernsprechverbindung nach Übergabe durch die Fachkräfte der Postverwaltungen. Die beiden Benutzer der Leitung stellen in ihrem ersten Kontaktgespräch das Bestehen der Fernsprechverbindung fest.
2. Zur Sicherstellung eines ununterbrochenen Informationsaustausches überprüfen die Benutzer täglich einmal die Leitung in der Zeit zwischen 8.00 und 9.00 Uhr durch einen Kontrollanruf  
in Monaten mit ungeraden Zahlen:  
die Bundesrepublik Deutschland,  
  
in Monaten mit geraden Zahlen:  
die Deutsche Demokratische Republik.
3. Fällt eine Fernsprechverbindung wegen technischer Störung aus, erfolgt für die Dauer der Störung der Informationsaustausch über einen benachbarten Grenzinformationspunkt. Erforderliche Instandsetzungs- und Entstörungsarbeiten werden ohne Verzug durchgeführt.
4. Die Wartung und Entstörung der Anlagen erfolgt durch die jeweiligen fachtechnischen Kräfte.  
Sie sind befugt, zu diesem Zweck Testgespräche zu führen.
5. Weitere Einzelheiten über den Betrieb und die Wartung und Entstörung der Leitungen werden in der Grenzkommission abgesprochen, soweit dies erforderlich erscheint oder von einer Seite gewünscht wird.

Wolfsburg, den 5. Dezember 1973

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Dr. Pagel

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Klobes

**Protokollvermerk  
über die Behandlung von Personen,  
die mit Sportbooten aus navigatorischen  
oder seemännischen Schwierigkeiten  
in die Territorialgewässer/das Küstenmeer  
des anderen Staates geraten**

Die Leiter der Delegationen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommission sind von ihren Regierungen bevollmächtigt, im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Protokollvermerks über den Verlauf der Grenze zwischen den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik und dem Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland in der Lübecker

Bucht und in Übereinstimmung mit dem Inhalt dieses Protokollvermerkes folgendes zu erklären:

Es besteht Übereinstimmung, daß in Fällen, in denen Personen mit Sportbooten aus navigatorischen oder seemännischen Schwierigkeiten im unmittelbaren Grenzbereich in diese Gewässer des anderen Staates geraten, von den zuständigen Organen/Behörden bei zu treffenden Maßnahmen gegenüber diesen Personen die Umstände angemessen berücksichtigt werden, aus denen das Einlaufen in diese Gewässer entstand.

Berlin, den 29. Juni 1974

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Kormes

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Dr. Pagel

**Protokollvermerk  
über das Umfahren der Hakendorfer Halbinsel  
im Niendorfer Binnen-See  
durch Fischer  
aus der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Bethwiese im Schaal-See  
durch Fischer  
aus der Bundesrepublik Deutschland**

Die Grenzkommission erzielte folgende Übereinstimmung:

Zum Zweck des Fischfangs ist Fischern aus der Deutschen Demokratischen Republik das Umfahren der Hakendorfer Halbinsel im Gewässer der Bundesrepublik Deutschland und Fischern aus der Bundesrepublik Deutschland das Umfahren der Insel Bethwiese im Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

Diese Regelung gilt für die Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang.

Das Umfahren der genannten Landstücke kann in einem Wasserstreifen von 30 m, gemessen von dem dem Land vorgelagerten Schilfgürtel, erfolgen.

Die fischereiberechtigten Personen werden der anderen Seite namentlich mitgeteilt.

Die Boote haben beim Befahren des Gewässers des anderen Staates eine rechteckige blaue Flagge in der Größe 40 × 60 cm zu führen.

Die Fischereiberechtigten weisen sich mit dem gültigen Personalausweis aus.

Schwerin, den 3. Juli 1974

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Fenzlein

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Dr. Pagel

**Protokollvermerk  
über den Abbau  
des grenzüberschreitenden Braunkohlevorkommens  
im Raum Harbke (Deutsche Demokratische Republik) /  
Helmstedt (Bundesrepublik Deutschland)**

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommission erzielten Übereinstimmung, ihren Regierungen vorzuschlagen:

1. Die Regierungen beider Staaten beauftragen die zuständigen Organe/Behörden, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine vertragliche Regelung zwischen den Regierungen über den Abbau des grenzüberschreitenden Braunkohlevorkommens zu treffen.
2. Die Delegationen in der Grenzkommission gehen bei ihrem Vorschlag hinsichtlich der zu treffenden vertraglichen Regelung von folgenden Grundsätzen aus:
  - Der Grenzverlauf wird durch den Kohleabbau nicht verändert.
  - Die Markierung der Grenze wird nach der Auskohlung und ggf. der Rekultivierung anhand der Unterlagen wiederhergestellt.
  - Beide Seiten vereinbaren, begrenzt für die Zeit des Kohleabbaus, entsprechend den technischen Erfordernissen die Nutzung von Flächen des Gebietes des anderen Staates sowie die Rechte und Befugnisse der nutzenden Seite auf diesem Gebiet, einschließlich der Begrenzung des Betriebsgeländes.
  - Der Kohlesockel wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen und technischen Gesichtspunkte beider Seiten durch beide Seiten oder eine Seite abgebaut.

Schwerin, den 3. Juli 1974

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Fenzlein

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Dr. Pagel

**Protokollvermerk  
über Fragen des Eigentums und  
sonstiger Rechte an Grundstücken  
im Zusammenhang mit der Überprüfung,  
Erneuerung und Ergänzung der Markierung  
des Verlaufs der Grenze  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in der Grenzkommission, die hierzu von ihren Regierungen bevollmächtigt sind, kommen wie folgt überein:

1. Die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung der Markierung des Verlaufs der Grenze zwischen beiden Staaten

berührt das Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken nicht. Dies gilt auch für solche Grenzabschnitte, an denen die früheren Landes- und Provinzgrenzen durch spätere Vereinbarungen der damaligen Besatzungsmächte verändert wurden. Die Vereinbarung des Zeitpunktes für die Maßgeblichkeit des überprüften Grenzverlaufs und das Eintreten dieses Zeitpunktes haben demzufolge keine Konsequenzen für das Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken.

2. Unbeschadet der Ziffer 1.) werden in der Grenzkommission/der Arbeitsgruppe Grenzmarkierung die begonnenen Gespräche fortgesetzt werden, die den Fragenkomplex von Informationen über Eintragungen in Grundbücher, Grundakten und ähnliche Unterlagen betreffen, soweit diese Unterlagen sich in dem einen Staat befinden, die betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile aber nach den Feststellungen/Festlegungen der Grenzkommission zu dem Gebiet des anderen Staates gehören. Dabei wird auch erörtert, ob und inwieweit gegebenenfalls der Protokollvermerk Nr. 6 der Grenzkommission über den Austausch von Kataster-/Liegenschafts- und Vermessungsunterlagen ergänzt werden soll.

Kassel, den 26. September 1974

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland

Dr. Pagel

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

K o r m e s

**Protokollvermerk  
über Betrieb, Kontrolle und Instandhaltung  
der auf dem Territorium  
der Deutschen Demokratischen Republik  
gelegenen Teile der Trinkwasserversorgungsanlage  
der Gemeinde Heringen, Ortsteil Kleinensee  
(Bundesrepublik Deutschland)**

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommission sind von ihren Regierungen bevollmächtigt, folgendes zu vereinbaren:

1. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestattet die Wasserentnahme aus dem in der Anlage 1 zu diesem Protokollvermerk gekennzeichneten Gebiet, höchstens jedoch bis zu 100 m<sup>3</sup> pro Tag, einschließlich der

Überleitung des Wassers zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Heringen, Ortsteil Kleinensee, durch das dortige Wasserwerk mittels der bestehenden Anlagen und Leitung unter Berücksichtigung der mit den Regelungen dieses Protokollvermerks in Übereinstimmung stehenden bisherigen Übung.

2. Von Seiten der Deutschen Demokratischen Republik wird die Kontrolle und die Instandhaltung der Wassergewinnungsanlage sowie der auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen, zur Gemeinde Heringen, Ortsteil Kleinensee, führenden Wasserleitung durchgeführt.
3. (1) Die Kontrolle erfolgt vierteljährlich einmal. Kleinere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden im Rahmen dieser Kontrolle durchgeführt. Die Ergebnisse der Kontrollen werden schriftlich mitgeteilt.  
(2) Darüber hinausgehende Instandhaltungsarbeiten, einschließlich ihrer Kosten, werden gesondert vereinbart.
4. (1) Von Seiten der Bundesrepublik Deutschland wird für die Leistungen gemäß Ziffer 3 (1) und für die Wasserentnahme eine jährliche Pauschale gezahlt.  
(2) Die Zahlungen für die Leistungen gemäß Ziffer 3 (2) werden entsprechend den vereinbarten Kosten vorgenommen.  
(3) Die Zahlungen erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über den kommerziellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr.  
(4) Die Höhe der Zahlungen gemäß Absatz 1 und die Einzelheiten der Zahlungsmodalitäten werden entsprechend der Anlage 2 zu diesem Protokollvermerk festgelegt.
5. (1) Der Protokollvermerk tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.  
(2) Der Protokollvermerk hat eine Gültigkeit von 20 Jahren und verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht 2 Jahre vor Ablauf der Gültigkeit gekündigt wird.

Bonn, 3. Februar 1978

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

K o r m e s

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland

Dr. Pagel



**Bundesrepublik Deutschland**

Gemeinde Wildeck-Hönebach

268

269a

269

267a

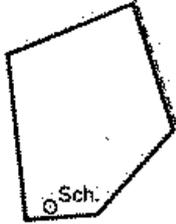
267

266/1

266/2

270

271



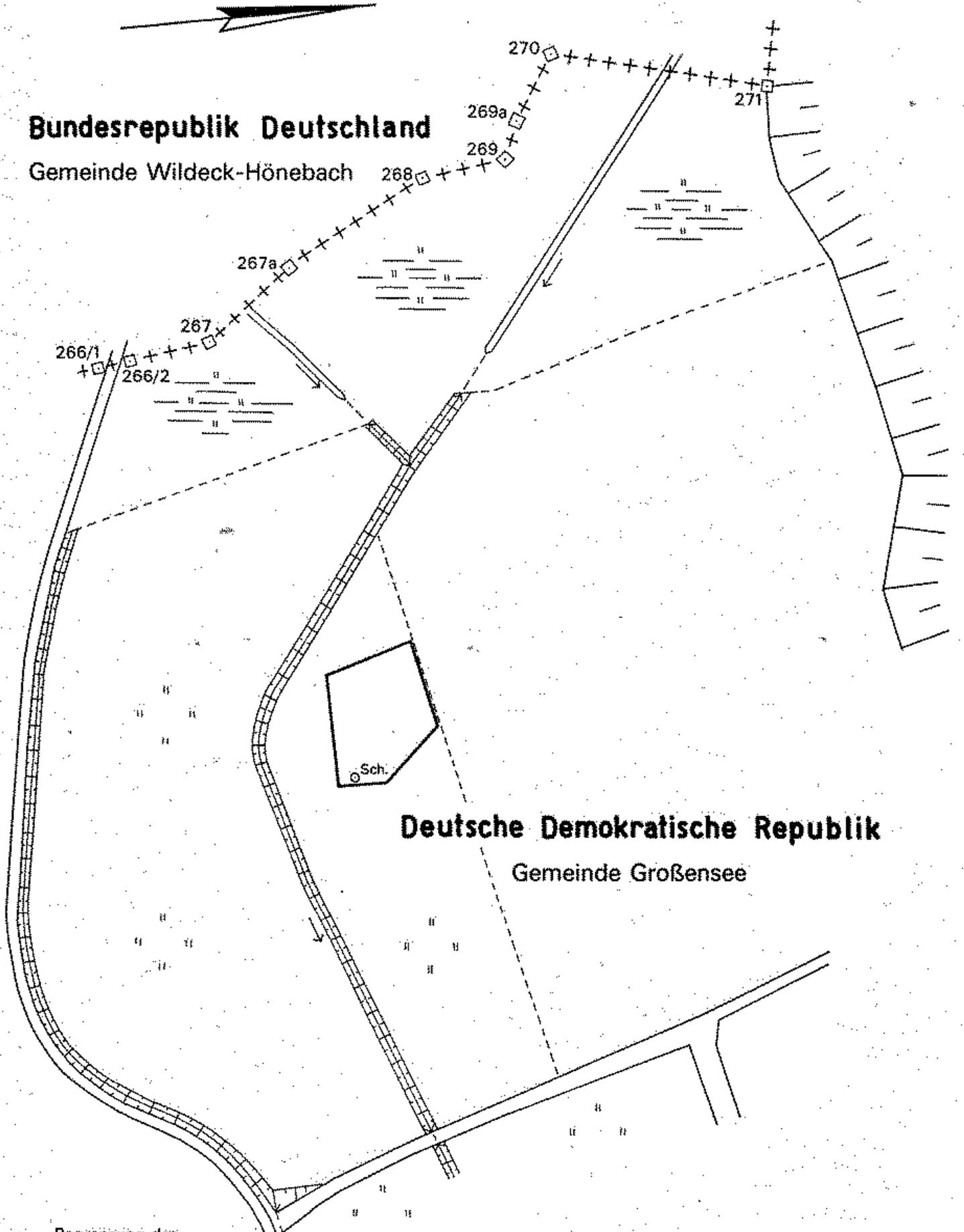
Sch.

**Deutsche Demokratische Republik**

Gemeinde Großensee

Begrenzung des Wasserentnahmegebietes

Maßstab 1:2000



Anlage 2

1. Durch den Protokollvermerk über den Betrieb, die Kontrolle und die Instandhaltung der Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Heringen, Ortsteil Kleinese, bleiben die damit zusammenhängenden, wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen nicht geregelten Vermögensfragen unberührt.

2. Die gemäß Ziffer 4 (1) zu zahlende jährliche Pauschale wird für jeweils 5 Jahre auf der Basis der entstehenden Kosten sowie der durchschnittlichen Wasserentnahme entsprechend den für die öffentliche Trinkwasserversorgung auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Bestimmungen festgelegt.

Die Höhe der gemäß Ziffer 4 (1) zu zahlenden Pauschale wird für die Jahre 1976—1980 mit 650,00 DM pro Jahr festgesetzt. Außerdem wird im Jahre 1976 für durchgeführte Instandhaltungsarbeiten zusätzlich ein Betrag von 3 550,00 DM gezahlt.

Die Zahlungen gemäß Ziffer 4 (1) sind bis zum 30. Juni jeden Jahres, die Zahlungen gemäß Ziffer 4 (2) 8 Wochen nach Übermittlung der Forderung, fällig.

Die Zahlungen erfolgen auf das Unterkonto 3 der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank.

3. Die Zuständigkeit für die Behandlung von Fragen, die sich insbesondere aus Ziffer 3 dieses Protokollvermerks ergeben, wird im Rahmen der die Arbeit der Grenzkommission abschließenden Dokumente festgelegt.

Bis dahin ist die Grenzkommission für die Behandlung dieser Fragen zuständig.

**Protokollvermerk  
über Verfahrensregeln  
bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen**

Die Grenzkommission hat sich über die als Anlage beigefügte Neufassung der Verfahrensregeln für die Vorbereitung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Vorabanwendung der „Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen“ vom 20. September 1973 geeinigt.

Karl-Marx-Stadt, den 18. März 1976

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

K o r m e s

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland

Dr. P a g e l

Anlage

**Verfahrensregeln  
für die Vorbereitung und Durchführung  
wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen  
der Vorabanwendung  
der „Vereinbarung zwischen der Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
über Grundsätze zur Instandhaltung  
und zum Ausbau der Grenzgewässer  
sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen“  
vom 20. September 1973  
in der Fassung vom 18. März 1976  
(Verfahrensregeln — wasserwirtschaftliche Maßnahmen)**

1. Vorbereitung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen
  - 1.1. Mit der Vorbereitung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an Grenzgewässern (im folgenden Maßnahmen genannt) werden Mitglieder der Grenzkommission betraut. Experten können hinzugezogen werden.
  - 1.2. Jede Seite übergibt der anderen Seite ihre Vorschläge für Maßnahmen, sofern diese der Abstimmung und Vereinbarung bedürfen. Im erforderlichen Umfang sind Lagepläne, technische Beschreibungen, Längs- und Querschnitte beizufügen.
  - 1.3. Beide Seiten klären insbesondere folgende Punkte:
    - vorgesehene Gewässerabschnitte
    - Art und Umfang der Maßnahme
    - durchführende Seite
    - Zeitraum der Durchführung
    - Festlegungen, insbesondere für das Betreten des Gebietes des anderen Staates.
  - 1.4. Beide Seiten überzeugen sich, daß Klarheit über den Grenzverlauf erzielt ist.
  - 1.5. Ausbau/Instandsetzung von Grenzgewässern, die bisher nicht im Katalog der grenzbildenden Gewässer erfaßt sind, erfolgt so, daß die in der Grenzdokumentation enthaltene Grenze nach Abschluß der Maßnahme grundsätzlich in der Mitte des ausgebauten/instandgesetzten Grenzgewässers liegt.
  - 1.6. Sind zur Projektierung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen geodätische Arbeiten erforderlich, werden diese durch die die Maßnahme durchführende Seite sichergestellt. Erforderlichenfalls ist eine Verständigung darüber mit der anderen Seite herbeizuführen.
  - 1.7. Die Vorbereitung wird in der Regel während der Sitzungen der Grenzkommission vorgenommen.

1.8. Die Maßnahmen werden für den Zeitraum eines Jahres in einem Protokollvermerk der Grenzkommission vereinbart. Ergänzungen können in begründeten Fällen vorgenommen werden.

## 2. Durchführung der vereinbarten Maßnahmen

2.1. Die durchführende Seite stellt sicher, daß vor Beginn der Maßnahmen die mit der Durchführung Beauftragten in den Grenzverlauf und die Markierung eingewiesen sind. Der Grenzverlauf und die Markierung dürfen durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

2.2. Bei Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten ist die definierte Lage der Grenze von der die Maßnahme durchführenden Seite durch Geodäten zu erhalten.

2.3. Jede der beiden Seiten kann das für die Durchführung von Maßnahmen vereinbarte Gebiet für die Dauer der Arbeiten kennzeichnen, auch wenn es sich um Gebiet des anderen Staates handelt.

2.4. Die Arbeiten werden, sofern im Protokollvermerk der Grenzkommission nichts anderes vereinbart ist, vom eigenen Gebiet aus durchgeführt. Wird bei der Durchführung der Maßnahmen oder zur Erhaltung bzw. Überprüfung der definierten Lage der Grenze ein Betreten des Gebietes der anderen Seite erforderlich und ist es nicht bereits vereinbart, geschieht es nur mit Zustimmung der anderen Seite.

2.5. Beide Seiten informieren sich gegenseitig jeweils mindestens eine Woche vor Beginn der vereinbarten Maßnahmen über den Termin des Beginns und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten.

Die Information erfolgt fernschriftlich durch die Beauftragten der Grenzkommission, die von beiden Seiten namentlich benannt werden.

## 3. Unterrichtung über nicht vereinbarungsbedürftige Maßnahmen

Die Unterrichtung über nicht vereinbarungsbedürftige Maßnahmen erfolgt schriftlich in der Grenzkommission oder fernschriftlich durch die Beauftragten der Grenzkommission.

Die Unterrichtung erfolgt mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahmen.

## 4. Ortsbesichtigungen

Ortsbesichtigungen bedürfen der Billigung durch die Grenzkommission oder die Delegationsleiter beider Seiten. Kann diese Billigung in dringenden Einzelfällen nicht rechtzeitig eingeholt werden, vereinbaren die in Ziffer 1.1. genannten Mitglieder der Grenzkommission Ortsbesichtigungen.

## 5. Berichterstattung

Die in Ziffer 1.1. genannten Mitglieder berichten der Grenzkommission über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

## 6. Grenzgewässerverzeichnis

6.1. Beide Seiten stellen ein Grenzgewässerverzeichnis auf.

6.2. Für grenzbildende Gewässer wird der Katalog der grenzbildenden Gewässer benutzt.

## 7. Grundlagen

Grundlagen für Maßnahmen an Grenzgewässern sind:

- die Aufgabenstellung der Grenzkommission
- die Vereinbarung über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen vom 20. September 1973
- Protokollvermerke der Grenzkommission — Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen
- Verfahrensregeln — wasserwirtschaftliche Maßnahmen
- Grundsätze — Grenzmarkierung — in entsprechender Anwendung

---

**Protokollvermerk  
über die Beseitigung des im Bereich  
des Grundstückes „Zur Bergmühle“  
(Bundesrepublik Deutschland)  
anfallenden Oberflächenwassers  
und gereinigten Abwassers**

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommission sind von ihren Regierungen bevollmächtigt, folgendes zu vereinbaren:

1. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestattet nach Maßgabe dieses Protokollvermerkes die Nutzung von Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zur Beseitigung des im Bereich des Grundstückes „Zur Bergmühle“ (Bundesrepublik Deutschland) anfallenden Oberflächenwassers und gereinigten Abwassers.

2. Zur Ableitung des Oberflächenwassers und des Abwassers auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik wird im Grenzabschnitt 51 b zwischen den Grenzpunkten 411/4 und 411/5 eine grenzüberschreitende Rohrleitung bis in den Unterwassergraben des ehemaligen Triebwerkkanals verlegt. Der Durchmesser der Leitung auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik beträgt NW 150 mm, die Länge der Leitung ca. 15 m.

Im Einmündungsbereich der Rohrleitung wird der Unterwassergraben mit grobem Steinmaterial teilverfüllt.

3. Die Bauarbeiten werden in der Zeit vom 17. Oktober bis 18. Dezember 1977 von seiten der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt.

Der genaue Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten werden dem Leiter der Delegation der Deutschen Demokratischen Republik in der Grenzkommission mindestens vierzehn Tage vor Beginn mitgeteilt.

4. Zur Durchführung der Arbeiten wird vier Arbeitskräften der Bundesrepublik Deutschland der Aufenthalt auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik auf einem 15 m breiten Geländestreifen entlang der zu verlegenden Leitung und im Einmündungsbereich des Unterwassergrabens des ehemaligen Triebwerkkanals gestattet. Die Gestattung umfaßt die Mitnahme des technischen Gerätes — 1 Bagger, 1 LKW, Kleingeräte — und des Baumaterials.

Zutritt und Zufahrt vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus erfolgen im Bereich des bezeichneten Geländestreifens.

5. Die Arbeiten werden werktags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr ausgeführt. Die eingesetzten Geräte sind täglich mit Arbeitsschluß zurückzuführen.
6. Seitens der Bundesrepublik Deutschland ist nach Abschluß der Arbeiten das genutzte Gelände ordnungsgemäß wieder herzustellen.
7. Erforderlich werdende Instandhaltungsarbeiten werden gesondert vereinbart.
8. Die Ableitung des Oberflächenwassers und des Abwassers darf zu keinen seuchenhaften und anderen Gefährdungen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik führen.

Schwerin, den 15. September 1977

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Kormes

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Dr. Pagei

**Protokollvermerk  
über die Generalüberholung  
des auf dem Territorium  
der Deutschen Demokratischen Republik  
verlaufenden Abschnittes der Eckerfernwasserleitung**

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommision kommen in Anwendung der Vereinbarung vom 3. Mai 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung von Fragen betreffend die Eckertalsperre und die Eckerfernwasserleitung im Auftrag ihrer Regierungen wie folgt überein:

1. Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung von Fragen betreffend die Eckertalsperre und die Eckerfernwasserleitung — im folgenden Vereinbarung genannt — und des hierzu gehörigen Protokollvermerkes

wird zur Instandhaltung des auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik verlaufenden Abschnittes der Eckerfernwasserleitung — im folgenden Leitungsabschnitt genannt — in den Monaten Mai bis Dezember 1978 eine Generalüberholung durch das zuständige Wasserversorgungsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

2. Zur Durchführung der Generalüberholung wird zwei Baurupps mit je zehn Arbeitskräften und zwei Bauleitern der Aufenthalt auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik auf einem 15 Meter breiten Geländestreifen entlang des Leitungsabschnittes gestattet. Zutritt und Zufahrt zum Leitungsabschnitt erfolgen über die in Ziffer 2 Absatz 4 des zur Vereinbarung gehörigen Protokollvermerkes bezeichneten Stellen sowie über zusätzliche Beheifsüberfahrten, die zwischen diesen Stellen entsprechend den arbeitstechnischen Erfordernissen eingerichtet werden.
3. Die Durchführung der Generalüberholung erfolgt werktäglich in den Monaten Mai bis September in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr, in den Monaten Oktober bis Dezember in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr.
4. Die Generalüberholung umfaßt die Sicherung sämtlicher Muffenverbindungen einschließlich notwendiger Isolierungsarbeiten, die Auswechslung oder Ausbesserung schadhafter Rohrleitungsstücke und Armaturen sowie die dafür erforderlichen Nebenarbeiten wie zum Beispiel die Räumung der Zufahrtswege und des 15 Meter breiten Geländestreifens entlang des Leitungsabschnittes.
5. Für die Arbeiten können zwei Bagger, drei Transportfahrzeuge, eine Planierraupe, zwei Kompressoren, Pumpen, zwei Stromerzeuger, Kleingeräte und die erforderlichen Materialien eingesetzt werden.  
Die eingesetzten Geräte, die nicht verbraucht und ausgebauten Materialien sowie das bei der Räumung gemäß Ziffer 4 Absatz 1 anfallende Holz und Strauchwerk werden auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgeführt beziehungsweise verbracht.
6. Durch die Deutsche Demokratische Republik wird zum vereinbarten Termin die erforderliche Baufreiheit gesichert.
7. Durch die Bundesrepublik Deutschland werden nach Abschluß der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes (Bodenbefestigung, Wiederbepflanzung) ausgeführt.
8. Abweichungen von den in den Ziffern 1 bis 5 getroffenen Festlegungen, die sich aus technischen Gründen ergeben, sind zwischen den Beauftragten abzustimmen.

Berlin, den 3. Mai 1978

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Kormes

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Dr. Pagei

**Anhang III zum Protokoll  
zwischen der Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung  
der Markierung der zwischen der  
Deutschen Demokratischen Republik und  
der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze,  
die Grenzdokumentation und  
die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf  
im Zusammenhang stehender Probleme  
Vereinbarungen gemäß Artikel 3**

**Vereinbarung  
zwischen der  
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über Grundsätze zur Schadensbekämpfung  
an der Grenze zwischen  
der Deutschen Demokratischen Republik und  
der Bundesrepublik Deutschland**

**Artikel 1**

Diese Grundsätze gelten, soweit nicht spezielle Regelungen getroffen wurden oder werden.

**Artikel 2**

Schadensfälle, auf die sich die Bekämpfung und die Information zur Verhinderung des Entstehens oder der Ausbreitung von Schäden sowie die Aufklärung beziehen, sind insbesondere

- a) Brände, wenn die Gefahr des Übergreifens auf das Hoheitsgebiet – im folgenden Gebiet genannt – des anderen Staates besteht;
- b) Hochwasser, Eisgefahren in Grenzgewässern und Unterbrechung der Vorflut;
- c) Sturm- und Bergschäden am unmittelbaren Verlauf der Grenze;
- d) seuchenhafte Erkrankungen bei Menschen und Tieren im Grenzgebiet, einschließlich Wildseuchen;
- e) Auftreten von Wald- und Feldschädlingen sowie von Pflanzenkrankheiten und Unkrautbefall im Grenzgebiet;
- f) Ölschäden und andere Schäden, die im Grenzgebiet entstehen oder auftreten und zum Eindringen von Wasserschadstoffen in die Grenzgewässer und das Grundwasser sowie zur Verseuchung des Bodens führen, soweit sich Auswirkungen auf dem Gebiet des anderen Staates ergeben können;
- g) Verunreinigungen der Luft, die im Grenzgebiet entstehen oder dort auftreten, soweit eine unmittelbare Gefahr für Menschen, Tiere oder Pflanzen auf dem Gebiet des anderen Staates eintreten kann;

- h) Explosionen sowie Sprengungen an der Grenze, soweit diese Auswirkungen auf das Gebiet des anderen Staates haben können;
- i) Schäden, die durch Verkehrsunfälle im unmittelbaren Bereich der Grenze entstehen;
- j) Strahlengefahren.

**Artikel 3**

(1) Die Information des anderen Staates über eingetretene oder drohende Schadensfälle erfolgt kurzfristig an dessen ständige Vertretung.

(2) Wenn durch eine unverzügliche Einleitung von Sofortmaßnahmen Schäden auf dem Gebiet des anderen Staates verhindert werden können, erfolgt der Austausch der Informationen mündlich zwischen den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und den Grenzsicherungsorganen der Bundesrepublik Deutschland oder fernmündlich an eigens dafür bestimmten Punkten der Grenze, die in der Anlage aufgeführt sind.

(3) Bis zur Einrichtung der in Absatz 1 und Artikel 5 genannten ständigen Vertretungen gemäß Artikel 8 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972 werden deren Aufgaben nach dieser Vereinbarung von den beiden Delegationen in der Grenzkommision wahrgenommen.

**Artikel 4**

(1) Jede Seite wird alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den Eintritt von Schäden auf dem Gebiet des anderen Staates, die ihre Ursachen auf dem Gebiet des eigenen Staates haben, zu verhindern.

(2) Einheiten des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr sowie Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens kommen grundsätzlich nur auf dem eigenen Gebiet zum Einsatz.

(3) Ist bei Schadensfällen in unmittelbarer Nähe der Grenze eine wirksame Bekämpfung durch die Seite, auf deren Gebiet der Schadensfall eingetreten ist, nicht möglich, kann im gegenseitigen Einvernehmen die andere Seite Hilfe leisten.

## Artikel 5

Schadensfälle werden von jeder Seite in eigener Zuständigkeit untersucht.

Erforderlichenfalls können im gegenseitigen Einvernehmen Vertreter der anderen Seite hinzugezogen werden.

Über die Ergebnisse der Untersuchung wird ein Protokoll angefertigt. Vorhandene Beweisgegenstände (zum Beispiel Fotos und Fotokopien) sind dem Protokoll beizufügen.

Die weitere Bearbeitung zur Regulierung der Schadensfälle erfolgt über die ständigen Vertretungen beider Staaten, falls

für den speziellen Fall zwischen den zuständigen zentralen Organen/Behörden beider Staaten nichts Abweichendes vereinbart wird.

Geschehen in Bonn am 20. September 1973 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Klobes

Für die Regierung  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Dr. Pagel

Anlage

zu der Vereinbarung  
über Grundsätze zur Schadensbekämpfung

**Grenzinformationspunkte  
und Zuständigkeitsbereiche  
bei Schadensfällen**

Nr.	Grenzübergangsstelle		Zuständigkeitsbereich	
	Deutsche Demokratische Republik	Bundesrepublik Deutschland	Deutsche Demokratische Republik	Bundesrepublik Deutschland
1	Selmsdorf	Lübeck-Schlutup	Priwall bis Bacheinmündung von Osten in die Wakenitz (südlich Herrnburg)	Priwall bis Absalonshorst
2	Horst	Lauenburg	Bacheinmündung von Osten in die Wakenitz (südlich Herrnburg) bis Elbe	Absalonshorst bis Elbe
3	Cumlosen	Schnackenburg	Elbabschnitt	Elbabschnitt
4	Salzwedel	Uelzen	Elbe bis Straße Waddekath	Elbe bis Straße Wittingen
5	Oebisfelde	Vorsfelde	Straße Waddekath bis Straße Weferlingen	Straße Wittingen bis Straße Grasleben
6	Marienborn	Helmstedt	Straße Weferlingen bis Straße Hoppenstedt	Straße Grasleben bis Straße Hornburg
7	Ellrich	Herzberg	Straße Hoppenstedt bis Straße Zwinge	Straße Hornburg bis Straße Hilkerode
8	Worbis	Duderstadt	Straße Zwinge bis Straße Hohengandern	Straße Hilkerode bis Straße Witzenhausen
9	Wartha	Herleshausen	Straße Hohengandern bis Straße Birx	Straße Witzenhausen bis Straße Seiferts
10	Meiningen	Neustadt an der Saale	Straße Birx bis Straße Käßnitz	Straße Seiferts bis Straße Gleismuthhausen
11	Eisfeld	Coburg	Straße Käßnitz bis Straße Liebau	Straße Gleismuthhausen bis Straße Mitwitz
12	Probstzella	Ludwigsstadt	Straße Liebau bis Straße Blankenstein	Straße Mitwitz bis Straße Eichenstein
13	Hirschberg	Rudolphstein	Straße Blankenstein bis Straße Juchhöh	Straße Eichenstein bis Straße Töpen
14	Gutenfürst	Hof	Straße Juchhöh bis Grenze Deutsche Demokratische Republik/Tschechoslowakische Sozialistische Republik	Straße Töpen bis Grenze Bundesrepublik Deutschland/Tschechoslowakische Sozialistische Republik

**Vereinbarung  
zwischen der  
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über Grundsätze zur Instandhaltung und zum  
Ausbau der Grenzgewässer sowie  
der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen**

Diese Grundsätze erstrecken sich, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden oder werden, auf

- die Instandhaltung und den Ausbau der Grenzgewässer sowie den Schutz der Überschwemmungsgebiete vor Wassererosionen;
- die Instandhaltung, den Ausbau und den Betrieb der zu Grenzgewässern gehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche;

im weiteren als Maßnahmen bezeichnet.

**Artikel 1**

(1) Beide Regierungen gehen bei der Durchführung von Maßnahmen von der Verantwortlichkeit jedes Staates auf seinem Hoheitsgebiet — im folgenden Gebiet genannt — aus.

(2) Maßnahmen an Grenzgewässern haben keine Veränderung des Verlaufs der Grenze zur Folge. Die Veränderung des Charakters der Grenze (Gewässer- oder Landgrenze) durch Maßnahmen bedarf der vorherigen Vereinbarung.

(3) Bei der Durchführung von Maßnahmen dürfen Grenzzeichen nicht beschädigt werden. Auswirkungen auf die Markierung der Grenze bedürfen der vorherigen Vereinbarung.

(4) Die Maßnahmen werden in dem erforderlichen Umfang entsprechend den örtlichen Gegebenheiten getroffen, um geregelte Abfluß- und Vorflutverhältnisse zu gewährleisten.

(5) Beide Seiten unterrichten sich über die vorgesehenen Maßnahmen.

(6) Sofern Maßnahmen Auswirkungen auf das Gebiet des anderen Staates haben, bedürfen sie der Abstimmung zwischen beiden Seiten.

(7) Entsteht durch Maßnahmen eines Staates ein erheblicher Nutzen für den anderen Staat, ist ein angemessener Kostenausgleich zu vereinbaren.

(8) Bei der Durchführung von Maßnahmen sind wesentliche Beeinträchtigungen der Grenzgewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche, der Gewässernutzung und des Gebietes des anderen Staates zu vermeiden. Für wesentliche Beeinträchtigungen sind Entschädigungsleistungen zu erbringen; dabei sind gleichzeitig eintretende wesentliche Vorteile anzurechnen. Die vorübergehende Ablagerung von Aushubmassen und die Einebnung nicht wachstumsschädlicher Aushubmassen erfolgen ohne Entschädigungsleistung.

(9) Die Absätze 5—8 gelten auch für Maßnahmen an Oberflächengewässern im Grenzgebiet, die nicht zu den Grenz-

gewässern gehören, sofern dadurch Interessen des anderen Staates wesentlich nachteilig beeinflusst würden.

(10) Die für diese Grundsätze geltenden Begriffsbestimmungen ergeben sich aus der Anlage.

**Artikel 2**

(1) Beide Seiten vereinbaren entsprechend den örtlichen Erfordernissen die Aufteilung, die Art und den Umfang der jeweils für bestimmte Zeitabschnitte durchzuführenden Maßnahmen. Sofern es die Gegebenheiten erfordern, wird vereinbart, in welchen Abschnitten der Grenzgewässer und bei welchen dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche Maßnahmen von einer Seite allein oder im Wechsel durchgeführt werden. Für diese Fälle sind Festlegungen über die Instandhaltungsgrenze zu treffen.

(2) Für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des anderen Staates sind Vereinbarungen zwischen beiden Seiten zu treffen. Solche Vereinbarungen sind nicht erforderlich, wenn der Geländestreifen, der zur Durchführung von Maßnahmen betreten werden muß, eine Breite von 1 m — in Ausnahmefällen bis zu 5 m — ab Böschungsoberkante landwärts nicht überschreitet.

In diesen Fällen bedarf es der vorherigen Unterrichtung der anderen Seiten über den Zeitpunkt der Arbeit. Zwischen den beiden Seiten wird vereinbart, in welchen Gewässerabschnitten dieses Prinzip Anwendung finden kann und in welchen Gewässerabschnitten eine größere Breite als 1 m erforderlich ist.

(3) Für den Aufenthalt von Arbeitskräften auf dem Gebiet des anderen Staates zur Durchführung von Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Aufenthaltsstaates beziehungsweise die vereinbarten Bedingungen.

(4) Zur Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des anderen Staates sind nur Beauftragte der zuständigen Organe/Behörden der Wasserwirtschaft berechtigt.

(5) Das für die Durchführung von Maßnahmen vereinbarte Gebiet kann gekennzeichnet werden.

(6) Erste Hilfe und Unfallhilfe, soziale Betreuung und die Gewährleistung der Nachrichtenverbindung zu den mit der Ausführung der Arbeiten Beschäftigten erfolgt durch den Staat, durch den die Arbeiten durchgeführt werden.

Hilfsmaßnahmen des anderen Staates werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Geschehen in Bonn am 20. September 1973 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Klobes

Für die Regierung  
der Bundesrepublik  
Deutschland

Dr. Pagel

**Anlage**

zu der Vereinbarung über  
Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau  
der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen  
wasserwirtschaftlichen Anlagen

**Begriffsbestimmungen:****1. Oberflächengewässer**

In der Natur fließendes oder stehendes Wasser des Festlandes einschließlich Gewässerbett.

**2. Grenzgewässer**

Oberflächengewässer im Grenzgebiet, in denen oder an deren Uferlinie die Grenze verläuft oder die durch die Grenze geschnitten werden.

**3. Zu den Grenzgewässern gehörige wasserwirtschaftliche Anlagen**

Wasserwirtschaftliche Anlagen (zum Beispiel Wehre, Dücker, Durchlässe), die in den Grenzgewässern oder an deren Ufern liegen, einschließlich der zu den Grenzgewässern gehörigen Deiche.

**4. Instandhaltung**

Gesamtheit aller zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer an Sohle und Böschungen einschließlich deren Befestigung bis zur Grenze beziehungsweise einer vereinbarten Instandhaltungsgrenze durchzuführenden Arbeiten, wie Krautung, Freihaltung, Holzung, Grundräumung und Pflege von Befestigungen sowie Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche.

**5. Ausbau**

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die eine Veränderung der Leistungsfähigkeit der Oberflächengewässer, wie zum Beispiel Vergrößerungen des Abflußquerschnittes, teilweise Änderung der Linienführung einschließlich vereinzelter Durchstiche oder streckenweise Verbesserung des Gefälles mit sich bringen sowie Maßnahmen zur Erhöhung und Verstärkung von Deichen.

**Protokollvermerk  
über den Austausch**

**von Liegenschafts-/Kataster- und Vermessungsunterlagen**

Die Leiter der Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in der Grenzkommission sind von ihren Regierungen bevollmächtigt, folgendes zu erklären:

1. Die als Anlage beigefügten „Grundsätze für den Austausch von Liegenschafts-/Kataster- und Vermessungsunterlagen im Zusammenhang mit vollzogenen Gebietsänderungen an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik“ werden bestätigt.
2. Diese Grundsätze treten mit den die Tätigkeit der Grenzkommission abschließenden Dokumenten in Kraft.

3. Die Grundsätze können unter der Voraussetzung vorab angewendet werden, daß in Gebietsteilen gemäß Ziffer 1 der genannten Grundsätze der Verlauf der Grenze festgestellt und darüber eine Übereinstimmung in der Grenzkommission durch Billigung des Ergebnisprotokolls über den Abschluß der Überprüfung, Vermarkung und Vermessung des Verlaufs der Grenze gemäß Protokollvermerk Nr. 4 der Arbeitsgruppe Grenzmarkierung, Anlage 3 erzielt ist.

Ort, Zeitpunkt und Verfahrensweise für den Austausch der Unterlagen gemäß Ziffer 3 der genannten Grundsätze werden durch die Arbeitsgruppe Grenzmarkierung vereinbart.

Wolfsburg, den 6. Dezember 1978

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Dr. Pagel

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Klobes

**Anlage:**

**Grundsätze  
für den Austausch  
von Liegenschafts-/Kataster- und Vermessungsunterlagen  
im Zusammenhang  
mit vollzogenen Gebietsänderungen  
an der Grenze  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Deutschen Demokratischen Republik**

1. Nach den Feststellungen der Grenzkommission gehören an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Gebiete zur Bundesrepublik Deutschland bzw. zur Deutschen Demokratischen Republik, für die Liegenschafts-/Kataster- und Vermessungsunterlagen nicht bzw. nicht vollständig ausgetauscht worden sind.
2. Beide Seiten stimmen darin grundsätzlich überein, die noch in ihrem Besitz befindlichen Liegenschafts-/Kataster- und Vermessungsunterlagen in dem Umfang auszutauschen, in dem sich diese auf die von den Änderungen betroffenen Gebiete (vgl. Ziffer 1) beziehen.
3. Zu den Liegenschafts-/Kataster- und Vermessungsunterlagen, die entsprechend diesen Grundsätzen ausgetauscht werden sollen, gehören:
  - (1) das Liegenschaftskartenwerk/Flurkartenwerk: Flurkarten einschließlich der dazugehörigen Ergänzungsblätter und Beiblätter, Bodenschätzungskarten, die Herausgabeoriginale der Flurkarten und der Bodenschätzungskarten, wie: Mutterpausen, Gemarkungsurkarten, Schätzungsurkarten;

- (2) das Vermessungszahlenwerk, insbesondere:  
 Vermessungsrisse (Stückvermessungsrisse, Neuvermessungsrisse, Fortführungsrisse, Feldbücher),  
 Winkelbücher,  
 Koordinatenverzeichnisse,  
 Ergänzungskarten;

- (3) Polygonakten;

Zu (1)–(3) auch soweit sie zum Zeitpunkt der Gebietsänderung (vgl. Ziffer 1) nicht mehr rechtsgültig gewesen sind.

- (4) gültige Flurbücher.

Dem Wunsch nach einem Austausch weiterer Liegenschafts-/Kataster- und Vermessungsunterlagen kann im Einzelfall entsprochen werden.

4. Anstelle der Urschriften der Liegenschafts-/Kataster- und Vermessungsunterlagen können auch Kopien oder beglaubigte Abschriften bzw. Auszüge ausgetauscht werden, insbesondere dann, wenn sich die Unterlagen nur teilweise auf die betroffenen Gebiete (vgl. Ziffer 1) beziehen.
5. Die nach diesen Grundsätzen von beiden Seiten für den Austausch vorgesehenen Liegenschafts-/Kataster- und Vermessungsunterlagen sind in Übersichten, abschnittsweise gegliedert, gemäß Ziffer 3 zu bezeichnen. Die Übergabe dieser Unterlagen erfolgt jeweils für zu vereinbarenden Abschnitte.

#### Protokollvermerk

über Informationen bei Hochwassergefahren  
 gemäß der „Vereinbarung zwischen der Regierung  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 über Grundsätze zur Schadensbekämpfung  
 an der Grenze  
 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
 und der Bundesrepublik Deutschland“  
 (Grundsätze zur Schadensbekämpfung)  
 vom 20. September 1973

Die Delegationen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sind von ihren Regierungen bevollmächtigt, folgendes zu erklären:

1. Die zuständigen zentralen Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden an die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland für folgende Gewässer bzw. Pegelstationen Informationen über Wasserstände, Abflüsse und die voraussichtliche Entwicklung des Abfluges übermitteln:

Gewässer	Pegelstation	Wasserstand	
		Meldegrenze (cm)	Meldestufe (cm)
Elbe	Barby	500	50
Elbe	Wittenberge	450	50
Jeetze	Salzwedel	130	20
Aller	Weferlingen	135	30
Werra	Meiningen	270	60
Werra	Dorndorf	320	40
Steinach	Steinach	100	30

2. Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland werden an die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik für folgende Gewässer bzw. Pegelstationen Informationen über Wasserstände, Abflüsse und die voraussichtliche Entwicklung des Abfluges übermitteln:

Gewässer	Pegelstation	Wasserstand	
		Meldegrenze (cm)	Meldestufe (cm bzw. Uhrzeit)
Ulster	Günthers	180	40
Sächs. Saale	Hof	310	7.00, 13.00, 19.00

3. Informationen werden fernschriftlich übermittelt und enthalten neben der Kennzeichnung „Hochwasser“ folgende Angaben:

- Gewässer
- Pegelstation
- Uhrzeit der Ablesung
- Wasserstand in cm
- Abfluß in m<sup>3</sup>/s
- Tendenz
- Besonderheiten (insbesondere Eisaufbruch, Eisversetzung)

Für die Elbe wird als Tendenz eine Hochwasservorhersage für die Pegelstation Wittenberge gegeben, sobald der Hochwasserscheitel den Pegel Barby erreicht hat bzw. eine Änderung der ersten Vorhersage erforderlich ist.

4. Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik und die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland tauschen für die Pegelstationen folgende Stammdaten aus:

- Lage am Wasserlauf
- Größe des Niederschlagsgebietes
- Hauptzahlen der Wasserstände und Abflüsse ab Mittelwasser
- Pegelnullpunkt
- Abflußtafel

Wesentliche Änderungen von Stammdaten werden gegenseitig mitgeteilt.

5. Der Austausch der Informationen erfolgt zwischen den zuständigen Organen/Behörden. Beide Seiten benennen sich die Beauftragten in geeigneter Form.
6. Für die unter Ziffer 1 und 2 nicht genannten Grenzgewässer werden bei lokalen extremen Abflüssen Informationen gemäß Art. 3 der Grundsätze zur Schadensbekämpfung übermittelt.
7. Die Festlegungen dieses Protokollvermerkes treten zusammen mit den Grundsätzen zur Schadensbekämpfung in Kraft.  
Dieser Protokollvermerk wird vom Tage der Unterzeichnung an vorab angewandt.

Rostock, den 11. Dezember 1975

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
  
K o r m e s

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
  
D r . P a g e l

---

**Protokollvermerk  
über forstwirtschaftliche Arbeiten  
in unmittelbarer Grenznähe**

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommission, die hierzu von ihren Regierungen bevollmächtigt sind, kommen überein:

1. Durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist im Rahmen der Durchführung forstwirtschaftlicher Arbeiten zum Zwecke der Bergung des auf Grund der örtlichen Bedingungen beim Einschlag über die Grenze gefallenen Baumbestandes bzw. zum Zwecke der Holzabfuhr die Benutzung eines grenzanliegenden Streifens gestattet, soweit dafür die Inanspruchnahme notwendig ist und keine besonderen Rechts- oder Sachgründe entgegenstehen.
2. Die Bergung von Bäumen, die infolge von Sturmschäden, Erdbeben oder Schneebruch auf das Hoheitsgebiet des anderen Staates (im folgenden Gebiet genannt) gefallen sind, wird entsprechend der Vereinbarung über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 20. September 1973 vereinbart.
3. (1) Die Durchführung der in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 bezeichneten Arbeiten ist (bei Ziffer 1 mindestens einen Monat im voraus) unter Angabe
  - der genauen Bezeichnung des Abschnittes
  - der Länge und Breite des grenzanliegenden Streifens

- der Zeitdauer der Arbeiten
  - der tageszeitlichen Begrenzung der Arbeiten
  - der Anzahl der mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Arbeitskräfte
  - der Art und Anzahl der zum Einsatz gelangenden Transport- und Bergungsmittel
- zu beantragen.

(2) Weitere Einzelheiten zur Durchführung dieser Arbeiten, die sich aus den örtlichen Bedingungen ergeben, werden im Rahmen der Beantragung abgestimmt und vereinbart.

4. Erste Hilfe und Unfallhilfe erfolgen durch den Staat, durch den die Arbeiten durchgeführt werden. Hilfsmaßnahmen des anderen Staates werden dadurch nicht ausgeschlossen.
5. Die Grenzsicherungsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und die Grenzsicherungsorgane der Bundesrepublik Deutschland behalten sich vor, auf ihrem Gebiet die Vorlage eines amtlichen Identitätspapiers zu verlangen.
6. Dieser Protokollvermerk tritt zusammen mit den die Arbeit der Grenzkommission abschließenden Dokumenten in Kraft. Beide Seiten stimmen darin überein, diesen Protokollvermerk, beginnend mit dem Tage der Unterzeichnung, vorab anzuwenden.

Bonn, den 3. Februar 1976

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
  
K o r m e s

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
  
D r . P a g e l

---

**Protokollvermerk  
über Grenzwege und Wege im Grenzbereich**

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommission, die hierzu von ihren Regierungen bevollmächtigt sind, kommen überein:

1. Durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist die Benutzung der in dem Verzeichnis der Grenzwege und der Wege im Grenzbereich (im folgenden Verzeichnis genannt) dargestellten und beschriebenen Grenzwege (Wege, in denen die Grenze verläuft) in voller Breite und im Rahmen des Gemeingebrauchs gestattet. Der Grenzverlauf in diesen Wegen ergibt sich aus der Dokumentation.
2. Durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist die Benutzung der im Verzeichnis unter Nr. 1

bis 4 dargestellten und beschriebenen Wege im Grenzbe-  
reich, soweit sie auf dem Hoheitsgebiet (im folgenden  
Gebiet genannt) der Deutschen Demokratischen Republik  
verlaufen, im Rahmen des Gemeingebrauchs gestattet.

Durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist  
die Benutzung des in dem Verzeichnis unter Nr. 2 dar-  
gestellten und beschriebenen Weges im Grenzbe-  
reich, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland  
verläuft, im Rahmen des Gemeingebrauchs gestattet.

3. Die Grenzsicherungsorgane der Deutschen Demokrati-  
schen Republik und die Grenzsicherungsorgane der Bun-  
desrepublik Deutschland behalten sich vor, jeweils auf  
ihrem Gebiet die Vorlage eines amtlichen Identitäts-  
papiers zu verlangen.

4. Die Benutzung der Wege und Wegeteile, die auf dem Ge-  
biet des anderen Staates liegen, ist den Grenzsicherungs-  
organen und den bewaffneten Organen der Deutschen  
Demokratischen Republik bzw. den Grenzsicherungs-, an-  
deren Polizei- sowie militärischen Kräften der Bundes-  
republik Deutschland nicht gestattet.

Die Ausübung von Hoheitsrechten auf dem Gebiet des  
anderen Staates ist ausgeschlossen.

5. Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den in den  
Ziffern 1 und 2 genannten Wegen dürfen von jeder Seite  
grundsätzlich nur bis zur Grenze durchgeführt werden.

Über die Grenze hinaus können Ausbau- und Unterhal-  
tungsmaßnahmen vorgenommen werden, wenn der Staat  
zustimmt, auf dessen Gebiet diese Wege oder Wegeteile  
liegen. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird mit  
der anderen Seite vereinbart.

6. Die Benutzung der Wege nach Ziffer 2 wird für die Dauer  
von 20 Jahren vereinbart.

Sie verlängert sich jeweils um 10 Jahre, sofern nicht eine  
Seite 1 Jahr vor Fristablauf eine Kündigung ausspricht.

7. Dieser Protokollvermerk tritt zusammen mit den die Ar-  
beit der Grenzkommission abschließenden Dokumenten  
in Kraft. Beide Seiten stimmen darin überein, diesen Pro-  
tokollvermerk vom 1. April 1976 an vorab anzuwenden.

Bonn, den 3. Februar 1976

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Kormes

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Dr. Pagel

#### Anlage

#### Verzeichnis der Grenzwege

Lfd. Nr.	Grenz- abschnitt	Grenz- zug	Grenz- den Nr.	Grenzweg zwischen den Grenzpunkten Nr.	Länge (m)	Durch- schnittl. Breite (m)	Besondere Festlegungen	Nr. der Anlagen- blätter
1	31	c	113/30	113/1	1 400	7		1; 1.1
2	34	c/d	22	182	4 855	5	Beginn des Grenzweges ca. 2 m west- lich des Grenzpunktes Nr. 22	2; 2.1- 2.4
3	34	e	163/1	139/1	3 420	4	Beginn des Grenzweges ca. 25 m süd- lich des Grenzpunktes Nr. 163/1	3; 3.1- 3.2
4	35	d	16	8	900	4	Beginn des Grenzweges ca. 5 m nord- westlich des Grenzpunktes Nr. 16	4; 4.1
5	50	d	149/1	149/18	755	5		5; 5.1
6	50	e	214	214/7	310	4	Beginn des Grenzweges ca. 2 m nord- westlich des Grenzpunktes Nr. 214	6; 6.1
7	51	a	295	299	240	4	Beginn des Grenzweges ca. 55 m süd- westlich des Grenzpunktes Nr. 295. Ende des Grenzweges ca. 5 m nörd- lich des Grenzpunktes Nr. 299	7; 7.1
8	52	c	226/3	226	95	3	Beginn des Grenzweges ca. 26 m nord- östlich des Grenzpunktes Nr. 226/3. Ende des Grenzweges ca. 23 m süd- westlich des Grenzpunktes Nr. 226	8; 8.1
9	53	a	22	2	1 070	3		9; 9.1
10	58	c	160	159	95	3		10; 10.1

Für die Delegation  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Rausch

Für die Delegation  
der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Fäßlein

## Verzeichnis der Wege im Grenzbereich

Lfd. Nr.	Grenzabschnitt	Grenzzug	Weg von Grenzpunkt Nr.	Weg bis Grenzpunkt Nr.	Länge des Weges auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (m)	Durchschnittl. Breite (m)	Art der Benutzung und besondere Festlegungen	Nr. der Anlagenblätter
1	33	a	423	425/1	75	5	Benutzung für landwirtschaftliche Zwecke durch die Bundesrepublik Deutschland als Zufahrt zu den nördlich des Weges gelegenen Grundstücken	1; 1.1
2	33	b	284	257	1 560 Weg schneidet die Grenze mehrfach	3	Benutzung für forstwirtschaftliche Zwecke durch die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland	2; 2.1
3	33	e	30 m nördl. 76	10 m südl. 75	120	5	Benutzung für landwirtschaftliche Zwecke durch die Bundesrepublik Deutschland als Zufahrt zu den zwischen den Grenzpunkten Nr. 75 bis Nr. 77 auf die Grenze aufstoßenden Grundstücken	3; 3.1
4	36	b	8 m nord- östl. 159	6 m nord- östl. 157	170	4	Benutzung für landwirtschaftliche Zwecke durch die Bundesrepublik Deutschland als Zufahrt zu den an den Weg angrenzenden Grundstücken	4; 4.1

Für die Delegation  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Rausch

Für die Delegation  
der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Fußlein

**Protokollvermerk  
über Wasserentnahme aus Grenzgewässern  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommision, die hierzu von ihren Regierungen bevollmächtigt sind, kommen überein:

- Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestattet die Wasserentnahme aus den Grenzgewässern Mechower See, Lankower See, Goldensee und Dutzower See im nachstehenden Umfang:
  - zum Tränken von Vieh und zur Bewässerung anliegender landwirtschaftlicher Flächen an den in den Anlagen 1 und 2\* bezeichneten Stellen,
  - zur Bekämpfung von Bränden an Stellen, an denen dies zu Löschzwecken zwingend erforderlich ist.
- Die in den Anlagen bezeichneten Viehtränken sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen und abzugrenzen.
- Das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik darf insoweit betreten werden, als es zur Durchführung der unter Ziffer 1 beschriebenen Nutzung erforderlich ist.
- Die Wasserentnahme darf keine Auswirkungen auf die Markierung der Grenze haben.
- Beim Auftreten seuchenhafter Erkrankungen bei Tieren ist die Wasserentnahme zum Zwecke des Viehtränkens unter Anwendung der hierfür geltenden allgemeinen Be-

stimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zeitweilig untersagt.

Die Informationen über das Auftreten seuchenhafter Erkrankungen werden gemäß der Schadensvereinbarung übermittelt.

- Die Deutsche Demokratische Republik behält sich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland das Recht vor, ein Entgelt nach den in der Deutschen Demokratischen Republik für die Wasserentnahme zu landwirtschaftlichen Zwecken geltenden Bestimmungen zu beanspruchen.
- Die Anlagen 1 und 2 können im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.
- Dieser Protokollvermerk wird für die Dauer von 20 Jahren vereinbart. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um 10 Jahre, sofern nicht ein Jahr vor Fristablauf eine Seite kündigt oder Verhandlungen mit dem Ziel einer Neuregelung beantragt.
- Dieser Protokollvermerk tritt zusammen mit den die Arbeit der Grenzkommision abschließenden Dokumenten in Kraft. Beide Seiten stimmen darin überein, diesen Protokollvermerk, beginnend mit dem Tage der Unterzeichnung, vorab anzuwenden.

Celle, den 27. Oktober 1977

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Kormes

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Dr. Pagel

## Anlage 1

**Nutzung von Grenzgewässern der Deutschen Demokratischen Republik  
durch die Bundesrepublik Deutschland zum Tränken von Vieh  
und zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen**

Lfd. Nr.	GA Nr.	GZ	Lage der Viehtränke (Mitte)	Breite der Viehtränke	Tiefe der Viehtränke von der Grenzlinie auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik
				m	m
1	3	d	ca. 135 m südwestl. vom Grenzpunkt Nr. 28	15	5
2	3	d	ca. 20 m südl. vom Grenzpunkt Nr. 2	20	5
3	3	d	ca. 285 m südl. vom Grenzpunkt Nr. 2	20	5
4	3	d	ca. 385 m nordwestl. vom Grenzpunkt Nr. 3	20	5
5	3	d	ca. 45 m nordwestl. vom Grenzpunkt Nr. 3	15	5
6	3	d	ca. 140 m südöstl. vom Grenzpunkt Nr. 5	20	5
7	3	d	am Auslauf ca. 335 m nordwestl. vom Grenzpunkt Nr. 1	20	5
8	3	d	ca. 170 m nordwestl. vom Grenzpunkt Nr. 1	10	5
9	3	e	ca. 300 m nordwestl. vom Grenzpunkt Nr. 5	15	5
10	3	e	ca. 125 m nordwestl. vom Grenzpunkt Nr. 5	12	5
11	4	a	ca. 30 m östl. vom Grenzpunkt Nr. 15	25	5
12	4	a	ca. 25 m südl. vom Grenzpunkt Nr. 17	20	5
13	4	a	ca. 20 m südwestl. vom Grenzpunkt Nr. 25	20	5
14	4	a	ca. 15 m westl. vom Grenzpunkt Nr. 30	15	5
15	4	a	ca. 20 m östl. vom Grenzpunkt Nr. 30	15	5
16	4	b	ca. 10 m westl. vom Grenzpunkt Nr. 22	10	5
17	4	c	ca. 15 m südöstl. vom Grenzpunkt Nr. 3	15	5
18	4	c	ca. 15 m südwestl. vom Grenzpunkt Nr. 18	15	5
19	4	c	ca. 20 m südl. vom Grenzpunkt Nr. 25	15	5
20	4	c	ca. 15 m nordwestl. vom Grenzpunkt Nr. 27	15	5
21	4	c	ca. 20 m südöstl. vom Grenzpunkt Nr. 29	15	5

Lfd. Nr.	GA Nr.	GZ	Lage der Viehtränke (Mitte)	Breite der Viehtränke m	Tiefe der Viehtränke von der Grenzlinie auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik m
22	4	c	ca. 25 m nordwestl. vom Grenzpunkt Nr. 30	15	5
23	4	c	ca. 15 m westl. vom Grenzpunkt Nr. 33	10	5
24	4	c	ca. 15 m nordwestl. vom Grenzpunkt Nr. 36	10	5
25	4	c	ca. 15 m nördl. vom Grenzpunkt Nr. 39	10	5

GA Nr.	GZ	Lage der Wasserentnahmestelle	Breite der Wasserentnahmestelle m	Tiefe der Wasserentnahmestelle von der Grenzlinie auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik m
4	a	4 m westlich vom Grenzpunkt Nr. 21	5	5

#### Erklärung zum Protokollvermerk über die Wasserentnahme

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik erklärt, daß eine Verletzung der Informationspflicht bei seuchenhaften Erkrankungen gemäß Punkt 5 des Protokollvermerks über die Wasserentnahme aus Grenzgewässern den Bestand großer Viehbestände auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gefährden würde.

Angesichts dessen erwartet die Deutsche Demokratische Republik, daß die Bundesrepublik Deutschland alle erforderlichen Maßnahmen einleiten wird, um die unverzügliche und vollständige Information beim Auftreten seuchenhafter Erkrankungen mit der Folge der zeitweiligen Einstellung der Wasserentnahme zum Zwecke des Viehtränkens zu gewährleisten.

3. Jede Seite ist berechtigt, das auf ihrem Gebiet beim Abbau anfallende Material zu entfernen.
4. Jede Seite trägt die ihr durch den Abbau entstehenden Kosten.
5. Der Abbau der einzelnen Leitungen wird in der Grenzkommission in Form von Anlagen zu diesem Protokollvermerk gesondert vereinbart. Technische Einzelheiten, insbesondere Fragen des gefahrungslosen Abbaus, werden durch die technischen Kräfte an Ort und Stelle abgestimmt.

Magdeburg, den 9. März 1978

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
K o r m e s

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
D r . P a g e l

#### Protokollvermerk über den Abbau grenzübergreifender Energiefreileitungen

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland kommen in Anwendung der Vereinbarung über die Grundsätze zur Schadensbekämpfung vom 20. September 1973 im Auftrag ihrer Regierungen überein, zur Vermeidung von Schäden im Grenzbereich grenzübergreifende, bereits stillgelegte Energiefreileitungen nach den folgenden Grundsätzen abzubauen:

1. Der Abbau wird durch die von der jeweiligen Seite beauftragte Firma/den von der jeweiligen Seite beauftragten Betrieb ohne Benutzung des Hoheitsgebietes des anderen Staates durchgeführt.
2. Jede Seite verpflichtet sich, die betreffenden Leitungen ab dem Tage des Abbaus spannungsfrei zu halten.

#### Protokollvermerk über das Überfahren der Grenze durch Sportboote und andere Wasserfahrzeuge in Abschnitten der Grenzgewässer Werra und Saale

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland, die hierzu von ihren Regierungen bevollmächtigt sind, kommen überein:

1. Durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist Sportbooten das Überfahren der Grenze auf den in der Anlage 1 und in der Anlage 2\* dargestellten Grenzstreckenabschnitten der Werra und der Saale in dem Umfang gestattet, wie dies auf Grund der Gewässerhältnisse erforderlich ist.

2. Sportboote nach Ziffer 1 sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für sportliche Zwecke genutzt werden.
3. In dem in der Anlage 1 dargestellten Abschnitt der Werra ist Fahrzeugen der zuständigen Wasserwirtschaftsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung der Bundesrepublik Deutschland (Streckenaufsichtsboote, Schleppboote, Frahme, Schuten und schwimmende Geräte) das Überfahren der Grenze in dem Umfang gestattet, wie dies auf Grund der Gewässerhältnisse erforderlich ist.
4. Ein Verlassen der Wasserfahrzeuge im Gewässerabschnitt des anderen Staates, das Anlegen am Ufer des anderen Staates oder das Betreten dieses Ufers ist bei oder zur Abwendung von Unfällen gestattet.
5. Erste Hilfe und Unfallhilfe erfolgen durch die Seite, auf deren Gebiet sich der Unfall ereignet. Rettungsmaßnahmen der anderen Seite zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Personen an Bord der in Ziffer 1 und in Ziffer 3 genannten Fahrzeuge, die infolge eines Unfalls das Ufer des anderen Staates betreten oder von Fahrzeugen der anderen Seite aufgenommen werden, wird unverzüglich die Rückkehr auf das Gebiet ihres Staates ermöglicht.

6. Die Grenzsicherungsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und die Grenzsicherungsorgane der Bundesrepublik Deutschland behalten sich vor, jeweils auf ihrem Gebiet die Vorlage eines amtlichen Identitätspapieres zu verlangen.
7. Dieser Protokollvermerk wird für die Dauer von 20 Jahren vereinbart. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um 10 Jahre, sofern nicht eine Seite ein Jahr vor Fristablauf eine Kündigung ausspricht.
8. Dieser Protokollvermerk tritt zusammen mit den die Arbeit der Grenzkommission abschließenden Dokumenten in Kraft. Beide Seiten stimmen darin überein, diesen Protokollvermerk, beginnend mit dem Tage der Unterzeichnung, vorab anzuwenden.

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

K o r m e s

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland

Dr. P a g e l

### Protokollvermerk über den

### Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommission, die hierzu von ihren Regierungen bevollmächtigt sind, kommen überein:

1. Durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und durch die Regierung der Bundesrepublik

Deutschland wird in Anwendung der „Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen“ vom 20. 9. 1973 (Grenzgewässervereinbarung) der Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen und das Betreten des Hoheitsgebietes des anderen Staates in dem für die Gewährleistung des Betriebes erforderlichen Umfang gestattet.

Die erforderlichen Einzelheiten sind im Anhang, Anlage 1 bis 15 festgelegt.\*

2. Der Betrieb umfaßt die Bedienung, die Kontrolle und die Wartung der wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich kleinerer Reparaturen sowie das Entfernen von Treib- und Schwemmgut.

Darüber hinausgehende Instandhaltungsarbeiten werden gesondert vereinbart.

3. Abweichend von den Festlegungen in den Anlagen gemäß Ziffer 1 können betriebliche Maßnahmen ausgeführt werden, wenn dies zur Verhinderung oder Behebung von Schäden unumgänglich und hierzu die Zustimmung der anderen Seite erteilt ist.

4. Die Kosten des Betriebes werden von der betreibenden Seite getragen.

5. Bei der Ausführung der betrieblichen Maßnahmen auf dem Gebiet des anderen Staates gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Bedingungen:

a) Das Räumgut ist auf das Gebiet der ausführenden Seite zu verbringen.

b) Die Grenze wird im Arbeitsbereich überschritten. Kleingeräte und benötigtes Material können in dem für den Betrieb erforderlichen Umfang mitgeführt werden.

Die auf dem Gebiet der anderen Seite eingesetzten Geräte werden täglich mit Arbeitsschluß zurückgeführt.

6. Falls bei Verstößen gegen die vereinbarten Bedingungen den Aufforderungen zur Einhaltung nicht nachgekommen wird, sind auf Verlangen der zuständigen Organe/Behörden die Arbeiten einzustellen.

7. Der in Ziffer 1 genannte Anhang kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder ergänzt werden.

Dresden, den 14. September 1978

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

K o r m e s

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland

Dr. P a g e l

**Anhang IV zum Protokoll  
zwischen der Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über die Überprüfung, Erneuerung  
und Ergänzung der Markierung  
der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze,  
die Grenzdokumentation und  
die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf  
im Zusammenhang stehender Probleme**

**Grundsätze gemäß Artikel 4**

I.

**Zusammensetzung und Arbeitsweise  
der Grenzkommission**

1. (1) Die Grenzkommission besteht aus Beauftragten der Regierungen beider Staaten.  
(2) Beide Seiten teilen sich einen Wechsel in der Person des Leiters und der Mitglieder der Delegation mit.
2. Die Grenzkommission tritt in der Regel viermal jährlich zusammen. Erforderlichenfalls können auf Beschluß der Grenzkommission oder auf Ersuchen einer Seite weitere Sitzungen durchgeführt werden.
3. (1) Jede Delegation in der Grenzkommission kann Experten hinzuziehen. Die Delegationsleiter unterrichten sich hierüber rechtzeitig.  
(2) Die Grenzkommission setzt zur Wahrnehmung zeitlich oder örtlich bedingter Aufgaben in geeigneten Fällen Arbeitsgruppen ein, wie zum Beispiel für die Instandhaltung der Grenzmarkierung nach Ziffer 7 und für die nach den Ziffern 17 und 18 durchzuführenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.  
(3) Die Grenzkommission kann einzelne Mitglieder und Experten mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.  
(4) Die Arbeitsgruppen oder die von der Grenzkommission betrauten Mitglieder oder Experten nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe der von der Grenzkommission erteilten Aufträge wahr.  
(5) Wenn für die Durchführung in der Grenzkommission vereinbarter Maßnahmen das Hoheitsgebiet des anderen Staates betreten werden muß, werden die Einzelheiten für das Betreten durch Mitglieder der Grenzkommission, Experten und eingesetzte Arbeitskräfte sowie für das Mitführen von Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterial in der Grenzkommission vereinbart.
4. (1) In der Grenzkommission getroffene Regelungen treten, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Kann die Grenzkommission in einer von ihr behandelten Frage eine Übereinstimmung nicht erzielen, so wird diese Frage von beiden Seiten ihren Regierungen unterbreitet.

II.

**Markierung der Grenze**

5. (1) Die Grenzkommission hat die Markierung der zwischen beiden Staaten bestehenden Grenze zu überprüfen, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern.  
(2) Das Überprüfen, Instandhalten und Erneuern der Markierung umfaßt im wesentlichen:
  - Erhaltung der Grenzzeichen und Hilfgrenzzeichen,
  - Vergleich der Markierung der Grenze sowie des Verlaufs der Grenze an und in Grenzgewässern mit der Grenzdokumentation und Feststellung des Standorts der Grenzzeichen und Hilfgrenzzeichen nach der Grenzdokumentation,
  - Beurteilung des Zustands der Grenzzeichen und Hilfgrenzzeichen,
  - Überprüfung der definierten Lage der Grenze an und in Grenzgewässern im Zusammenhang mit der Durchführung vereinbarter wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
  - Behebung von Abmarkungsmängeln, wie das Ersetzen verlorengegangener Grenzzeichen, das Erneuern zerstörter und beschädigter Grenzzeichen, das Aufrichten schiefstehender und umgestürzter Grenzzeichen, das Höher- und Tiefersetzen von Grenzzeichen,
  - Änderung der Art der Grenzzeichen sowie Ersetzen einer direkten Vermarkung durch eine indirekte und umgekehrt,
  - Ergänzung der Vermarkung durch Einbringen weiterer Grenzzeichen in den Grenzverlauf,
  - Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Hilfgrenzzeichen.
- (3) An und in Grenzgewässern ist die definierte Lage der Grenze grundsätzlich zu erhalten. Dabei sind der Protokollvermerk vom 13. September 1973 über Grundsätze zur Überprüfung und Markierung des Verlaufs der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deut-

schen Demokratischen Republik an und in Grenzgewässern und der Protokollvermerk vom 25. September 1975 über die Definition der Uferlinie/Mitte bis zu einer Überarbeitung in der Grenzkommission zugrunde zu legen.

6. Beide Seiten werden durch geeignete mögliche Maßnahmen die Grenzzeichen und Hilfsgrenzzeichen gegen Beseitigung, Verlegung, Zerstörung, Beschädigung und zweckwidrige Benutzung schützen.
7. (1) Beide Seiten werden die Markierung der Grenze jeweils in Abständen von 15 Jahren durchgängig überprüfen und die Behebung von festgestellten Mängeln vereinbaren. Mit der ersten Überprüfung soll im Jahre 1985 begonnen werden.
- (2) Bei der Überprüfung der Markierung und bei der Behebung der festgestellten Mängel wird gemäß Anlage 1 verfahren.
8. (1) Die zentrisch eingebrachten Grenzzeichen (direkte Vermarkung) sowie die Hilfsgrenzzeichen werden wie folgt instand gehalten:
- durch die Deutsche Demokratische Republik
- die Grenzzeichen der Landgrenze,
  - die Hilfsgrenzzeichen 10 bis 17 auf dem Dutzower See und dem Schaalsee,
- durch die Bundesrepublik Deutschland
- die Hilfsgrenzzeichen der Grenze zwischen den Territorialgewässern/Küstenmeeren der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in der Lübecker Bucht,
  - die Hilfsgrenzzeichen 1 bis 9 auf dem Dutzower See und dem Schaalsee,
  - das Hilfsgrenzzeichen im Schwarzmühlenteich.
- Die nicht zentrisch eingebrachten Grenzzeichen (indirekte Vermarkung) werden von der Seite instand gehalten, auf deren Hoheitsgebiet sie stehen. Die Beschaffung und Beförderung dieser Grenzzeichen wird von der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen.
- (2) Die entstehenden Kosten trägt die Seite, die gemäß Absatz 1 verantwortlich ist, ausgenommen die Kosten für die an der Instandhaltung beteiligten Kräfte der anderen Seite. Für spezielle Fälle werden Regelungen in der Grenzkommission getroffen.
9. Regelungen und Definitionen, die die Grenzkommission für die Durchführung ihrer Arbeiten zur Feststellung, Markierung und Dokumentation der Grenze getroffen hat, werden für die Überprüfung, Instandhaltung und Erneuerung der Markierung bis zu einer Überarbeitung in der Grenzkommission weiter angewendet.
10. Wird bei der Überprüfung gemäß Ziffer 7 festgestellt, daß aufgrund veränderter örtlicher Verhältnisse bei grenzbildenden Gewässern der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder eine Änderung zwischen festem (stabilem) und beweglichem (labilem) Grenzverlauf vorgenommen werden mußte, werden beide Seiten in der Grenzkom-

mission Regelungen vereinbaren, die die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit der Grenzdokumentation sichern.

11. (1) Einzubringende Grenzzeichen und Hilfsgrenzzeichen müssen vereinbarten Mustern entsprechen. Form und Abmessungen der bisher vereinbarten Grenzzeichen und Hilfsgrenzzeichen sind in Anlage 2 wiedergegeben.
- (2) Die Vermarkung der grenzbegleitenden Polygonzüge ist von der Seite instand zu halten, auf deren Hoheitsgebiet die Polygonpunkte liegen. Änderungen der Lage von Polygonpunkten werden abgestimmt.
- (3) Neue Eigentumsgrenzzeichen werden nicht direkt in den Grenzverlauf eingebracht, sondern soweit abgesetzt, daß grundsätzlich ihre äußere Kante die Grenzlinie berührt.
12. Werden durch die Behebung von Abmarkungsmängeln, infolge von Änderungen und Ergänzungen der Vermarkung oder im Ergebnis einer Regelung zwischen beiden Seiten nach Ziffer 10 Änderungen in der Grenzbeschreibung, den Grenzkarten und den Katalogen der grenzbildenden Gewässer erforderlich, so wird
- zu der Grenzbeschreibung und den Katalogen der grenzbildenden Gewässer ein die Änderung beinhaltender Nachtrag von der durchführenden Seite in zwei Ausfertigungen angefertigt und von beiden Seiten unterzeichnet,
  - in den Grenzkarten 1 : 5 000 und erforderlichenfalls in der Grenzkarte 1 : 25 000 die eingetretene Änderung in je einer Ausfertigung jeder Seite in roter Farbe eingetragen und von beiden Seiten unterzeichnet.
- Die Eintragung von Änderungen erfolgt mit vereinbarten Signaturen. Die bisher vereinbarten Signaturen sind in den Anlagen 2 und 6 des Protokollvermerks vom 7. März 1974 über Bestandteile, Inhalt und Form der Dokumentation über den Verlauf der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik enthalten.
13. (1) Die örtlichen Arbeiten sind in Anwesenheit der jeweils anderen Seite auszuführen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Über die Durchführung von Freihaltungsmaßnahmen unterrichten sich beide Seiten in der Grenzkommission rechtzeitig – unter Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Arbeiten –, wenn nicht völlig auszuschließen ist, daß solche Maßnahmen das Hoheitsgebiet der anderen Seite berühren. Die Durchführung von Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates setzt dessen Zustimmung voraus.
14. Ergeben sich aufgrund von zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Maßnahmen Markierungsaufgaben, werden diese in der Grenzkommission vereinbart.

## III.

## Sonstige Probleme

15. Die Grenzkommission trägt zur Erfüllung der Aufgaben bei, die sich aus den Vereinbarungen ergeben, die zu sonstigen mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehenden Problemen abgeschlossen sind oder werden, soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist. Die Grenzkommission behandelt Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarungen ergeben.
16. Die Grenzkommission trägt zur Erfüllung der Aufgaben bei, die sich aus der Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ergeben.
17. (1) In Durchführung der Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen hat die Grenzkommission die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu planen, abzustimmen und zu vereinbaren.
- (2) Der Vorbereitung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, die im Protokollvermerk vom 18. März 1976 vereinbarten Verfahrensregeln bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zugrunde zu legen.
- (3) Die Grenzkommission nimmt die Aufgaben aus dem Protokollvermerk vom 14. September 1978 über den Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen wahr.
18. Die Grenzkommission trägt zur Erfüllung der Aufgaben bei, die sich aus den Protokollvermerken zur Vereinbarung vom 29. Juni 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht ergeben.
19. (1) Die Grenzkommission trägt zur Erfüllung der Aufgaben bei, die sich aus der Vereinbarung vom 3. Mai 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung von Fragen betreffend die Eckertalsperre und die Eckerfernwasserleitung ergeben.
- (2) Die Grenzkommission trägt zur Erfüllung der Aufgaben bei, die sich aus der Vereinbarung vom 29. November 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung von Fragen, die mit der Errichtung und dem Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Itz zusammenhängen, ergeben.
20. (1) Die Grenzkommission trägt zur Erfüllung der Aufgaben bei, die sich aus der Vereinbarung vom 3. Februar 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Betrieb, die Kontrolle und die Instandhaltung der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadt Duderstadt (Bundesrepublik Deutschland) ergeben.
- (2) Die Grenzkommission trägt zur Erfüllung der Aufgaben bei, die sich aus dem Protokollvermerk vom 3. Februar 1976 über den Betrieb, die Kontrolle und die Instandhaltung der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Heringen, Ortsteil Kleinensee (Bundesrepublik Deutschland) ergeben.
- (3) Die Grenzkommission nimmt Aufgaben aus dem Protokollvermerk vom 15. September 1977 über die Beseitigung des im Bereich des Grundstückes „Zur Bergmühle“ (Bundesrepublik Deutschland) anfallenden Oberflächenwassers und gereinigten Abwassers wahr.
21. (1) Die Grenzkommission erörtert im Rahmen ihrer Zuständigkeit Fragen
- aus dem Protokollvermerk vom 29. Juni 1974 über die Behandlung von Personen, die mit Sportbooten aus navigatorischen oder seemännischen Schwierigkeiten in die Territorialgewässer/das Küstenmeer des anderen Staates geraten,
  - aus dem Protokollvermerk vom 18. Mai 1978 über das Überfahren der Grenze durch Sportboote und andere Wasserfahrzeuge in Abschnitten der Grenzgewässer Werra und Saale.
- (2) Die Grenzkommission nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben aus folgenden Vereinbarungen wahr:
- Protokollvermerk vom 3. Juli 1974 über das Umfahren der Hakendorfer Halbinsel im Niendorfer Binnensee durch Fischer aus der Deutschen Demokratischen Republik und der Rethwiese im Schaalsee durch Fischer aus der Bundesrepublik Deutschland,
  - Protokollvermerk vom 3. Februar 1976 über forstwirtschaftliche Arbeiten in unmittelbarer Grenznähe,
  - Protokollvermerk vom 3. Februar 1976 über Grenzwege und Wege im Grenzbereich,
  - Protokollvermerk vom 27. Oktober 1977 über Wasserentnahme aus Grenzgewässern der Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Die Grenzkommission erörtert im Rahmen ihrer Zuständigkeit weitere Probleme, die im Zusammenhang mit dem Grenzverlauf stehen.
22. (1) Die Grenzinformationswege gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland werden — soweit nichts gesondertes festgelegt ist — für die Übermittlung von Informationen bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit der Grenzkommission genutzt.

(2) Die Grenzkommission wertet die übermittelten Informationen aus.

#### Anlage 1

### **Verfahrensweise bei der Überprüfung der Markierung und bei der Behebung festgestellter Mängel**

#### **nach Ziffer 7 der Grundsätze gemäß Artikel 4**

1. (1) Beauftragte der Delegationen in der Grenzkommission begehen unter Beteiligung von Vermessungskräften beider Staaten die Grenze zur Überprüfung der Markierung. Grundlage der Überprüfung sind die Grenzkarten 1 : 5 000 und die Grenzvermessungsunterlagen. Überprüft werden, im wesentlichen durch Augenschein, der Standort und der Zustand der Grenzzeichen, die Erhaltung der definierten Lage der Grenze an und in Grenzgewässern und die Eindeutigkeit des Grenzverlaufs. Die Überprüfung und Instandhaltung der Hilfsgrenzzeichen erfolgt gemäß den Grundsätzen, die in dem Protokollvermerk vom 25. Oktober 1973 über die Kennzeichnung der Grenze im Abschnitt Dutzower See — Schaalsee durch Bojen als Hilfsgrenzzeichen, dem Protokollvermerk vom 29. Juni 1974 über die Kennzeichnung der Grenze zwischen den Territorialgewässern/Küstenmeeren der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und dem Protokollvermerk vom 26. Oktober 1978 über die Kennzeichnung der Grenze zwischen den Territorialgewässern/Küstenmeeren der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland festgelegt sind. Die erforderlichen Maßnahmen für die Instandhaltung und Erneuerung der Markierung, für die Wiederherstellung der definierten Lage der Grenze an und in Grenzgewässern und für die Erhaltung der Eindeutigkeit des Grenzverlaufs werden vereinbart.

(2) Werden außerhalb der periodischen Überprüfung nach Ziffer 7 der Grundsätze gemäß Artikel 4 Mängel in der Markierung festgestellt, so unterrichten sich beide Seiten. Erforderlichenfalls führen sie Überprüfungen durch Begehung durch. Die notwendigen Maßnahmen werden vereinbart.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung und die vereinbarten Maßnahmen sind in einem Protokoll in zwei Ausfertigungen festzuhalten, das durch die Beauftragten beider Seiten unterzeichnet wird (Muster 1).<sup>\*</sup> Die Protokolle werden nach Grenzabschnitten geführt. Sie können als Ergebnis eines Grenzbesanges oder einer Absprache beider Seiten gefertigt werden.

2. (1) Die nach Ziffer 1 vereinbarten Instandhaltungsmaßnahmen werden anhand der Grenzvermessungsunterlagen durchgeführt.

(2) Die Genauigkeit der Messungen muß den Ziffern 2 und 3 der vereinbarten Fehlergrenzen vom 11. Januar 1974 entsprechen.

(3) Die vermessungstechnischen Arbeiten werden in Grenzvermessungsrissen (Nachtragsrissen) in doppelter Ausfertigung dokumentiert. Die Nachtragsrisse werden durch den die vereinbarte Maßnahme durchführenden Meßtruppführer unterzeichnet und durch den Meßtruppführer der anderen Seite gegengezeichnet.

(4) Die Nachtragsrisse erhalten die Nummer des betreffenden Grenzvermessungsrisses der bei der Überprüfung der Grenzmarkierung nach Artikel 1 und 2 durchgeführten Grenzaufmessung (Erstaufnahme). Diese Nummer wird nach einem Schrägstrich durch eine weitere laufende Nummer ergänzt. Auf dem Grenzvermessungsriß der Erstaufnahme bringt jede der beiden Seiten einen Vermerk über den Nachtragsriß an.

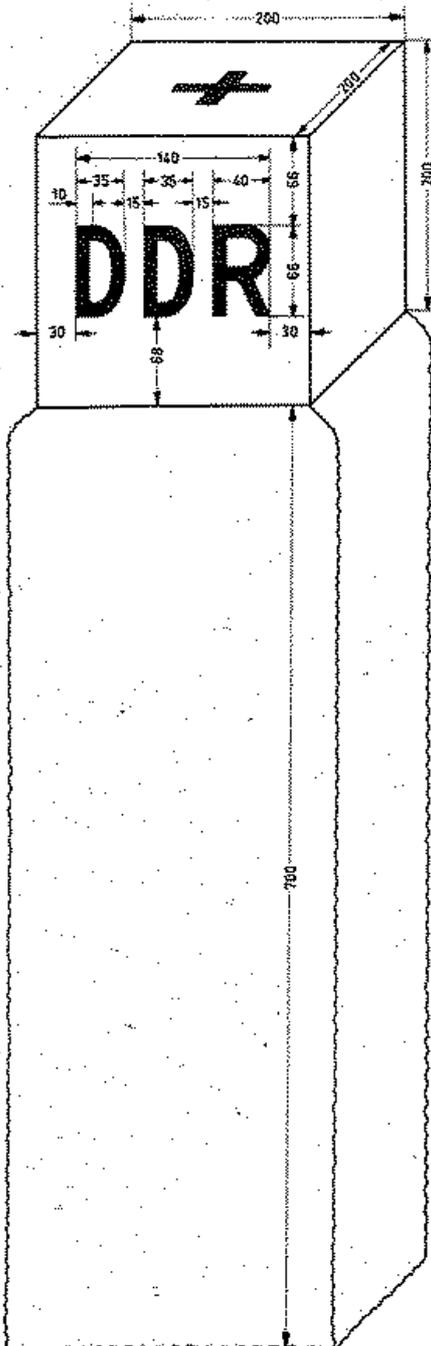
(5) Beim Aufdecken einer verdeckten Vermarkung ist eine Rißführung nicht erforderlich.

3. Über die Behebung des Abmarkungsmangels sowie über die Änderung oder Ergänzung der Vermarkung wird ein Nachweis in zwei Ausfertigungen aufgestellt. Er wird durch die Beauftragten beider Seiten unterzeichnet (Muster 2).<sup>\*</sup>

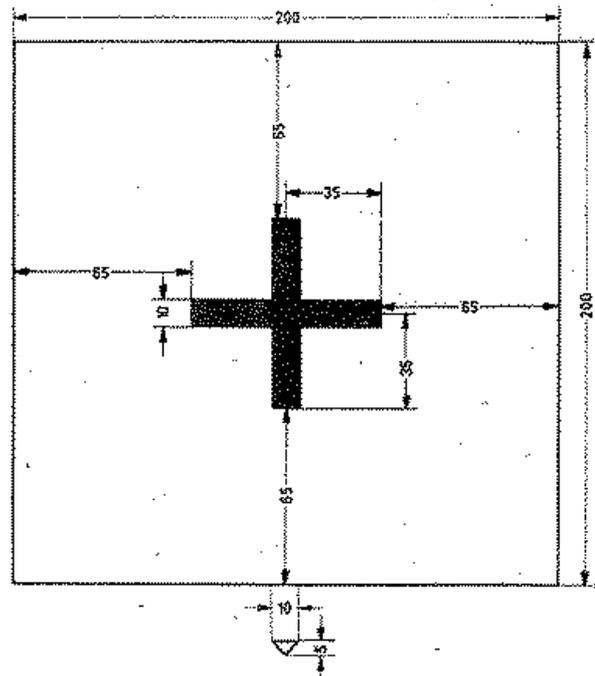
Blatt 1

GrenzsteinAnsicht

M 1:5

Kopffläche

M 1:2,5



Material: Granit

Maße: 200x200 rechteckig behauener Kopf,  
wurzelrauer Fuß  
Gesamtlänge 900

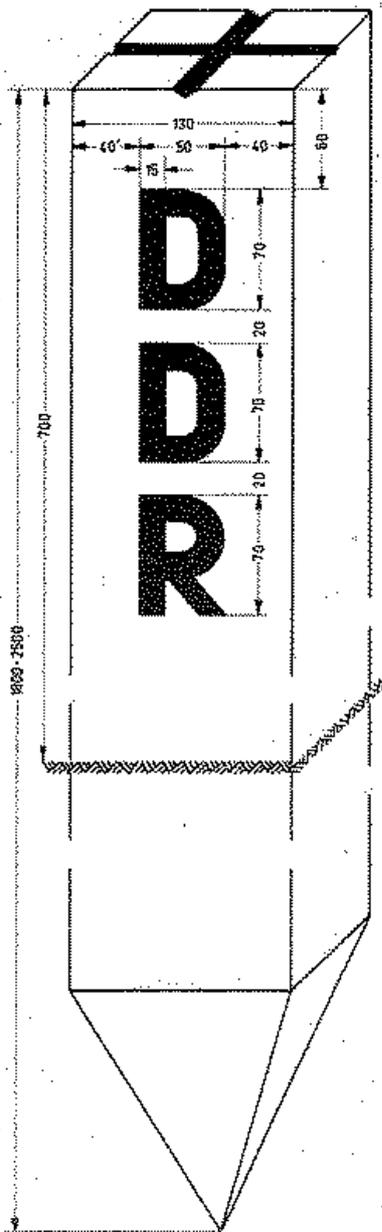
Kreuz auf der Oberfläche und Beschriftung  
sind mit schwarzer Farbe ausgestrichen.

Bei indirekter Vermarkung entfällt die Beschriftung.

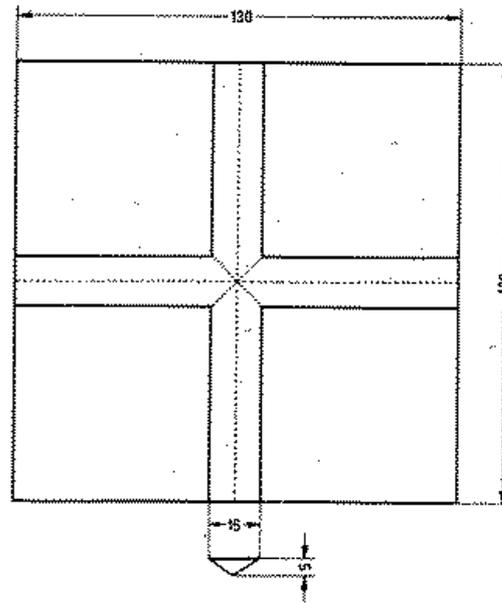
Maße in mm

GrenzpfaahlAnsicht

M 1:4

Kopffläche

M 1:2



Material: Eiche, imprägniert

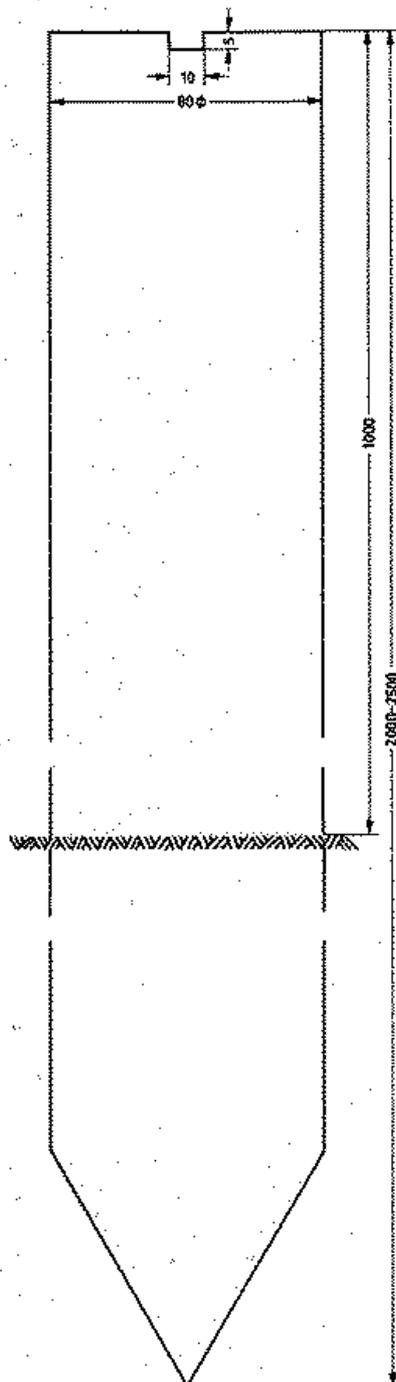
Maße: Kantholz 130x130  
 Länge 1800-2500  
 Ende angespitzt

Kreuz und Beschriftung sind mit  
 schwarzer Farbe ausgemalt.

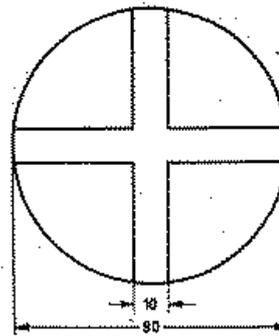
Bei indirekter Vermarkung entfällt  
 die Beschriftung.

Grenzpfahl (rund)Ansicht

M 1:2

Kopffläche

M 1:2



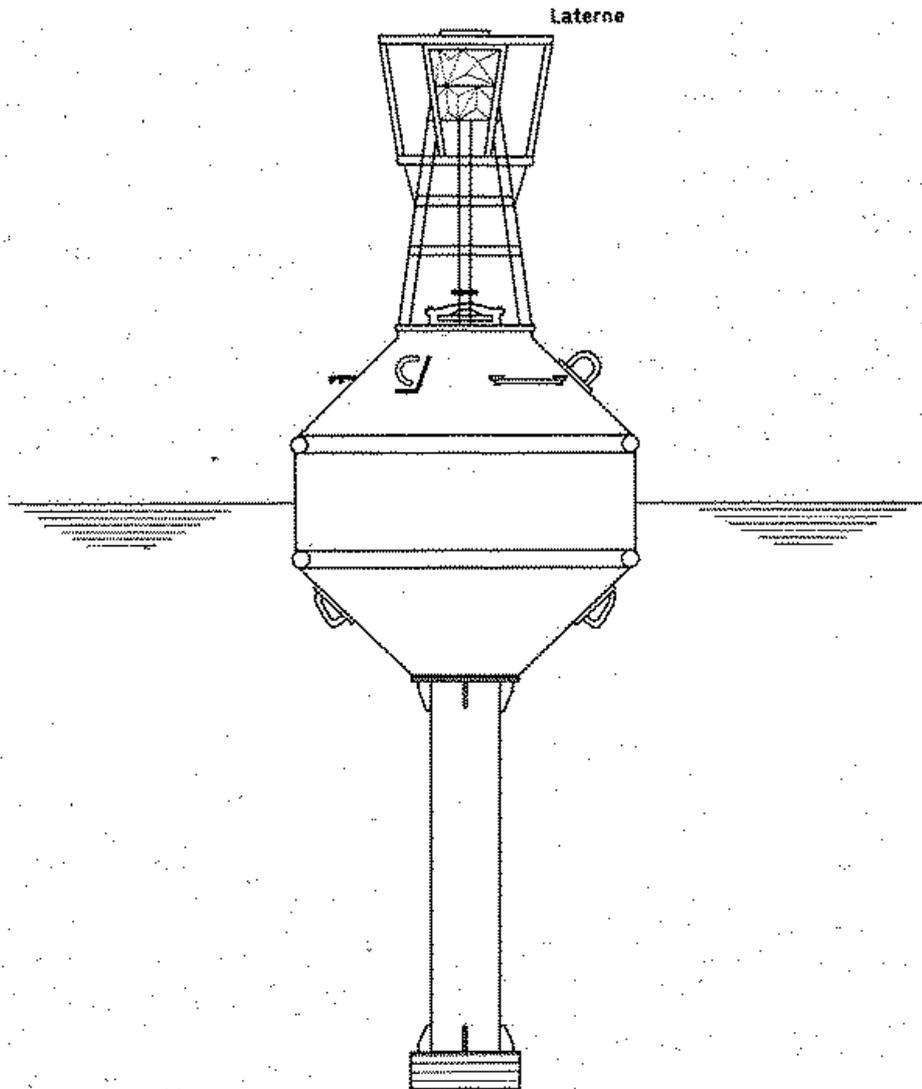
Material: Hartholz, imprägniert

Maße: Rundholz 80  $\Phi$   
 (Toleranzbereich 80-100)  
 Länge 2000-2500  
 Ende angespitzt

Auf der Kopffläche ist ein Kreuz eingeätzt.  
 der Kopf des Pfahles ist auf 200 weiß gestrichen.

**Leuchttonne mit Flüssiggas-Druckfaß (300 kg)**

M 1:50



Anstrich: von oben gesehen je zwei über Kreuz liegende rote und gelbe Felder

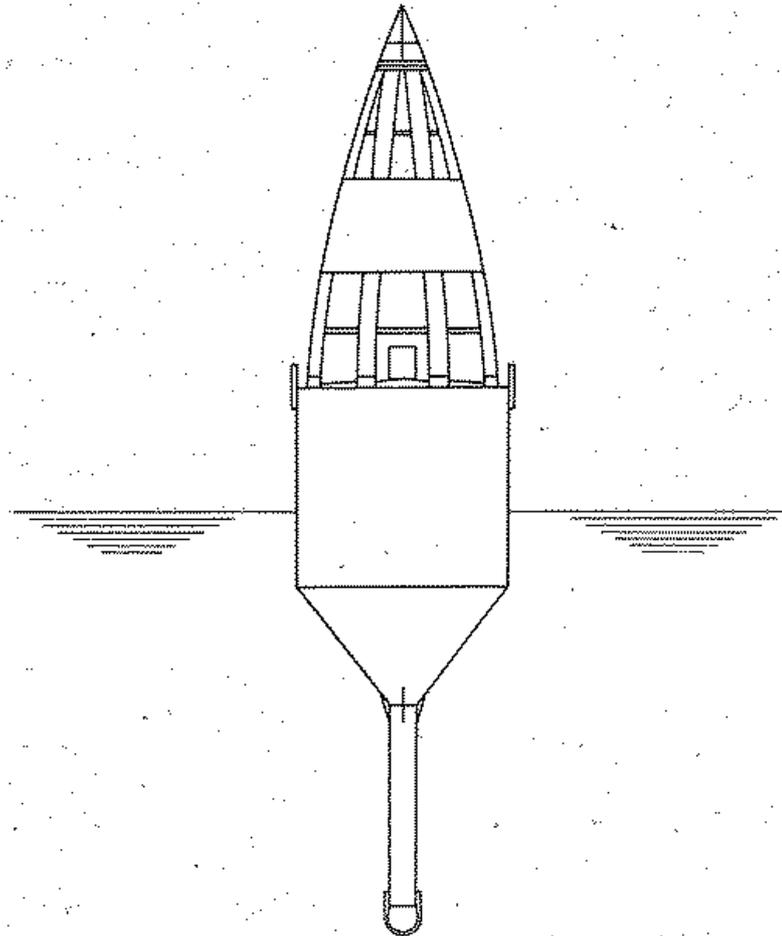
Befuerung: weiß, Kennung Funkel mit langer Unterbrechung  
[Fxl. unt. (lg.)], 2-5 sec. Funkel, 15-18 sec. Unterbrechung,  
Wiederkehr mindestens 20 sec.

Aufschrift: schwarz „GRENZE“

Radar-Reflektor

**Bakentonne**

M 1:50



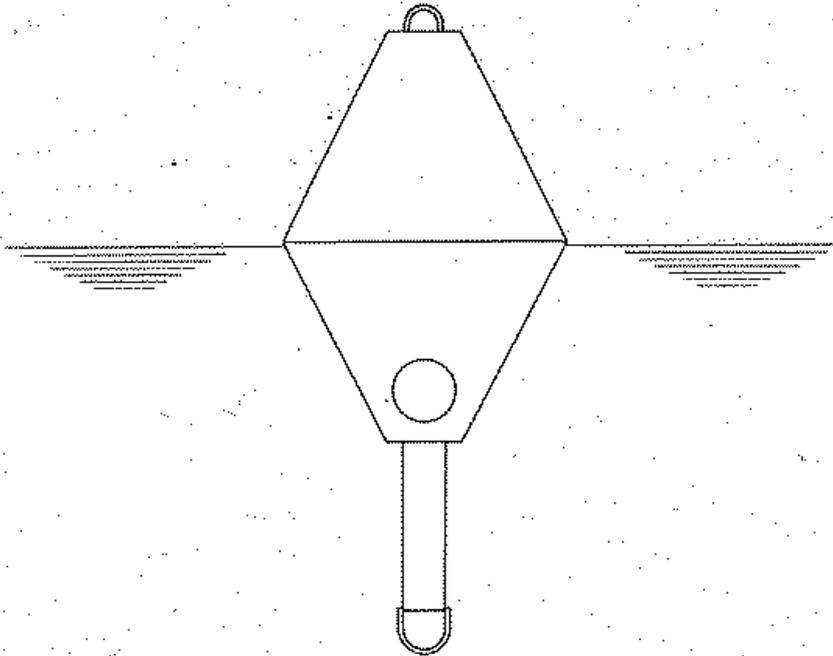
Anstrich: von oben gesehen je zwei über Kreuz  
liegende rote und gelbe Felder

Aufschrift: schwarz „GRENZE“

wenn möglich: Radar-Reflektor

### Kleintonne

M 1: 20



Anstrich: von oben gesehen je zwei über Kreuz  
liegende rote und gelbe Felder

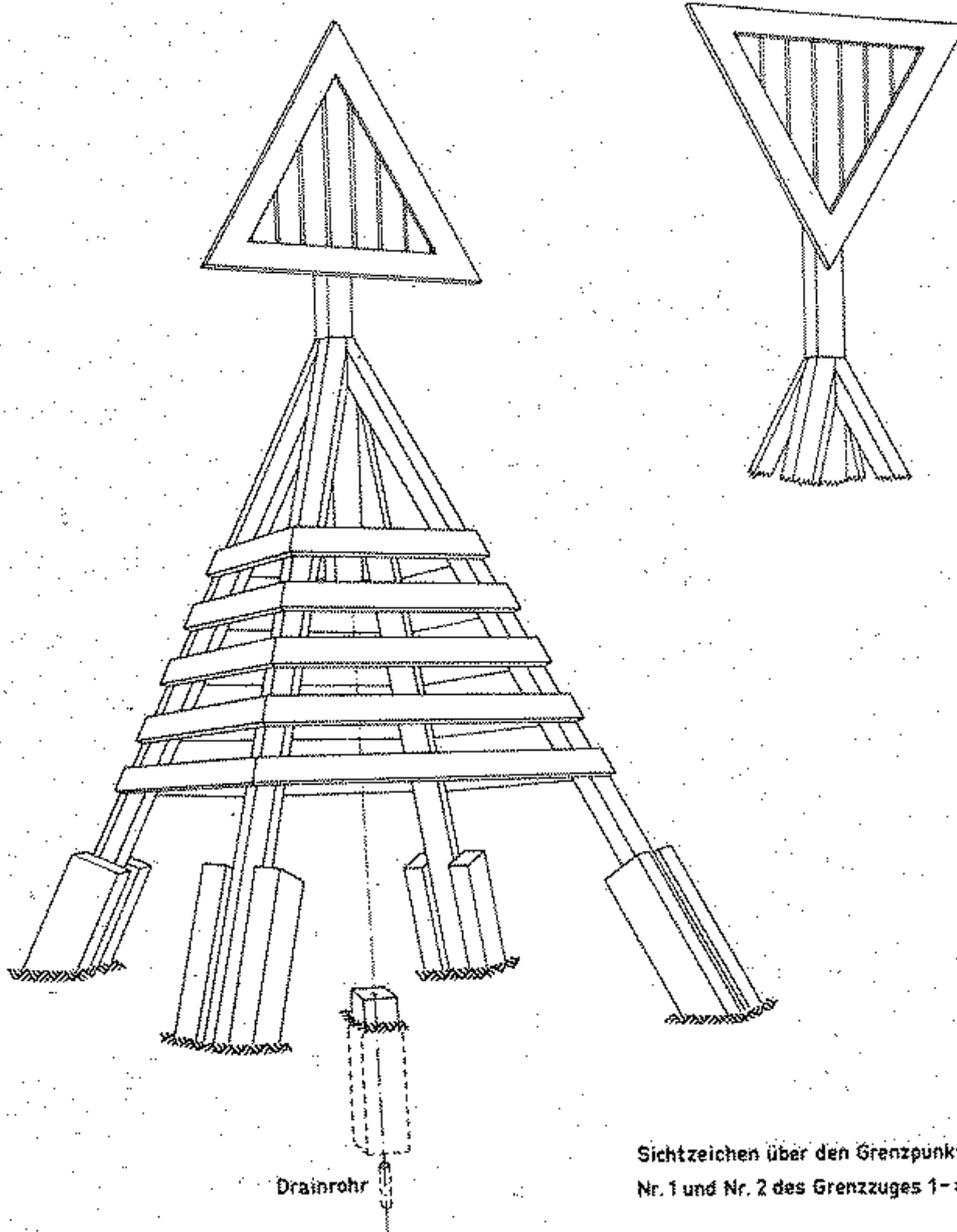
Aufschrift: schwarz „GRENZE“

### Sichtzeichen (Richtbaken)

M 1:40

Unterbake

Overbake



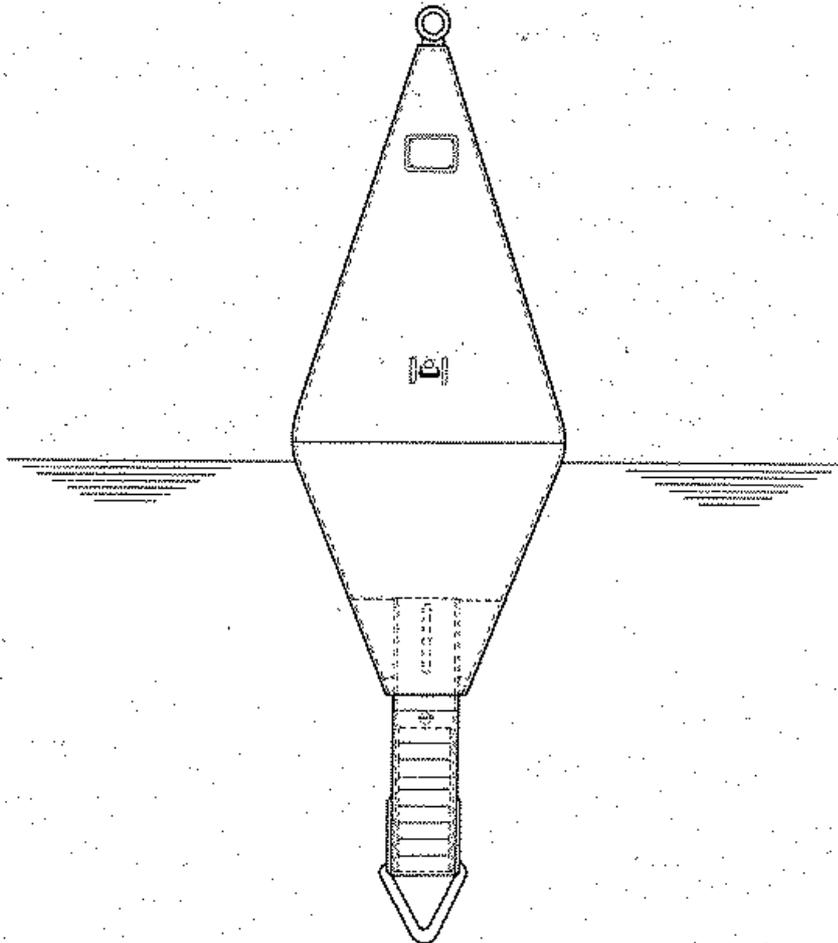
Sichtzeichen über den Grenzpunkten  
Nr. 1 und Nr. 2 des Grenzzuges 1-a

Anstrich: Toppzeichen weiß mit roter  
Umrandung  
Pyramide rot mit  
weißer Bepflanzung

Aufschrift: an der Pyramide schwarz  
- GRENZE -

## Grenzboje

M 1: 20



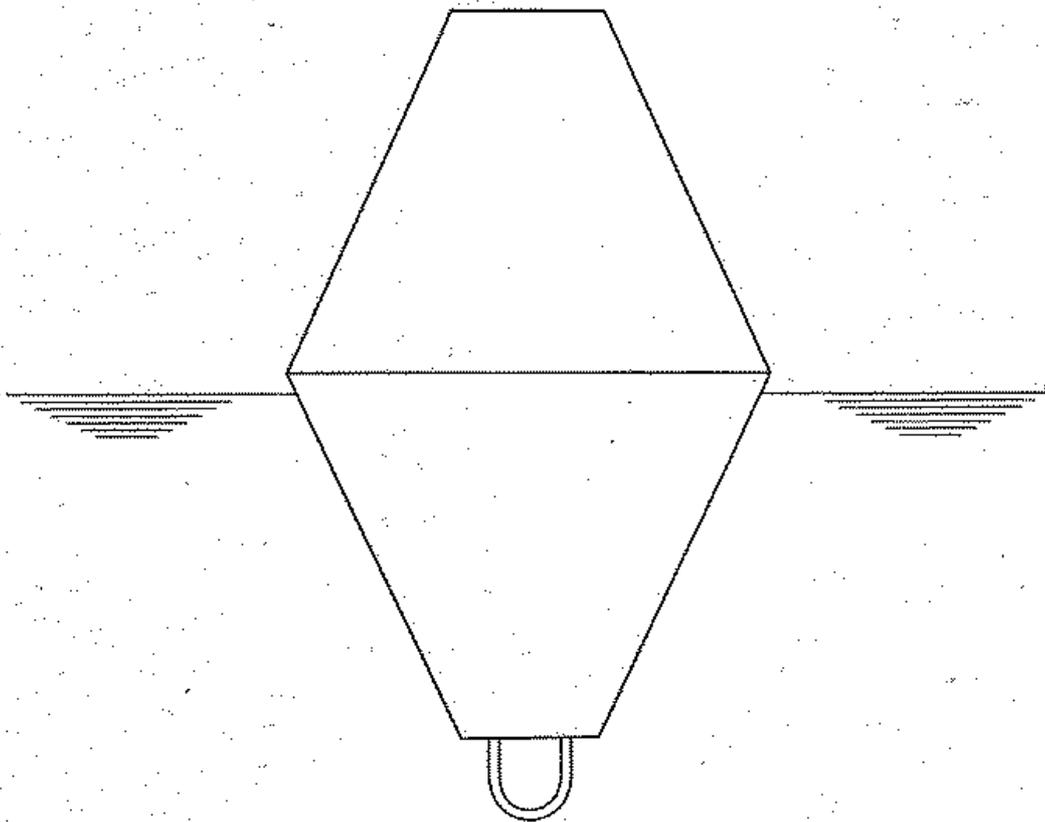
Anstrich : . . . gelb

Aufschrift : schwarz zweimal „GRENZE“  
Buchstabenhöhe 250 mm

Numerierung : durchlaufend, Ziffernhöhe 150 mm.  
die Ziffern werden dreimal oberhalb  
der Rundumschrift angebracht

Grenzboje im Schwarzmühlenteich (Grenzzug 2-c)

M 1:10



Anstrich: gelb

Aufschrift: schwarz zweimal „GRENZE“  
Buchstabenhöhe 150 mm

# Die internationale Bedeutung der Erfahrungen der KPdSU beim staatlichen Aufbau

Dr. A. G. Laschin

Übersetzung aus dem Russischen  
Etwa 208 Seiten · Pappband 8,— M  
Bestellwort: Laschin, Bedeutung /  
771 090 7

Bei aller Vielfalt der Formen des Übergangs zum Sozialismus gibt es grundlegende Gesetzmäßigkeiten, die von allen Ländern beachtet werden müssen. Wie diese Gesetzmäßigkeiten unter bestimmten Bedingungen genutzt und angewendet werden müssen, darüber hat die KPdSU allen um Sozialismus und Freiheit kämpfenden fortschrittlichen Bewegungen reiche Erfahrungen zu übermitteln. Der Autor zeichnet die historischen Ereignisse nach, unter denen diese Erfahrungen in den revolutionären Kämpfen des Proletariats gesammelt und von W. I. Lenin und der KPdSU verallgemeinert wurden.

## Gliederung:

Das Verhältnis von allgemeinen Prinzipien und nationalen Besonderheiten des staatlichen Aufbaus in der sozialistischen Gesellschaft

Die sozialistische Revolution und die Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse

Die Entstehung und Entwicklung eines Staates neuen, höheren, sozialistischen Typs

Die Erfahrungen der KPdSU bei der Schaffung und Nutzung staatlicher Formen zur Lösung der nationalen Frage

Die KPdSU im Kampf für die weitere Festigung des Sowjetstaates unter den Bedingungen des entwickelten Sozialismus

**Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel**



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (61) 62/62 Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Straße 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Index 31 818